



Stadt Leun

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun

26.07.2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun
am Montag, 25.07.2022, 19:07 Uhr bis 21:20 Uhr
im Saal "Grüne Au" Biskirchen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jürgen Ambrosius (SPD)

Anwesend:

Lothar Klein (GRÜNE)

Paul Schmitz (FWG)

Claus-Peter Schweitzer (CDU)

Marco Carnetto (SPD)

Marcus Hartmann (CDU)

Kerstin Klapproth (FWG)

Dieter Krause (GRÜNE)

Wilhelm Müller (CDU)

Ingeborg Palm (NPD)

Ludwig Palm (NPD)

Wolfram Pauli (CDU)

Karl-Günter Süß (GRÜNE)

Kim Robert Trapp (CDU)

Maximilian Weber (SPD)

Lukas Wolf (CDU)

Patrick Zipp (CDU)

Christof Zutt (GRÜNE)

Magistrat:

Björn Hartmann (CDU)

Ralf Fischer (GRÜNE)

Gerd-Ulrich Heberling (SPD)

Nadine Lublow (GRÜNE)

Gabriele Zieres (FWG)

Schriftführer:

Patrick Späth ()

Von der Verwaltung waren anwesend:

Stefan Putz ()

Natalie Vogel ()

Abwesend:

Josua Carnetto (SPD) entschuldigt

Magdalene Georg (SPD) entschuldigt

Markus Heering (FWG) entschuldigt

Joachim Hennche (FWG) entschuldigt

Michael Hofmann (SPD) entschuldigt

Marco Rinker (FWG) entschuldigt

Maximilan Wolf (CDU) entschuldigt

Gäste:

Herr Leyendecker, WNZ Wetzlar

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2022
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Berichtswesen
- 6.1 Berichtswesen 2. Quartal 2022 (30.06.2022) (MI-16/2022)
- 6.2 Beschlusskontrolle
7. Auftragsvergabe Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10) für die Feuerwehr Leun (VL-169/2022)
8. Kaufvertrag Grundstück für neues Feuerwehrhaus Schutzbereich II (VL-170/2022)
9. Abschlussbericht der 230. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2021 Kleine Gemeinden (VL-160/2022)
10. Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg (VL-166/2022)
 - a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
11. Bebauungsplan „Bissenberg-Ost“, 1. Ergänzung (VL-167/2022)
 - a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung; (VL-168/2022)
 - a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
13. Ulmtalradweg

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. **Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

2. **Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2022**

Es besteht kein Redebedarf. Die Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2022 wird in vorliegender Form anerkannt und genehmigt.

3. **Bericht des Bürgermeisters**

4. **Bericht des Stadtverordnetenvorstehers**

5. **Anfragen und Mitteilungen**

- a) **Stadtverordneter Zutt** teilt aufgrund des Berichtes von Bürgermeister Hartmann bzgl. des Seniorenheimes Leun mit, dass der Weg zum Projekt Seniorenheim Leun freigegeben wurde. Aufgrund des nunmehr geplanten Verkaufs vom bisherigen Investor an einen neuen Investor stellt sich die Frage, ob nunmehr die städtischen Gremien sich mit der Angelegenheit befassen müssen.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass der neue Investor von dem bisherigen Investor das Vorhaben so übernimmt wie es von den städtischen Gremien beschlossen wurde.

Stadtverordneter Zutt verweist auf den Städtebaulichen Vertrag, welcher nun mit einem neuen Investor abzuschließen ist.

Stadtverordneter Carnetto teilt mit, dass sich der neue Investor zunächst einmal in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorstellen muss.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit dass, dass die AWO mit dem neuen Investor einen Vertrag abschließen möchte. Er ist der Auffassung, dass sich der neue Investor in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorstellt und sein Vorhaben bzgl. dem Projekt „Seniorenheim Leun“ vorträgt.

- b) **Bürgermeister Hartmann** beantwortet die Anfrage aus der Finanzausschusssitzung am 14.07.2022 durch Stadtverordneten Hofmann und die Anfragen vom 10.07.2022 der Fraktionen SPD, FWG und Bündnis 90/Die Grünen.
Die Anfragen und Antworten des Bürgermeisters sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- c) **Stadtverordneter Zutt** fragt im Zusammenhang der Antworten des Bürgermeisters bzgl. dem Kommunalen Investitionsprogramm, ob hinsichtlich der Fristverlängerung (31.12.2022) für die Verwendungsnachweise der einzelnen Maßnahmen ein Schriftstück der WI-Bank vorliegt.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass ein Schriftstück der WI-Bank vorliegt und das noch Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Stadtverordneter Zutt fragt an, ob den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung das Schriftstück zur Verfügung gestellt werden kann.

Stadtverordneter Carnetto informiert den Bürgermeister, dass dieser in der vergangenen Woche einen entsprechenden Hessischen Erlass bzgl. der Fristverlängerung Kommunales Investitionsprogramm erhalten haben muss.

Stadtverordneter Schmitz ist bzgl. der verspäteten Eingabe der Verwendungsnachweise fassungslos.

d) Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius gibt folgende Termine bekannt:

Bürgerversammlung am Mittwoch, 27.07.2022, 19:00 Uhr, DGH Biskirchen, Auweg 20, 35638 Leun mit den Tagesordnungspunkten:

- Kurzer Überblick Leuner Politik
- Information zur Einführung der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“
- Informationen zu geplanten Maßnahmen
- Bürger kommen zu Wort
- Transparenz für Bürgerinnen und Bürger

Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Leun am Freitag, 12.08.2022, 19:00 Uhr, DGH Biskirchen, Auweg 20, 35638 Leun. Hierzu lädt er die Mandatsträger ganz besonders ein.

Sozialausschusssitzung am Dienstag, 06.09.2022, 19:00 Uhr, DGH Biskirchen, Auweg 20, 35638 Leun

Bauausschusssitzung am Mittwoch, 07.09.2022, 19:00 Uhr, DGH Biskirchen, Auweg 20, 35638 Leun

Finanzausschusssitzung am Donnerstag, 08.09.2022, 19:00 Uhr, DGH Biskirchen, Auweg 20, 35638 Leun

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, 19.09.2022, 19:00 Uhr, DGH Biskirchen, Auweg 20, 35638 Leun.

6. Berichtswesen

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

6.1 Berichtswesen 2. Quartal 2022 (30.06.2022)

MI-16/2022

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius merkt an, dass bereits besprochen wurde, dass das Berichtswesen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden soll.

6.2 Beschlusskontrolle

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass die Beschlusskontrolle erstellt und den Stadtverordneten im System zur Verfügung gestellt wurde.

Es folgt eine Pause von 19:50 Uhr bis 20:00 Uhr.

7. Auftragsvergabe Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10) für die Feuerwehr Leun VL-169/2022

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass zu diesem Tagesordnungspunkt die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass dieses Fahrzeug für die Feuerwehr benötigt wird und verweist, dass dieses zum Teil auch durch die Mittel aus der Hessenkasse finanziert werden soll. Daher ist ein Beschluss dringend notwendig um den Auftrag erteilen zu können. Mit der Auslieferung des Fahrzeuges ist Ende des Jahres 2023 zu rechnen. Bürgermeister Hartmann bittet um Zustimmung für die Auftragsvergabe.

Stadtverordneter Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen.

Anschließend verliest **Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius** den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Auftragserteilung für:

Los 1 Fahrgestell

an den Bieter Magirus GmbH zum Gesamtpreis brutto 121.975,00 Euro.

Los 2 Aufbau

an den Bieter Magirus TeamCab L, Magirus Aufbau Gesamtpreis brutto 264.221,65 Euro.

Los 3 Beladung

an den Bieter Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG Gesamtpreis brutto 81.218,57 Euro.

Los 4 Beladung / Monitor

an den Bieter Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG Gesamtpreis brutto 2.023,00 Euro.

Gesamtpreis Los 1, 2, 3, 4; brutto, inkl. MwSt. 469.438,22 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen (einstimmig).

8. Kaufvertrag Grundstück für neues Feuerwehrhaus Schutzbereich II VL-170/2022

Stadtverordneter Zipp verlässt aufgrund Widerstreit der Interessen um 20:07 Uhr den Sitzungsraum.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass Ende letzten Jahres die Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat, das Grundstück zu kaufen. Nach Rücksprache mit dem Notar wurde von diesem mitgeteilt, dass nicht beide Bedingungen im Kaufvertrag erfüllt wurden (1. Änderung Flächennutzungsplan mit Aufstellung Bebauungsplan und 2. Vorlage Baugenehmigung Feuerwehrhaus). Der Magistrat hat sodann beschlossen auf die 2. Bedingung zu verzichten und den Vertrag entsprechend anzupassen. In diesem

Zusammenhang hat der Verkäufer nunmehr beantragt den Kaufpreis von bisher 6,00 €/m² auf 10,00 €/m² anzuheben.

Der zurzeit abgeschlossene Kaufvertrag läuft noch bis zum 31.12.2022. Danach müsste dieser entweder verlängert oder ein neuer angepasster Kaufvertrag abgeschlossen werden, sofern der Verkäufer diesem sodann zustimmt. Aufgrund der bereits langen Verfahrensdauer und der bisher entstandenen Kosten wird gebeten, dass Projekt nicht zu stoppen und bittet um Zustimmung.

Stadtverordneter Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend den Beschlussvorschlag und das Abstimmungsergebnis mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Kaufpreiserhöhung auf 10 €/m² zuzustimmen und den Vertrag dahingehend verändern zu lassen und dies dann umgehend umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen.

Stadtverordneter Zutt bedauert, dass dem Antrag von Stadtverordneten Carnetto nicht stattgegeben wurde. Es liegt hier eine Preissteigerung von 67 % vor. Immerhin geht es um 24.000 € hinsichtlich der angespannten Haushaltslage der Stadt Leun.

Daher stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen entsprechenden Änderungsantrag, welcher, gleich ausgeteilt wird. Stadtverordneter Zutt bittet um Zustimmung des Antrages, damit der Magistrat beauftragt wird, nochmal ein Verhandlungsgespräch mit dem Verkäufer bzgl. des Kaufpreises zu führen.

Stadtverordneter Schmitz fragt wie die Mehrkosten finanziert werden sollen.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass im Haushalt 2021 eine Investitionssumme eingestellt wurde und die Mehrkosten von diesen Mitteln finanziert werden.

Stadtverordneter Trapp hält die Preisanpassung für angemessen und verweist auf die stetig steigenden Baukosten in Bezug auf evtl. zeitliche Verzögerungen.

Stadtverordneter Wolf ergänzt, dass die Ackerflächen im Gewerbegebiet Hollergewann für mehr als 10 € angekauft wurden.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass nachdem das Schreiben des Verkäufers vorlag mit diesem ein Gespräch geführt wurde. Bei diesem hat sich der Kaufpreis von 10 €/m² nicht verändert.

Stadtverordneter Trapp erinnert nochmal an die bereits gefassten Beschlüsse. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden möchte die CDU das Grundstück nunmehr kaufen.

Stadtverordneter Zutt teilt mit, dass diese auch wollen, dass das Feuerwehrhaus entsteht. Allerdings wurde davon ausgegangen, dass sich der Kaufpreis auf 6,00 €/m² beläuft und nicht auf 10,00 €/m². Es soll lediglich nochmal nachverhandelt werden.

Stadtverordneter Palm ist der Auffassung, dass für die körperliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger eine Preiserhöhung von 4,00 €/m² nicht weh tut. Der Ankauf des Grundstücks ist notwendig.

Stadtverordneter Trapp bittet um namentliche Abstimmung.

Stadtverordneter Zutt verteilt an die einzelnen Fraktionen einen Antrag und verliest diesen Antrag der Fraktion – Bündnis 90 / Die Grünen wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Ambrosius, lieber Jürgen,

wir stellen hiermit nachfolgenden Antrag zu dem o.g. Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, mit dem Verkäufer (Herrn Olaf Zipp) ein Gespräch zu führen – mit dem Ziel – einen Kompromiss für alle Beteiligten zu finden. An diesem Gespräch sollen 2 Magistratsmitglieder teilnehmen (Bürgermeister sowie ein/e Stadtrat/Stadträtin).

Das Ergebnis wird auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2022 zur Beschlussfassung genommen.“

Die Begründung des Antrages wurde nicht verlesen.

Stadtverordneter Carnetto 10 €/m² wurden für den Ankauf von Landflächen jedes Mal bezahlt. Eigentlich sollte eine Gesamtsumme vorgelegt werden. Allerdings sind 10 €/m² bei der jetzigen Preisentwicklung gerechtfertigt. Bisher wurde viel zu lange Zeit gebraucht, um das Feuerwehrhaus zu bauen.

Stadtverordneter Schmitz ist der Auffassung, dass wenn eine Forderung gestellt wird über diese auch sodann zu verhandeln und nicht einfach abzuwickeln.

Stadtverordneter Schmitz übernimmt als stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher um 20:25 Uhr die Sitzungsleitung.

Stadtverordneter Ambrosius teilt mit, dass sich das Projekt Bau eines neuen Feuerwehrhauses bereits seit langer Zeit in Bearbeitung befindet. Nach seiner Auffassung ist es legitim, dass der Verkäufer des Grundstückes jetzt eine Erhöhung von 4,00 €/m² verlangt. Auch hätte sodann bei dem erstmaligen Vertragsabschluss eine entsprechende Klausel eingefügt werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die gesamte Investitionssumme von ca. 4,5 Millionen Euro.

Stadtverordneter Schmitz übergibt um 20:27 Uhr die Sitzungsleitung wieder an den Stadtverordnetenvorsteher.

Es folgt die Abstimmung des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius verliest den Beschlussvorschlag.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen.

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius verliest sodann den Beschluss und es erfolgt wie gewünscht eine namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Kaufpreiserhöhung auf 10 €/m² zuzustimmen und den Vertrag dahingehend verändern zu lassen und dies dann umgehend umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ambrosius, Jürgen Ja

Klein, Lothar	Enthaltung
Schmitz, Paul	Enthaltung
Schweitzer, Claus-Peter	Ja
Carnetto, Marco	Enthaltung
Hartmann, Marcus	Ja
Klapproth, Kerstin	Ja
Krause, Dieter	Ja
Müller, Wilhelm	Ja
Palm, Ingeborg	Ja
Palm, Ludwig	Ja
Pauli, Wolfram	Ja
Süß, Karl-Günter	Enthaltung
Trapp, Kim Robert,	Ja
Weber, Maximilian	Ja
Wolf, Lukas	Ja
Zutt, Christof	Nein

12 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Stimmenthaltungen.

Stadtverordneter Zipp nimmt wieder an der Sitzung teil.

9. Abschlussbericht der 230. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2021 Kleine Gemeinden

VL-160/2022

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass das umfangreiche Werk den Stadtverordneten vorliegt. Der Magistrat hat in seiner Sitzung beschlossen, dass die verschiedenen Handlungsempfehlungen von der Verwaltung geprüft sowie ausführlich vorbereitet und im Oktober 2022 in den Geschäftsgang eingebracht werden. Im Haushalt 2023 sollen die Handlungsempfehlungen berücksichtigt werden.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius betont nochmal, dass es wichtig ist sich mit dem Abschlussbericht zu beschäftigen und dieses nicht auf die lange Bank geschoben werden darf.

Stadtverordneter Schmitz fragt hinsichtlich der Transparenz, ob ein Bericht des Magistrates erfolgt bzw. vorgelegt wird aus dem hervorgeht was der Magistrat aus dem Abschlussbericht gelesen hat.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius ist der Auffassung, dass der Magistrat eine Ausarbeitung vornimmt und diese dann der Stadtverordnetenversammlung vorlegt.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass sich zunächst die Verwaltung mit dem Abschlussbericht befasst und dies dem Magistrat vorlegt. Sodann erfolgt vom Magistrat eine Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung.

10. Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg

VL-166/2022

- a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass vor geraumer Zeit ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurden. Nunmehr liegen die Stellungnahmen vor und die Abwägung und Satzungsbeschluss sind zu fassen. Derzeit gibt es in der Stadt Leun keine Bauplätze mehr, die verkauft werden können.

Es wird um Zustimmung gebeten, damit neue Bauplätze in Bissenberg entstehen können.

Stadtverordneter Süß teilt mit, dass er sich mit der Vorlage beschäftigt hat. Herr Süß teilt mit, dass er keine Punkte gefunden hat, die zu beanstanden wären. Seine Fraktion wird daher diesem Tagesordnungspunkt zustimmen.

Stadtverordneter Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses, dass dieser dem Tagesordnungspunkt einstimmig zugestimmt hat.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius verliest sodann den Beschluss.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind klarstellend bzw. als nachrichtlicher Hinweis in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

11. Bebauungsplan „Bissenberg-Ost“, 1. Ergänzung

VL-167/2022

- a) **Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen**
- b) **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Stadtverordneter Krause verlässt wegen Widerstreit der Interessen um 20:44 Uhr den Sitzungsraum.

Bürgermeister Hartmann gibt bekannt, dass es sich um eine geplante Erweiterungsfläche der Blattlaus Leun handelt. Bei der Blattlaus handelt es sich um einen heimischen Nahversorger und bittet daher um Zustimmung.

Stadtverordneter Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses, dass dieser diesem Tagesordnungspunkt einstimmig zugestimmt hat.

Stadtverordneter Süß teilt mit, dass er auch hier keine Punkte zur Beanstandung festgestellt hat. Lediglich gab es Differenzen bzgl. der Abgrenzung Innen- oder Außenbereich. Seine Fraktion wird daher diesem Tagesordnungspunkt zustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Bissenberg-Ost“, 1. Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen

Stadtverordneter Krause nimmt ab 20:47 Uhr an der Sitzung wieder teil.

12. Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung;

VL-168/2022

- a) **Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen**
- b) **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass sich am Lahnbahnhof ein städtisches Grundstück befindet, welches jedoch bis jetzt kein Bauland ist. Mit dem damaligen Aufstellungsbeschluss wurde beschlossen, dieses in Bauland umzuwandeln. Nach dem entsprechenden Satzungsbeschluss könnte sodann dieses Grundstück als Baugrundstück zum Verkauf angeboten werden.

Stadtverordneter Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

4 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

2 Stimmenthaltungen.

Stadtverordneter Palm teilt mit, dass die NPD-Fraktion diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmt in Bezug auf dem altbewährten Motto „Stadt für Kinder – Stadt für alle“.

Stadtverordneter Süß teilt mit, dass er sich mit der Vorlage näher beschäftigt hat.

In der Begründung wird geltend gemacht, dass ein dringender Bedarf an Wohnbauland besteht.

In dem Bebauungsplan Nr. 4 Lahnbahnhof gibt es derzeit allerdings noch 6-7 unbebaute Grundstücke. Daher ist für diesen Bereich der Stadt Leun nicht nachzuvollziehen, dass ein dringender Baulandbedarf besteht. Weiter wird die Abwägungsvorlage zur Beschlussfassung als Gesamtpaket von ihm für nicht sachgerecht gehalten, da von der Denkmalpflege –Landesamt für Archäologie eine Voruntersuchung gefordert wird, da die Möglichkeit besteht, dass dort Bodendenkmäler vorhanden sind. Dies stellt eine Forderung an die Stadt Leun dar.

In der Abwägung wurde diese Forderung vom Planer in die textlichen Festsetzungen verschoben. Hier wird das Problem auf den Grundstückserwerber verlagert. Es könnte sodann sein, dass das Grundstück überhaupt nicht bebaubar ist.

Es handelt sich lediglich nur um ein Grundstück. Im damaligen Bebauungsplan wurde nicht grundlos dieses Grundstück als Grünfläche festgesetzt. Dies spiegelt auch die Einwände einer

Bürgerin wider. Daher ist nachvollziehbar, dass dieses Grundstück nicht als Bauland umgewandelt werden sollte. Daher kann er dem Satzungsbeschluss nicht zustimmen. Bzgl. der Abwägung fordert er, über die Stellungnahme Archäologie und Bürgereinwendung separat abzustimmen.

Stadtverordneter Zutt merkt an, dass derzeit am Lahnbahnhof mehrere Wohnungen entstehen. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass das jetzige Grundstück weiter als öffentliche Grünfläche bestehen bleibt. Weiter würde dieses Grundstück naturrechtlich zum Naturpark Hochtaunus gehören, sodass dieses überhaupt nicht bebaut werden dürfte. Es wird angefragt, ob der Naturpark Hochtaunus bzgl. der Bauleitplanung angehört wurde.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass sich dies seiner Kenntnis entzieht und verweist auf die Offenlegung.

Bauamtsleiter Putz teilt mit, dass das Regierungspräsidium eine innerörtliche Entwicklung verlangt. Die Bauabteilung versucht dementsprechend etwas zu generieren. Die letztendliche Entscheidung liegt allerdings bei der Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister Hartmann verweist auf den Aufstellungsbeschluss womit das Interesse auf Umwandlung zu einem Bauplatz bereits bekundet wurde.

Stadtverordneter Zutt teilt mit, dass aufgrund neuer Erkenntnisse Entscheidungen entsprechend verändert werden können. Er beantragt im Namen seiner Fraktion die namentliche Abstimmung.

Stadtverordneter Süß ist verwundert, dass die Stadt wegen einem Baugrundstück ein Bauleitplanverfahren durchführt. Weiter ist die vorgelegte Abwägung sachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar. Rechtlich aus Gründen der Denkmalpflege und sachlich wegen den Einwendungen der Bürgerin.

Stadtverordneter Zutt beantragt eine Pause.

Es folgt eine Pause von 21:00 Uhr bis 21:10 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius bittet um weitere Redebeiträge.

Stadtverordneter Zutt zieht den Antrag auf namentliche Abstimmung zurück. Aufgrund aufgekommener Fragen, welche noch geklärt werden müssen sollte dieser Tagesordnungspunkt von der heutigen Tagesordnung genommen und nochmals im Bau- und Umweltausschuss und anschließend in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

Stadtverordneter Trapp ergänzt, dass dieser Tagesordnungspunkt auch noch im Finanzausschuss zu behandeln ist, da das Haushaltssicherungskonzept Grundstücksverkäufe als Konsolidierungsmaßnahme beinhaltet.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius bekräftigt diesen Vorschlag, da noch einige Unabwägbarkeiten vorliegen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt sodann über die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes ab.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind klarstellend in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme.

13. Ulmtalradweg

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass wenn Angebote eingehen sollten, eine zusätzliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wird. Für evtl. Rückfragen steht der Bauamtsleiter gerne zur Verfügung.

Stadtverordneter Paul fragt, ob nach dem jetzt vorliegenden Terminplan die Realisierung dieses Projektes bis Ende des Jahres 2023 machbar ist oder ob ggf. Knackpunkte vorliegen.

Bürgermeister Hartmann teilt mit, dass zunächst ein Büro gefunden werden muss, welches die Ingenieurleistungen anbietet. Wenn dieses vorliegt und die Auftragsvergabe kann zeitnah erfolgen ist die Einhaltung des Terminplans möglich.

Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius teilt mit, dass es wichtig ist, dass wenn Unterlagen beim Bauamt eingegangen sind kurzfristig eine Stadtverordnetenversammlung stattfinden muss. Immerhin steht eine Bezuschussung von 85 % im Raum. Das Projekt muss daher bis Ende des Jahres 2023 durchgeführt sein.

Bauamtsleiter Putz ergänzt bzgl. des Termins 2023, dass das Projekt baulich fertig gestellt, abgerechnet und der Verwendungsnachweis eingereicht sein muss.

Stadtverordneter Schmitz fragt bzgl. der Anbindung an den R7 bzw. Straßenüberquerung in der Weilburger Straße nach, ob deswegen bereits Kontrakt mit Hessen Mobil aufgenommen wurde.

Bauamtsleiter Putz teilt mit, dass ein Gespräch bzgl. des Ablaufs mit einer Justiziarin stattgefunden hat. Auch laufen Dinge parallel nebeneinander um keine Zeit zu verschwenden. Die Anbindung an den Radweg R 7 erfolgt im Zuge der weiteren Planung welche sodann auch mit Hessen Mobil abgeklärt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr.
Leun, 25.07.2022

Leun, 26.07.2022

Jürgen Ambrosius
Stadtverordnetenvorsteher

Patrick Späth
Schriftführer

Bericht des Bürgermeisters Stadtverordnetenversammlung 25.07.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete,
liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

wie auch in den letzten Stadtverordnetenversammlungen möchte ich auf den noch immer andauernden Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen eingehen.

Die Preissteigerungen den wir alle im privaten Bereich erleben betrifft natürlich auch die Stadt Leun. Die Energiepreise sind am Steigen und keiner weiß wie sich das weiterentwickeln wird. Wird es eine Knappheit an Energie geben und welche Auswirkungen das alles haben könnte, das möchte sich keiner vorstellen.

Inzwischen haben wir in der Stadt Leun **64** Personen die sich angemeldet haben und aus der Ukraine stammen. Überwiegend sind diese in Privatwohnungen untergekommen.

Der Arbeitskreis ist nach wie vor tätig und unterstützt wo Hilfe benötigt wird. Auch wurden schon Unternehmungen und Freizeitbeschäftigungen unterstützend angeboten. Vielen Dank nach wie vor an alle die die Geflüchteten privat untergebracht haben, sowie den Mitgliedern des Arbeitskreises. Es sind immer mal wieder Berichte von dem Arbeitskreis und dessen Aktivitäten in den Leuner Nachrichten zu lesen.

Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie beschäftigt uns nach wie vor. In den letzten beiden Sommern waren die Zahlen eher rückläufig. In diesem Jahr geht man von einer Sommerwelle aus. Die aktuellen Fallzahlen im Lahn-Dill-Kreis vom vergangenen Freitag dem 22.07.2022 **1.822** aktive Corona Fälle. In Leun haben wir aktuell von Freitag 33 aktive Corona-Fälle.

Waldbegang 2022

Vergangenen Samstag fand der diesjährige Waldbegang für unsere Gremienmitglieder in der Gemarkung Biskirchen statt. Vertreter von Hessen Forst gemeinsam mit unserem Förster sowie der Geschäftsführer der Holzvermarktungsorganisation Holzmarkt-Taunus-Westerwald erläuterten uns den Zustand des Waldes, die Wiederaufforstung und wie sich unser Wald auf Grund Dürre und deren Auswirkungen verändern wird und standen für Erläuterungen zur Verfügung. Das Handout was die Teilnehmer am Samstag erhalten haben wird im Nachgang den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt

Stand Windkraft

Bei unserem Waldbegang am Samstag sind wir auch auf der Fläche der zukünftigen Windkraftanlagen vorbeigekommen. Uns konnte kurzfristig Alexander Kern, Geschäftsführer der Hermann Hofmann Gruppe die als Projektierer der Firma Alterric tätig sind erste Einblicke in dieses Großprojekt geben.

Nachdem in diesem Sommer Wege und Kranstellflächen fertiggestellt werden, starten im Herbst 2022 die Errichtungsarbeiten für die zwei Windenergieanlagen. Der Baufortschritt ist wie folgt geplant: Im Herbst dieses Jahres starten die Arbeiten an den Fundamenten, im Frühjahr und Sommer 2023 sollen die Windenergieanlagen aufgebaut werden. Voraussichtlich im September 2023 gehen die Anlagen ans Netz, um die Region mit grünem Strom zu versorgen.

Pumpspeicherwerk

Auch das wichtige Projekt Pumpspeicherwerk Leun wird weiterverfolgt. Nach Info der Hermann Hofmann Gruppe ist die Hürde der Alternativenprüfung beim RP Gießen kurz vor dem Abschluss. Dann wird wieder im Hauptverfahren eingestiegen und man hofft auf eine Genehmigung bis Ende 2024. In der jetzigen Situation ein nach wie vor wichtiges Projekt für Leun und für die ganze Region.

Kurzer Rückblick 50 Jahre Stadt Leun

Die letzten Veranstaltungen im Rahmen 50 Jahre Stadt Leun fanden am letzten Juniwochenende statt. Der Samstagmorgen begann mit einem Sternmarsch und Samstagmittag fand die Stadtolympiade sowie eine Infobörse von Vereinen statt. Samstagabend war das Konzert der Band Otherside. Sonntag war dann der Bunte Nachmittag mit Gottesdienst unter Beteiligung verschiedener Vereine.

Vielen herzlichen Dank gilt denjenigen, die die Feierlichkeiten geplant und durchgeführt haben, sowie auch den städtischen Bediensteten für die Unterstützung. Auch möchte ich hier noch einmal ein besonderes Dankeschön allen Beteiligten Vereinen aussprechen.

Gründung Hochwasserzweckverband

Die Satzung für den noch zu gründenden Hochwasserzweckverband soll bis Ende August 2022 fertig sein und es ist eine Vorstellung mit Vertretern der Arbeitsgruppe in den Gremien angedacht.

Starkregenanalyse

Die für die Stadt Leun beauftragte Starkregenanalyse soll bis Ende des 3. Quartals 2022 fertiggestellt sein, so nach Auskunft des beauftragten Büros.

Arbeiten auf dem Friedhof Biskirchen

Die Arbeiten auf dem Friedhof Biskirchen bezüglich der Neugestaltung einer Urnenanlage sind am Laufen.

Klimaanlagen in den Kindertagesstätten

Die Klimatisierung für das Zwergenland Bissenberg wurde am 20.07.2022 in Betrieb genommen. Ab 25.07.2022 werden die Arbeiten in der Kita Regenbogenland in Leun und in der Rappelkiste Leun sukzessive umgesetzt. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen wird mit den Arbeiten in der Kita Rabennest Biskirchen begonnen.

Ulmtalradweg

Die Erstbegutachtung der Brücken wurde Hessen Mobil zur Verfügung gestellt. Es fand ein Ortstermin mit Vertretern von Hessenmobil und dem Ministerium statt. Die Brücken und die Möglichkeit der Sanierung und Teilerneuerung wurden besprochen.

Im Nachgang zum Ortstermin ist eine Info von Hessenmobil eingegangen. Bei ihrer Quartalsbesprechung im Ministerium wurde entschieden, dass unsere Maßnahme im Sonderprogramm „Stadt und Land“ enthalten bleibt. D.h. wir müssen bis Ende 2023 das

gesamte Projekt abschließen. Ausschreibungen für Ingenieurleistungen können bereits vor Erhalt des Bescheids getätigt werden (das wurde mit einer Justitiarin der Hessischen Vergabestelle durch das Bauamt geklärt), die Bauleistungen noch nicht. Kurzfristige Entscheidungen werden wohl anstehen. Die Bauabteilung hat Anfragen an Ingenieurbüros zur Abgabe von Angeboten getätigt. Bei Fragen steht Herr Putz unter dem späteren Tagesordnungspunkt zur Verfügung.

Erdgasbelieferung / gemeinsame Ausschreibung

Eine gemeinsame Ausschreibung der Städte Braunfels (inkl. Stadtwerke), Leun und Solms zur Erdgasbelieferung unter Mitwirkung eines Ingenieurbüros wurde auf den Weg gebracht.

Schachtdeckelerneuerung

Im Stadtgebiet Leun wurden 12 Schachtabdeckungen erneuert.

B 49 Fertigstellung Anschlussstelle Leun

Die Anschlussstelle B49 Leun wurde vor rund 2 Wochen eröffnet. Die Vollsperrung sowie Umleitung ist aufgehoben. Morgen findet die offizielle Verkehrsfreigabe statt.

Neuverpachtung Zeltplatz Leun

Eine Ausschreibung zur Verpachtung des Jugendzeltplatzes sowie der Wohnmobilstellplätze „Lahnwiese“ der Stadt Leun ist veröffentlicht. Bewerbungen sind mit einem Nutzungskonzept noch weiter möglich.

Seniorenheim Leun

Nachdem ich in den Ausschusssitzungen berichtete, dass die SEWO Seniorenwohnen Baugesellschaft mbH mit Herrn Hügel plant das Grundstück als Projektpaket und dem Betreiber AWO zu verkaufen und ein Gesprächstermin stattfinden sollte, kann ich heute aus der E-Mail des Herrn Hügel berichten:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartmann,

ich nehme Bezug auf unsere telefonische Unterredung in der ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass sich die Geschäftsleitung der SEWO GmbH entschlossen hat Leun nicht selbst zu realisieren. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich im Wegfall der KfW 40 Förderung für Neubauten, welche vom grünen Wirtschaftsminister von einem Tag auf den anderen ohne Vorwarnung verkündet wurde.

Die SEWO GmbH hat ein Kaufangebot einer Tochtergesellschaft der HP+P Gruppe aus Gießen vorliegen, das sie annehmen wird. Eine Unternehmensbroschüre der Gruppe finden Sie in der Anlage. Herr Peter ist damit einverstanden, dass Sie die Stadtverordnetenversammlung entsprechend informieren. Die SEWO GmbH hat sich für die HP+P Gruppe als Übernehmer entschieden, weil sie im Gegensatz zu einem anderen Interessenten bereit war den Mietvertrag mit der AWO zu übernehmen.

Die SEWO GmbH hat Herrn Peter ihre Unterstützung bis zur Erteilung der Baugenehmigungen zugesagt. Er wird in den nächsten Tagen auf Sie wegen des Abschlusses des Städtebaulichen Vertrags und des Erschließungsvertrages zukommen.

Nachdem ja bezüglich der Ableitung des Schmutz-/Regenwassers mit Hilfe der Stadt bereits eine für beide Seiten sinnvolle und auch wirtschaftliche Lösung gefunden wurde, dürfte dem kurzfristigen Abschluss der beiden Verträge m. E. nichts mehr im Wege stehen.

Ich wünsche Herrn Peter und seiner Gruppe, der AWO vertreten durch Herrn Neidhart und Ihnen sowie der Stadt Leun eine erfolgreiche Realisierung des Projekts, auch zum Wohle der gesamten Einwohnerschaft.“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Bericht Stadtverordnetenvorsteher anlässlich der Stadtverordnetensitzung am 25. Juli 2022

Liebe Anwesende der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, zuhörende Gäste, der Presse, mein Bericht heute.

In den letzten Wochen gab es mannigfaltige Arbeit.

Einige Dinge will ich hier benennen.

50 Jahre Stadt Leun

Wir haben unsere drei Feierlichkeiten zum 50jährigen Bestehen unserer Stadt Leun gehabt.

An dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön allen, die zum Gelingen beigetragen haben.

KIP-Programm

Besorgt bin ich, ob wir die Zuschüsse aus dem KIP-Programm auch wirklich bekommen. Hier wurden die Abrechnungen wohl jetzt komplett eingereicht, doch nicht fristgerecht. Wir werden dies entsprechend weiter beobachten müssen. Es geht hier um Zuschussmittel von rund 400.000,00 Euro.

Feuerwehrhaus

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Grundstück zum Bau des Feuerwehrhauses nun endgültig zu kaufen ist heute auf der Tagesordnung. Die Bauplanung wird zurzeit erstellt. Das Genehmigungsverfahren ist auf den Weg gebracht.

Seniorenheim

Fand noch Mitte Mai ein Termin mit dem Investor des Seniorenheimes Gerhard Hügel, mit Stadtverordnetenvorsteher, Bürgermeister und Bauamtsleiter mit der Presse in Leun statt, der Bericht konnte in der WNZ nachgelesen werden, erteilte uns nun die Nachricht, dass der Investor das Projekt komplett an einen neuen Investor verkaufen will. Die Gründe dafür wird uns der Bürgermeister sicherlich nennen können.

Ausbau Ulmtalradweg

Die Planungen zum Ausbau des Lückenschlusses des Ulmtalradwegs zum Lahntalradweg nehmen Fahrt auf. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid mit der Bestätigung von 85 % Zuschuss ist zugesagt. Bedingung dafür ist, dass das Projekt Ende 2023 abgeschlossen ist.

Bleibt noch kurz ein Satz zu den Geldern der Hessenkasse.

Wie schon in meinem letzten Bericht ausgeführt, sind erfolgt die Ausschreibungen bzw. auch Vergaben, so wie heute die Vergabe der Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges. Wir müssen darauf achten, dass die Maßnahmen rechtzeitig fertiggestellt werden, damit wir die Fördergelder auch entsprechend abrufen können und nicht zurückgeben müssen.

Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge

Es ist nun soweit. Die Einführung nimmt Fahrt auf. Eine entsprechende Information wird es anlässlich der Bürgerversammlung am kommenden Mittwoch, 27. Juli 2022 ab 19.00 Uhr hier in der „Grünen Au“ geben.

Leitbild Stadt Leun und Organisationsuntersuchung

Auch hier noch einmal der Hinweis, dass bisher immer noch eine entsprechende Umsetzung fehlt.

Erneutes Gespräch zwischen Kommunalaufsicht, Ältestenrat und Bürgermeister

Nach wie vor klemmt die Zusammenarbeit. Dies ist durchgängig in all meinen Berichten als Stadtverordnetenvorsteher zu lesen.

Wir hatten wieder ein sehr intensives tiefgehendes Gespräch. Ein 25seitige Niederschrift zeigt auf, dass wir dringenden Handlungsbedarf haben. Hier ist es aber wichtig, dass der Wille der Umsetzung da sein muss.

Auch habe ich die Anlagen, die Ulrich Jochem von der Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt hat, ins Ratsinfosystem einstellen lassen.

Hier geht es u. a. auch um die Aufstellung des Haushaltes unter dem Arbeitsthema „Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit“. Eine gute Ausarbeitung mit dem Thema „Steuerung und Erfolgskontrolle – vom Umgang mit Zielen und Kennzahlen“ kann uns da sehr hilfreich sein.

Auch der „Unterjährige Finanzbericht“ erfordert unsere volle Aufmerksamkeit.

230. Vergleichende Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof

Ein Werk von insgesamt 136 Seiten zeigt doch manch bemerkenswerte Erkenntnis auf, wo es in der Stadt Leun klemmt. Es ist notwendig, hier die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und auch die entsprechende Umsetzung auf den Weg zu bringen und zu überwachen.

Alles in allem eine große Herausforderung für ehrenamtliche Politikerinnen und Politiker. Hier bedarf es der Zuarbeit der Hauptamtlichen.

Blick in die Welt

Der Krieg in der Ukraine dauert weiter an. Es erscheint keine Hoffnung auf ein baldiges Ende. Zwar ist es nicht mehr Thema Nr. 1 in den Schlagzeilen, doch die Auswirkungen werden uns immer deutlicher.

Es betrifft uns alle. Ich stelle mir die Frage, wie wir in den kommenden Monaten die angesagten Energiesparmaßnahmen verwirklichen sollen.

Ich denke, dass wir in der nächsten Stadtverordnetensitzung einen Plan vorgelegt bekommen, wie die Stadt Leun mit ihren Einrichtungen entsprechend diese Maßnahmen umsetzen wollen. Hier ist es sicherlich auch wichtig, einen entsprechenden Krisenstab zu bilden.

Soweit.

Danke für die Aufmerksamkeit.

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Leun im Mai 2022

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher



Stadtbrandinspektor Stephan Sander
Bissenbergerstraße 1
35638 Leun – Biskirchen
Tel: 0160 – 7594921
E-Mail: sbi@leun.de

Leun-Biskirchen, den 04.07.2022

Stadtverordnete der Stadt Leun

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Leun

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Leun am Freitag, den 12. August 2022 um 19:30 Uhr ins DGH „Grüne Au“ in Leun - Biskirchen, Auweg 20, ein.

Auf der Tagesordnung stehen die Berichte der Abteilungen und des Bürgermeisters, Grußworte, Ehrungen und Beförderungen und Verschiedenes.
Es wird um Rückantwort der Teilnahme an der Veranstaltung bis zum 29.07.2022 gebeten!

Ich würde mich freuen, wenn ich Sie dort begrüßen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Sander
Stadtbrandinspektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Sander', written over a white background.

TOP 5 Stadtverordnetenversammlung 21.07.2022 Anfragen und Mitteilungen

- Anfrage aus der Finanzausschusssitzung am 14.07.2022 durch Michael Hofmann:

In der Finanzausschusssitzung wurde gefragt welche Betrag jährlich an die ekom gezahlt wird und in welche Höhe die Mehrwertsteuer. Zwischen 100.000 und 125.000 Euro zahlen wir jährlich und die MWST liegt bei ca. 8.000 Euro jährlich.

Hinweis: Die Beantwortung erfolgt direkt unter der Anfrage in **fett** und *kursiv*.

- Anfrage vom 10.07.2022 der Fraktionen SPD, FWG und Bündnis 90/die Grünen für die Stadtverordnetenversammlung:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartmann,

um den aktuellen Sachstand als Grundlage für unsere politische Arbeit zu erfahren, stellen wir nachfolgende Anfragen und bitten um Beantwortung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2022,

1. Fragen zum KIP-Programm

1.1 Ist es richtig, dass die Stadt Leun im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramm I (KIP I) -KIP Kommunen- noch 391.114,60 Euro Außenstände aufweist?

Es ist nicht richtig, nach Rücksprache mit der WI Bank sind aus dem Bundesprogramm noch 407.069,00 Euro offen.

1.2 Angemeldet wurden laut einer Aufstellung der Verwaltung tatsächlich 714.052 Euro, Wie erklärt sich das Delta von über 320.000 Euro?

Dies ist derzeit nicht zu beantworten.

1.3 Entspricht es den Tatsachen, dass die Maßnahmen

- DGH Stockhausen Dachsanierung,
 - Turnhalle Leun Heizungserneuerung,
 - Regenbogenland Leun Fenster- und Dachsanierung,
 - DGH Bissenberg Erneuerung Fenstern und Außentüren,
- allesamt bereits im Jahr 2018 beendet, die für die Förderung maßgeblichen Verwendungsnachweise bei der WI-Bank aber erst 3,5 Jahre später, am 16.05.2022, eingereicht wurden?

Es entspricht den Tatsachen, dass diese Verwendungsnachweise erst am 16.05.2022 eingereicht wurden, diese jedoch nicht vollständig eingereicht wurden.

1.4 Teilen Sie die Auffassung, dass durch eine zeitnahe Einreichung dieser Verwendungsnachweise der Stadt Leun über mehrere Jahre hinweg ein zusätzlicher finanzieller Spielraum von 388.079,70 Euro ermöglicht worden wäre und somit Kreditverträge in beträchtlicher Höhe nicht notwendig gewesen wären?

Nein, diese Auffassung teile ich nicht, da kein Darlehen neu aufgenommen wurde.

1.6 In Punkt 8.12 der vom Hessischen Minister der Finanzen herausgegebenen FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsprogramm I (KIP I) - KIP Kommunen, heißt es wörtlich; Das Formular (gemeint ist der Verwendungsnachweis) ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende an die WI-Bank zu übersenden. Die letzten Verwendungsnachweise (Maßnahmenende 31. Dezember 2021) müssen daher spätestens bis zum 30. Juni 2022 bei der WI-Bank eingereicht worden sein.

Bestätigen Sie/ dass die erst Mitte Mai 2022 eingereichten Verwendungsnachweise für die vier zuvor genannten, bereits im Jahr 2018 beendeten Maßnahmen, somit zu spät bei der WI-Bank eingereicht wurden.

Dies wurde in der Tat zu spät eingereicht.

1.7 Ist es richtig, dass durch dieses nicht Einhalten von Fristen der Stadt Leun Fördermittel in Höhe von mindestens 388.079,70 Euro unwiederbringlich verloren gegangen sind?

Nein, dies ist nicht so, da Kontakt mit der WI- Bank aufgenommen wurde. Eine Fristverlängerung wurde generell Coronabedingt bis 31.12.2022 getätigt.

1.8 Falls ja/ wen sehen Sie in der Verantwortung für diesen möglichen Vermögensschaden?

Keine Antwort erforderlich

1.9 Welcher Betrag der ursprünglich geltend gemachten 714,052 Euro Fördermittel aus besagtem Programm sind der Stadt Leun inzwischen tatsächlich zugeflossen?

Dies ist derzeit nicht zu beantworten.

2. Radweg - Verbindung zwischen Biskirchen und Ulmtal - VL 61/2022

Um die zugesagten Fördergelder in Höhe von 85 % der Kosten zu erhalten, muss diese Baumaßnahme bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Deshalb ist es notwendig einen Terminplan aufzustellen und die Bauzeiten zu verfolgen.

2.1 Existiert ein solcher Termin-Plan?

Bei diesem Projekt sollen möglichst alle Überlegungen berücksichtigt und auch die Vorstellungen der Bevölkerung, so weit wie möglich/ berücksichtigt werden, Deshalb hatten wir in der Stadtverordneten-Sitzung am 16.05.2022 gebeten/ das folgende Punkte von dem mit der Kostenplanung beauftragte Planungsbüro berücksichtigt und entsprechend bewertet werden sollen.

Ein Terminplan liegt in der Bauabteilung vor und wird von dort verfolgt.

1. Welche Variante ist die kostengünstigere,
a. der Ausbau des Radweges auf der alten Bahnlinie oder
b. der Ausbau des Radweges unter Berücksichtigung der vorhandenen Wirtschaftswege?

Die besprochene Variante wird in die Umsetzung kommen, das heißt: Das Brückenbauwerk „Sauplatz“ und „Forell“ werden nicht saniert. Die Wegeführung im Bereich der Stadt Leun wird ab Höhe Schützenhaus Biskirchen bis Höhe Sportplatz auf dem vorhandenen asphaltierten Feldweg erfolgen sowie ab Höhe Sportplatz über die Anbindung bis Höhe Nettomarkt. Im Bereich der Gemeinde Greifenstein wird die Anbindung an die Gemarkungsgrenze von ca. 400m Radweg und ein Brückenbauwerk erfolgen.

2. Welche Kosten verursacht die Sanierung der 5 Unterführungen (Viadukte) unter der Bedingung, dass in Zukunft keine Züge und schwere Pkws/ sondern nur Radfahrer diese Unterführungen überqueren?

Die Submittierung der Ingenieurleistungen für Ingenieurbauwerk und Tragwerksplanung ist für Anfang August terminiert. Eine aussagekräftige Kostenschätzung kann danach erfolgen.

3. Sind alle 5 Viadukte für den heutigen (landwirtschaftlichen) Verkehr noch notwendig, oder können einige "stillgelegt" werden?

Eine Notwendigkeit für die Erhaltung der Brückenbauwerke Sauplatz und Forell hat aus unserer Sicht keinen Einfluss auf den landwirtschaftlichen Verkehr.

4. Wenn der Radweg teilweise auf den vorhandenen Wirtschaftswegen verlaufen soll, ist dann im Vorfeld eine Gefährdungs-Analyse bezüglich des Begegnungsverkehrs zwischen landwirtschaftlichen Maschinen und Radfahrern erstellt worden?

Nein.

5. Wenn der Radweg auf der alten Bahntrasse verlaufen soll, ist dann das Bundesnaturschutzgesetz, hier § 14 (I) und § 15 Abs, I berücksichtigt worden?

Wenn Bereiche involviert werden muss dieses natürlich mit angewandt werden.

6. Ein sehr wichtiger Punkt ist die Anbindung des Ulmtal-Radweges an den Lahntal-Radweg (R7),
An welcher Stelle soll die Anbindung erfolgen?
Wie soll die Anbindung erfolgen?
Besonders ist hier die notwendige Überquerung der Weilburger Straße zu berücksichtigen, da es dort zurzeit kein Zebrastreifen, keine Ampelanlage oder sonstige Überquerungshilfe gibt.
Auch ist der PKW-Verkehr zum und vom Netto-Markt zu beachten.

Wurden diese Punkte in das Pflichtenheft für das Planungsbüro aufgenommen und gibt es schon belastbare Aussagen bzw. Ergebnisse?

Diese aufgeführten Punkte werden in der Planung Berücksichtigung finden.

3. Klimatisierung der Kindertagesstätten

Wie ist der momentane Sachstand dieser Maßnahme und wann ist sie abgeschlossen?

Die Klimatisierung für das Zwergenland Bissenberg wurde am 20.07.2022 in Betrieb genommen. Ab 25.07.2022 werden die Arbeiten in der Kita Regenbogenland und Rappelkiste Leun sukzessive umgesetzt. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen wird sofort mit den Arbeiten in der Kita Rabennest Biskirchen begonnen. Pro Kita ist ein Zeitfenster für die Montage zwischen 7 und 10 Arbeitstagen anzusetzen.

4. Homeoffice der Verwaltungsangestellten der Stadt Leun

Die Ablauforganisation in der Stadt Leun liegt nach § 73 Abs. 2 HGO in der ausschließlichen Verantwortung des Bürgermeisters.

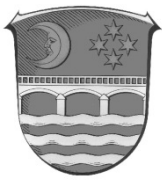
Nach § 50 Abs. 2 HGO obliegt der Stadtverordnetenversammlung hingegen die Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2, und die Geschäftsführung des Magistrats.

Mit der Ausgestaltung dieser Normen hat der Gesetzgeber dem Gedanken der Gewaltenteilung Ausdruck verliehen. Sinn dieser Kontrollfunktion ist auch die Aufrechterhaltung einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung.

Im Rahmen dieser Aufgabe bittet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun um Auskunft,

- an wie vielen Tagen seit 1. März 2020 haben der Büroleiter sowie dessen Stellvertreter und Leiter der Finanzverwaltung ihre Arbeit aus dem Homeoffice verrichtet?
- an wie vielen Tagen seit 1. März 2020 haben der Büroleiter sowie dessen Stellvertreter und Leiter der Finanzverwaltung ihre Arbeit ihrem Arbeitsplatz im Rathaus verrichtet?
- an wie vielen Tagen seit Beginn der Corona-Pandemie haben die beide führenden Verwaltungsmitarbeiter gleichzeitig im Homeoffice gearbeitet?

Über einzelne Personalien und Fragen hierzu berichtet der Bürgermeister nicht in einer Stadtverordnetenversammlung.



Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Berichtswesen 2. Quartal 2022 (30.06.2022)

Erstellt von:
Denise Zienert

Datum:
30.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	12.07.2022		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022		

Sach- und Rechtslage:

Das Berichtswesen zum 30.06.2022 wird zur Information der Politik vorgelegt.

Das Berichtswesen wird mit Hilfe des Programmes Interkommunale Vergleichs-System (IKVS) erstellt.

Stadt Leun

Unterjähriger Finanzbericht

II. Quartal 2022





Inhaltsverzeichnis

1	Legende	3
2	Übersicht über die Teilhaushalte (Ertrag - Aufwand).....	5
3	Ertragsprognose Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt).....	7
3.1	Prognose der Steuererträge	10
3.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12
3.3	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	14
4	Aufwandsprognose	15
4.1	Personalaufwendungen.....	19
4.2	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19
4.3	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	21
5	Prognose zur Investitionstätigkeit	23
6	Ergebnisprognose	25
7	Schlussbetrachtung.....	25
8	Anlagen	26
8.1	Umsetzungsstand aller veranschlagten Investitionen	26
8.2	Umsetzungsstand Haushalts sicherungskonzept	30



1 Legende

Änderung der Prognose

↗	+ 6 %
↘	+ 2 - 5 %
→	+ - 0 - 1 %
↙	- 2 - 5 %
↘	- 6 %

Erläuterungen zu den Prognosen

Die Prognosen werden erläutert ab einer Abweichung von +/- 50.000 €

Ermittlung Prognosewert

Für die Ermittlung des Prognosewertes benötigt man 3 Komponente:

Planansatz (Jahr)	= Haushaltsansatz
Plan Periode (lt. Saisonindex)	= Planansatz (Jahr) * Saisonindex
Ergebnis Periode	= aktuelle Zahlen Finanzprogramm NSK

Saisonindex:

Der Saisonindex ermittelt sich aus den Zahlen der letzten 3 Jahren. Es wird geschaut wann die Buchungen im Finanzprogramm NSK verbucht wurden und wie die Verteilung des Ansatzes im Jahr war. Dadurch ergibt sich eine prozentuale Verteilung des geplanten Ansatzes auf das Jahr.

Beispiel:

Monat	Beispiel 1	Beispiel 2
Januar	9,42 %	12,50 %
Februar	18,84 %	25,00 %
März	28,26 %	37,50 %
April	37,68 %	50,00 %
Mai	47,10 %	62,50 %
Juni	56,52 %	75,00 %
Juli	65,94 %	87,50 %
August	75,36 %	100,00 %
September	84,78 %	100,00 %
Oktober	97,10 %	100,00 %
November	100,00 %	100,00 %
Dezember	100,00 %	100,00 %

Berechnung Prognosewert:

$$\text{Planansatz (Jahr)} - (\text{Plan Periode} - \text{Ergebnis Periode}) = \text{Prognose}$$

$$\text{Beispiel 1: } 3.000,00 \text{ €} - ((3.000,00 * 56,52\%) - 500,00 \text{ €}) = 1.804,40 \text{ €}$$

$$\text{Beispiel 2: } 3.000,00 \text{ €} - ((3.000,00 * 75,00\%) - 500,00 \text{ €}) = 1.250,00 \text{ €}$$



Unterjähriger Finanzbericht Leun

Mit diesem Bericht soll eine möglichst frühzeitige Prognose des zu erwartenden Jahresergebnisses für das laufende Haushaltsjahr abgegeben werden.

Die Prognosen basieren auf einer unterjährigen Finanzdatenauswertung für die einzelnen Monate und werden mathematisch anhand von Erfahrungswerten aus den vorangegangenen drei Jahren hochgerechnet. Die hieraus ermittelten mathematischen Prognosewerte und daraus resultierenden Abweichungen zu den Planwerten werden den Budgetverantwortlichen zur Kenntnis gebracht. Diese geben in Kenntnis der unterjährig eingetretenen Abweichungen dann eine manuelle Prognose ab, mit welchem Ergebnis sie zum Jahresende rechnen.

Durch die Einbindung der Budgetverantwortlichen in das Berichtswesen wird sichergestellt, dass der gesamte Kenntnisstand der Verwaltung zum Berichtszeitpunkt in die Prognose einfließt.



Unterjähriger Finanzbericht Leun

2 Übersicht über die Teilhaushalte (Ertrag - Aufwand)

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
0101 - Städtische Gremien	-311.672	-375.550	-63.878	-20	- mehr Versorgungsaufwendungen
0102 - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	-727.238	-716.095	11.143	2	
0103 - Finanz- und Kassenwesen	-391.175	-369.625	21.550	6	
0104 - Liegenschaftsverwaltung	28.390	38.069	9.679	34	
0105 - Bauhof, Maschinen Fuhrpark	-503.717	-447.468	56.249	11	- weniger Personalkosten
0201 - Statistik und Wahlen	-4.500	-4.000	500	11	
0202 - Ordnungsangelegenheiten	-142.825	-140.853	1.972	1	
0203 - Bürgerservice	-115.930	-122.190	-6.260	-5	
0204 - Brand-, Zivil-, Katastrophenschutz u. Allg. Hilfen	-289.216	-269.633	19.583	7	
0401 - Nichtwissenschaftl. Museen, Sammlungen	-5.443	-4.298	1.145	21	
0403 - Heimat-, Kultur- und Musikpflege	-44.394	-41.616	2.778	6	
0501 - Sonstige sozialen Hilfen und Leistungen	-11.150	-17.431	-6.281	-56	
0601 - Tageseinrichtungen für Kinder	-1.984.544	-1.954.932	29.612	1	
0602 - Jugendarbeit	-4.525	-3.962	563	12	
0603 - Einrichtungen der Jugendarbeit	-308	-308	0	0	
0604 - Sonst. Einr. d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	-12.582	-12.846	-264	-2	
0801 - Förderung des Sports	-42.223	-39.571	2.652	6	
0802 - Sportstätten und Bäder	-95.657	-85.861	9.796	10	
0901 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-25.000	-28.284	-3.284	-13	
1001 - Bau- und Grundstückordnung	-240.550	-217.963	22.587	9	



Unterjähriger Finanzbericht Leun

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
1101 - Wasser	167.999	180.399	12.400	7 ↗	
1102 - Abwasser	-186.133	-144.275	41.858	22 ↗	
1103 - Abfall	6.000	3.639	-2.361	-39 ↘	
1201 - städtische Straßen	-262.729	-257.723	5.006	2 ↗	
1202 - Straßenreinigung	-19.206	-20.958	-1.752	-9 ↘	
1203 - ÖPNV	-18.000	-7.733	10.267	57 ↗	
1301 - Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-35.969	-24.963	11.006	31 ↗	
1302 - Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen	-53.450	-61.192	-7.742	-14 ↘	
1303 - Friedhofs- und Bestattungswesen	43.594	57.524	13.930	32 ↗	
1304 - Naturschutz und Landschaftspflege	277.800	264.393	-13.407	-5 ↘	
1305 - Land- und Forstwirtschaft	-123.190	-88.582	34.608	28 ↗	
1502 - Tourismus	-15.964	-5.710	10.254	64 ↗	
1503 - Allg. Einrichtungen und Unternehmen	35.137	52.853	17.716	50 ↗	
1601 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	4.296.338	4.386.337	89.999	2 ↗	Siehe Punkt 4.1
1602 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2.522	1.588	-934	-37 ↘	
Summe: GH - Gesamthaushalt	-809.510	-478.820	330.690	41 ↗	

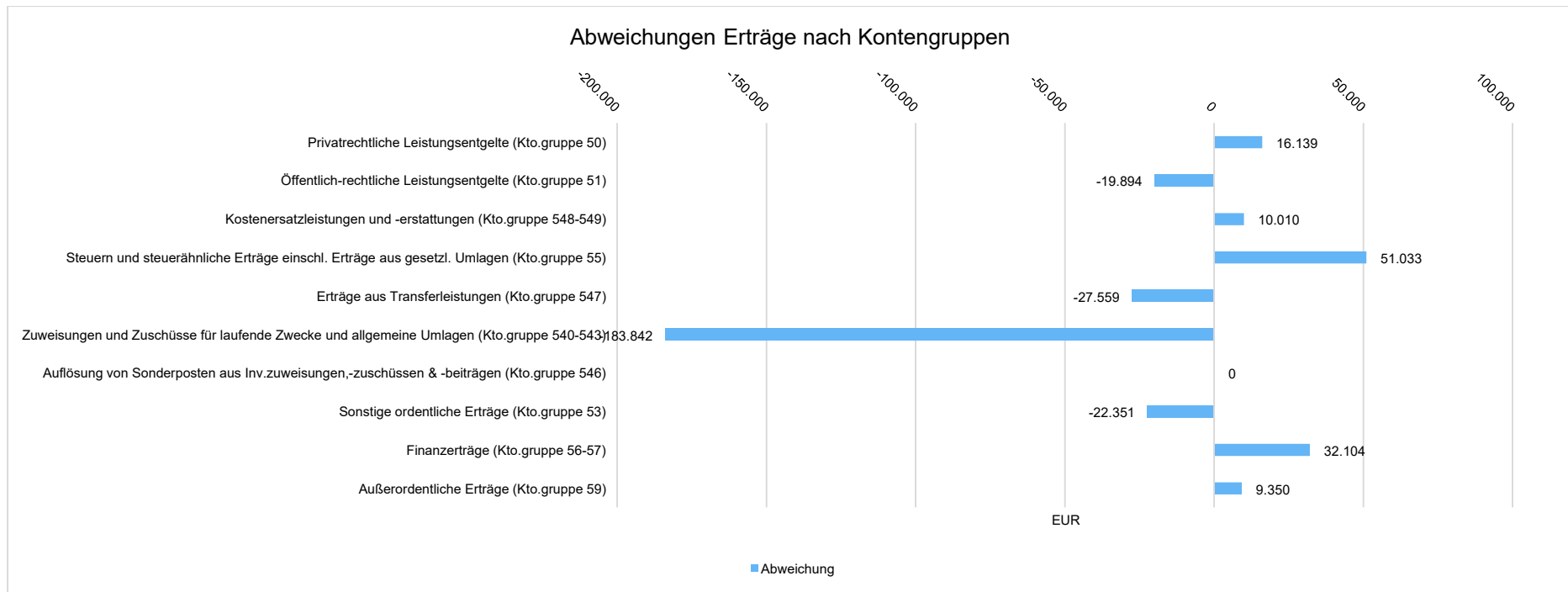


Unterjähriger Finanzbericht Leun

3 Ertragsprognose Gesamthaushalt (Ergebnishaushalt)

Für das Jahr 2022 werden mit Stand Juni Gesamterträge in Höhe von 13.128.013 Euro erwartet. Das bedeutet gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von 13.263.024 Euro eine Abweichung von -135.011 Euro bzw. -1%.

Die erwarteten Veränderungen bei den einzelnen Kontengruppen der Erträge stellen sich wie folgt dar:





Unterjähriger Finanzbericht Leun

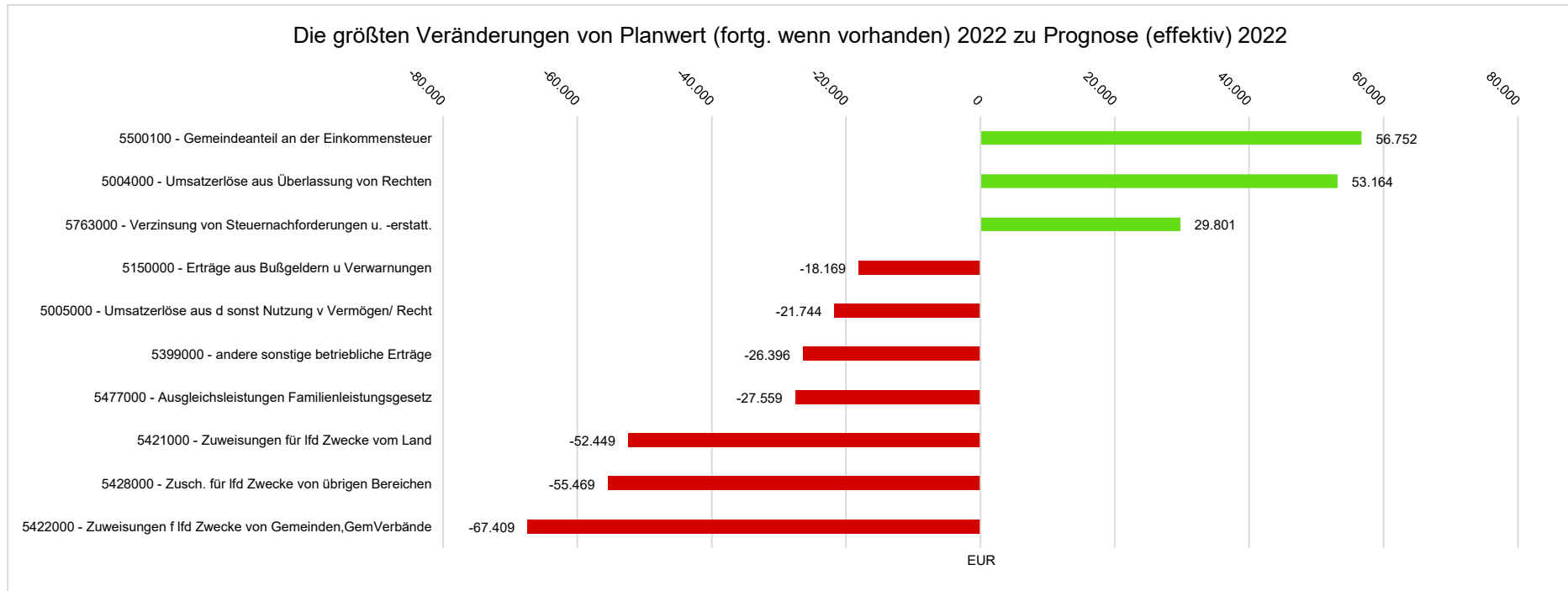
Ertragsprognose

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kto.gruppe 50)	732.410	748.549	16.139	2 ↗	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto.gruppe 51)	2.588.753	2.568.859	-19.894	-1 →	Siehe Punkt 3.2.
Kostensersatzleistungen und -erstattungen (Kto.gruppe 548-549)	12.500	22.510	10.010	80 ↗	Siehe Punkt 3.3.
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen (Kto.gruppe 55)	5.488.560	5.539.593	51.033	1 →	Siehe Punkt 3.1. - mehr Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Erträge aus Transferleistungen (Kto.gruppe 547)	192.964	165.405	-27.559	-14 ↘	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (Kto.gruppe 540-543)	3.696.699	3.512.857	-183.842	-5 ↘	- weniger Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land, Gemeinden, Gem-Verbände und übrige Bereiche
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen (Kto.gruppe 546)	245.938	245.938	0	0 →	
Sonstige ordentliche Erträge (Kto.gruppe 53)	267.100	244.749	-22.351	-8 ↘	
Ordentliche Erträge	13.224.924	13.048.459	-176.465	-1 ↘	
Finanzerträge (Kto.gruppe 56-57)	28.500	60.604	32.104	113 ↗	
Außerordentliche Erträge (Kto.gruppe 59)	9.600	18.950	9.350	97 ↗	
Summe	13.263.024	13.128.013	-135.011	-1 ↘	



Unterjähriger Finanzbericht Leun

Nachfolgend werden die größten erwarteten Veränderungen bei den Erträgen auf Einzelkontenbasis dargestellt. Die Darstellung kann sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen enthalten.



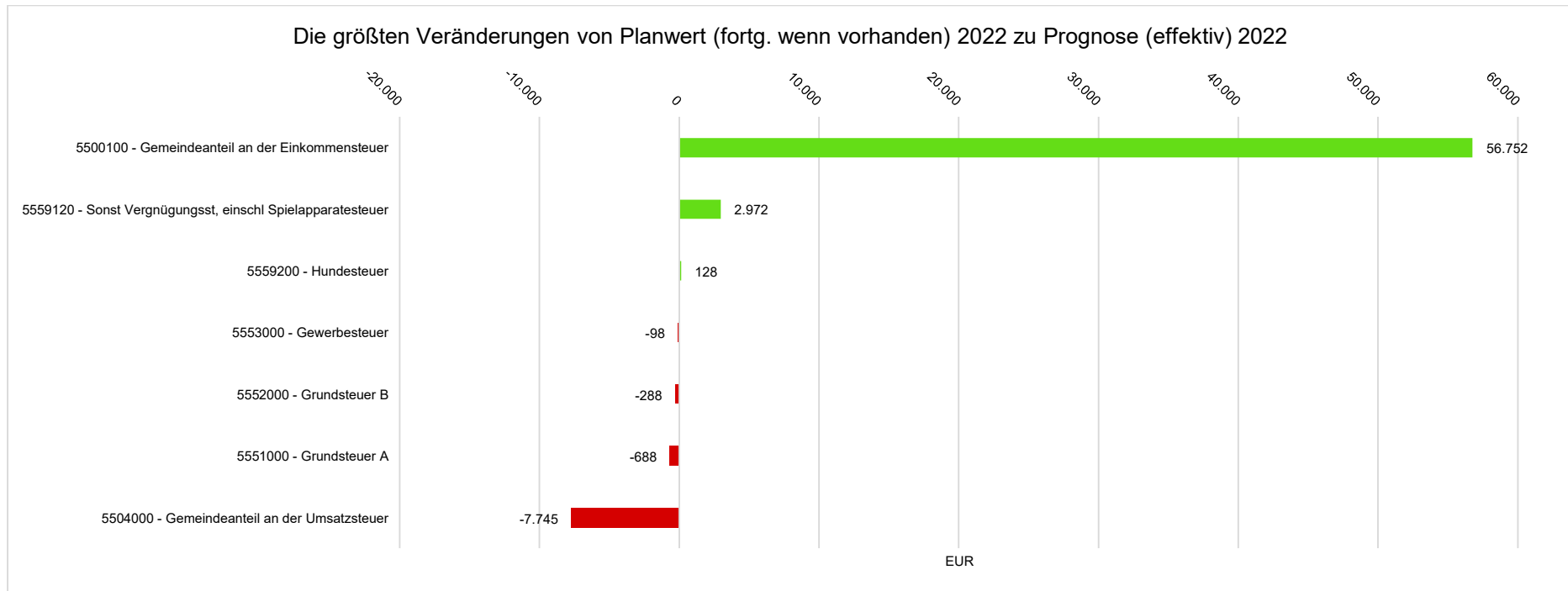


Unterjähriger Finanzbericht Leun

3.1 Prognose der Steuererträge

Steuern sind für die Stadt Leun eine der Hauptertragsquellen, daher ist auf sie besonderes Augenmerk zu legen. Mit Stand Juni wird hier ein Ertrag für die Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 5.539.593 Euro prognostiziert. Gegenüber der Haushaltsplanung für 2022 in Höhe von 5.488.560 Euro bedeutet das eine Abweichung von 51.033 Euro bzw. 1%.

Das nachfolgende Diagramm weist die größten Abweichungen aus und die darauffolgende Tabelle gibt Auskunft über die gesamte Position.





Unterjähriger Finanzbericht Leun

Veränderungen bei den Steuern

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.488.560	5.539.593	51.033	1 →	
5500100 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.199.512	3.256.264	56.752	2 ↗	
5504000 - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	131.820	124.075	-7.745	-6 ↘	
5551000 - Grundsteuer A	23.800	23.112	-688	-3 ↘	
5552000 - Grundsteuer B	598.728	598.440	-288	0 →	
5553000 - Gewerbesteuer	1.489.200	1.489.102	-98	0 →	
5559120 - Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	5.000	7.972	2.972	59 ↗	
5559200 - Hundesteuer	40.500	40.628	128	0 →	

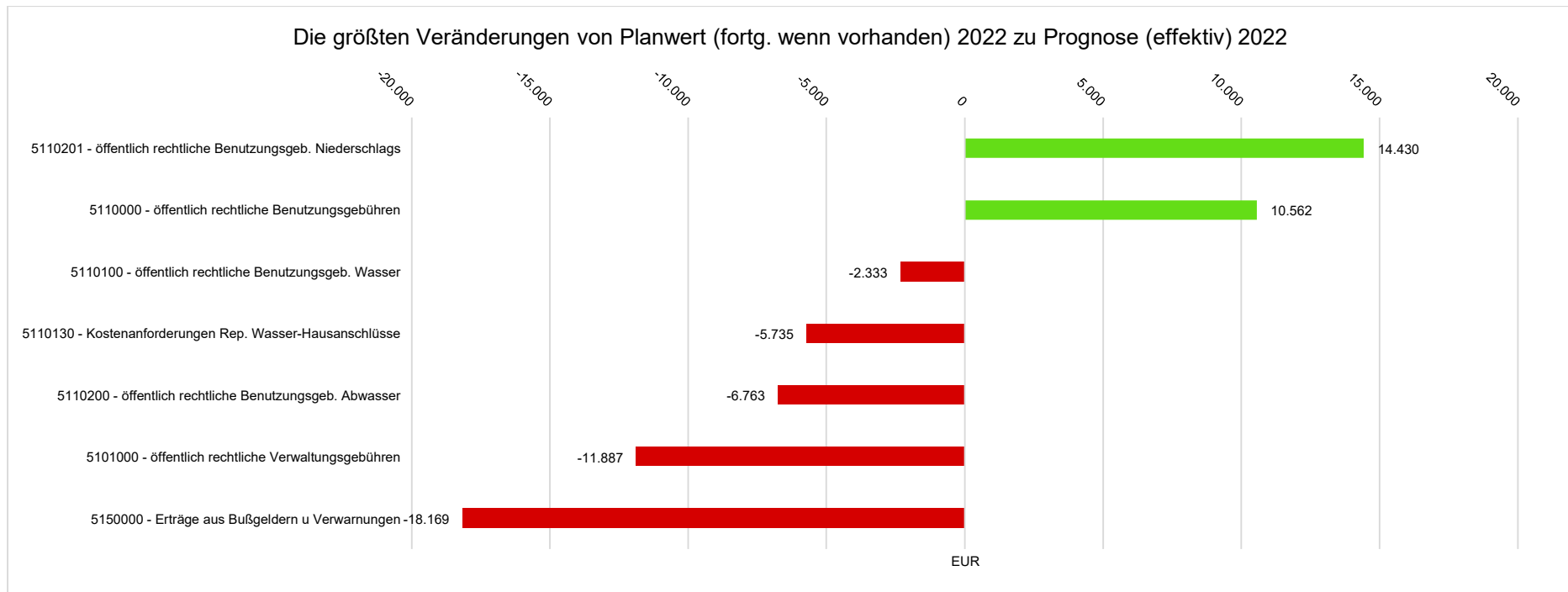


Unterjähriger Finanzbericht Leun

3.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Für die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ein Ansatz von 2.588.753 Euro veranschlagt. Die Prognose des Monats Juni sieht hier ein Jahresergebnis von 2.568.859 Euro vor, was eine Abweichung von -19.894 Euro bzw. -1% bedeutet.

Nachfolgend werden wieder die größten Abweichungen sowie in der Tabelle die Gesamtübersicht dargestellt.





Unterjähriger Finanzbericht Leun

Abweichungen bei öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.588.753	2.568.859	-19.894 →	-1 →	
5101000 - öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	171.520	159.633	-11.887 ↘	-7 ↘	
5110000 - öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	319.900	330.462	10.562 ↗	3 ↗	
5110100 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Wasser	695.919	693.586	-2.333 →	0 →	
5110130 - Kostenanforderungen Rep. Wasser-Hausanschlüsse	26.500	20.765	-5.735 ↘	-22 ↘	
5110200 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Abwasser	1.075.876	1.069.113	-6.763 →	-1 →	
5110201 - öffentlich rechtliche Benutzungsgeb. Niederschlags	261.538	275.968	14.430 ↗	6 ↗	
5150000 - Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	37.500	19.331	-18.169 ↘	-48 ↘	

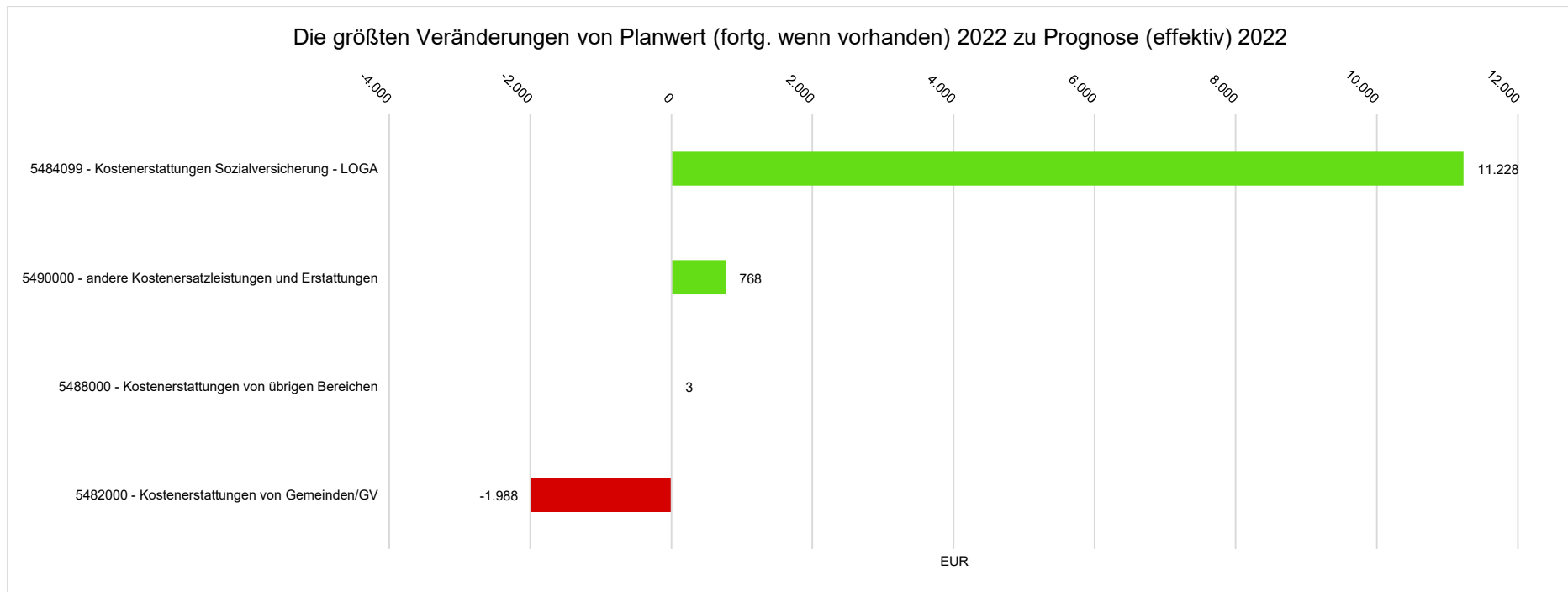


Unterjähriger Finanzbericht Leun

3.3 Kostenerstattungen, Kostenumlagen

Für die Kostenerstattungen und -umlagen wird mit Stand Juni ein Jahresendertrag von 22.510 Euro vorausgesagt. Gegenüber dem Planwert von 12.500 Euro bedeutet das eine Abweichung von 10.010 Euro bzw. 80%.

Nachfolgend wieder die größten Abweichungen sowie die Gesamtübersicht.





Unterjähriger Finanzbericht Leun

Kostenerstattungen, Kostenumlagen

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	12.500	22.510	10.010	80	
5482000 - Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	12.500	10.512	-1.988	-16	
5484099 - Kostenerstattungen Sozialversicherung - LOGA	--	11.228	11.228	--	

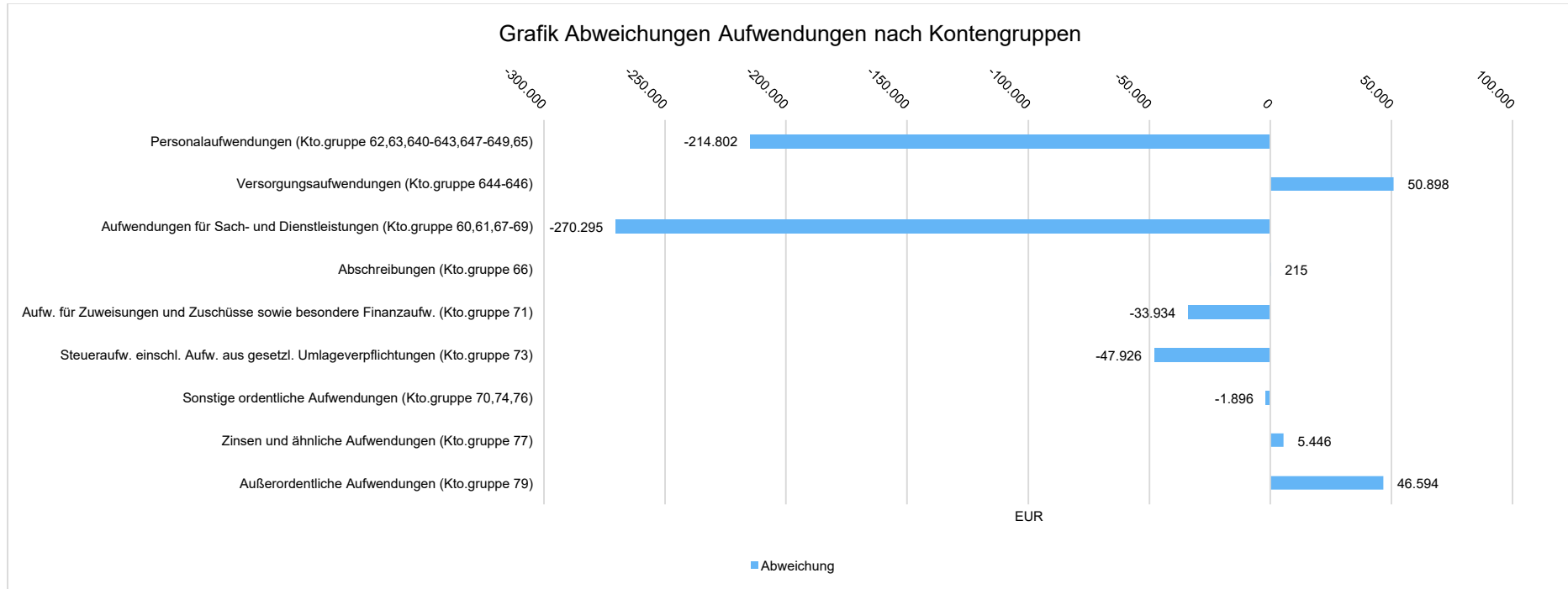
4 Aufwandsprognose

Auf der Aufwandsseite wurden Gesamtaufwendungen in Höhe von 14.072.534 Euro geplant. Die Prognose des Monats Juni für das Jahresende sieht Gesamtaufwendungen in Höhe von 13.606.834 Euro vor. Das bedeutet eine Abweichung von -465.700 Euro bzw. -3%.

Das nachfolgende Diagramm sowie die Tabelle gibt eine Übersicht, wie sich die einzelnen Aufwandspositionen entwickeln:



Unterjähriger Finanzbericht Leun





Unterjähriger Finanzbericht Leun

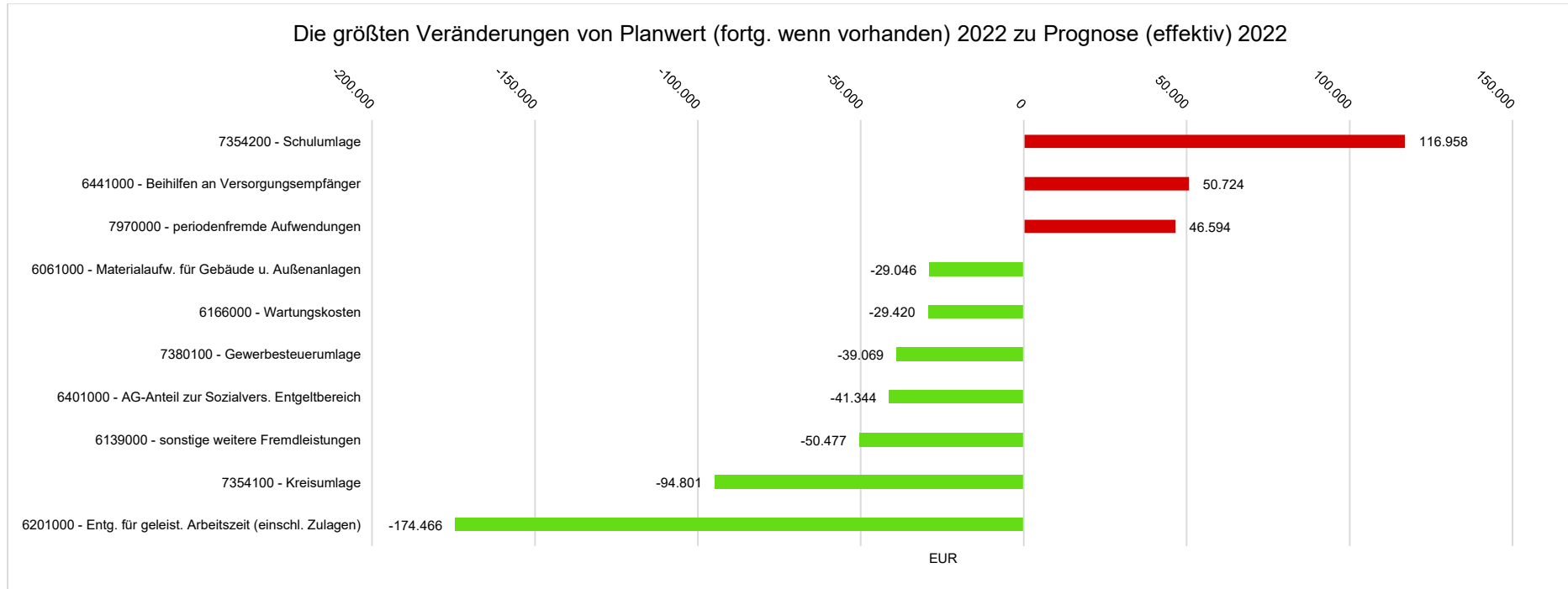
Aufwandsprognose

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Personalaufwendungen (Kto.gruppe 62,63,640-643,647-649,65)	4.458.700	4.243.898	-214.802	-5 ↘	
Versorgungsaufwendungen (Kto.gruppe 644-646)	473.900	524.798	50.898	11 ↗	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto.gruppe 60,61,67-69)	2.604.846	2.334.551	-270.295	-10 ↘	
Abschreibungen (Kto.gruppe 66)	535.036	535.251	215	0 →	
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw. (Kto.gruppe 71)	1.503.913	1.469.979	-33.934	-2 ↘	
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen (Kto.gruppe 73)	4.163.224	4.115.298	-47.926	-1 ↘	
Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kto.gruppe 70,74,76)	8.847	6.951	-1.896	-21 ↘	
Ordentliche Aufwendungen	13.748.466	13.230.726	-517.740	-4 ↘	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kto.gruppe 77)	163.907	169.353	5.446	3 ↗	
Außerordentliche Aufwendungen (Kto.gruppe 79)	160.161	206.755	46.594	29 ↗	
Summe	14.072.534	13.606.834	-465.700	-3 ↘	

Das folgende Diagramm stellt die größten erwarteten Veränderungen bei den Aufwendungen auf Einzelkontenbasis dar. Die Darstellung kann sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen enthalten.



Unterjähriger Finanzbericht Leun





Unterjähriger Finanzbericht Leun

4.1 Personalaufwendungen

Personalaufwendungen stellen einen wichtigen, aber nicht den größten Kostenfaktor im Haushalt der Stadt Leun dar.

Gemäß Haushaltsplanung und zugrundeliegendem Stellenplan waren hier Aufwendungen in Höhe von 4.458.700 Euro vorgesehen. Mit Stand Juni wird mit Gesamtaufwendungen in Höhe von 4.243.898 Euro gerechnet. Das bedeutet eine Abweichung von -214.802 Euro bzw. -5 %.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Zusammensetzung dieser Abweichungen im Detail.

Betrachtung der Personalaufwendungen - detailliert

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Personalaufwendungen	4.458.700	4.243.898	-214.802	-5 ↘	
6201000 - Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	3.579.800	3.405.334	-174.466	-5 ↘	
6211000 - Leistungsentgelt Beschäftigte	2.500	1.250	-1.250	-50 ↘	
6301000 - Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen	98.000	97.525	-475	0 →	
6401000 - AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	760.000	718.656	-41.344	-5 ↘	
6420000 - Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	16.000	13.665	-2.335	-15 ↘	
6560000 - Aufw. für Belegschaftsveranstaltungen	2.300	1.950	-350	-15 ↘	
6590000 - übrige sonstige Personalaufwendungen	100	17	-83	-83 ↘	

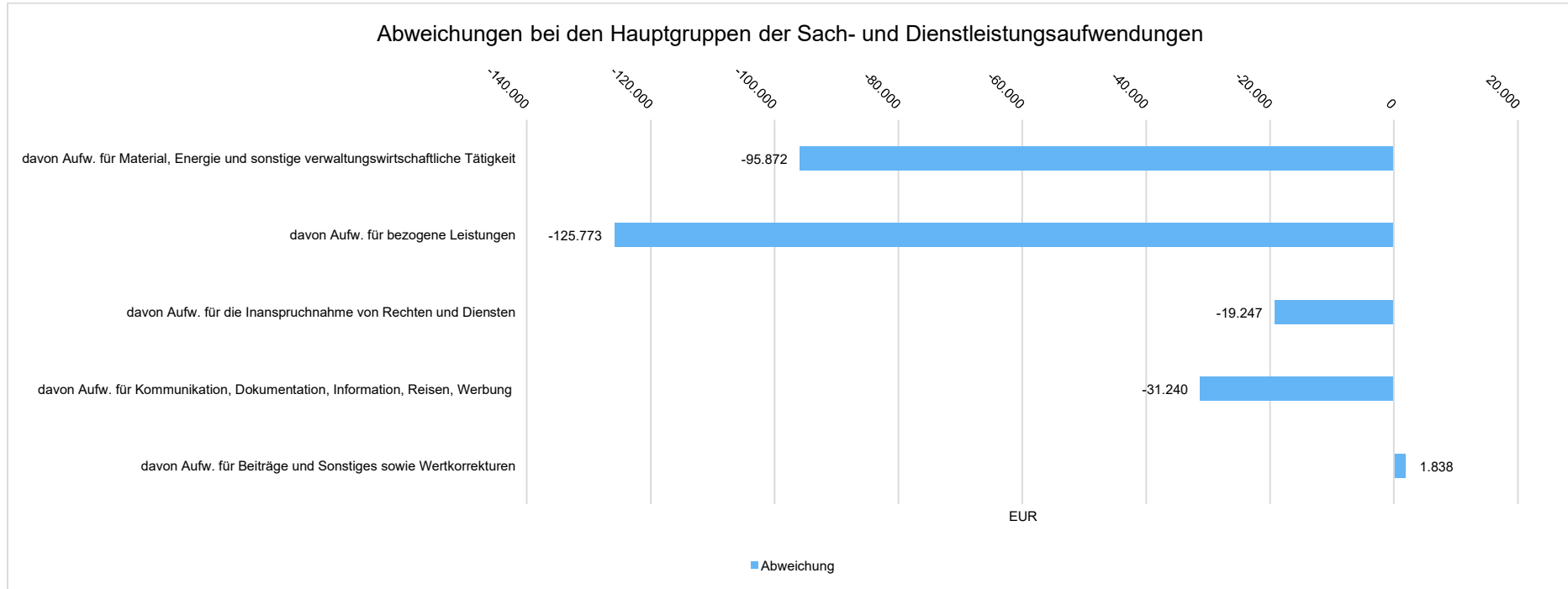
4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird ein Jahreswert von 2.334.551 Euro prognostiziert. Damit ergibt sich gegenüber dem Planwert von 2.604.846 Euro eine Abweichung von -270.295 Euro bzw. -10%.



Unterjähriger Finanzbericht Leun

Das Diagramm gibt eine Übersicht über die Abweichungen der Hauptgruppen in dieser Aufwandsposition.





Unterjähriger Finanzbericht Leun

Abweichungen bei den Hauptgruppen der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.604.846	2.334.551	-270.295	-10 ↘	
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	792.286	696.414	-95.872	-12	
davon Aufw. für bezogene Leistungen	1.303.955	1.178.182	-125.773	-10	
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	196.415	177.168	-19.247	-10	
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	206.710	175.470	-31.240	-15	
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	105.480	107.318	1.838	2	

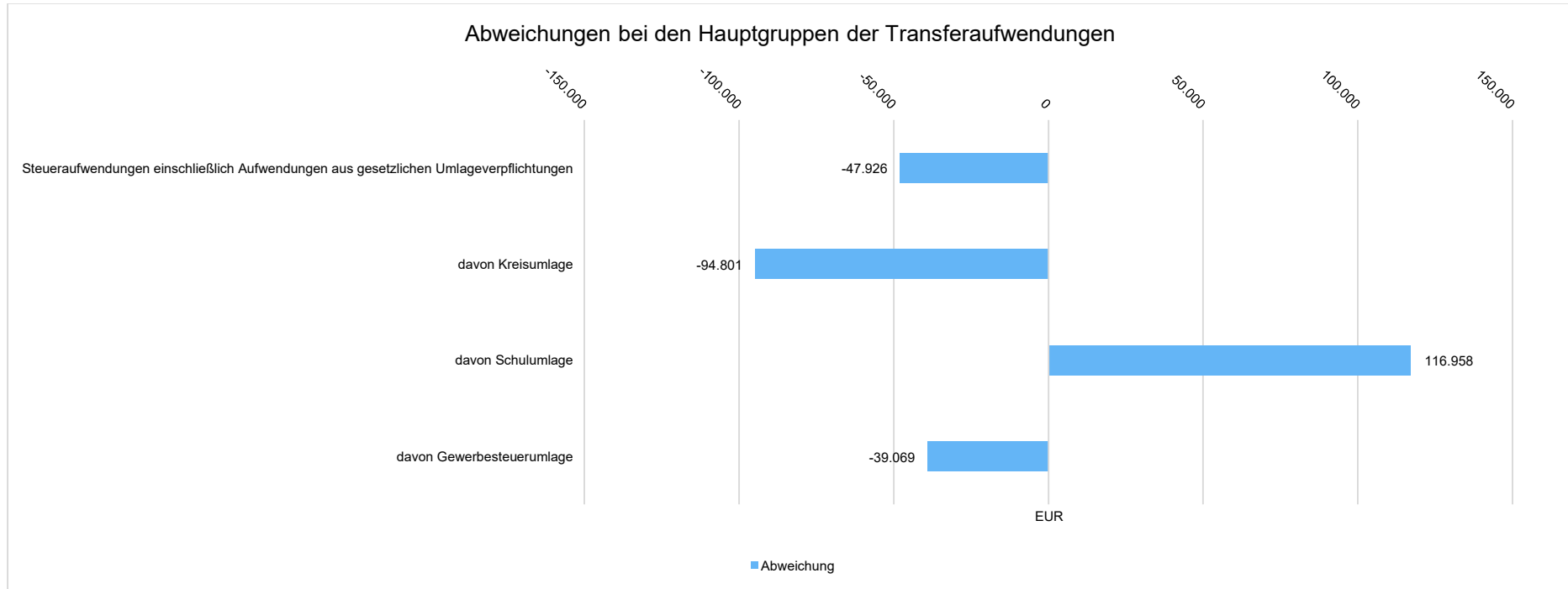
4.3 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen stellen die größte Position im Haushalt der Stadt Leun dar. Im Haushaltsplan wurden hierfür 4.163.224 Euro vorgesehen. Im Rahmen der Prognoseerstellung im Monat Juni wurden 4.115.298 Euro prognostiziert. Das bedeutet eine Abweichung von -47.926 Euro bzw. -1%.

Nachfolgendes Diagramm und Tabelle geben Auskunft über die Entwicklung dieser Position.



Unterjähriger Finanzbericht Leun





Unterjähriger Finanzbericht Leun

Abweichungen bei den Hauptgruppen der Transferaufwendungen

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.163.224	4.115.298	-47.926	-1 ↘	
davon Kreisumlage	2.931.827	2.837.026	-94.801	-3	
davon Schulumlage	970.459	1.087.417	116.958	12	
davon Gewerbesteuerumlage	148.410	109.341	-39.069	-26	

5 Prognose zur Investitionstätigkeit

Neben den Prognosen zum Ergebnishaushalt gilt der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt im Zuge der unterjährigen Berichterstattung ein besonderes Augenmerk.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartenden Veränderungen bei den einzelnen Ein- und Auszahlungsarten der Investitionstätigkeit:



Unterjähriger Finanzbericht Leun

Prognose zur Investitionstätigkeit

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abweichung [EUR]	Abweichung [%]	Erläuterung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	267.400	200.872	-66.528	-25 ↓	
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	288.000	142.286	-145.714	-51 ↓	
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	--	4.700	4.700	-- ↑	
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	555.400	347.858	-207.542	-37 ↓	
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	30.371	30.371	-- ↑	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.168.500	600.756	-567.744	-49 ↓	
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	134.000	102.880	-31.120	-23 ↓	
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.302.500	734.007	-568.493	-44 ↓	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-747.100	-386.148	360.952	48 ↑	



6 Ergebnisprognose

Mit Stand des Monats Juni 2022 wird mit einem prognostizierten Jahresergebnis in Höhe von -478.820 Euro gerechnet. Das bedeutet gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von -809.510 Euro eine Abweichung von 330.690 Euro bzw. -41%.

In der nachfolgenden Tabelle wird das zu erwartende Ergebnis detaillierter abgebildet:

Ergebnisprognose

	Plan	Prognose per Juni zum 31.12.	Abwei- chung [EUR]	Abwei- chung [%]	Erläuterung
Ordentliche Erträge	13.224.924	13.048.459	-176.465	-1 ↘	
Ordentliche Aufwendungen	13.748.466	13.230.726	-517.740	-4 ↘	
Verwaltungsergebnis	-523.542	-182.266	341.276	65 ↗	
Finanzerträge	28.500	60.604	32.104	113 ↗	
Zinsen und sonstige Aufwendungen	163.907	169.353	5.446	3 ↗	
Finanzergebnis	-135.407	-108.749	26.658	20 ↗	
Ordentliches Ergebnis	-658.949	-291.015	367.934	56 ↗	
Außerordentliche Erträge	9.600	18.950	9.350	97 ↗	
Außerordentliche Aufwendungen	160.161	206.755	46.594	29 ↗	
Außerordentliches Ergebnis	-150.561	-187.805	-37.244	-25 ↘	
Jahresergebnis	-809.510	-478.820	330.690	41 ↗	

7 Schlussbetrachtung

Die Genehmigung des Haushaltsplanes 2022 von der Kommunalaufsicht wurde am 17.02.2022 veröffentlicht. Bis zu dieser Zeit fanden die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung Anwendung. Die Genehmigung des ersten Nachtragshaushaltsplanes 2022 von der Kommunalaufsicht wurde am 21.04.2022 veröffentlicht.



Unterjähriger Finanzbericht Leun

8 Anlagen

8.1 Umsetzungsstand aller veranschlagten Investitionen

Investitionen

	Priorität	Erläuterung	Plan	Ist	Sachstand
Gesamthaushalt			-747.100	-21.556	
<i>0101 - Städtische Gremien</i>			-3.000	--	
0101-0001A - Städtische Gremien	3	Magistrat	-3.000	--	
<i>0102 - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste</i>			-8.600	-13.998	
0102-0001A - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	1	Verwaltungssteuerung, Zentrale Dienste Anschaffung DMS ges. Verwaltung	-86.000	-12.994	Aufträge in Höhe von 108.440,93 € erteilt, Einführung/Umstellung von Fachverfahren teilweise bereits erfolgt bzw. in der Umsetzung, Einführung des Haupt-DMS voraussichtlich im Herbst 2022
0102-0001E - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	1	Zuschuss Land DMS	77.400	--	
0102-0003A - Neubau Verwaltungsgebäude	3	Rathaus - Planungskosten 2022	0	-1.005	
<i>0103 - Finanz- und Kassenwesen</i>			-2.000	--	
0103-0001A - Finanz- und Kassenwesen	3	Finanz- u. Kassenwesen, Buchhaltung	-2.000	--	
<i>0104 - Liegenschaftsverwaltung</i>			288.000	--	
0104-0004E - Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksverkauf	0	Verkauf von Grundstücken	288.000	--	
<i>0105 - Bauhof, Maschinen Fuhrpark</i>			-10.000	-2.798	
0105-0001A - Bauhof, Maschinen, Fuhrpark	3	Bauhof	-10.000	-2.798	
<i>0204 - Brand-, Zivil-, Katastrophenschutz u. Allg. Hilfen</i>			-407.000	-15.863	



Unterjähriger Finanzbericht Leun

	Priorität	Erläuterung	Plan	Ist	Sachstand
0204-0001A - Feuerwehr Biskirchen	3	Feuerwehr Biskirchen	-2.500	-11.716	
0204-0006A - Feuerwehr Bissenberg	3	Feuerwehr Bissenberg	-1.000	--	
0204-0008A - Feuerwehr Leun	3	Feuerwehr Leun	-2.500	--	
0204-0010A - Feuerwehr Stockhausen	3	Feuerwehr Stockhausen	-1.000	--	
0204-0016A - Zusammenführung der Feuerwehren	0	Biskirchen- Bissenberg- Stockhausen Planungskosten und Erwerb Grundstück 2022	-350.000	--	Notar wurde am 12.04. angeschrieben, um den Kauf des Grundstückes vorzubereiten Vergabeverfahren wurde an die Firma ACP beauftragt. Erstgespräch fand am 22.6.22 statt.
0204-0022A - IKZ Atemschutz		Anschaffung Atemschutzgeräte	--	-4.147	
HK-020402A - Feuerwehr Leun	1	Gerätehaus Feuerwehr Leun	-50.000	--	
<i>0601 - Tageseinrichtungen für Kinder</i>			<i>-120.500</i>	<i>-22.134</i>	
0601-0001A - KiTa Rabennest Klimatisierung	0	KiTa Rabennest Klimatisierung der KiTa	-37.000	--	5 Firmen wurden angeschrieben. Submission ist am 10.05.2022
0601-0006A - KiTa Zwergenland Klimatisierung	0	KiTa Zwergenland Klimatisierung der KiTa	-19.500	--	5 Firmen wurden angeschrieben. Submission ist am 10.05.2022
0601-0008A - KiTa Rappelkiste Klimatisierung	0	KiTa Rappelkiste Klimatisierung der KiTa	-19.500	--	5 Firmen wurden angeschrieben. Submission ist am 10.05.2022
0601-0011A - KiTa Regenbogenland Klimatisierung	0	KiTa Regenbogenland Klimatisierung	-19.500	--	5 Firmen wurden angeschrieben. Submission ist am 10.05.2022
0601-0022A - Unterkunft Wald- und Wiesengruppe	0		-25.000	-22.134	
<i>0604 - Sonst. Einr. d. Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe</i>			<i>-10.000</i>	<i>--</i>	
0604-0001A - Spielplätze	3	Spielplätze	-10.000	--	
<i>0901 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</i>			<i>-10.000</i>	<i>-8.237</i>	
0901-0002A - Baugebiet Bissenberg	3	Planungskosten in 2022	-10.000	-8.237	B-Plan wurde öffentlich ausgelegt. Submission für die Planungsleistungen zur Erschließung war am 27.4.2022 Firma HS Ingenieure hatten das günstigste Angebot. Können aber durch die



Unterjähriger Finanzbericht Leun

	Priorität	Erläuterung	Plan	Ist	Sachstand
					Streichung der Mittel erst nächstes Jahr beauftragt werden.
<i>1101 - Wasser</i>			<i>-71.500</i>	<i>2.914</i>	
1101-0001E - Wasseranschlusskosten und Beiträge	3	Wasserversorgung	3.500	2.914	
1101-0002A - Wasserversorgung	3	Wasserversorgung	-5.000	--	
HK-110101A - Hochbehälter Stockhausen	1	Planungskosten 2022	-70.000	--	
<i>1102 - Abwasser</i>			<i>-230.000</i>	<i>-11.295</i>	
1102-0001A - Sanierungsmaßnahmen EKVO	3	Abwasserentsorgung Maßnahme nach EKVO	-100.000	-11.295	HS Ingenieure wurden beauftragt
1102-0002A - Schachtbauwerke	3	Abwasserentsorgung	-30.000	--	
HK-110201A - EKVO	1	Sanierung EKVO Kanalisation Planungskosten 2022	-100.000	--	HS Ingenieure wurden mit der Planung beauftragt.
<i>1201 - städtische Straßen</i>			<i>-85.000</i>	<i>--</i>	
1201-0001A - Gewerbegebiet Hollergewann	3	Gemeindestraßen - Baustraße	-10.000	--	es hat noch keine Angebotsabgabe stattgefunden
1201-0008A - Erweiterung Straßenbeleuchtung	3	Gemeindestraßen	-25.000	--	
HK-120101A - Straßenbeleuchtung	1	Umrüstung auf LED Planungskosten 2022	-50.000	--	es wurde Kontakt zu einem Büro aufgenommen, welches bei der LV-Erstellung helfen kann.
<i>1302 - Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen</i>			<i>-3.500</i>	<i>--</i>	
1302-0001A - Renaturierung Iserbach	3		-116.000	--	
1302-0001E - Zuschuss Renaturierung Iserbach	3		112.500	--	keine Veränderung
<i>1303 - Friedhofs- und Bestattungswesen</i>			<i>-40.000</i>	<i>--</i>	
1303-0008A - Erweiterung Urnenwand	2	Friedhof Biskirchen	-40.000	--	Auftrag wurde nach Submission an die Firma Weidmann OHG vergeben (28.119,70 €) Es wird derzeit gebaut
<i>1305 - Land- und Forstwirtschaft</i>			<i>-3.000</i>	<i>--</i>	
1305-0002A - Forstwirtschaft	2	Erwerb Motorsäge Azubi	-3.000	--	



Unterjähriger Finanzbericht Leun

	Priorität	Erläuterung	Plan	Ist	Sachstand
<i>1502 - Tourismus</i>			-100.000	--	
1502-0001A - Tourismus	0	Radweg Biskirchen	-100.000	--	Ingenieurbüro hat die statische Überprüfung der Brücken gemacht. Vor Ort Termin der mit Förderstelle ist am 22.6. gelaufen.
<i>1503 - Allg. Einrichtungen und Unternehmen</i>			-5.000	-10.699	
1503-0001A - DGH Biskirchen	3	DGH "Grüne Au"	-5.000	-4.225	Spülmaschine wurde geliefert, wird demnächst eingebaut.
1503-0014A - Brunnenhaus Biskirchen	2	Biskirchen	--	-6.474	
<i>1601 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</i>			74.000	60.000	
1601-0001E - Investitionspauschale Land Hessen	0	Land Hessen	74.000	60.000	



Unterjähriger Finanzbericht Leun

8.2 Umsetzungsstand Haushaltsicherungskonzept

Konsolidierungsmaßnahmen

		Ansatz 2022	Einsparung 2023	Einsparung 2024	Einsparung 2025	Sachstand
1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 2.250.000 reduzieren	2.604.846	354.846	49.000	14.000	Prognose 2.334.551
2	Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Einsparung Strom	81.000	7.500	7.500	7.500	
3	Förderungsmanagement - Ausschöpfung der Förderungen durch Bund Land und Kreis		X	X	X	Zusammenarbeit als IKZ mit Nachbarkommunen wurde überprüft.
4	Priorisierung der Investitionen und nacheinander abarbeiten (1.500.000 im Jahr)		X	X	X	Mit dem 1. Nachtrag zum Haushalt für das HH 2022 wurden die Investitionen priorisiert.
5	Anpassung der Friedhofsgebühren	133.500		X		
6	Anpassung der KiTa Gebühren	294.500			X	
7	Anpassung der Hebesätze (Spielapparatsteuer/ Hundesteuer)	45.500		X		
8	Anpassung der Benutzungsgebühren DGH	7.500			X	
9	Überprüfung der Freiwilligen Leistungen			X	X	
10	IKZ Maßnahmen prüfen		X	X	X	- IKZ Maßnahmen werden anlassbezogen geprüft, aktuell Zusammenarbeit mit Ehringshausen und Aßlar im Bereich Ausbau und Harmonisierung der digitalen Aktenführung - Erdgasausschreibung mit Solms und Braunfels - Radwegebau Ulmtalradweg mit Greifenstein.
11	Veräußerung nicht genutzter Liegenschaften (Gebäude / Grundstücke)		X	X	X	Drei Grundstücke im Gewerbegebiet Hollergewann befinden sich im Verkaufsabschluss (Notar), B-Pläne für ein Grundstück Lahnbahnhof sowie für ein Baugebiet befinden sich vor Inkrafttreten.
12	Inanspruchnahme der Beratung der Nichtschuttschirmkommunen durch das Land		X	X	X	Erstkontakt zur Beratungsstelle Nichtschuttschirmkommune wurde aufgenommen.
13	Erlöse durch Windkraft und Pumpspeicherkraftwerk		X	X	X	Windkraftanlage befindet sich im Bau, Inbetriebnahme für Herbst 2023 geplant. Pumpspeicherwerk noch im Genehmigungsverfahren RP.
14	Grundsteuer C				X	

Stadt Leun**Beschluss- und Antragskontrolle**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung	
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	14.10.2019		SPD Antrag Fraktion: "Umsetzung Gespräch am 14. März mit der Kommunalaufsicht"		
<u>Beschluss</u>		Der Bürgermeister wird beauftragt, die in dem Gespräch mit der Kommunal- und Finanzaufsicht am 14.03.2019 besprochenen und empfohlenen Hilfsmittel und Vordrucke wie angeboten abzurufen, für Leun anzupassen und spätestens bis zum 31.12.2019 umzusetzen. Ausgenommen sind die in Punkt 5 aufgeführten Unterlagen die bereits zu den Haushaltsberatungen vorliegen müssen. Im Einzelnen wären dies: 1. Geschäftsverteilungsplan mit Organigramm der Aufbaustruktur der Rathausverwaltung 2. Arbeitsplatzbeschreibung/Stelleprofile 3. Umsetzung der Vorgaben des Erlasses zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen (z.B. 4-Augen-Prinip) 4. Optimale Niederschriften über Gremiensitzungen Teil I und II (Artikel in „Die Fundstelle Hessen“, Fachzeitschrift für die kommunale Praxis, 20/2018 und 21/2018) 5. Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen für Investitionen und Bauprojekte (u.a. Kosten- und Folgekostenberechnung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Baukostenkontrolle) 6. Muster Geschäftsordnung und Hauptsatzung des HSGB zwecks Überarbeitung der entsprechenden Satzungen der Stadt Leun				30.06.2022	□
<u>Informationen</u>		Umsetzung folgender Punkte:					
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsverteilungsplan mit Organigramm der Aufbaustruktur der Rathausverwaltung 2. Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenprofile 3. Umsetzung der Vorgaben des Erlasses zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen (z.B. 4-Augen-Prinip) 4. Optimale Niederschriften über Gremiensitzungen Teil I und II (Artikel in „Die Fundstelle Hessen“, Fachzeitschrift für die kommunale Praxis, 20/2018 und 21/2018) 5. Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen für Investitionen und Bauprojekte (u. a. Kosten- und Folgekostenberechnung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Baukostenkontrolle) 6. Muster Geschäftsordnung und Hauptsatzung des HSGB zwecks Überarbeitung der entsprechenden Satzungen der Stadt Leun 					
		Bericht BGM vom 10.02.2020					
		02.11.2021:					
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Organigramm existiert 2. Wird in Zusammenarbeit mit Vorlage VL-204/2021 erstellt 3. 4-Augen-Prinzip durch RWF gesichert. Korruptionsbeauftragter R. Schweitzer vorhanden 4. durch Änderung der Protokollanten verbessert. Geschäftsordnung hat noch "Ergebnisprotokolle" 5. lfd. in Arbeit. Sobald ein neues Großprojekt im Bau ist, aufzeigen. 6. erfolgt 					
		28.04.2022					
		Organigramm und Geschäftsverteilungsplan in der Sitzung 28.03.2022 bekannt gemacht.					
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung	
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.12.2019		Verwendung Mittel Hessenkasse		
<u>Beschluss</u>		Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mittel der Hessenkasse ausschließlich zur Investition „Rathaus“ zu verwenden. Der Magistrat wird beauftragt durch ein Planungsbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeiten zu lassen, dass den Ist-Zustandes des Gebäudes im Hinblick auf die notwendige Ertüchtigung im Bereich Brandschutz, Arbeitsschutz und Barrierefreiheit durch				31.12.2024	

gesetzliche Vorgaben sowie einer energetischen Bestandsanalyse bewertet. Die daraus resultierenden Varianten unter Berücksichtigung des Soll-Zustandes sind: Variante I Umbau des bestehenden Rathauses Variante II Um- sowie Anbau des bestehenden Rathauses Variante III Neubau des Rathauses. Diese sind unter Berücksichtigung des Flächen- und Raumbedarfs, des notwendigen Brandschutzes, des Arbeitsschutzes, der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und des energieeffizienten Bauens zu erarbeiten. Zu jeder Variante sind Kostenschätzungen sowie die Folgekosten darzustellen. Die Varianten sind zu vergleichen inkl. einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und zu bewerten. □

Informationen

Beschluss Machbarkeitsstudie für Umbau/Neubau Rathaus durch Magistrat noch nicht weiterverfolgt. Anfragen/Angebote werden zeitnah erfolgen. Der Magistrat hat vor geraumer Zeit Büros zur Abgabe von Angeboten für die Machbarkeitsstudie für den Umbau / Neubau Rathaus angeschrieben. Angebote liegen schon vor, sodass davon auszugehen ist, dass im Laufe des Septembers der Magistrat eine Vergabe beschließt.

28.09.2020: Auftrag wurde vergeben. Erstes Abstimmungsgespräch mit Architekturbüro Anfang Oktober.

03.12.2020: Vorstellung soll Mitte Januar erfolgen.

17.06.2021: Vorstellung Machbarkeitsstudie terminiert, Einladung über RatsInfo erfolgt

03.09.2021: Raumbedarf liegt den Gremien vor

02.11.2021: Am 04.10.2021 wurden die Maßnahmen zur Anmeldung beschlossen und an die WI-Bank weitergeleitet. Vom Regierungspräsidium liegt folgende Mitteilung vor: Es wird der vorgesehenen Aufnahme der Maßnahmen „Sanierung Hochbehälter Stockhausen“ sowie „Kanalsanierung Biskirchen aufgrund EKVO“ in das Investitionsprogramm der HESSENKASSE unter der Voraussetzung zugestimmt, dass sichergestellt wird, dass die Fördermittel den Gebührenschuldern nicht gebührenschenkend angerechnet werden. Von der WI Bank liegt noch nichts vor. Die Förderliste im Internet wird monatlich zum 20. aktualisiert.

Bericht des Bürgermeisters 28.03.2022:

Die Maßnahmen wurden angemeldet und von Seitens der WI Bank (HESSENKASSE) akzeptiert. Nach Rückfrage von dort wurden die Maßnahmen erläutert, konkretisiert und der Finanzierungsplan angepasst. Das noch nicht belegte Kontingent wurde auf Grund gestiegenen Kosten bei der Sanierung des Hochbehälters angepasst und so ausgeschöpft.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	06.09.2021	VL-203/2021	Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen, CDU Moderations- und Beratungsleistungen zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes –Agenda Leun 2030– für die Stadt Leun	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes für Leun, welches insbesondere folgende Prozesse bearbeitet: Erstellung einer Bestandsanalyse mit Stärken und Schwächen für die gesamte Stadt Leun mit allen Ortsteilen (Grundlagenermittlung, Ortsrundgänge, kommunale Zielvorstellungen). Erarbeitung von Zielen sowie Festlegung von Handlungsfeldern zur Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung. Umsetzung Erarbeitung einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, inkl. Zeitplan und Kostenangeboten bzw. -schätzung bis 18.10.2021. Stellen eines Förderantrages bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) für Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens (Einreichen des Förderantrages bis 01.11.2021). Einstellen entsprechender Mittel in den Haushalt. Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids ist, ohne einen zeitlichen Verlust, der Auftrag an ein professionelles Fachbüro mit den Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes zu vergeben. Die notwendigen Vergabegrundsätze sind zu beachten. Der Magistrat wird beauftragt diese Maßnahme innerhalb der vorgegebenen Termine umzusetzen. 30.04.2022 □

Stadt Leun**Beschluss- und Antragskontrolle****Informationen**

02.11.2021:

Planungen:

1) Erarbeitung einer ausführlichen Leistungsbeschreibung, inkl. Zeitplan und Kostenangeboten bzw. -schätzung bis 18.10.2021.

2) Stellen eines Förderantrages bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) für Moderations- und Beratungsleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens (Einreichen des Förderantrages bis 01.11.2021).

3) Einstellen entsprechender Mittel in den Haushalt

Um die Beantragung für die WIBank auf den Weg zu bringen, ist ein notwendiger Austausch mit Festlegungen mit einem Beratungsbüro und dem Magistrat terminiert. Kostenangebote werden eingeholt.

Förderantrag wurde mit Schreiben vom 14.4.22 genehmigt und mitgeteilt, dass er mit 85% gefördert wird. Da es ein Stopp der Fördermittel gab, hat die Bearbeitung von Seiten der Förderstelle so lange gedauert.

Es wird nun geklärt, wie das weitere Vorgehen sein soll.

Nachgeforderte Unterlagen wurden an die Förderstelle gesandt.

Mit Frau Klinkhardt wurde Kontakt aufgenommen, um einen Termin für ein gemeinsames Gespräch zu finden.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	06.09.2021	VL-204/2021	Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen - der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, finanzielle Mittel im Haushalt 2022 der Stadt Leun einzustellen, für eine Analyse durch ein externes Beratungsunternehmen der Abläufe in der Verwaltung und im Bauhof der Stadt Leun hinsichtlich Effizienz und Entwicklungsmöglichkeiten, Bewertung der vorhandenen Ressourcen Vergleichserhebung mit einer Kommune ähnlicher Struktur, mit dem Ziel einer Organisations- und Ressourcenentwicklung. Gleichzeitig beauftragt sie den Magistrat der Stadt Leun, ein geeignetes Beratungsunternehmen für diese Analyse zu finden und entsprechende Angebote anzufragen. Die Ergebnisse der Analyse werden der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt. Sollte eine Erhöhung des Stellenplanes notwendig sein, so muss dies umgesetzt werden.

30.06.2022

**Informationen**

02.11.2021:

Mittel sind in HHPL 2022 eingestellt worden.

HHPL wird am 08.11.2021 eingebracht.

Die Verwaltung steht in Kontakt mit in Frage kommenden Beratungsunternehmen, erste Angebote liegen vor.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	08.11.2021	VL-273/2021	Antrag der Fraktionen SPD - FWG - Bündnis90/Die Grünen: „Umsetzung der Punkte aus dem Gespräch mit der Kommunalaufsicht“	

Stadt Leun**Beschluss- und Antragskontrolle**

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Punkte aus dem oben angeführten Antrag durch die Stadtverwaltung umsetzen zu lassen. 20.12.2021

**Informationen**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	13.12.2021	VL-256/2021	Beitritt zu dem noch zu gründenden Hochwasserzweckverband Lahn-Dill	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt: Die Stadt Leun tritt dem neu zu gründenden Hochwasserzweckverband Lahn-Dill zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet, vorbehaltlich einer entsprechenden Satzung, bei. Für das Haushaltsjahr 2022 werden im Ergebnishaushalt entsprechend dem vorliegenden Beitragsschlüssel Mittel in Höhe von 4.500,00 € eingesetzt. 24.01.2022

**Informationen**

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	20.1	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	08.05.2017	VL-18/2017	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Bereitstellung außerplanmäßige Ausgabe – Planung zur Renaturierung des Iserbachs im Stadtgebiet Leun	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Honorarkosten des Planungsbüros Koch, Aßlar, in Höhe von 12.353,44 € für die Renaturierungsplanung und dem erforderlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Renaturierungsplanung einschließlich der Untersuchungen zu Fischen und Krebsen als außerplanmäßige Ausgabe bei der Produktgruppe 1302 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen bereitzustellen bzw. zuzustimmen. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch die voraussichtliche Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz sowie aus dem Bereich Produktgruppe 1201 Straßenunterhaltung. 31.03.2022

**Informationen**

Förderantrag wurde gestellt. Der Zuwendungsbescheid wurde durch das Planungsbüro, welches Kontakt hatten mit dem RP für 2020 noch in Aussicht gestellt.
03.12.2020: Es liegt noch keine Genehmigung vor.
02.11.2021: Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro gibt es keine neuen Informationen.
10.05.2022: Es gibt keine neuen Informationen vom Planungsbüro.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	11.06.2018		Antrag FWG Fraktion - Wiederkehrende Straßenbeiträge	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Leun bis zum 31.10.2018 festzustellen, welche Voraussetzungen zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen erforderlich sind. 19.09.2022

Informationen

In der letzten Sitzung des Ältestenrates wurde sich darauf geeinigt, dieses Thema weiter zu behandeln.

03.12.2020: Grundlagensatzung wird in StVV am 07.12.2020 behandelt.

21.06.2021: Nach Ausschreibung für die Betreuung und Begleitung bei diesem Umstellungsprozess inkl. der dazugehörigen Fachdienstleistungen hat der Magistrat nunmehr den Auftrag erteilt an die Firma Kommunal-Consult Becker AG aus Pohlheim.

27.07.2021: Die Vergabe liegt nach Magistratsbeschluss der Kommunalaufsicht zur Überprüfung vor.

02.11.2021: Im Rahmen der geographischen Informationssysteme (GIS) Datenübernahme nach GeoMedia Kommunal wurden projektrelevante Daten, wie z.B. Bebauungspläne in die Projektdatenbank übernommen. Die Ermittlung der Tiefenbegrenzung erfolgt zur Zeit. Ein weiterer Meilenstein wird die Adresszuordnung zu den beitragsrelevanten Grundstücken sein. Dafür wird das Büro die Grundsteuer B Daten bei der Verwaltung anfordern. Ende des 1. Quartals 2022 sollte die Öffentlichkeit informiert werden können

Es wurden Tiefen- und Beitragsberechnungen durchgeführt und die Einteilung der Straßen vorgenommen. Der nächste Schritt wird die Satzungsänderung sein.

Satzungsänderung wurde im Mai von den STVV beschlossen.

Am 14 Juli ist die Mitteilung in den Leuner Nachrichten. Ab 11. Juli ist die Homepage freigeschaltet. Am 27.7. findet die Bürgerversammlung statt und am 9. September werden die Fragebogen versendet. Ab 12.9. steht eine Hotline zur Verfügung und es finden Bürgersprechstunden in allen Stadtteilen statt.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	22.10.2018	VL-247/2018	Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "Dollberg" in Leun	

Beschluss

Somit ist der Beschluss in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Grüne angenommen.

31.10.2022

Informationen

Aktuell sind keine Interessenten vorhanden. Am 07.07.2020 fand dann bzgl. dem Fortgang des geplanten Seniorenzentrums auf dem ehem.

Campingplatzgelände in Leun ein Gespräch mit dem Vermittler des Grundstücks und verschiedene Ingenieurbüros, Projektentwicklern und Architekten statt. Der Bürgermeister hatte dort die aktuelle ihm bekannte Situation erläutert und mitgeteilt, dass ein potenzieller neuer Investor einen neuen Antrag (ggf. mit Änderungen oder Übernahme der bisherigen Planungen) bei der Stadt zur Vorlage bei den Gremien einreichen muss. Seitdem hat Herr Hartmann keine neuen Informationen erhalten.

27.09.2020: Vorletzte Woche hat wieder mal ein Gespräch mit einem potenziellen Investor sowie einem potenziellen Betreiber für das geplante Seniorenheim auf dem Campingplatz in Leun stattgefunden. Ein weiteres Gespräch mit einem anderen Investor sollte diese Woche stattfinden, ist jedoch auf Grund Krankheit des Investors erst einmal verschoben worden.

21.06.2021: Neuer Investor ist vorhanden, Zweitgespräch folgt

01.09.2021: Bürgerinfo ist erfolgt, Beschluss muss noch in StVV erfolgen

02.11.2021: Plan wurde veröffentlicht und liegt in der Verwaltung aus, danach kann Genehmigungsverfahren erfolgen, städtebaulicher Vertrag ist in Arbeit

21.04.2022: Die Berechnungen der Hydraulik liegen seit gestern vor sowie ein Plan das Regenwasser versickern zu lassen. Diese werden geprüft und danach eine Änderung des städtebaul. Vertrages vorgenommen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	12.11.2019	VL-217/2019	Aufstellung eines Bebauungsplans „Nr. 4 Lahnbahnhof“, 1. Änderung; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	

und § 3 Abs. 2 BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 4 Lahnbahnhof“, 19.09.2022
1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.

Informationen

02.11.2021: B-Plan vorhanden, Offenlegung bis April 2022.
20.04.2022: B-Plan wird ausgelegt in der Zeit vom 25.4.-25.5.22.
Am 25.7. soll der Satzungsbeschluss getätigt werden.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	12.11.2019	VL-216/2019	1. Aufstellung eines Bebauungsplans „Nord-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB	

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Nord-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB.2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen. 31.10.2022

Informationen

02.09.2021: Aufhebung Sperrvermerk Investition muss erfolgen für Naturschutzrechtliches Gutachten.
02.11.2021: Sperrvermerk wurde aufgehoben. Auftrag Echsen umzusetzen ist erteilt.
21.04.2022: B-Plan wird von 25.4.-25.5.22 ausgelegt. Angebote für die Ingenieurleistungen zur Erschließung wurden angefordert. Submission am 27.4.22.
Satzungsbeschluss soll am 25.7. erfolgen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	08.11.2021	VL-271/2021	Antrag der Fraktionen SPD - FWG - Bündnis90/Die Grünen: "Übergangslösung für die sichere Benutzbarkeit des Rathausgebäudes in Leun-Stockhausen"	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die Umsetzung einer Übergangslösung für die sichere Benutzbarkeit des Rathausgebäudes in Leun-Stockhausen, welches insbesondere folgende Prozesse berücksichtigt: Erarbeitung einer kostengünstigen Übergangslösung für die sichere Benutzbarkeit des Rathauses als Zwischenlösung bis der Neubau des Feuerwehrgerätehauses umgesetzt wurde und die Finanzierung des Neubaus des Rathauses gesichert ist. Umsetzung der 20.12.2021

Übergangslösung für die sichere Benutzbarkeit des Verwaltungsgebäudes/Rathauses in Leun-Stockhausen. Umsetzung Einstellung von Mitteln für die Umsetzung der Übergangslösung für die sichere Benutzbarkeit des Rathausgebäudes in Höhe von 90.000 Euro in den Haushalt 2022. Erstellung der Übergangslösung unter Berücksichtigung der Feststellungen des Brandschutznachweises für die Nutzungsänderung Rathaus Stadt Leun vom 17.12.2012 / Ergänzung 21.05.2013, der brandschutztechnischen Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 12.06.2013, der aktuellen Hessischen Bauordnung (HBO), den Arbeitsstättenrichtlinien und den berufsgenossenschaftlichen Anforderungen. Für die Erarbeitung einer Übergangslösung sind Varianten zu berücksichtigen, insbesondere: Alternative zum notwendigen Treppenraum durch Nutzung einer Außentreppe als notwendige Treppe Keine Nutzung der Räume in den oberen Geschossen durch Nutzung von Büroräumen für Mitarbeiter der Verwaltung an einem Alternativstandort Umsetzung aller Vorgaben aus dem Brandschutznachweis der BIC – Brandschutz-Ingenieurbau-Consult GmbH (Variante ohne Glastüren) Die Varianten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Zwischenbericht des Bürgermeisters bis zur Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021. Vorstellung der Übergangslösung für die sichere Benutzbarkeit des Rathausgebäudes, inkl. Kostenermittlung und Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme durch den Bürgermeister in der ersten Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2022. Monatlicher Bericht des Bürgermeisters zum Sachstand der Umsetzung im Ratsinfosystem. Beginn der Umsetzung im ersten Quartal 2022. Der Magistrat wird beauftragt diese Maßnahme innerhalb der vorgegebenen Termine umzusetzen.

Informationen

Ein Architekt soll eingeschaltet werden, um die Möglichkeiten der Bürobesetzungen und Auslagerung von Abteilungen zu prüfen. Die Bauabteilung wartet auf die Information, welche Architekten und wie viele angefragt werden sollen. Die Umbaumaßnahmen im Rathaus laufen. Mehrere Mitarbeiter sind mit ihren Büros umgezogen. Angebote für die Umsetzung der Maßnahme im ehem. Hausmeisterhaus sind angefordert und werden, wenn sie da sind mit dem Magistrat besprochen. Die Maßnahmen für das Hausmeisterhaus wurden beauftragt. Es wird auf die Firmen gewartet. Firma Schuster ist von seinem Auftrag zurückgetreten. Als Ersatz wurde Firma Schweizer beauftragt. Diese will voraussichtlich nächste Woche mit den Arbeiten beginnen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	08.11.2021	VL-250/2021	Beantragung eines Beschlusses gem §2 Abs.1 BauGB zur Aufstellung eines bauvorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB Flur 4 Flurstücke 129,130,131 in der Gemarkung Bissenberg Bauherr: Bioland Gärtnerei Blattlaus Ina Weber und Dieter Krause, An der K 383, Leun-Bissenberg	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt der Beantragung eines Beschlusses gem. §2 Abs.1 BauGB zur Aufstellung eines bauvorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB Flur 4 Flurstücke 129,130 in der Gemarkung Bissenberg Bauherr: Bioland Gärtnerei Blattlaus Ina Weber und Dieter Krause, An der K 383, Leun-Bissenberg zuzustimmen. Die Kosten des Verfahrens sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

19.09.2022

Informationen

Ein Planungsbüro wurde von den Bauherren beauftragt. Es wird auf die Planunterlagen gewartet. 21.04.22: Der B-Plan wird vom 25.4.-25.5.22 ausgelegt. Am 25.7. soll der Satzungsbeschluss erfolgen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
----------------------	------------	--------------------	---------------	-----------------	----------------	-------------------

60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	13.12.2021 VL-301/2021	Bau Feuerwehrhaus			
Beschluss		<p>Beschluss 1:Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den Neubau des Feuerwehrhauses entsprechend der Vorlage die VarianteSofortiger Beginn ohne Zuschuss (Baubeginn 2022/23 – Fertigstellung ca. 2024/26)Beschluss 2:Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Umsetzung des Verfahrens Vergabeverfahren für Planungsleistungen für die Leistungsphase (Lph) nach der HOAI als Stufenvertrag (Stufe 1 Lph 1-4, Stufe 2 Lph 5-9). Stufe 1 ist zu beauftragen, den Auftrag für Stufe 2 können die selben Büros erhalten. Bei der Berücksichtigung des Auftragswertes muss die Lph 1-9 im Vergabeverfahrens berücksichtigt werden. Architektur-, Ingenieur- und Fachplanungen können einzeln oder an einen Generalplaner vergeben werden. Zur Ausschreibung der Planungsleistungen wird die Verwaltung durch ein externes Büro unterstützt.Vergabeverfahren für Planungsleistungen für die Leistungsphase (Lph) 1-4 nach der HOAI. Architektur-, Ingenieur- und Fachplanungen sind einzeln zu vergeben. Zur Ausschreibung der Planungsleistungen wird die Verwaltung durch externes Büro unterstützt.Der Auftrag für die Leistungsphase (Lph) 5-9 darf nach dem Vergaberecht nicht an die selben Planungsbüros vergeben werden (Höhe Auftragswert).Nach Abschluss der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist ein bzw. sind mehrere Vergabeverfahren durchzuführen für die Beauftragung eines Generalunternehmers (bei Übernahme der Ausführungsplanung eines „mitplanender Generalunternehmers“)für die Beauftragung der einzelnen Gewerke Zur Ausschreibung der Leistungen des Generalunternehmers wird die Verwaltung durch ein externes Büro und/oder Juristen (u.a. Prüfung der Zulässigkeit des Verfahrens, GU-Vertrag) unterstützt.Beschluss 3:Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:Der Magistrat wird beauftragt die Kaufabwicklung für das Teilgrundstück Grundbuch Biskirchen lfd. Nr. 26 Flur 3 Flurstück 29/ 1 zum Bau des Feuerwehrgerätehauses umgehend nach Genehmigung des Haushaltes 2022 auszuführen.</p>			19.09.2022	<input type="checkbox"/>
Informationen		<p>Sachstand Vergabeverfahren? Angebote sind da. 3 Angebote wurden abgegeben. Entscheidung darüber trifft die STVV am 16.4.2022. 23.6.22: Die Firma ACP aus Herborn wurde mit dem Vergabeverfahren beauftragt. Das erste Gespräch zum weiteren Vorgehen fand am 22.6.22 statt.</p>				
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	31.01.2022 VL-3/2022		Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Leun Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zur Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dollberg“ Gemarkung Leun	
Beschluss		<p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließtA:Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 - 6, wird zugestimmt.Zu B und C:Den Empfehlungen des Bau- und Umweltausschusses sowie des Finanzausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu folgen. Die Punkte B und C werden ausgesetzt bis der städtebauliche Vertrag abgeschlossen wurde.</p>			19.09.2022	<input type="checkbox"/>
Informationen		<p>Herr Hügel will das ganze Projekt an einen Investor verkaufen</p>				
Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
60	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022 VL-61/2022		Radweg - Verbindung zwischen Biskirchen und Ulmtal	

Beschluss

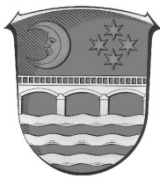
Grundsatzbeschluss:Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Radweg von der Gemarkungsgrenze Greifenstein nach Biskirchen auszubauen. Der Zuschuss wird voraussichtlich bei 75 % bzw. 85 % liegen und die Kosten einschließlich Ing. Leistungen nach jetzigem Stand bei ca. 2.100.000,00 Euro. Beschluss 2:Der Magistrat wird beauftragt mit der Gemeinde Greifenstein die Verwaltungsvereinbarung bezüglich einer Interkommunalen Zusammenarbeit des grenzübergreifenden Projektes „Lückenschluss Ulmtalradweg an den Lahntalradweg R 7“ abzuschließen.

19.09.2022



Informationen

Der Bau des Radweges wurde am 28.03.2022 beschlossen.
Die Vereinbarung mit Greifenstein wurde unterzeichnet.
Zuletzt wurde ein Ingenieurbüro beauftragt die Brücken zu überprüfen, da dieser Bericht von der Förderstelle angefordert wurde.
Im Juni fand ein Vorort Termin mit Hessen Mobil statt.
Der Förderbescheid wurde uns mitgeteilt. Es wird derzeit eine Ausschreibung für die Ingenieurleistungen vorbereitet.
Die Angebotsanfrage wurde am 14.07. versandt. Submission ist am 01.08.22



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Auftragsvergabe Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10) für die Feuerwehr Leun

Erstellt von:
Thomas Franke

Datum:
30.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	12.07.2022		beschließend
Finanzausschuss	14.07.2022		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2022		zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Das Ausschreibungsverfahren für das Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 für die Feuerwehr Leun ist soweit fertig, dass nun die Vergabeempfehlung der Firma Kommunal Agentur NRW vorliegt. Die Vergabeempfehlung beinhaltet die verschiedenen Angebote je Los und daraus ersichtlich die Auswertung der jeweiligen Angebote.

Es wird empfohlen:

Los 1 Fahrgestell

an den Bieter Magirus GmbH zum Gesamtpreis brutto 121.975,00 Euro.

Los 2 Aufbau

an den Bieter Magirus TeamCab L, Magirus Aufbau Gesamtpreis brutto 264.221,65 Euro.

Los 3 Beladung

an den Bieter Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG Gesamtpreis brutto 81.218,57 Euro.

Los 4 Beladung / Monitor

an den Bieter Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG Gesamtpreis brutto 2.023,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beiliegende Vergabeempfehlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Auftragserteilung für:

Los 1 Fahrgestell

an den Bieter Magirus GmbH zum Gesamtpreis brutto 121.975,00 Euro.

Los 2 Aufbau

an den Bieter Magirus TeamCab L, Magirus Aufbau Gesamtpreis brutto 264.221,65 Euro.

Los 3 Beladung

an den Bieter Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG Gesamtpreis brutto 81.218,57 Euro.

Los 4 Beladung / Monitor

an den Bieter Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG Gesamtpreis brutto 2.023,00 Euro.

Gesamtpreis Los 1, 2, 3, 4; brutto, inkl. MwSt. 469.438,22 Euro zu vergeben.

Anlage(n):

1. Leun Vergabeempfehlung

Vergabeempfehlung

Vergabe-Nr.: 54 20 226 | Stadt Leun

Lieferung eines HLF 10 für die Feuerwehr der Stadt Leun

Los 1 Fahrgestell HLF 10

Los 2 Aufbau HLF10

Los 3 Beladung HLF10

Düsseldorf, 30.06.2022

Arbeitsschritte

1.	Bekanntmachung subreport/HAD	25.04.2022
2.	Bekanntmachung Amtsblatt EG	25.04.2022
3.	Angebotsende Bieterverfahren	02.06.2022
4.	Eröffnung der Angebote	02.06.2022
5.	Gremienbeschluss	
6.	Information nicht berücksichtigter Bieter	1)
7.	Auftragserteilung	2)

1) abhängig vom Termin des Gremienbeschlusses

2) frühestens 10 Kalendertage nach Absendung der Information der nicht berücksichtigten Bieter über subreport

Im Einzelnen:

1. Wahl des Ausschreibungsverfahrens

Da die zu erwartenden Nettogesamtkosten oberhalb des Schwellenwerts für Dienst- und Lieferleistungen gemäß § 106 Abs.2 Nr. 1 GWB von aktuell 214.000 € netto lagen, wurde ein europaweites, offenes Ausschreibungsverfahren gemäß § 119 Abs. 1 GWB gewählt. Die Einschätzung basiert auf vorliegenden Marktpreisen für entsprechende Fahrzeugtypen aus vergangenen Submissionen der Kommunal Agentur NRW / Kopart eG.

Die Ausschreibung wurde am 25.04.2022 im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union (2022/S 084-223739) veröffentlicht.

Die Ausschreibung wurde am 25.04.2022 im Subreport (ELViS-ID E55431786), sowie HAD und am 25.04.2022 bei service.bund.de bundesweit veröffentlicht.

2. Anforderung Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von folgenden registrierten Firmen angefordert:

1	Albert Ziegler GmbH	Albert-Ziegler-Str. 1	89537 Giengen
2	Wiss GmbH & Co. KG Feuerwehrfahrzeuge	Konrad-Adenauer-Ring 4	79336 Herbolzheim
3	Magirus GmbH	Graf-Arco-Str. 30	89079 Ulm
4	Giebeler-FeuerschutzGmbH & Co. KG	Mühlenbergstr. 2-4	57290 Neunkirchen
5	MAN Truck + Bus Deutschland GmbH	Europaallee 117	50226 Frechen

Durch die Möglichkeit des anonymen Downloads konnten weitere Abforderungen nicht ausgeschlossen werden, diese waren aber nicht zu dokumentieren.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Bieterfragen gestellt. Diese wurde fristgerecht beantwortet, wobei die jeweilige Antwort an alle registrierten Bieter verschickt wurde. Die Kommunikation wurde über die Vergabeplattform subreport geführt und dokumentiert.

3. Bieterkommunikation

Im Rahmen des Verfahrens wurde folgende Bieterfragen gestellt und stets an alle Bieter beantwortet:

Frage	Antwort
"bei dem öffnen der Datei in der Excel Tabelle, Blatt "Vergabeunterlagen-Formulare-HE" können wir die einzelnen Dateien nicht öffnen. Hier wird immer der Hinweis "Die Quellenwendung des eingebetteten Objekts kann nicht gestartet werden" angezeigt."	Bei deiner Überprüfung konnten wir alle Dokumente öffnen und keinen Fehler feststellen. zusätzlich finden sie die entsprechenden Dokumente hier im Anhang. (entsprechend alle Dokumente als pdf Anhang). Zusätzlich wurde die entsprechende Datei neu auf die Vergabeplattform hochgeladen und ausgetauscht.
Bezugnehmend auf das Beschaffungsverfahren mit Vergabenummer E55431786 stellen wir nach Sichtung der Verdingungsunterlagen fest, dass seitens des Auftraggebers für den Bieter keine hinreichenden Möglichkeiten vorgesehen sind, die derzeitigen nicht abschätzbaren Entwicklungen von Rohstoffpreisen und Energiekosten seriös in der Kalkulation abzubilden. Durch diesen Umstand bedingt, liegt bezogen auf die Laufzeit des Vertrags nach Auftragserteilung bis zum Zeitpunkt der Auslieferung ein unwägbares wirtschaftliches Risiko für den Auftragnehmer vor. Durch die bestehende unsichere weltpolitische Situation und die zudem immer noch anhaltenden Effekte der COVID-19-Einschränkungen können keine stabil greifbaren Parameter mehr in der Kalkulationen abgebildet werden so dass auch die Auskömmlichkeit des Angebotes zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht mehr sichergestellt werden kann.	Die zusätzlichen Vertragsbedingungen wurden geändert (eine Kopie ist dieser Nachricht beigelegt) und folgende Preisgleitklausel aufgenommen: 3. Preisgleitklausel Bedingt durch die Auswirkungen der Corona Pandemie und des Krieges in der Ukraine liegen besondere Rahmenbedingungen vor, die eine plötzliche und nicht vorhersehbare Veränderung der Preise für verschiedene Vorprodukte (z.B. Stahl) und Energieträger begründen können. Um das mit diesen Veränderungen einhergehende Kostenrisiko angemessen zu verteilen, wird die eine Preisgleitklausel angewandt. 3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Mehrvergütung für Kostensteigerungen zu verlangen. Der Mehrvergütungsanspruch errechnet sich für das Fahrgestell maximal aus der Steigerung des GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und für den Aufbau maximal aus der Steigerung des GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) (Quelle: https://www.destatis.de) im Verhältnis des Quartals in dem der Gefahrübergang erfolgt zu den vorgenannten Indizes in dem Quartal in welchem der Zeitpunkt der Angebotsabgabe liegt. Von der sich hieraus ergebenden Kostensteigerung trägt die Auftraggeberin 70% und der Auftragnehmer 30%.

Zudem muss es im Interesse des Auftraggebers liegen wirtschaftlich seriöse Angebote im Rahmen des Vergabewettbewerbs zu erhalten. Eine kommerzielle Risikoabsicherung des Bieters mit angenommenen Werten betrachtet über den gesamten Zeitraum der Vertragslaufzeit, kann u.U. zu deutlich erhöhten Kosten für den Auftraggeber führen. Wir bitten daher, um die Implementierung einer Preisgleitklausel in die Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen, basierend auf den Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, genauer GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) des Statistischen Bundesamtes bezogen auf den Monat/Jahr der Lieferung und dem Monat/Jahr der Eröffnung der Angebote. Quelle für die anzuwendenden Indizes: Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de)."

3.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Mindervergütung für Kostensenkungen zu verlangen. Der Mindervergütungsanspruch errechnet sich für das Fahrgestell aus der Senkung des GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und für den Aufbau aus der Senkung des GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) (Quelle:<https://www.destatis.de>) im Verhältnis des Quartals in dem der Gefahrübergang erfolgt zu den vorgenannten Indizes in dem Quartal in welchem der Zeitpunkt der Angebotsabgabe liegt. Von der sich hieraus ergebenden Kostensenkung erhält die Auftraggeberin 70% und der Auftragnehmer 30%.

3.3. Ein Mehr-/Mindervergütungsanspruch besteht nur, wenn die kombinierte Indexveränderung mindestens zwei Prozent beträgt.

Über die Änderung der Vergabeunterlagen werden Sie mit separater Nachricht informiert.

Darüber hinaus wurden die Erklärung Bietergemeinschaft und Bezug zu Russland in den Vergabeunterlagen ergänzt. Wir bitten die Änderungen bei der Erstellung Ihres Angebotes zu berücksichtigen.

Pos. 3.6.10: Hier fehlt die Angabe der gewünschten Endgeräte. Wir weisen darauf hin das Digitale Endgeräte nur über die jeweiligen Hersteller oder Lizenznehmer beschafft werden können. Sollten Analoge Geräte gewünscht sein bitten wir um Angabe der Typen.

Es werden alle Funkgeräte (es kommt nur Digitalfunk zum Einsatz) inkl. entsprechender Ladehalterungen gestellt, eine Lieferung entfällt. Die entsprechende Position muss nicht bepreist werden.

Pos. 3.6.10: Hier fehlt die Angabe der gewünschten Endgeräte. Wir weisen darauf hin das Digitale Endgeräte nur über die jeweiligen Hersteller oder Lizenznehmer beschafft werden können. Sollten Analoge Geräte gewünscht sein bitten wir um Angabe der Typen.

Es werden alle Funkgeräte (es kommt nur Digitalfunk zum Einsatz) inkl. entsprechender Ladehalterungen gestellt, eine Lieferung entfällt. Die entsprechende Position muss nicht bepreist werden.

Pos. 3.9.3: Soll hier wirklich ein Abschleppseil mit für 35 t angeboten werden? Bitten um Info.

Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Es soll ein Abschleppseil gemäß DIN Forderung (3,5to) angeboten werden.

Die gewünschten Artikel sind nicht mehr lieferbar. Generell werden die 28 V Geräte bei Würth oder auch Milwaukee nicht mehr hergestellt. Bitte teilen Sie uns mit welche Typen hier dann angeboten werden sollen.

Es können gleichwertige Nachfolgeprodukte oder gleichwertige andere Fabrikate angeboten werden, die möglichst mit dem gleichen Akku Typ wie Schere/Spreizer betrieben werden können.

wir haben folgende Fragen zu Los 2:
Pos. 56: Gefordert wird ein Teleskopauszug für die Lagerung von Kleinlöschgeräten inkl. Lieferung der Geräte.
Frage: Im Los 3 sind die Löscher als Bestand vermerkt. Sollen die Löscher hier zusätzlich angeboten werden?

Die Lieferung der Löscher entfällt, da Lieferung Bestandteil in Los 3.

Gefordert ist die Lieferung und Lagerung von Abgasschlauch für Stromerzeuger und Fahrzeug.
Frage: Im Los 3 ist der Abgasschlauch für Stromerzeuger und Fahrzeug gefordert. Sollen die Abgasschläuche dennoch in Los 2 angeboten werden?

Die Lieferung der abgasschläuche entfällt, da Lieferung Bestandteil in Los 3.

Gefordert wird die Lieferung und Montage von Ladehaltern für Handscheinwerfer.
Frage: In Los 3 wird die Lieferung der Ladehaltern ebenfalls gefordert. Sollen die Ladehaltern dennoch in Los 2 angeboten werden?

Die Lieferung der Ladehaltern entfällt, da Lieferung Bestandteil in Los 3.

Gefordert wird die Lieferung und Montage von Ladehaltern für Handsprechfunkgeräte.
Frage: Welches Fabrikat bzw. welche Stückzahl soll angeboten werden?

Wie der Bieterkommunikation zu entnehmen war, werden die Funkgeräte inkl. KFZ Ladehaltern vom AG beigestellt. Stückzahl ist dem Los 3 zu entnehmen.

in Ihrer Antwort zur Bieterfrage zu Los 3, Pos. 3.10.3 und 3.10.5 teilen Sie mit das gleichwertige Nachfolgeprodukte angeboten werden können die mit dem Akkusystem der Schere/Spreizer kompatibel sind.
Hier gibt es leider keine passenden Systeme im 28 V Bereich mehr. Dieses System wurde eingestellt. Einzig die Akkus werden weiter vertrieben. Wir könnten hier Geräte im 18 V Bereich des gleichen Herstellers anbieten. Jedoch sind diese auch nicht mit den o.a. Artikeln kompatibel. Wir bitten daher nochmals um Info welche Gerätetypen und welches System hier angeboten werden soll. Vielen Dank.

Unser vorherige Antwort lautete: Es können gleichwertige Nachfolgeprodukte oder gleichwertige andere Fabrikate angeboten werden, die möglichst mit dem gleichen Akku Typ wie Schere/Spreizer betrieben werden können.
Wie Sie erkennen können, ist die Kompatibilität mit "möglichst" beschrieben und nicht zwingend gefordert. Beide Produkte (Pos. 3.10.3 und 3.10.5) müssen jedoch mit dem gleichen Akkutyp ausgestattet sein. Ergänzend bitten wir eine passende KFZ-Ladehalterung und ein Ersatzakku anzubieten. Sollte eine KFZ-Ladehalterung nicht lieferbar sein ist eine 230 V Ladehalterung zu liefern.

wir haben folgende Fragen zu Los 2:
Pos. 56: Gefordert wird ein Teleskopauszug für die Lagerung von Kleinlöschgeräten inkl. Lieferung der Geräte.
Frage: Im Los 3 sind die Löscher als Bestand vermerkt. Sollen die Löscher hier zusätzlich angeboten werden?

Antwort: Die Lieferung der Löscher entfällt, da Lieferung Bestandteil in Los 3.

Pos. 66: Gefordert ist die Lieferung und Lagerung von Abgasschlauch für Stromerzeuger und Fahrzeug.
Frage: Im Los 3 ist der Abgasschlauch für Stromerzeuger und Fahrzeug gefordert. Sollen die Abgasschläuche dennoch in Los 2 angeboten werden?

Die Lieferung der abgasschläuche entfällt, da Lieferung Bestandteil in Los 3.

Pos. 102: Gefordert wird die Lieferung und Montage von Ladehaltern für Handscheinwerfer.
Frage: In Los 3 wird die Lieferung der Ladehaltern ebenfalls gefordert. Sollen die Ladehaltern dennoch in Los 2 angeboten werden?

Die Lieferung der Ladehaltern entfällt, da Lieferung Bestandteil in Los 3.

Pos. 187: Gefordert wird die Lieferung und Montage von Ladehalterungen für Handsprechfunkgeräte.
Frage: Welches Fabrikat bzw. welche Stückzahl soll angeboten werden?

Antwort: Wie der Bieterkommunikation zu entnehmen war, werden die Funkgeräte inkl. KFZ Ladehalterungen vom AG beigestellt. Stückzahl ist dem Los 3 zu entnehmen

Los III – Feuerwehrtechnische Beladung

Pos. 3.3.1 – 3.3.4 Druckschläuche

In den oben genannten Positionen fordern Sie Druckschläuche des Herstellers Eschbach. Wir würden Ihnen bei diesen Positionen Druckschläuche des Herstellers Ziegler anbieten. Im Anhang dieser Bieterfrage befindet sich ein Datenblatt mit den technischen Daten der Druckschläuche.
Ist unsere Ausführung zulässig?

Ja Ihre Ausführung ist zulässig.

Pos. 3.3.8 Saugschläuche

In der Spalte G der oben genannten Position fordern Sie einen Feuerlöschschlauch A – 100 – 1500 – K. In der Spalte O jedoch einen Saugschlauch C – 52 – 1580.

Antwort: A-100-1500

Welche der gerade oben beschriebenen Saugschläuche sollen wir Ihnen anbieten?

Pos. 3.3.16 + 3.3.19 + 3.3.20 Hohlstrahlrohre

In der oben genannten Position fordern Sie Hohlstrahlrohre des Herstellers AWG, bei denen der Kupplungsanschluss unter Druck drehbar ist. Nach Rücksprache mit dem Hersteller ist dieses Feature bei den Hohlstrahlrohren von AWG nicht lieferbar. Wir würden Ihnen daher das jeweils von Ihnen gewünschte Hohlstrahlrohr ohne das Feature anbieten. Ist unsere Ausführung zulässig?

Der Hersteller AWG nennt für sein Hohlstrahlrohr Turbo-Spritze 2750 EN B folgende Parameter:
Eingang: Storz 75 (B)
Eingang drehbar: Ja
(Quelle: <https://awg-fittings.com/produkte/strahlrohre/turbo-spritzen-hohlstrahlrohre/turbo-spritzen/turbo-spritze-2750/4565/turbo-spritze-2750-en-b?c=526>)
Entsprechend soll der Eingang drehbar sein.
Der Hersteller AWG nennt für sein Hohlstrahlrohr Turbo-Spritze 2235 EN C VSP folgende Parameter:
Eingang: Storz 52 (C)
Eingang drehbar: Ja
(Quelle: <https://awg-fittings.com/produkte/strahlrohre/turbo-spritzen-hohlstrahlrohre/turbo-spritzen-mit-vollstrahlsperre/turbo-spritze-2235-mit-vollstrahlsperre/4549/turbo-spritze-2235-en-c-vsp?number=10072803>)
Entsprechend soll der Eingang drehbar sein.

Pos. 3.7.6 Mulde

In der Spalte G der oben genannten Position fordern Sie eine Mulde nach DIN 14060. In der Spalte O der Position fordern Sie jedoch einen Hochleistungslüfter Typ Leader ESV 230 Power Air. Sollen wir Ihnen bei dieser Position eine Mulde oder einen Hochleistungslüfter anbieten?

Es soll eine Mulde angeboten werden, der Kommentar kann ignoriert werden.

Pos. 3.7.12 Stromerzeuger

In der oben genannten Position fordern Sie einen Stromerzeuger Typ ESE 1307 DBG ES DIN Super Silent des Herstellers Endress. Wir würden Ihnen zu dieser Position den Stromerzeuger Typ Eisemann BSKA 14 E RSS cube anbieten. Die technischen Daten des Stromerzeugers können Sie dem Datenblatt im Anhang entnehmen. Ist unsere Ausführung zulässig?

Ja diese ist zulässig.

Pos. 3.7.14 Säbelsäge

Die Fa. Milwaukee hat die Produktion der 28V-Geräteserie eingestellt. Aufgrund dessen würden wir Ihnen die gleichwertige 28V-Serie der Fa. Würth anbieten. Die Geräte der Fa. Würth wären ebenfalls mit den Rettungsgeräten der Fa. Weber kompatibel. Ist unsere Ausführung zulässig?

Antwort: Ja, diese ist zulässig. Zusätzlich verweisen wir auf die bereits geführte Bieterkommunikation zu diesem Punkt.

4. Abgegebene Angebote

Bis zum Ende der Angebotsfrist haben form- und fristgerecht folgende Firmen ein Angebot abgegeben:

Nr.	Firma	für Los...
1	Magirus GmbH	2 (Hauptangebot)
1	Magirus GmbH	1 und 2 (Nebenangebot)
2	Albert Ziegler GmbH	2 und 3
3	MAN Truck + Bus Deutschland GmbH	1
4	Giebeler-FeuerschutzGmbH & Co. KG	3 und 4

Die vorstehend genannten Angebote wurden am 02.06.2022, 11:39 Uhr eröffnet.

5. Prüfung

Die **formale Prüfung** nach § 57 Abs. 1 VgV hat für die Angebote der Bieter Nr. 1 - 4 ergeben, dass

- diese ordnungsgemäß und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind,
- alle unterschrieben sind,
- etwaige Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sind,
- keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind
- alle dokumentenecht ausgefüllt wurden.

Rechnerische Prüfung

Die **rechnerische Prüfung** des Angebotes ergab, dass für die Bieter Nr. 1 - 4 alle angegebenen Preise des Angebotes zum jeweiligen Los richtig gerechnet waren.

6. Wertung

Die Wertung erfolgt grundsätzlich anhand der in den Verdingungsunterlagen mitgeteilten Kriterien:

Eigenschaften, die beim Anbieter abgefragt werden und als Bewertungskriterien (je Fahrzeug) der ersten Auswertung dienen (Preise / [techn.] Daten):

	Fahrgestell (Los 1)	Aufbau (Los 2)	Beladung (Los 3, 4)	
Preis Grundpreis	70%	40%	100%	
Technische Merkmale und Bedingungen (Summe der folgenden Unterkriterien)	30%	30%	0%	
Gewichtsreserve	3%	3%	0%	Der beste Wert eines einzelnen Wertungskriteriums erhält entsprechend der Gewichtung die volle Punktzahl, die nachfolgenden Angebote im prozentualen Verhältnis entsprechend weniger. (100% = 1000 Punkte)
Lieferzeit (Woche Endabnahme Realisierungszeitplan)	3%	3%	0%	
Ersatzteilversorgung	3%	3%	0%	
Garantie i. Sinne ein. Vollgarantie (min. 24 Monate)	3%	3%	0%	
Garantie / Gewährleistung gegen Durchrostung	3%	3%	0%	
Standort der nächsten zugelassenen Service-Werkstatt inkl. Entfernungsangabe zum Standort des AG	3%	3%	0%	
Wartungsvertrag (Kosten gemäß Beschreibung)	3%	3%	0%	
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochentagen 07:00-17:00 Uhr	3%	3%	0%	
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochentagen 17:00-07:00 Uhr	3%	3%	0%	
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochenenden und Feiertagen	3%	3%	0%	
Vergleichsvorführung/-inspektion	0%	30%	0%	
Eigenschaften, die während der Qualitätsbegutachtung im Rahmen einer Vergleichsvorführung/-inspektion durch die Bestellerkommune bewertet werden (Qualität/Funktionalität):				Diese findet im Sinne einer Konzeptbewertung durch ein Gremium der Bestellerkommune statt. Aufgrund eines Urteils des BGH ist bei Konzeptbewertungen dem Bieter mit dem insgesamt besten Punktwert der volle Punktwert des Kriteriums zu geben. Die weiteren Bieter erhalten den Wert in Relation zum Bestwert.
Einstieg				
Platzverhältnisse/ Ablagemöglichkeiten Fahrerhaus				
Platzverhältnisse / Ablagemöglichkeiten Mannschaftsraum				
Ergonomie und Bedienung				
Entnahmemöglichkeiten				
Bedienungen				
Verarbeitung / Qualität				
Mannschaftsraum / Fahrerraum				
Einbau Funk				
Ausführung des Aufbaus				
Qualität				
Einbau/Aufbau - Qualität des Innenausbaus und des Aufbaus allgemein				
Aufbau- Raumverhältnisse im Geräteraum				

7. Auswertung Fahrgestell HLF 10 (Los 1)

Für das Los 1 Fahrgestell HLF 10 liegt ein wertbares Haupt-Angebot des Bieters 3 und ein Nebenangebot des Bieters 1 vor:

Bieter	MAN Truck + Bus Deutschland GmbH (3)
Fahrgestell – Typ	TGM 13.290, 4x4 BL, Euro 6e
Einheitspreis Fahrgestell	136.700,00 €
Optionen	
Motorschutzplatte, z.B. aus Stahlblech oder	Serie
Toter Winkel Warner, Abbiegeassistent, Leitprodukt Wüllhorst AAS 4.0	2.950,00 €
Verschleißfreie Dauerbremse	4.250,00 €
Elektronisches Stabilitätsprogramm mit Geländelogik (ESP)	650,00 €
Mehrpriis Fahrgestell bei Aufbauhersteller	
Lentner	5.800,00 €
Magirus	5.745,00 €
Rosenbauer	5.600,00 €
Schlingmann	4.545,00 €
Walser	5.600,00 €
Wiss	3.800,00 €
Ziegler	3.800,00 €

alle Preisangaben netto in Euro, ohne Mehrwertsteuer

Bieter	Magirus GmbH (1)
Fahrgestell – Typ	Iveco/ Eurocargo / 150E32W / Euro 6e
Einheitspreis Fahrgestell	99.900,00 €
Optionen	
Motorschutzplatte, z.B. aus Stahlblech oder	nicht erforderlich
Toter Winkel Warner, Abbiegeassistent, Leitprodukt Wüllhorst AAS 4.0	2.600,00 €
Verschleißfreie Dauerbremse	Serie
Elektronisches Stabilitätsprogramm mit Geländelogik (ESP)	nicht lieferbar
Mehrpreis Fahrgestell bei Aufbauhersteller	
Lentner	nicht lieferbar
Magirus	0,00 €
Rosenbauer	nicht lieferbar
Schlingmann	nicht lieferbar
Walser	nicht lieferbar
Wiss	nicht lieferbar
Ziegler	nicht lieferbar

alle Preisangaben netto in Euro, ohne Mehrwertsteuer

Das mit dem Nebenangebot eingereichte Fahrgestellangebot ist nur mit einem Auftrag des Los 2 Aufbau an die Firma Magirus lieferbar.

Basierend auf der veröffentlichten Wertungsmatrix ergibt sich für die Angebotspreise folgende Bewertung:

Wertungskriterium	3 – MAN		1 - Magirus	
	Wert	Punkte	Wert	Punkte
Preis/Grundpreis	136.700,00	442	99.900,00	700
Gewichtsreserve	Nicht wertbar	0	4216	30
Lieferzeit	Nicht wertbar	0	39	30
Ersatzteilversorgung	20	30	20	30
Garantie i. Sinne ein. Vollgarantie (min. 24 Monate)	24	30	24	30
Garantie / Gewährleistung gegen Durchrostung	72	15	144	30
Standort Service-Werkstatt inkl. Entfernungsangabe zum Standort des AG	12	30	30	12
Wartungsvertrag (Kosten gemäß Beschreibung)	1.600,00	30	Keine Angabe	0
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochentagen 07:00-17:00 Uhr	1,5	30	8	6
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochentagen 17:00-07:00 Uhr	2	30	12	5

Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochenenden und Feiertagen	2	30	20	3
Technische Merkmale und Bedingungen Gesamt		300		234
Wertungspunkte Gesamt		742		934

Das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot bezüglich Los 1 hat die Firma Magirus mit einem Iveco Fahrgestell abgegeben, wenn das eingereichte Nebenangebot (Los 1 und Los 2) beauftragt werden würde.

Wird das Nebenangebot nicht beauftragt, hat die Firma MAN mit einem TGM Fahrgestell das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot bezüglich Los 1 abgegeben.

8. Auswertung Preis und techn. Merkmale Aufbau HLF 10 (Los 2)

Für das Los 2 Aufbau HLF 10 liegt ein wertbares Haupt-Angebot und ein wertbares Nebenangebot des Bieters 1 und ein Haupt-Angebot des Bieters 2 vor:

Bieter	Magirus GmbH (1) - Hauptangebot
Aufbau- Typ	Magirus TeamCab L, Magirus Aufbau AluFire 3
Einheitspreis Aufbau	221.000,00 €
Optionen	
Motorschutzplatte, z.B. aus Stahlblech oder gleichwertig	Serie
Halterung - 1 x Fettbrandlöscher, Typ Gloria FB 6 Easy	482,00
Halterung - 1 x Metallbrandlöscher, Typ Gloria P 12 M	482,00
Lagerung für ein Sprungpolster SP 16	350,00
Montage und Anschluss eines Ladegerätes aus Los Beladung für Handmessgerät für den Explosionsschutz zwischen Fahrer und Beifahrer	140,00
Montage und Anschluss einer Ladestation für ein Gasmessgerät nach Absprache mit dem Auftraggeber.	140,00
Montage und Anschluss eines Tablet Halters	700,00
Haltegriffe A und B Säule in Signalfarbe in gelb	450,00
Lieferung und Lagerung einer Kompressorkühlbox	1015,00
Pumpenbedienfeld in Serienausführung des Herstellers.	-295,00
Pumpenbedienfeld in "High-End"-Serienausführung	Nicht lieferbar
Erweiterung des Löschmittelbehälters auf maximalen Tankinhalt	Max. 1.000 l / 0,00
Mehrpreis Aufbau bei Fahrgestellhersteller	
Scania	Auf Anfrage
Daimler	1.300,00 €
MAN	4.175,00 €
Tatra	Auf Anfrage
Volvo	Auf Anfrage

alle Preisangaben netto in Euro, ohne Mehrwertsteuer

Bieter	Magirus GmbH (1) - Nebenangebot
Aufbau– Typ	Magirus TeamCab L, Magirus Aufbau AluFire 3
Einheitspreis Aufbau	221.000,00 €
Optionen	
Motorschutzplatte, z.B. aus Stahlblech oder gleichwertig	Serie
Halterung - 1 x Fettbrandlöscher, Typ Gloria FB 6 Easy	482,00
Halterung - 1 x Metallbrandlöscher, Typ Gloria P 12 M	482,00
Lagerung für ein Sprungpolster SP 16	350,00
Montage und Anschluss eines Ladegerätes aus Los Beladung für Handmessgerät für den Explosionsschutz zwischen Fahrer und Beifahrer	140,00
Montage und Anschluss einer Ladestation für ein Gasmessgerät nach Absprache mit dem Auftraggeber.	140,00
Montage und Anschluss eines Tablet Halters	700,00
Haltegriffe A und B Säule in Signalfarbe in gelb	450,00
Lieferung und Lagerung einer Kompressorkühlbox	1.015,00
Pumpenbedienfeld in Serienausführung des Herstellers.	-295,00
Pumpenbedienfeld in "High-End"-Serienausführung	Nicht lieferbar
Erweiterung des Löschmittelbehälters auf maximalen Tankinhalt	Max. 1.000 l / 0,00
Mehrpreis Aufbau bei Fahrgestellherstellerhersteller	
Scania	Auf Anfrage
Daimler	1.300,00 €
MAN	4.175,00 €
Tatra	Auf Anfrage
Volvo	Auf Anfrage

alle Preisangaben netto in Euro, ohne Mehrwertsteuer

Bieter	Albert Ziegler GmbH (2)
Aufbau– Typ	ZIEGLER HLF 10
Einheitspreis Aufbau	221.000,00 €
Optionen	
Motorschutzplatte, z.B. aus Stahlblech oder gleichwertig	Serie
Halterung - 1 x Fettbrandlöscher, Typ Gloria FB 6 Easy	180,00
Halterung - 1 x Metallbrandlöscher, Typ Gloria P 12 M	180,00
Lagerung für ein Sprungpolster SP 16	2.200,00

Montage und Anschluss eines Ladegerätes aus Los Beladung für Handmessgerät für den Explosionsschutz zwischen Fahrer und Beifahrer	66,30
Montage und Anschluss einer Ladestation für ein Gasmessgerät nach Absprache mit dem Auftraggeber.	66,30
Montage und Anschluss eines Tablet Halters	224,65
Haltegriffe A und B Säule in Signalfarbe in gelb	Nicht lieferbar
Lieferung und Lagerung einer Kompressorkühlbox	883,15
Pumpenbedienfeld in Serienausführung des Herstellers.	Nicht lieferbar
Pumpenbedienfeld in "High-End"-Serienausführung	Nicht lieferbar
Erweiterung des Löschmittelbehälters auf maximalen Tankinhalt	Max. 1.200 l / 288.65
Mehrpriis Aufbau bei Fahrgestellherstellerhersteller	
Scania	Nicht lieferbar
Daimler	0,00 €
MAN	3.800,00 €
Tatra	Nicht lieferbar
Volvo	Nicht lieferbar

alle Preisangaben netto in Euro, ohne Mehrwertsteuer

Basierend auf der veröffentlichten Wertungsmatrix ergibt sich für die Angebotspreise folgende Bewertung des Preises und der technischen Merkmale:

Wertungskriterium	1 – Magirus Hauptangebot		1 – Magirus Nebenangebot		2 - Ziegler	
	Wert	Punkte	Wert	Punkte	Wert	Punkte
Preis/Grundpreis	221.000,00	400	221.000,00	400	223.856,04	395
Gewichtsreserve	249	12,95	386	20,07	577	30
Lieferzeit	66	30	66	30	104	19,04
Ersatzteilversorgung	20	20	20	20	30	30
Garantie i. Sinne ein. Vollgarantie (min. 24 Monate)	24	30	24	30	24	30
Garantie / Gewährleistung gegen Durchrostung	144	30	144	30	144	30
Standort Service-Werkstatt inkl. Entfernungsangabe zum Standort des AG	Nicht wertbar	0	Nicht wertbar	0	Nicht wertbar	0
Wartungsvertrag (Kosten gemäß Beschreibung)	484	30	484	30	1.015,00	14
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochentagen 07:00-17:00 Uhr	8	8	8	8	2	30
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochentagen 17:00-07:00 Uhr	12	30	12	30	24	15
Angabe der durchschnittlichen Responsezeit in Stunden an Wochenenden und Feiertagen	20	30	20	30	24	25
Technische Merkmale und Bedingungen Gesamt		291		300		294
Wertungspunkte Gesamt		691		700		689

Das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot bezüglich Los 2 vor der Vergleichsvorführung hat die Firma Magirus, wenn das eingereichte Nebenangebot (Los 1 und Los 2) beauftragt werden würde. Wird das Nebenangebot nicht beauftragt, hat die Firma Magirus mit ihrem Hauptangebot das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot vor Vergleichsvorführung bezüglich Los 2 abgegeben.

9. Auswertung mittels Konzeptbewertung (Los 2)

Die Bieter 2 und 3 wurden über die Vergabeplattform am 05.06.2022 zur Konzeptbewertung im Rahmen einer Vergleichsvorführung eingeladen.

Der Bieter Magirus erklärte im Zuge der Vergleichsvorführung, dass das vorgeführte Fahrzeug sowohl für das haupt-, als auch für das Nebenangebot gewertet werden kann, da in beiden Angeboten der identische Aufbau (Los 2) angeboten wurde.

Die technische Bewertung wurde durch Vertreter der Kommune als Auftraggeber vorgenommen, dokumentiert und ergab folgendes Ergebnis:

	Bewertungspunkte	Wertungspunkte Gesamt
1-Magirus (Hauptangebot)	98/120	300
1-Magirus (Nebenangebot)	98/120	300
2-Ziegler	85/120	260

10. Gesamtbewertung Los 2

Somit ergibt sich folgende Gesamtbewertung der Angebote:

	Bewertung Preis	Bewertung technische Merkmale	Bewertung Vergleichsvorführung	Bewertung Gesamt
1-Magirus (Hauptangebot)	400	291	300	991
1-Magirus (Nebenangebot)	400	300	300	1000
2-Ziegler	395	294	260	949

Das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot bezüglich Los 2 inkl. Konzeptbewertung hat die Firma Magirus mit ihrem Nebenangebot abgegeben.

Dadurch ergibt sich auch, dass das im Nebenangebot der Firma Magirus abgegebene Fahrgestell voll gewertet werden muss und beauftragt werden kann.

Im Zuge der Angebotsklärung wurde mit dem Bieter wie folgt kommuniziert:

zu dem von Ihnen als "Nebenangebot" bezeichnetem Angebot haben wir folgende Fragen:	
Fahrgestell	
Wir bitten um Bestätigung, dass	
a) die Gewährleistung aus Motor, Antriebsstrang und Getriebe 48 Monate beträgt.	Die Gewährleistung auf Motor, Antriebsstrang und Getriebe beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung der Gewährleistung auf 48 Monate ist für einen Mehrpreis in Höhe von 6.000,00 € netto möglich.
b) Die ersatzteilversorgung für das angebotene Fahrgestell 20 Jahre beträgt und durch Sie gewährleistet ist.	Die Ersatzteilversorgung beträgt 20 Jahre.

c) Es sich bei dem angebotenen Allison Getriebe um ein Vollautomatisches Wandlergetriebe handelt.	Bei dem angebotenen Getriebe handelt es sich um das Allison S 3000R, vollautomatisches 5-Gang Getriebe.
d) Bitte beschreiben Sie die serienmäßige verschleißfreie Dauerbremse genauer.	Dauerbremse: Auspuffklappe Motorbremse. Über Lenkstockhebel kombinierbar mit Betriebsbremse oder Gaspedal, bei Allison Getriebe zusätzlich Sekundärretarder.
e) Die Scheinwerfer durch Schutzgitter geschützt sind.	Die Scheinwerfer sind durch Schutzgitter geschützt.
f) Der Nebenabtrieb so ausgelegt ist, dass ein dauerhaft Betrieb über längere Zeit möglich ist, z.B. durch zusätzliche Kühler oder ähnlich.	Das angebotene Fahrgestell ist explizit für die Sparte Firefighting ausgelegt. Der Nebenabtrieb ist für einen dauerhaft Betrieb über längere Zeit geeignet.
Aufbau	
Bitte beschreiben Sie	
a) die Beschriftung in Klartext bei der Option Pumpenbedienfeld in Serie. Laut Vergleichsvorführung werden dann entsprechende Aufkleber neben das Bedienfeld geklebt. Ist dies so richtig?	Dies ist so korrekt.

Da die Antwort zu Frage a) / Fahrgestell eine nachträgliche Angebotspreisänderung darstellt, wurde dem Bieter folgende Frage erneut gestellt:

wir danken Ihnen für Ihre Antwort.

Sie geben in Ihrer Antwort an, dass die Gewährleistung auf Motor, Antriebsstrang und Getriebe nur 24 Monate beträgt und eine Gewährleistung über 48 Monate einen Aufpreis von EUR 6.000,00 netto kosten würde.

In Ihrem Angebot (eingereichte Angebots pdf als Anhang) haben Sie seinerzeit für das Fahrgestell wie folgt angeboten:

Die Gewährleistung auf Motor, Antriebsstrang und Getriebe beträgt nach Ablauf der Vollgarantie weitere x Monate: 24 Monate (siehe beigefügtes Angebot Seite 2 unter Gewährleistung).

Daraus ergibt sich aus 24 Monaten Vollgarantie und den angebotenen weiteren 24 Monaten eine Gewährleistung von 48 Monaten auf Motor, Antriebsstrang und Getriebe.

Somit würde der, von Ihnen in Ihrer Antwort formulierte, Aufpreis eine nachträgliche Angebots-Preis-Änderung darstellen, die automatisch zum Ausschluss des Angebotes führen würde.

Entsprechend bitte ich um Darstellung, ob es sich in der übermittelten Antwort um eine fehlerhafte Information handelt und Ihr Angebot vom 23.05.2022 (Druckdatum) Bestand hat.

Die Frage bleibt innerhalb von 6 Tagen unbeantwortet, so dass dem Bieter eine Frist zur Antwort gesetzt wurde:

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben wir von Ihnen bis dato keine Antwort auf unsere Fragen erhalten.

Entsprechend möchten wir erinnern und bitten um Antwort bis spätestens 27.06.2022, 12:00 Uhr.

Sollten wir keine Antwort von Ihnen erhalten gehen wir davon aus, dass es bei Ihrem genannten Aufpreis bleibt, was dazu führt, dass wir Ihr Angebot ausschließen müssen.

Fristgerecht wurde folgende Antwort übermittelt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie die verspätete Antwort zu Entschuldigen.

Es kam bei der Klarstellung vom 14.06.2022 zu einem Fehler.

Die Gewährleistungsfrist für das Fahrgestell beläuft sich auf 48 Monate ohne einen finanziellen Mehraufwand.

Sollten noch weitere Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Somit sind Garantie und Gewährleistungszeiten zusätzlich bestätigt.

11. Auswertung Beladung (Los 3)

Für das Los 3 „Beladung“ liegen 2 wertbare Angebote der Bieter 2 und 4 vor:

	Albert Ziegler GmbH (2)	Giebeler-Feuerschutz GmbH & Co. KG (4)
Gewerteter Angebotspreis (netto)	84.263,94	68.250,90
Wertungspunkte	765	1000

Das preisgünstigste und damit auch wirtschaftlichste Angebot bezüglich Los 3 hat die Firma Giebeler-Feuerschutz abgegeben.

12. Auswertung Beladung/Monitor (Los 4)

Für das Los 4 „Beladung/Monitor“ liegt ein wertbares Angebot des Bieters 4 Giebeler vor:

	Giebeler-Feuerschutz GmbH & Co. KG (4)
Gewerteter Angebotspreis (netto)	1.700,00
Wertungspunkte	1000

Das preisgünstigste und damit auch wirtschaftlichste Angebot bezüglich Los 4 hat die Firma Giebeler-Feuerschutz abgegeben.

13. Bewertung der Zuverlässigkeit

13.1. Anfrage nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Es wurde zu den Unternehmen Magirus und Giebeler eine Abfrage im Wettbewerbsregister, des Bundeskartellamtes, Abteilung Wettbewerbsregister - Referat W 3 - Abfrage und Service, durchgeführt

Ergebnis der Anfragen ist: Für die angefragten Unternehmen liegen keine Eintragungen vor.

13.2. Gewerbezentralregisterauszug

Es wurde zum Bestbieter ein Auszug aus dem Gewerbezentralregisterauszug angefordert.

Ergebnis der Anfragen ist: Für die angefragten Unternehmen lagen keine Eintragungen vor.

14. Zuschlag

Es wird somit empfohlen, den Zuschlag für Los 1, 2, 3 und 4 wie folgt zu erteilen:

- HLF10:

Los 1 - Fahrgestell	
Bieter	Magirus GmbH (1)
Fahrgestell – Typ	Iveco/ Eurocargo / 150E32W / Euro 6e
Einheitspreis Fahrgestell	99.900,00 €
Option: toter winkel warner, Wüllhorst AAS 4.0	2.600,00 €
Gesamtpreis Fahrgestell, netto	102.500,00 €
MwSt. (19%)	19.475,00 €
Gesamtpreis Fahrgestell, brutto	121.975,00 €
Los 2 - Aufbau	
Bieter	Magirus GmbH (1)
Aufbau – Typ	Magirus TeamCab L, Magirus Aufbau
Einheitspreis Aufbau	221.000,00 €
Motorschutzplatte, z.B. aus Stahlblech oder gleichwertig	Serie
Lagerung für ein Sprungpolster SP 16	350,00 €
Montage und Anschluss eines Ladegerätes aus Los Beladung für Handmessgerät für den Explosionsschutz zwischen Fahrer und Beifahrer	140,00 €
Montage und Anschluss einer Ladestation für ein Gasmessgerät nach Absprache mit dem Auftraggeber.	140,00 €
Montage und Anschluss eines Tablet Halters	700,00 €
Pumpenbedienfeld in Serienausführung des Herstellers.	-295,00 €
Gesamtpreis Aufbau, netto	222.035,00 €
MwSt. (19%)	42.186,65 €
Gesamtpreis Aufbau, brutto	264.221,65 €
Los 3 - Beladung	
Bieter	Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG
Gesamtpreis, netto	68.250,90 €
MwSt. (19%)	12.967,67 €
Gesamtpreis, brutto	81.218,57 €
Los 4 – Beladung/Monitor	
Bieter	Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG
Gesamtpreis, netto	1.700,00 €
MwSt. (19%)	323,00 €
Gesamtpreis, brutto	2.023,00 €
Gesamtpreis Los 1, 2, 3, 4; brutto, inkl. MwSt.	469.438,22 €

15. Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter gem. § 134 GWB

Den Bietern, die nicht berücksichtigt werden sollen, wird Folgendes mitgeteilt:

- der jeweilige Grund für die Ablehnung seines Angebotes
- die Namen der erfolgreichen Bieter (siehe oben),
- der früheste Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

16. Auftragserteilung

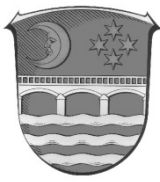
Der Auftrag/Zuschlag wird frühestens am 10.Tag nach Versendung der Mitteilung auf elektronischen Wege an nicht berücksichtigte Bieter und spätestens bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist erteilt.

17. Mitteilung an die EU über die Vergabe

Die Mitteilung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zuschlagserteilung nach Muster Anhang III EG-Liefer- und Dienstleistungsrichtlinie an die EU.

Im Auftrag
gez. Swen Denzau

Die Kommunal Agentur NRW / Kopart eG hat die beigelegten Dokumente (und Berechnungen) entworfen und die ihr zugegangenen Unterlagen geprüft. Die endgültige Bewertung und Entscheidung über die Vergabe und die Unterschrift unter den Vergabevermerk muss die ausschreibende Stelle selbst vornehmen (OLG Naumburg vom 26.2.2004 - IBR 2004, 218; VK Lüneburg vom 3.5.2005 - VgK-14/2005 und vom 18.11.2002 - 203-VgK-25/2002; VK Sachsen vom 9.5.2003 - 1/SVK/034-03).



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Kaufvertrag Grundstück für neues Feuerwehrhaus Schutzbereich II

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
30.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2022		vorberatend
Finanzausschuss	14.07.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Kaufvertrag vom 07.02.2017 (Standort neues Feuerwehrhaus Schutzbereich II) wurde gemäß § 10 unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass für die anzukaufende, noch zu vermessende Grundstücksteilfläche ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist und eine Baugenehmigung für das geplante neue Feuerwehrhaus vorliegt. Sollte dies nicht bis zum Ablauf des 31.12.2018 der Fall sein, ist die aufschiebende Bedingung endgültig ausgefallen.

In der Stadtverordnetenversammlung am 20.08.2018 wurde über einen Antrag zum Kostenvergleich Standortvarianten abgestimmt; welcher auch beschlossen wurde.

Es ist daher zurzeit nicht absehbar, ob und wann für den Standort in dem o.g. Kaufvertrag, Baurecht geschaffen wird.

Der Kaufvertrag wurde jährlich verlängert, bis derzeit zum 31.12.2022.

Nun soll der Kaufvertrag geändert werden, sodass die Baugenehmigung zum Kauf des Grundstückes nicht mehr notwendig ist.

Im Zuge der Vertragsänderung hat Herr Olaf Zipp als Verkäufer, den Antrag gestellt den Grundstückspreis von 6 €/m² auf 10 €/m² anzuheben.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2022 bereits hierüber beraten und hat das Angebot mehrheitlich abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

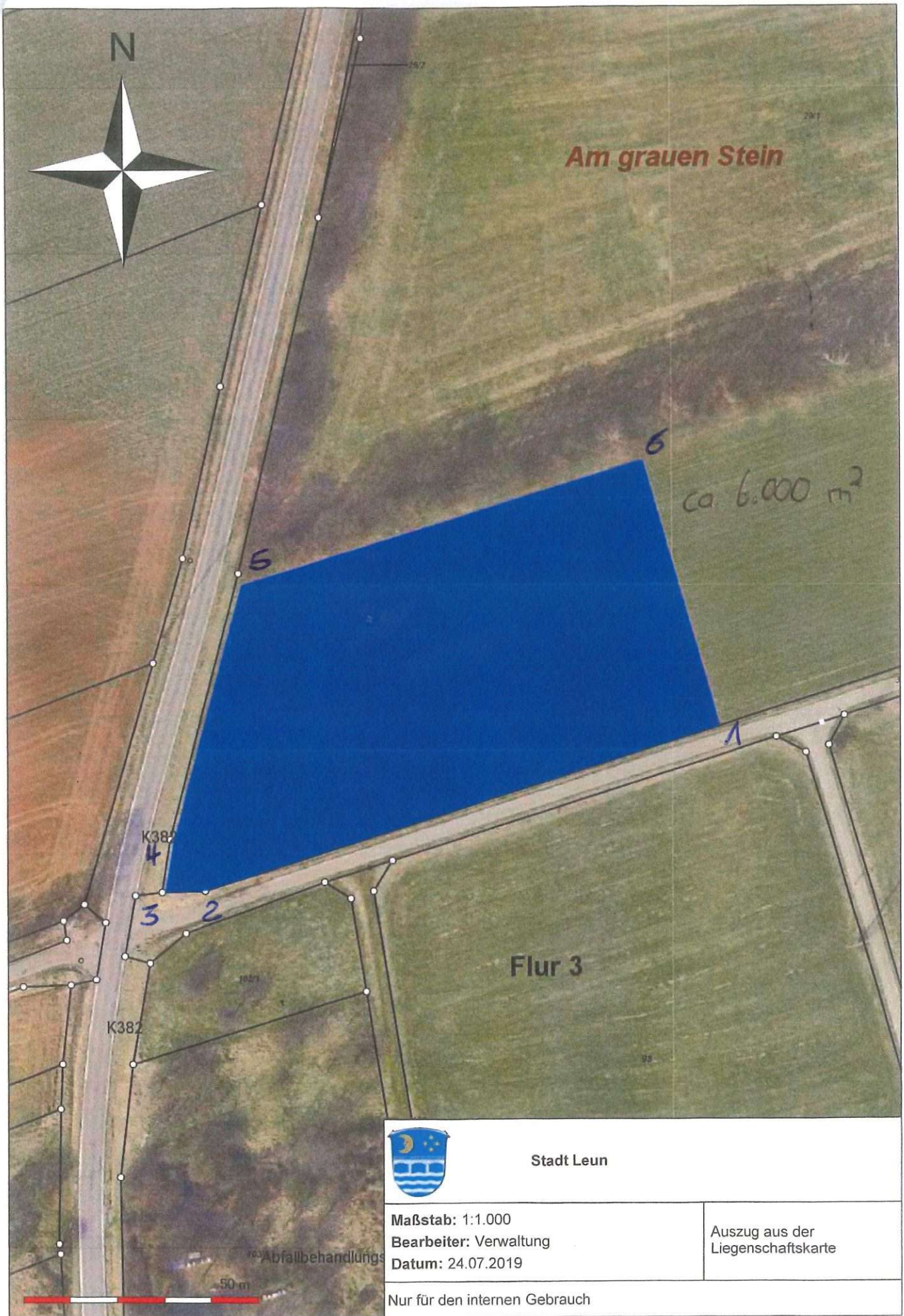
Kosten der Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

Anlage(n):

1. Plan Teilfläche neuer Standort
2. Kaufvertrag UR-Nr. 26 vom 07.02.2017
3. 2022-06-22 Olaf Zipp - Grundstückspreis

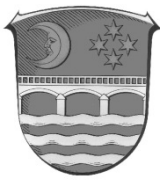


Stadt Leun

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Verwaltung
Datum: 24.07.2019

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Abschlussbericht der 230. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2021 Kleine Gemeinden

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
20.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Anbei erhalten Sie den Abschlussbericht der 230. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2021 Kleine Gemeinden zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. Schlussbericht Leun



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.20.03

**230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Stadt Leun**

26. April 2022

**230. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

**für die
Stadt Leun**

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Rosenstraße 2
65189 Wiesbaden

gemeinden2021@wbs-berater.de

www.wbs-berater.de

Stand: 26. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Ansichtenverzeichnis	III
Redaktionelle Hinweise	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	VIII
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	1
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial	1
1.4 Haushaltslage	2
1.5 Rechtliche Feststellungen.....	3
1.6 Vergleichende Feststellungen.....	4
1.7 Sonstige Feststellungen	7
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	9
3. Zusammenfassender Bericht.....	10
4. Prüfungsmethoden.....	11
4.1 Gesetzliche Grundlagen	11
4.2 Kennzahlen	11
5. Gemeindeprofil und Bevölkerungsentwicklung.....	12
5.1 Gemeindeprofil.....	13
5.2 Lage und Funktion.....	14
5.3 Bevölkerungsentwicklung und -struktur.....	16
6. Bewertung der Haushaltslage.....	19
7. Untersuchung der Haushaltsstruktur	29
7.1 Jahresabschlussanalyse	29
7.2 Steuereinnahmekraft.....	31
7.3 Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung	33
7.4 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer	35
7.5 Abhängigkeit von der Gewerbesteuer	39
7.6 Schuldendienst.....	45
8. Ausgewählte Aufgabenbereiche.....	48
8.1 Allgemeine Verwaltung.....	49
8.2 Kindertageseinrichtungen	56
8.3 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen	65
8.4 Gebührenhaushalte	72
9. Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr.....	84
9.1 Gesetzliche Grundlagen	84
9.2 Wirtschaftliche Betrachtung der Feuerwehr	86

9.3 Bedarfs- und Entwicklungsplanung.....	89
9.4 Struktur der Feuerwehren – Einsatzbereitschaft – Hilfsfristen	91
9.5 Kinder- und Jugendfeuerwehr.....	98
9.6 Förderung des Ehrenamts.....	103
9.7 Handlungsempfehlungen.....	106
10. Weitere Prüffelder.....	108
10.1 Herausforderungen einer Krisensituation.....	108
10.2 Interkommunale Zusammenarbeit	110
10.3 Steuer- und Gebührenbelastung einer Modellfamilie.....	114
10.4 Digitalisierung	116
10.5 Nachschau	118
10.6 Verdachtsunabhängige Untersuchung auf dolose Handlungen	120
11. Schlussbemerkungen.....	122
Anlagen	123

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun	2
Ansicht 2:	Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun	2
Ansicht 3:	Bewertungsmatrix der Stadt Leun 2020	5
Ansicht 4:	Struktur der Stadt Leun 2020	13
Ansicht 5:	Lage und Funktion der Stadt Leun 2020	14
Ansicht 6:	Entwicklung Beschäftigte und Pendler Stadt Leun 2011 zu 2019	15
Ansicht 7:	Bevölkerungsentwicklung der Stadt Leun 2011 bis 2020 sowie Vorausberechnung 2025 und 2035	16
Ansicht 8:	Vorausberechnung Bevölkerungsentwicklung Jahr 2019 zu 2035 im Vergleich	17
Ansicht 9:	Vorausgerechnetes Durchschnittsalter im Jahr 2035	18
Ansicht 10:	Kenngößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr	20
Ansicht 11:	Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	22
Ansicht 12:	Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	23
Ansicht 13:	Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Leun	25
Ansicht 14:	Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen	25
Ansicht 15:	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbsteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbsteuerausfälle 2020	27
Ansicht 16:	Kennzahlen zur Vermögensrechnung Stadt Leun 2016 bis 2020	29
Ansicht 17:	Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2020 im Vergleich	30
Ansicht 18:	Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Stadt Leun 2016 bis 2020	31
Ansicht 19:	Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner 2020 im Vergleich	32
Ansicht 20:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Stadt Leun 2016 bis 2020	33
Ansicht 21:	Kommunaler Finanzausgleich Stadt Leun 2016 bis 2020	34
Ansicht 22:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich	35
Ansicht 23:	Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Stadt Leun 2016 bis 2020	36
Ansicht 24:	Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich	37
Ansicht 25:	Ergebnisverbesserungspotenzial Stadt Leun aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2020	38
Ansicht 26:	Gewerbesteuer Plan-Ist-Vergleich Stadt Leun 2016 bis 2020	39
Ansicht 27:	Gewerbesteueraufkommen (brutto) Stadt Leun Zeitreihe 2011 bis 2020	40
Ansicht 28:	Auswirkungen Gewerbesteuerschwankungen Stadt Leun	40
Ansicht 29:	Anteil Gewerbesteuereinzahler an Anteil Gewerbesteueraufkommen Stadt Leun 2016 bis 2020	41
Ansicht 30:	Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Vergleich	42
Ansicht 31:	Schematische Darstellung Planung Gewerbesteueraufkommen und Verwendung Sonderrücklage Gewerbesteuer	44
Ansicht 32:	Schulden und Zinsen der Stadt Leun zum 31. Dezember 2020	45
Ansicht 33:	Schulden und Zinsaufwendungen 2020 im Vergleich	46
Ansicht 34:	Rechnerische Tilgungsdauer der Stadt Leun 2020	47
Ansicht 35:	Verteilung der Aufwendungen 2020 Stadt Leun in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen	48
Ansicht 36:	Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2016 bis 2020	49

Ansicht 37: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2020	50
Ansicht 38: Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich	52
Ansicht 39: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich	53
Ansicht 40: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2020	54
Ansicht 41: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich.....	55
Ansicht 42: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Stadt Leun 2020	57
Ansicht 43: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich.....	58
Ansicht 44: Angebot an Kindertageseinrichtungen Stadt Leun 2020	59
Ansicht 45: Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich.....	60
Ansicht 46: Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich.....	62
Ansicht 47: Personalausstattung eigene Kindertagesstätten der Stadt Leun 2020	63
Ansicht 48: Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020.....	65
Ansicht 49: Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich	66
Ansicht 50: Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020	67
Ansicht 51: Kennzahlen freiwillige Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020	67
Ansicht 52: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1).....	69
Ansicht 53: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (2).....	70
Ansicht 54: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich	74
Ansicht 55: Wasserversorgung in der Stadt Leun 2016 bis 2020	76
Ansicht 56: Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung in der Stadt Leun 2016 bis 2020.....	77
Ansicht 57: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich	79
Ansicht 58: Abwasserbeseitigung in der Stadt Leun 2016 bis 2020	80
Ansicht 59: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung in der Stadt Leun 2016 bis 2020.....	81
Ansicht 60: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Stadt Leun	83
Ansicht 61: Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich.....	86
Ansicht 62: Teilergebnis Brandschutz der Stadt Leun 2016 bis 2020.....	87
Ansicht 63: Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich.....	88
Ansicht 64: Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich	90
Ansicht 65: Struktur der Feuerwehren 2020 im Vergleich	91
Ansicht 66: Entwicklung aktive Einsatzkräfte Stadt Leun 2016 zu 2020	92
Ansicht 67: Entwicklung aktive Einsatzkräfte 2020 im Vergleich	93
Ansicht 68: Prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist Stadt Leun 2016 bis 2020.....	94
Ansicht 69: Prozentuale Erfüllung Einhaltung der Hilfsfrist 2016 bis 2020 im Vergleich.	95
Ansicht 70: Qualifikationen der aktiven Einsatzkräfte Stadt Leun 2016 zu 2020.....	97
Ansicht 71: Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte Stadt Leun 2020 im Vergleich.....	97
Ansicht 72: Entwicklung Kinder- und Jugendfeuerwehr Stadt Leun 2016 zu 2020	98
Ansicht 73: Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich.....	99
Ansicht 74: Übertritte Mitglieder Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zwischen 2016 bis 2020 im Vergleich	100
Ansicht 75: Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich.....	101
Ansicht 76: Prognose Entwicklung aktiver Einsatzkräfte 2025 im Vergleich.....	102
Ansicht 77: Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich.....	103
Ansicht 78: Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich	105

Ansicht 79: Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Vergleich.....	108
Ansicht 80: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich	113
Ansicht 81: Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich.....	115
Ansicht 82: Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“	119
Ansicht 83: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich.....	121

Redaktionelle Hinweise

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (so Bürgermeisterin und Bürgermeister), ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Abkürzungsverzeichnis

BEP	–	Bedarfs- und Entwicklungsplan
BF	–	Berufsfeuerwehr
BGBI.	–	Bundesgesetzblatt
EStG	–	Einkommensteuergesetz
FAG	–	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz) gültig bis 31. Dezember 2015
FFW	–	Freiwillige Feuerwehr
FW	–	Feuerwehr
FwDV	–	Feuerwehr-Dienstvorschriften
FwOV	–	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GemHVO	–	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushalts- plans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GG	–	Grundgesetz
GVBl.	–	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVV	–	Gemeindeverwaltungsverband
HBKG	–	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HEGovG	–	Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz)
HessBGG	–	Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz
HFAG	–	Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz) gültig ab 1. Januar 2016
HGO	–	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	–	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HLFS	–	Hessische Landesfeuerweherschule
HRDG	–	Hessisches Rettungsdienstgesetz
HSGB	–	Hessischer Städte- und Gemeindebund
HSOG	–	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HStT	–	Hessischer Städtetag
IKZ	–	Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	–	Interne Leistungsverrechnung
JFW	–	Jugendfeuerwehr
KAG	–	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	–	Kommunaler Finanzausgleich
KFW	–	Kinderfeuerwehr
KGG	–	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KLR	–	Kosten- und Leistungsrechnung
LFV	–	Landesfeuerwehrverband
LT-Drs.	–	Hessischer Landtag Drucksache Nummer

OZG	–	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz)
SFW	–	Stadtteilfeuerwehr
SGB	–	Sozialgesetzbuch
StAnz	–	Staatsanzeiger für das Land Hessen
U3	–	Kinder unter drei Jahre
Ü3	–	Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt
ÜPKKG	–	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VAD	–	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel
VZÄ	–	Vollzeitäquivalent

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Berechnung Kennzahlen Haushaltslage und Vermögensrechnung	123
Anlage 2:	Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss.....	124
Anlage 3:	Übersicht der Strukturmerkmale der geprüften Kommunen 2020	125
Anlage 4:	Grunddaten Berechnung Schulden der Kommunen zum 31. Dezember 2020.....	126
Anlage 5:	Grunddaten zur Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2020	127
Anlage 6:	Zuordnung von Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenstellen zu Aufgabenbereichen.....	128
Anlage 7:	Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte im Vergleich	135
Anlage 8:	Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich.....	136

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ verfolgt das Ziel, die Haushaltsstruktur von 18 Städten und Gemeinden hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren, die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen sowie quantifizierbare Ergebnisverbesserungspotenziale aufzuzeigen.

Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Brombachtal, Espenau, Guxhagen, Helsa, Hohenroda, Kalbach, Leun, Liebenau, Meißner, Mittenaar, Neu-Eichenberg, Ransstadt, Söhrewald, Waldsolms.

Geprüfte
Körperschaften

1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen für die Stadt Leun betrug 12,6 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) des Jahres 2020 zusammen.

1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Einnahmeverbesserungen (kostendeckende Gebühren, Hebesatzerhöhungen, angemessene Erträge der wirtschaftlichen Unternehmen) zusammen.

Ansicht 1 zeigt das von uns für die Stadt Leun ermittelte jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial, das durch Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erzielt werden kann:

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun				
	Leun	Minimum	Median	Maximum
Wirtschaftlichkeit				
Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung auf den unteren Quartilswert des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.1)	0 €	13.300 €	93.200 €	212.000 €
Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertageseinrichtungen an die Vorgaben des HKJGB + 10 Prozent (vergleiche Ziffer 8.2, Seite 63 f.)	130.100 €	16.300 €	103.000 €	368.600 €
Erhebung kostendeckender Wassergebühren (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 77)	0 €	3.500 €	17.700 €	40.200 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Wasserversorgung (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 83)	5.400 €	1.200 €	8.550 €	67.700 €
Erhebung kostendeckender Abwassergebühren (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 81 f.)	20.600 €	15.800 €	65.100 €	148.900 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Abwasserbeseitigung (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 83)	28.400 €	6.600 €	30.000 €	192.200 €

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun				
	Leun	Minimum	Median	Maximum
Steuereinnahmen (Ultima Ratio)				
Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf den Wert des Medians des Vergleichs (vergleiche Ziffer 7.4, Seite 38)	0 €	8.100 €	53.500 €	278.400 €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	184.500 €			
Basis für die Berechnung sind die Werte für das Jahr 2020. Die Werte für die Erhebung kostendeckender Gebühren basieren auf den Durchschnittswerten des Prüfungszeitraums. Werte auf 100 € gerundet. Berechnung Minimum und Median ohne Nullwerte. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021				

Ansicht 1: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun

Ansicht 2 zeigt die ermittelten einmaligen Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun.

Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun	
Ausgleich der Kostenunterdeckungen Produkt Abwasserbeseitigung für die Jahre 2016 bis 2020 (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 81)	102.900 €
Summe einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale	102.900 €
Werte auf 100 € gerundet. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021	

Ansicht 2: Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Leun

1.4 Haushaltslage

Die Stadt Leun erzielte im Prüfungszeitraum beim ordentlichen Ergebnis bis auf die Jahre 2016 und 2017 sowie beim Jahresergebnis bis auf das Jahr 2017 positive Werte. Die Stadt hatte bis zum 31. Dezember 2020 rund 1,8 Millionen Euro an Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilden können. Das Eigenkapital wies im gesamten Prüfungszeitraum positive Werte aus.

Im gesamten Prüfungszeitraum verzeichnete die Stadt positive Werte bei der „Doppischen freien Spitze“¹. Die Selbstfinanzierungsquote lag, mit Ausnahme des Jahres 2019, über dem Zielwert der Überörtlichen Prüfung von acht Prozent. Der Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit waren im Prüfungszeitraum positiv. Der Stand der liquiden Mittel nach Abzug der Liquiditätskredite war ab dem Jahr 2018 positiv. In den Jahren 2019 und 2020 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent.

Die Stadt Leun erreichte in drei von fünf Jahren des Prüfungszeitraums in der Beurteilung der Haushaltslage anhand des Mehrkomponentenmodells Werte über 70 Punkte, somit waren diese Haushaltsjahre als stabil zu bewerten. In zwei Jahren lagen die Werte unter 70 Punkte, damit waren diese als instabil zu bewerten. In der Gesamtbewertung war die Haushaltslage der Stadt Leun als fragil zu bewerten (vergleiche Ziffer 6.).

Die Stadt Leun verfügte unabhängig von den tatsächlich gewählten Hebesätzen im Jahr 2020 über eine Realsteueraufbringungskraft je Einwohner in Höhe von 355 Euro sowie eine Steuereinnahmekraft je Einwohner in Höhe von 829 Euro. Als verfügbare Allgemeine Deckungsmittel standen der Stadt im Jahr 2020 insgesamt rund 4,2 Millionen Euro zur Verfügung (vergleiche Ziffern 7.2 und 7.3).

1 Die „Doppische freie Spitze“ errechnet sich aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wies die Stadt Leun Gesamtschulden² in Höhe von rund 12,1 Millionen Euro aus. Den größten Anteil mit rund 7,6 Millionen Euro hatten die Schulden aus Investitionskrediten, die wiederum mit rund 470.000 Euro aus Darlehen aus den Investitionsprogrammen des Landes resultierten. Weitere rund 4,6 Millionen Euro bestanden an anteiligen Verbindlichkeiten von Verbänden. Die rechnerische Tilgungsdauer für die Darlehen der Stadt lag bei 29,9 Jahren (vergleiche Ziffer 7.6).

Grundlage für eine zielgerichtete Haushaltssteuerung ist ein belastbares Zahlenwerk, sowohl im Hinblick auf abgeschlossene Haushaltsjahre, wie auch auf Planungen für die Zukunft. Die nachfolgend zusammenfassend aufgeführten Feststellungen zeigen, inwieweit ein belastbares Zahlenwerk vorlag und die Kommune sonstige rechtliche Rahmenbedingungen einhielt. Weiterhin weisen die Feststellungen darauf hin, welche Handlungsoptionen zur Haushaltskonsolidierung und Steuerung der Kommune in der 230. Vergleichenden Prüfung identifiziert wurden.

1.5 Rechtliche Feststellungen

Die Untersuchungen der 230. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Stadt Leun nachfolgende rechtliche Feststellungen:

- Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung der Stadt Leun waren nicht alle Vorschriften des § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)³ und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)⁴ beachtet worden. Es fehlten für die Jahre 2016 bis 2019 Vorkalkulationen. Die Gebührenanpassung zum 1. Januar 2018 fand ohne Kalkulation ausschließlich durch Festlegung im Haushaltssicherungskonzept statt. Die Stadt berücksichtigte keinen Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) in ihren Kalkulationen. Die Berechnungen zur kalkulatorischen Verzinsung waren nicht nachvollziehbar. Die Stadt erstellte im Prüfungszeitraum keine jährliche Nachkalkulation im Zuge der Jahresabschlusserstellung und stellte so nicht sicher, dass Zuführungen oder Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in korrekter Höhe ermittelt und im jeweiligen Jahresabschluss berücksichtigt wurden (vergleiche Ziffer 8.4).
- Im Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung der Stadt Leun waren nicht alle Vorschriften des § 10 KAG und der GemHVO beachtet worden. Es fehlten für die Jahre 2016 bis 2019 Vorkalkulationen. Die Gebührenanpassung zum 1. Januar 2018 fand ohne Kalkulation ausschließlich durch Festlegung im Haushaltssicherungskonzept statt. Die Berechnungen zur kalkulatorischen Verzinsung waren nicht nachvollziehbar. Die Stadt erstellte im Prüfungszeitraum keine jährliche Nachkalkulation im Zuge der Jahresabschlusserstellung und stellte so nicht sicher, dass Zuführungen oder Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in korrekter Höhe ermittelt und im jeweiligen Jahresabschluss berücksichtigt wurden. Bei den im Rahmen der Vorkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022 erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2016 bis 2018 war nicht nach Schmutz- und Niederschlagswasser unterschieden worden (vergleiche Ziffer 8.4).

2 Die Gesamtschulden beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, einschließlich Liquiditätskredite, (anteilige) Schulden der Beteiligungen und Schulden der Sondervermögen (ohne Schulden bei der Stadt).

3 In der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247

4 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) in der Fassung vom 2. April 2006, GVBl. I 2006 S. 235, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018, GVBl. S. 59

1.6 Vergleichende Feststellungen

Wesentliche Ergebnisse der vergleichenden Feststellungen stellen wir in Ansicht 3 für die Stadt Leun anhand einer Bewertungsmatrix dar. Die Einteilung in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs aller Städte und Gemeinden der 230. Vergleichenden Prüfung.⁵

Bewertungsmatrix der Stadt Leun 2020												
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾				
			Mini- mum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maxi- mum	--	-	o	+	++
Gemeindestruktur												
Einwohner (31.12.2020)	Zahl	5.716	1.442	3.164	4.865	5.567	6.360	■	■	■	■	■
Siedlungsindex ²⁾		0,5084	0,2945	0,5667	0,6338	0,7565	0,8770	■	■	■	■	■
Haushaltslage												
Ordentliches Ergebnis	Euro je Einwohner	76	-30	17	88	199	868		●			
Selbst- finanzierung	Euro je Einwohner	66	-115	115	158	370	881	●				
Schuldenstand												
Schulden	Euro je Einwohner	2.124	217	980	1.212	2.073	8.101		●			
Zinsaufwand an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	4,6	0,3	1,1	2,0	3,4	9,2	●				
Schulden- tilgungsdauer	rechnerisch in Jahren	29,9	6,3	10,8	13,0	17,1	30,4	●				
Ertragskraft												
Realsteuer- aufbringungskraft	Euro je Einwohner	355	208	276	309	423	1.916				●	
Steuereinnahmekraft	Euro je Einwohner	829	681	779	875	950	2.444		●			
Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Euro je Einwohner	737	674	704	753	864	1.410				●	
Allgemeine Verwaltung												
Vollzeitäquivalente	Zahl je tausend Einwohner	1,5	1,3	1,6	2,1	2,2	2,5					●
Kindertageseinrichtungen												
Zuschussbedarf eigene Kindertagesstätten	Euro je Kinder- äquivalent	4.932	1.182	3.089	4.310	4.927	8.323	●				
Zuschussbedarf Kindertagesstätten externer Träger	Euro je Kinder- äquivalent	–	2.702	3.710	3.843	4.509	6.958					
Ergebnisbeitrag aller Kindertagesstätten	Euro je Einwohner	242	69	152	180	203	321	●				

5 Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("-" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Lag der Wert zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, so werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellen wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Sicht negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellen wir dabei mit "--" und "--" dar. Korrespondierend kennzeichnen wir die positiven Werte mit "+" und "++".

Bewertungsmatrix der Stadt Leun 2020													
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾					
			Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum	--	-	o	+	++	
Auslastungsquote eigene Kindertagesstätten	Prozent	93,1	74,4	87,1	93,2	95,5	98,3		●				
Auslastungsquote Kindertagesstätten externe Träger	Prozent	–	85,7	91,7	93,2	96,9	103,5						
Kultur, Sport und sonstige freiwillige Leistungen³⁾													
Zuschussbedarf gesamt	Euro je Einwohner	50	-48	63	82	98	145						●
Kostendeckungsgrad gesamt	Prozent	60,4	10,6	24,6	30,5	37,4	133,9						●
Zuschuss an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	6,9	-8,2	8,1	11,9	13,2	19,2						●
Gebühren^{4), 5)}													
Kostendeckungsgrad Wasserversorgung	Prozent	106,2	94,2	97,9	101,9	105,9	113,2		●				
Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung	Prozent	98,4	87,8	93,8	98,4	103,5	110,1						●
Realsteuern													
Hebesatz der Grundsteuer A	Prozent	425	240	333	380	419	690						
Hebesatz der Grundsteuer B	Prozent	425	270	365	400	468	690						
Hebesatz der Gewerbesteuer	Prozent	427	305	358	380	420	475						
Modellfamilie													
Steuer- und Gebührenbelastung (ohne Kita)	Euro je Jahr	1.765	1.311	1.483	1.657	1.884	2.204		●				
Gebührenbelastung Kindertagesstätten	Euro je Jahr	2.748	2.400	2.998	3.306	3.981	4.877						●

¹⁾ Die Einteilung des Gemeindeprofils in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs. Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("--" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Lag der Wert der Kommune zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, so werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellten wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Perspektive negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellten wir dabei mit "-.-" und "-.-" dar. Korrespondierend kennzeichneten wir die positiven Werte mit "+." und "+.+".

²⁾ Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.

³⁾ Werte für den Prüfungszeitraum 2016 bis 2020

⁴⁾ Für die Auswertung der indikativen Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte im Gemeindeprofil wurde folgende Skala angewendet:
++ = 100 Prozent Kostendeckung
+ = bis zu +/- 2 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
o = bis zu +/- 5 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
- = bis zu +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
-- = über +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung

⁵⁾ 5-Jahresdurchschnitt des Prüfungszeitraums

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 3: Bewertungsmatrix der Stadt Leun 2020

Die folgenden vergleichenden Feststellungen sind dabei hervorzuheben:

- Mit ihrer Einwohnerzahl von 5.716 zum 31. Dezember 2020 lag die Stadt Leun im Vergleich leicht über dem oberen Quartil. Der Siedlungsindex mit 0,5084 lag zwischen Minimum und unterem Quartil. Die Stadt war als eher zersiedelt zu bewerten. Die Stadt hatte gegenüber dem Median des Vergleichs in Bezug auf die Siedlungsstruktur leichte Vorteile (vergleiche Ziffer 5.1).
- Das ordentliche Ergebnis je Einwohner lag zwischen unterem Quartil und Median. Bei der Selbstfinanzierung lag der Wert je Einwohner bei der Stadt zwischen Minimum und unterem Quartil (vergleiche Ziffer 6.).
- Die Gesamtverschuldung der Stadt Leun je Einwohner lag nahe dem oberen Quartil. Beim Zinsaufwand lag der Wert zwischen oberem Quartil und Maximum. Die Schuldentilgungsdauer lag nahe dem Maximum des Vergleichs (vergleiche Ziffer 7.6).
- Bei der Ertragskraft je Einwohner stellte die Stadt im Vergleich bei der Realsteuereinkommenskraft einen Wert zwischen Median und oberem Quartil sowie bei der Steuereinnahmekraft einen Wert zwischen unterem Quartil und Median. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner lagen zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs (vergleiche Ziffern 7.2 und 7.3).
- Bei den Vollzeitäquivalenten in der Allgemeinen Verwaltung lag die Stadt Leun mit 1,5 VZÄ je 1.000 Einwohner zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.1).
- Der Zuschussbedarf je Kinderäquivalent lag bei den eigenen Kindertagesstätten nahe dem oberen Quartil. Je Einwohner lag der Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten im Vergleich zwischen oberem Quartil und Maximum. Die Auslastungsquote der eigenen Kindertagesstätten lag nahe dem Median des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.2).
- Der Zuschussbedarf je Einwohner der Stadt Leun für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen lag zwischen dem Minimum und unterem Quartil. Der Kostendeckungsgrad bei diesen Leistungen lag zwischen oberem Quartil und Maximum. Der Anteil an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.3).
- Der Kostendeckungsgrad des Gebührenhaushalts Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum im Vergleich nahe dem oberen Quartil. Bei der Abwasserbeseitigung lag der Wert für den Prüfungszeitraum auf dem Median des Vergleichs. Bei der Wasserversorgung lagen Überdeckungen und bei der Abwasserbeseitigung Unterdeckungen vor (vergleiche Ziffer 8.4).
- Die Stadt Leun lag mit ihren Hebesätzen für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer zwischen oberem Quartil und Maximum. Der Hebesatz für die Grundsteuer B lag zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs. Die Anhebung der Grundsteuer B ist als Ultima Ratio zu verstehen, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen und Ertragssteigerungen erreicht werden kann (vergleiche Ziffer 7.4).
- Bei den Aufwendungen der Modellfamilie für Steuern und Gebühren (ohne Kita) stellte die Stadt Leun einen Wert zwischen Median und oberem Quartil. Bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung der Modellfamilie lag der Wert zwischen Minimum und unterem Quartil (vergleiche Ziffer 10.3).

1.7 Sonstige Feststellungen

Die Untersuchungen der 230. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Stadt Leun nachfolgende sonstige Feststellungen:

- Bei den möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltsstabilität hatte die Stadt Leun im Jahr 2020 bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer einen Rückgang von rund 135.100 Euro und bei den Gewerbesteuererträgen einen Rückgang von rund 171.200 Euro zu verzeichnen. Die Stadt erhielt einen Ausgleichsbetrag von rund 155.600 Euro. In Summe war für die Stadt Leun somit aufgrund der Corona-Pandemie ein Ertragseinbruch von rund 150.600 Euro im Jahr 2020 zu verzeichnen (vergleiche Ziffer 6.)
- In der Gesamtbewertung der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer ergab sich aus diesen Werten eine mittlere Abhängigkeit der Stadt Leun von den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Aus Vorsichtsgründen sollten insbesondere Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren, Haushaltsüberschüsse aus finanziell günstigen Jahren zur Aufstockung der Ergebnisrücklage einsetzen (vergleiche Ziffer 7.5).
- Zur Freiwilligen Feuerwehr (FFW) stellten wir fest, dass die Stadt Leun ihre FFWen so organisierte, dass diese den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherstellten. Sie plante den Bedarf und die Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anforderungen.

Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte nahm im Prüfungszeitraum zu und der Ausbildungsstand war angemessen. Der Anteil der weiblichen Einsatzkräfte war vergleichsweise hoch.

Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von zehn Minuten erreichte die Stadt in ihren Stadtteilen nicht durchgängig, besonders stellten wir dies werktags tagsüber fest.

Die Stadt führte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts sowie zur Kinder- und Jugendförderung durch. Sie unterstützte die Mitgliedergewinnung der Kinderfeuerwehren (KFW), Jugendfeuerwehren (JFW) und den Stadtteilfeuerwehren (SFW) erfolgreich, was die steigende Zahl der Mitglieder und die Übernahmen in den aktiven Einsatzdienst zeigten. Mit ihren KFWen und den JFWen betrieb sie eine intensive Nachwuchsarbeit.

Den SFWen gelang es nicht vollständig, das altersbedingte Ausscheiden an Einsatzkräften durch die Gewinnung jüngerer Einsatzkräfte zu kompensieren (vergleiche Ziffer 9.).

- Im Rahmen der Corona-Pandemie bildete die Stadt Leun keinen Krisenstab. Notwendige Maßnahmen wurden in der Hierarchie der Verwaltung zwischen Bürgermeister, Büroleitung und Kämmereileitung koordiniert. Die Stadt schloss das Rathaus und ermöglichte das Betreten einzelner Bürger nach vorheriger Terminvereinbarung. Sie plante eine elektronische Terminvergabe einzuführen. Arbeit im Homeoffice bot die Stadt den Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis an und vereinbarte Schicht- und Wechselpläne. Die Stadt gewährleistete die Erreichbarkeit der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeitenden zu jeder Zeit (vergleiche Ziffer 10.1).
- Bei der Stadt Leun waren verschiedene Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert. Sie führte innerhalb des Prüfungszeitraums intensive Verhandlungen zur Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands mit drei Nachbarkommunen. Die Umsetzung dieser IKZ wurde ab September 2016 nicht weiterverfolgt. Wir empfehlen, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur IKZ zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen (vergleiche Ziffer 10.2).

- Zur Digitalisierung waren der Verwaltung der Stadt Leun die Inhalte des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) bekannt. Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hatte die Stadt begonnen, die Schulungsangebote der ekom 21 wahrgenommen und sich dem Arbeitskreis der Hauptamtsleiter im Lahn-Dill-Kreis zum Abgleich der Fachverfahren angeschlossen. Sie nutze hierzu begleitend die Prozessplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen und prüfte deren weiteren Einsatz. Die Einführung einzelner Prozesse und Fachverfahren hatte die Stadt bereits teilweise umgesetzt. Für weitere Vorgaben lagen Planungen vor. Die Stadt bot auf der Internetpräsenz Formulare und Informationsbroschüren zum Download an, hatte ein Ratsinformationssystem eingeführt und plante die Einführung einer elektronischen Terminvergabe (vergleiche Ziffer 10.4).
- Von den zehn wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ waren drei vollständig, vier teilweise und zwei nicht umgesetzt worden. Eine Feststellung war nicht bewertbar. Wir empfehlen der Stadt Leun, zukünftig die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen auf die Tagesordnung des Magistrats und der Ausschüsse sowie auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und in den jeweiligen Gremien die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen (vergleiche Ziffer 10.5).
- Die Stadt Leun hatte drei der zwölf geprüften Maßnahmen zur Korruptionsprävention vollständig umgesetzt. Ein Stadtrat war als Antikorruptionsbeauftragter seit dem Jahr 2008 benannt, jedoch hatte dieser seither keine Maßnahmen umgesetzt. Wir empfehlen der Stadt Leun, zukünftig jährlich die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden bekannt zu geben und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen. Außerdem empfehlen wir, eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung sowie dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zu erarbeiten. Ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter sollte benannt oder geprüft werden, ob ein gemeinsamer Antikorruptionsbeauftragter in einer IKZ eingesetzt werden kann (vergleiche Ziffer 10.6).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, Seite 708) die 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ bei den Kommunen Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Brombachtal, Espenau, Guxhagen, Helsa, Hohenroda, Kalbach, Leun, Liebenau, Meißner, Mittenaar, Neu-Eichenberg, Ranstadt, Söhrewald und Waldsolms vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs unterstützte uns bei der Prüfung die AMHOCON Management & Consulting GmbH, Taunusstein.

Der Stadt Leun wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 3. Februar 2021 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand digital am 1. März 2021 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie fiel die örtliche Erhebung aus. Die Prüfung fand digital im Zeitraum März bis Juli 2021 statt.

Es handelte sich um eine Haushaltsstrukturprüfung. Geprüft wurde, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde. Zum Gegenstand der Prüfung gehörten unter anderem:

- **Bewertung der Haushaltslage**
Die Haushaltslage wurde im Zeitablauf der Jahre 2016 bis 2020 umfassend analysiert. Die Beteiligungen wurden zusätzlich zur Analyse der Haushaltsstabilität herangezogen.
- **Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche**
Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Ausgaben der Kommune (Allgemeine Verwaltung, Kindergärten sowie Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt betrachtet und vergleichend bewertet.
- **Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr**
In Bezug auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr wurden die Entwicklung der Mitgliederzahlen und Maßnahmen der Kommunen zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Feuerwehren erhoben.
- **Herausforderungen einer Krisensituation**
Anhand des Umgangs mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde bewertet, wie die Kommunen auf die Herausforderungen einer Krisensituation vorbereitet waren und wie sie auf diese im Jahr 2020 reagiert hatten.
- **Sonstige Prüffelder**
Unter „sonstige Prüffelder“ wurden folgende Bereiche erfasst: Abhängigkeit von Gewerbesteuererträgen, Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung, Interkommunale Zusammenarbeit, Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Digitalisierung und Korruptionsvermeidung. Vertiefte Prüfungshandlungen wurden für Bereiche vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme bestand, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorlagen. Ergänzt wurde die Prüfung um die Nachschau zu früheren Vergleichenden Prüfungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Kommune geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Die praktische Arbeit der Prüfung steuerten die Projektleiter

- der Überörtlichen Prüfung Regierungsrat Gierer
- der Stadt Leun Amtsleiter Franke
- des Prüfungsbeauftragten Dipl.-Betriebswirt (FH) Zell
 Willitzer Baumann Schwed

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Stadt Leun aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Körperschaft trug kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, das einen Ausschluss aus der Vergleichenden Prüfung nahelegte.

Der Bürgermeister der Stadt Leun, Herr Hartmann, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs beauftragte uns, in diesem Bericht die Grunddaten aller an der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Leun mit Schreiben vom 15. Dezember 2021. Die Interimbesprechung fand am 17. Januar 2022 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 4. März 2022 mit der Frist zur Stellungnahme bis 4. April 2022 zugeleitet. Die Stadt Leun gab keine Stellungnahme ab und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2022 (37. Zusammenfassender Bericht) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2022 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Prüfungsmethoden

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem ÜPKKG ist festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei sind die Kommunen grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Der Kommune soll anhand der Kennzahlen und den Empfehlungen aus dem Bericht eine Hilfestellung gegeben werden, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen. Politische Entscheidungen unterliegen jedoch grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Die folgenden Ausführungen enthalten Tabellen und Diagramme. Diese wurden von uns mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Anwendungsbedingt können bei Berechnungen Abweichungen beim Runden auftreten.

4.2 Kennzahlen

Der Vergleich auf der Grundlage praxisrelevanter und aussagekräftiger Kennzahlen liefert zuverlässige Hinweise auf Ergebnisverbesserungspotenziale oder Rückstände. Er nimmt die Aufgaben in den Blick, bei denen es sich für eine Körperschaft lohnen kann, Aufbau und Abläufe genauer zu untersuchen. Dem Vergleich kommt somit eine wichtige Impulsfunktion zu. Er leistet Hilfestellung bei der Suche nach Ursachen für positive und negative Abweichungen zwischen den am Vergleichsring beteiligten Körperschaften. Diese stehen dann regelmäßig vor der Aufgabe, weiterführende und detaillierte Untersuchungen oder Organisationsprüfungen anzustellen.

Mit den Kennzahlen dieses Berichts werden den Körperschaften Hinweise gegeben, wie sie Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in ihr Handeln einbeziehen können. Die Ergebnisverbesserungspotenziale beruhen auf der Prüfungserfahrung aus den Vergleichskörperschaften. Alle hierzu im Bericht und Anlagenband genannten Zahlen finden ihre Grundlage in den mit den Körperschaften abgestimmten Grunddaten.

Die besondere Bedeutung dieser Prüfung liegt darin, dass

- die Körperschaften an konkreten Maßstäben aus dem Kreis der Geprüften gemessen werden,
- die Prüfung einen Überblick über die gesamte Haushaltswirtschaft der Körperschaft gibt und
- die nicht in die Vergleichende Prüfung einbezogenen Körperschaften auf der Grundlage des Kommunalberichts 2022 Erkenntnisse für ihr Verwaltungshandeln ziehen können.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit bildeten wir zur Einzelbetrachtung der Haushaltsstruktur und für einen Quervergleich der zu prüfenden Körperschaften Kennzahlen. Die Kennzahlen ermittelten wir für den Prüfungszeitraum 2016 bis 2020.

Detaillierte Informationen zur Berechnung der einzelnen Kennzahlen finden sich in den Anlagen. Werte einzelner Grunddaten und Kennzahlen aller geprüften Körperschaften finden sich ebenfalls in den Anlagen.

5. Gemeindeprofil und Bevölkerungsentwicklung

Neben den Entscheidungen, die eine Kommune bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbst trifft, gibt es weitere Faktoren, die sich auf die Haushaltsstabilität auswirken können. Bestimmte Faktoren lassen sich von der Kommune jedoch schwer oder langfristig beeinflussen. So gehören Siedlungs- und Einwohnerstruktur einer Kommune dazu.⁶

Die Siedlungsstruktur (Zahl der Orts-/Stadtteile, Bevölkerungsdichte, etc.) gewinnt vor allem durch die Kosten der Infrastruktur (beispielsweise Wasserleitungen und Abwasserkanäle sowie Gemeindestraßen) an Bedeutung. Hierfür müssen – unabhängig von der Einwohnerzahl – über einen längeren Zeitraum die Fixkosten, so in Form der Abschreibungen, erwirtschaftet werden.

Die Überörtliche Prüfung hat für die Kommunen Hessens einen Siedlungsindex ermittelt.⁷ Der Siedlungsindex ist dreiteilig und umfasst

- den Streuungsgrad der Siedlung (Verteilung der Orts-/Stadtteile im Gemeindegebiet, Abstand zum nächsten Nachbarn),
- den Grad der urbanen Durchdringung (Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche) und
- die Ausnutzungsdichte (Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche).

Anhand der ermittelten Indizes hat die Überörtliche Prüfung die vier Cluster

- zentriert (0,0 bis 0,3),
- eher zentriert (0,3 bis 0,5),
- eher zersiedelt (0,5 bis 0,7) und
- zersiedelt (0,7 bis 1,0) gebildet.

Die Einwohnerstruktur spielt eine wesentliche Rolle für die Steuereinnahmen und bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen des Landes. So sinkt beispielsweise tendenziell der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei sinkender Einwohnerzahl oder bei zunehmender Bevölkerung über 65 Jahren, da aus Renten und Pensionen ein geringeres Steuervolumen anfällt.

6 Vgl. Bertelsmann Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2017, S. 4, Fundstelle:
(Quelle: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/79_Nachhaltige_Finzen/Rahmenbedingungen_171201.pdf, abgerufen am 19. Juli 2021)

7 Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.
(Quelle: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor>, abgerufen am 19. Juli 2021)

5.1 Gemeindeprofil

Ansicht 4 gibt einen Überblick über die Infrastruktur der Stadt Leun zum Ende des Jahres 2020. Die Ausgabensituation der Kommune ist davon unmittelbar betroffen.

Struktur der Stadt Leun 2020						
	Kommune	Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
Zahl der Einwohner	5.716	1.442	3.164	4.865	5.567	6.360
Zahl der Orts-/Stadtteile	4	2	4	5	6	8
Fläche in km ²	28,7	13,6	26,6	34,7	44,5	70,6
Einwohner je km ²	199	61	81	124	178	380
Abwasserkanäle Länge in km	50,0	22,0	41,9	49,3	56,5	75,0
km Abwasserkanäle je 1.000 Einwohner	8,7	7,3	8,4	9,8	11,9	22,8
Wasserleitungen Länge in km	50,0	21,1	41,1	53,0	60,4	75,6
km Wasserleitungen je 1.000 Einwohner	8,7	5,0	9,6	10,7	11,8	17,8
Gemeindestraßen Länge in km ¹⁾	35,3	12,3	25,2	31,8	36,2	56,8
km Gemeindestraßen je 1.000 Einwohner	6,2	5,5	6,2	7,4	8,5	10,0
Siedlungsindex	0,5084	0,2945	0,5667	0,6338	0,7565	0,8770
Bewertung Siedlungsstruktur	eher zersiedelt					
¹⁾ Gemäß Auswertung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, HA Hessen Agentur GmbH, Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Hessischer Rechnungshof, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 4: Struktur der Stadt Leun 2020

Die Stadt Leun hat vier Stadtteile mit 5.716 Einwohnern zum 31. Dezember 2020. Die Zahl der Einwohner lag damit zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum des Vergleichs. Mit vier Stadtteilen lag die Stadt auf dem unteren Quartil. Durch die Fläche der Stadt mit 28,7 Quadratkilometern und die Einwohnerzahl ergab sich mit 199 Einwohnern je Quadratkilometer ein Wert zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs. Mit dem Siedlungsindex von 0,5084 ist die Siedlungsstruktur als eher zersiedelt zu bewerten. Die Stadt stellte bei der Länge der Abwasserkanäle je 1.000 Einwohner einen Wert leicht über dem unteren Quartil und bei den Wasserleitungen einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil. Bei den Gemeindestraßen lag die Länge je 1.000 Einwohner auf dem unteren Quartil. Die Stadt hatte gegenüber dem Median des Vergleichs in Bezug auf die Siedlungsstruktur sowie der zu unterhaltenden Infrastruktur leichte Vorteile.

5.2 Lage und Funktion

Durch das Zentrale-Orte-Konzept in der Raumstruktur des Landesentwicklungsplans Hessen soll eine dauerhafte und ausgewogene Versorgungs- und Siedlungsstruktur gesichert werden. Die Zentralen Orte sind dabei in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren eingeteilt. Die Lage und Funktion der Kommunen sowie die Erreichbarkeit des nächsten Mittel- oder Oberzentrums beeinflussen dabei die Attraktivität der Kommune als Wohn- und Arbeitsort. Ansicht 5 zeigt die Lage und Funktion der Stadt Leun sowie das nächstgelegene Mittel- oder Oberzentrum sowie die Entfernung in Minuten dazu mit dem motorisierten Individualverkehr sowie dem öffentlichen Personennahverkehr.

Lage und Funktion der Stadt Leun 2020							
Lage und Funktion		Regierungsbezirk Gießen; Lahn-Dill-Kreis; Grundzentrum im ländlichen Raum					
nächstes Mittel-/Oberzentrum in Hessen		Weilburg					
		Kommune	Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
Fahrzeit zum nächsten Mittel-/Oberzentrum motorisierter Individualverkehr ¹⁾	von	11 Min	0 Min	7 Min	10 Min	13 Min	13 Min
	bis	14 Min	6 Min	12 Min	15 Min	18 Min	22 Min
Fahrzeit zum nächsten Mittel-/Oberzentrum öffentlicher Personennahverkehr ¹⁾	von	8 Min	0 Min	7 Min	11 Min	23 Min	34 Min
	bis	43 Min	3 Min	29 Min	34 Min	41 Min	51 Min

¹⁾ Werte für alle Orts-/Stadtteile
Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 5: Lage und Funktion der Stadt Leun 2020

Die Stadt Leun liegt im Regierungsbezirk Gießen im Lahn-Dill-Kreis und ist ein Grundzentrum im ländlichen Raum. Das nächste Mittelzentrum ist Weilburg. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist dieses aus Leun in 11 bis 14 Minuten zu erreichen. Diese Werte lagen nahe dem Median. Mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist Weilburg in 8 bis 43 Minuten zu erreichen. Die Fahrzeit lag in einzelnen Stadtteilen nahe dem oberen Quartil. Die Stadt Leun wies somit in Bezug auf die Anbindung an das Mittelzentrum beim öffentlichen Personennahverkehr im Vergleich leichte Nachteile für einzelne Stadtteile auf.

Ein weiterer Faktor für die Attraktivität einer Kommune als Wohnort bildet das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in zumutbarer Entfernung. Eine positive Entwicklung von Wirtschaft und Gewerbe nimmt mittelbar Einfluss auf die Einwohnerentwicklung und die Altersstruktur der Einwohner. Selbst in ländlichen Regionen mit einer stabilen mittelständischen Unternehmensstruktur und geringer Arbeitslosenquote zeigt sich, dass freie Stellen für Facharbeitskräfte nicht umgehend wiederbesetzt werden können. Durch eine verstärkte, auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtete Ausbildung oder durch Zuwanderung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von außerhalb muss der Fachkräftemangel ausgeglichen werden. Gelingt dies den Unternehmen nicht, droht der Verlust von Wettbewerbsvorteilen und mittelfristig die Abwanderung von ansässigen Unternehmen.⁸

Andererseits verfügt nicht jede Kommune über ausreichend Gewerbefläche, um für Neuan siedlungen von Unternehmen zu werben. Beispiele zeigen, dass insbesondere durch die Vertiefung einer Interkommunalen Zusammenarbeit neue Möglichkeiten entstehen, um gemeinsam Gewerbegebiete zu erschließen und zu vermarkten oder bereits bestehende Gewerbeflächen und Wirtschaftsräume weiterzuentwickeln. Die Kommunen können so ihre

8 Vgl. 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2020 (Sechsenddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 96 ff.

Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Gewerbesteuererträge beispielsweise in die schulische Bildung, Freizeiteinrichtungen und Kinderbetreuung reinvestieren, um wiederum die Attraktivität des Standorts zu fördern und den Zuzug von qualifizierten Arbeitskräften in die Kommune sicherzustellen.⁹

Für die Attraktivität als Unternehmensstandort spielt zunehmend auch die Breitbandversorgung eine wichtige Rolle. Außerdem zeigt eine aktuelle Studie¹⁰, dass in Deutschland ein hohes Potenzial für eine Erwerbstätigkeit von zu Hause aus (Homeoffice) besteht, wofür ebenfalls eine hohe Breitbandversorgung notwendig ist. Nach der Studie wird die pandemiebedingte verstärkte Nutzung des Homeoffice voraussichtlich nachhaltige Auswirkungen auf die Organisation von Arbeit haben. Hieraus könnten sich Potenziale für Kommunen im ländlichen Raum ergeben, da sich Pendlerfahrten zum Arbeitsplatz reduzieren oder ganz wegfallen.

Ansicht 6 zeigt die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Pendlerströme der Jahre 2011 zu 2019 sowie die Vergleichswerte des Jahres 2019.

Entwicklung Beschäftigte und Pendler Stadt Leun 2011 zu 2019								
	2011	2019	Änderung 2011 zu 2019	Vergleichswerte Veränderung 2011 zu 2019				
				Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort am 30.06.	2.016	2.139	6,1 %	4,2 %	6,3 %	10,7 %	13,3 %	19,7 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.	790	846	7,1 %	0,2 %	6,3 %	12,2 %	29,0 %	51,5 %
Einpendler	528	594	11,1 %	2,2 %	10,7 %	15,0 %	26,0 %	39,0 %
Auspendler	1.754	1.888	7,1 %	3,4 %	7,1 %	10,6 %	12,9 %	16,1 %
Überschuss (+ Einpendler/ - Auspendler)	-1.226	-1.294	5,5 %	-53,8 %	3,8 %	7,2 %	17,1 %	44,9 %

Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2020, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 6: Entwicklung Beschäftigte und Pendler Stadt Leun 2011 zu 2019

Wie Ansicht 6 zu entnehmen ist, stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten¹¹ am Wohnort in der Stadt Leun zwischen den Jahren 2011 und 2019 um 6,1 Prozent an. Dieser Wert lag leicht unter dem unteren Quartil des Vergleichs. Die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter am Arbeitsort stieg im Zeitraum 2011 bis 2019 um 7,1 Prozent. Die Stadt lag mit diesem Wert zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs.

Die Zahl der Ein- und Auspendler nahm bei der Stadt Leun jeweils zu. Bei den Einpendlern (plus 11,1 Prozent) lag die Stadt leicht über dem unteren Quartil und bei den Auspendlern (plus 7,1 Prozent) auf dem unteren Quartil. Der Auspendlerüberschuss nahm zwischen 2011 und 2019 um 5,5 Prozent zu. Dieser Wert lag zwischen dem unteren Quartil und Median des Vergleichs.

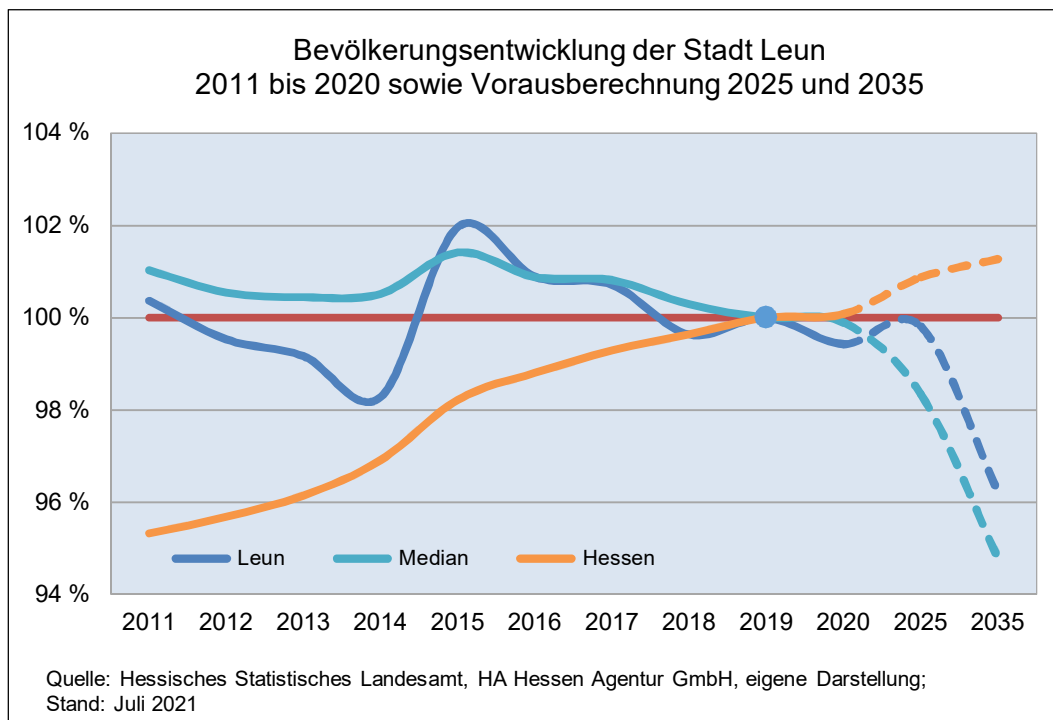
9 Vgl. Institut für Stadt und Immobilie mit Institut für Stadt- und Regionalentwicklung Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen sowie Baader Konzept GmbH, Gewerbeflächenentwicklung in Baden-Württemberg, Studie im Auftrag des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, März 2016

10 Vgl. Alipour/Falck/Schüller, Homeoffice während der Pandemie und die Implikationen für eine Zeit nach der Krise, ifo Schnelldienst 7/2020, 73. Jahrgang, S. 30-36

11 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind.

5.3 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

Die demografische Entwicklung in Deutschland zeichnet sich durch einen Rückgang der Bevölkerungszahl und durch Änderungen in der Altersstruktur aus. Ansicht 7 stellt die Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2020 sowie die Vorausschätzung der Hessen-Agentur¹² für die Jahre 2025 und 2035 der Stadt Leun grafisch dar. Ausgangspunkt der Darstellung ist die Einwohnerstatistik zum 31. Dezember 2019 (100 Prozent).

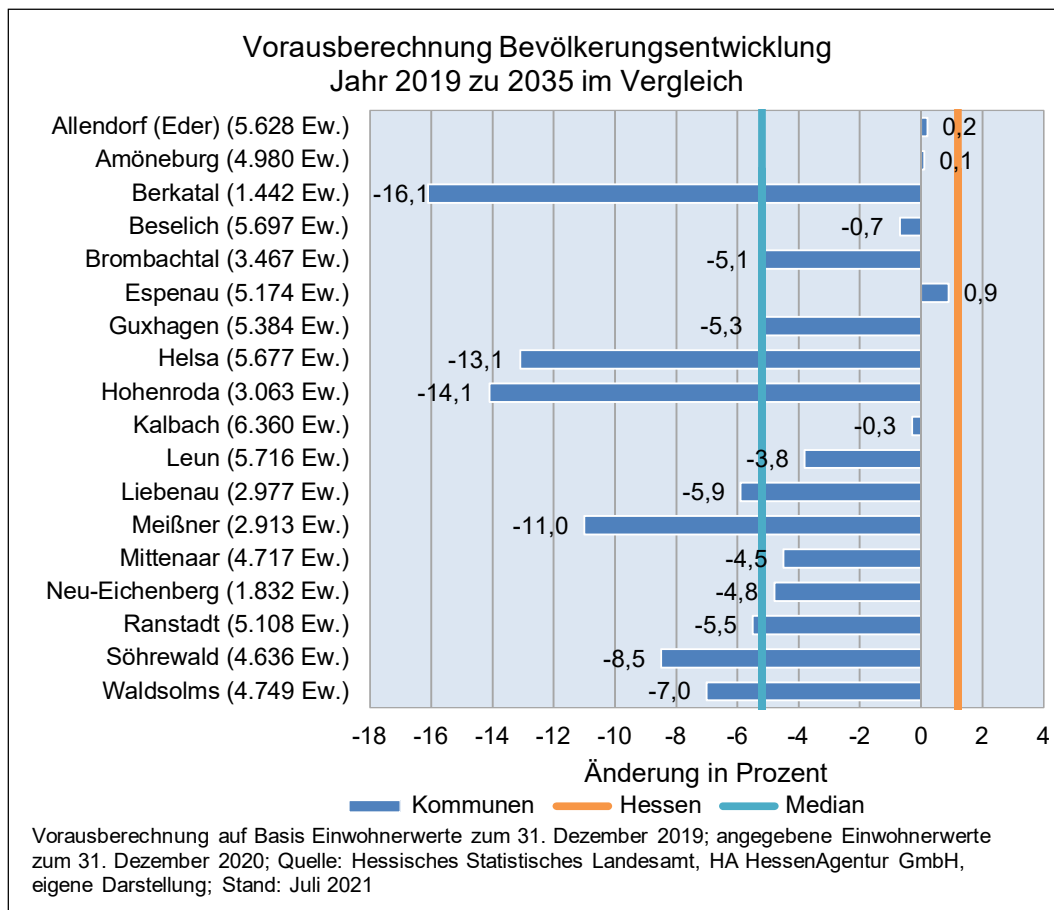


Ansicht 7: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Leun 2011 bis 2020 sowie Vorausberechnung 2025 und 2035

Wie aus Ansicht 7 zu erkennen ist, sank die Einwohnerzahl der Stadt Leun insgesamt von 100,4 Prozent im Jahr 2011 um 0,9 Prozentpunkte auf 99,4 Prozent im Jahr 2020. Für das Jahr 2025 wird ein Wert von 99,8 Prozent und für das Jahr 2035 von 96,2 Prozent, im Vergleich zum Ausgangswert 2019, vorausberechnet.

12 HA Hessen Agentur GmbH, individuelle Gemeindedatenblätter, Stand: Oktober 2020
(Quelle: <https://www.hessen-gemeindelexikon.de/>, abgerufen am 19. Juli 2021)

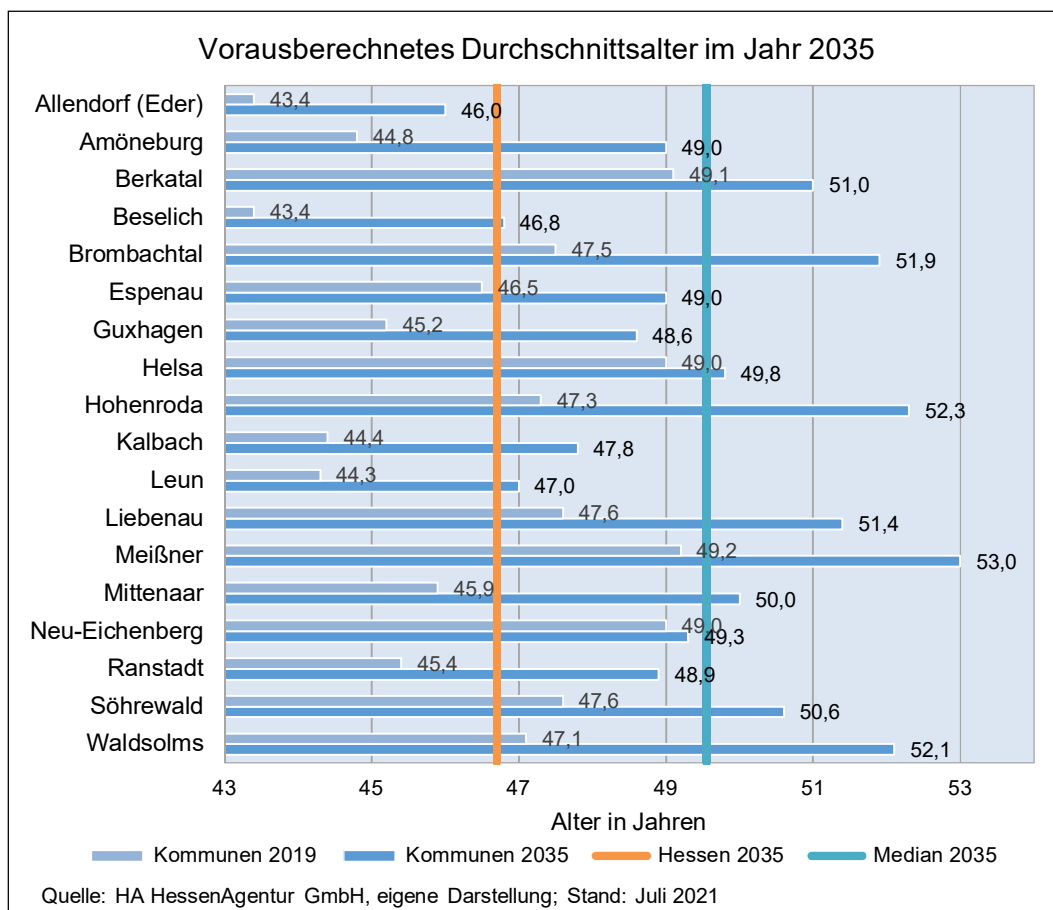
Ansicht 8 zeigt die für das Jahr 2035 im Vergleich zum Jahr 2019 vorausgerechneten Zuwächse und Rückgänge der Bevölkerung für den Vergleichsring.



Ansicht 8: Vorausberechnung Bevölkerungsentwicklung Jahr 2019 zu 2035 im Vergleich

Aus Ansicht 8 ist ersichtlich, dass die Stadt Leun mit einem vorausgerechneten Rückgang von 3,8 Prozentpunkten über dem Median des Vergleichsring von minus 5,2 Prozentpunkten liegt. Bei allen übrigen Kommunen werden Werte zwischen einem Bevölkerungsrückgang von 16,1 Prozentpunkten in Berkatal und einem Bevölkerungszuwachs von 0,9 Prozentpunkten in Espenau vorausgerechnet. Für das Land Hessen insgesamt liegt die Vorausberechnung für das Jahr 2035 bei einem Bevölkerungswachstum von 1,2 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2019.

Ansicht 9 zeigt das für das Jahr 2035 vorausberechnete Durchschnittsalter des Vergleichs rings zum Median und den Vergleichswert für Hessen.



Ansicht 9: Vorausgerechnetes Durchschnittsalter im Jahr 2035




Der Vergleich zeigt für die Stadt Leun, dass das vorausberechnete Durchschnittsalter für das Jahr 2035 mit 47,0 Jahren um rund 2,7 Jahre über dem Durchschnittsalter im Jahr 2019 liegt. Der Wert liegt rund 2,6 Jahre unter dem Median des Vergleichs (49,6 Jahre) und rund 0,3 Jahre über dem Wert für ganz Hessen (46,7 Jahre).

Wir empfehlen der Stadt Leun, die vorausberechnete Entwicklung der Einwohnerzahl und des Durchschnittsalters bei zukünftigen Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem steht die Stadt Leun vor der Herausforderung, der demografischen Entwicklung durch aktives politisches Handeln entgegenzuwirken.

6. Bewertung der Haushaltslage

Die Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹³ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.¹⁴ Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.¹⁵ Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell, anhand dessen die Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Dazu betrachten wir zehn Kenngrößen und bewerten deren Ausprägung, wie in Ansicht 10 dargestellt.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr		
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung		
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0	45	Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte
 <u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0	5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung		
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	----- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte
 <u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ²⁾	30	
 <u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2,0 % ³⁾	5	

13 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020, GVBl. S. 915

14 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

15 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr		
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung		
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.	nachrichtliche Darstellung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist.		
¹⁾ Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. ²⁾ Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. ³⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO). Quelle: Hessischer Rechnungshof		

Ansicht 10: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die folgenden drei Beurteilungsebenen:

- 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung
Bei der Kapitalerhaltung betrachten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).
Ist dies nicht der Fall, erheben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).
Des Weiteren untersuchen wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).
Maximal werden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.
- 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung
Bei der Substanzerhaltung berechnen wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“¹⁶ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert soll \geq acht Prozent liegen (40 Punkte).
Wird der Zielwert nicht erreicht, betrachten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert ausweist (30 Punkte).
Kann auch dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchen wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).
Weiterhin betrachten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bis einschließlich des Jahres 2018 positiv war und ob dieser Wert ab dem Jahr 2019 \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre war (5 Punkte).
Maximal werden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.
- 3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung
Nachrichtlich erheben wir, inwiefern die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht aufgestellt und beschlossen wurden.
Zudem ermitteln wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss erwartet wurde.

¹⁶ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Die Beurteilungsebenen 1 und 2 bestehen jeweils aus vier Kenngrößen, deren Ausprägung für jedes Jahr mit Punkten bewertet werden. Das Gesamtergebnis der Bewertung kann zwischen 0 und 100 Punkten liegen. Die Haushaltslage wird für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil bewertet, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Unter 70 Punkten gilt die Haushaltslage als instabil. Die Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr findet Eingang in die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage für alle fünf Jahre des Betrachtungszeitraums.

1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

In der ersten Beurteilungsebene zur Kapitalerhaltung war das ordentliche Ergebnis der Stadt Leun unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit Ausnahme der Jahre 2016 und 2017 des Prüfungszeitraums positiv, somit konnten für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils 45 Punkte vergeben werden. Die Alternativkennzahl des ordentlichen Ergebnisses unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren war in den Jahren 2016 und 2017 ebenfalls negativ, somit konnten keine Punkte vergeben werden.

Das Jahresergebnis, also die Summe von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis, war mit Ausnahme des Jahres 2017 im Prüfungszeitraum positiv. Dadurch konnten für diese Jahre jeweils 5 Punkte vergeben werden.

Das Eigenkapital war im Prüfungszeitraum durchgängig positiv. Für alle Jahre wurde dies mit jeweils 5 Punkten bewertet.

In der 1. Beurteilungsebene erreichte die Stadt Leun damit 10 Punkte im Jahr 2016, 5 Punkte im Jahr 2017 und in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils 55 Punkte.

2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

In der zweiten Beurteilungsebene zur Substanzerhaltung stellten wir fest, dass die Stadt Leun im Prüfungszeitraum durchgängig positive Werte auswies, jedoch im Jahr 2019 nicht über dem Zielwert von acht Prozent für die Selbstfinanzierungsquote lag. Daher konnten für die Jahre 2016 bis 2018 sowie 2020 der Maximalwert von 40 Punkten vergeben werden, für das Jahr 2019 nicht.

In allen Jahren konnte die Stadt positive Werte aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und nach Abzug von Tilgungen von Investitionskrediten („Doppische freie Spitze“) ausweisen. Für das Jahr 2019 bedeutet dies, dass die Alternativkennzahl mit 30 Punkten bewertet werden konnte.

Die Liquidität der Stadt war in den Jahren 2016 und 2017 negativ, es konnten keine Punkte vergeben werden. In den Jahren 2018 bis 2020 war die Liquidität durchweg positiv. In den Jahren 2019 und 2020 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent. Dies bedeutet, dass für die Jahre ab 2018 des Prüfungszeitraums jeweils 5 Punkte vergeben werden konnten.

Die Stadt Leun erreichte in der 2. Beurteilungsebene jeweils 40 Punkte in den Jahren 2016 und 2017, in den Jahren 2018 und 2020 jeweils 45 Punkte sowie 35 Punkte im Jahr 2019.

3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen¹⁷ und umgehend an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten. Für die Abschlussprüfung selbst bestimmt die HGO unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss¹⁸ leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass

17 § 112 HGO – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

18 § 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, [...] bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. [...]

die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abgeschlossen ist.¹⁹

Die nachfolgende Ansicht 11 zeigt die Feststellungen zur Einhaltung der Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 im Vergleich.

Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse															
Fristen für	2016			2017			2018			2019			2020		
	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss
Allendorf (Eder)	134	●	●	70	●	●	76	●	●	60	○	○	●	○	○
Amöneburg	18	-156	-140	-4	-38	314	-5	-404	-52	105	○	○	●	○	○
Berkatal	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	○	●	○	○
Beselich	92	●	●	231	●	●	-15	●	●	11	○	○	10	○	○
Brombachtal	-31	-246	-251	255	195	245	303	115	145	371	○	○	●	○	○
Espenau	295	-16	-21	371	●	●	223	●	●	●	○	○	●	○	○
Guxhagen	1.038	590	604	673	●	●	308	●	●	257	○	○	●	○	○
Helsa	465	●	●	359	●	●	197	●	●	279	○	○	●	○	○
Hohenroda	752	●	●	387	●	●	337	●	●	349	○	○	●	○	○
Kalbach	●	-110	-125	●	-71	303	●	-89	-63	●	○	○	●	○	○
Leun	219	●	●	274	●	●	147	●	●	117	○	○	60	○	○
Liebenau	-83	722	686	224	●	●	-1	●	●	-3	○	○	●	○	○
Meißner	235	2	-13	122	-80	-68	2	-344	-338	-21	-328	-332	-1	○	○
Mittenaar	225	●	●	126	●	●	48	●	●	172	○	○	●	○	○
Neu-Eichenberg	85	-194	-217	380	106	174	323	31	67	194	○	○	●	○	○
Ranstadt	387	331	326	318	264	232	322	●	●	285	○	○	●	○	○
Söhrewald	367	●	●	575	●	●	476	●	●	●	○	○	●	○	○
Waldsolms	8	●	●	14	●	●	-15	●	●	-3	○	○	-4	○	○

 = fristgerecht, Angabe in Tagen, und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt,
 = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen, = nicht fällig
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 11: Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Die Finanzplanungserlasse seit der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 sahen Fristen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse vor. Zuletzt legte der Finanzplanungserlass für das Jahr 2019 fest, dass zur Haushaltsgenehmigung der Jahresabschluss 2017 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt sein muss. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf die Satzung solange nicht bekannt gegeben werden, bis die vorgenannte Pflicht erfüllt wurde. Dies entspricht den Regelungen der HGO, die somit ab dem Jahresabschluss 2018 vollumfänglich anzuwenden waren.²⁰

19 Vgl. 138. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter II“ im Einundzwanzigsten Zusammenfassenden Bericht vom 20. Oktober 2010, Hessischer Landtag, LT-Drs. 18/2633, S. 208 ff. (konkretisierend Fußnote 268)

20 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die

In der dritten Beurteilungsebene zur geordneten Haushaltsführung zeigte sich für die Stadt Leun, dass die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraums nach § 112 Absatz 5 HGO nicht fristgerecht aufgestellt wurden. Die Fristüberschreitungen lagen zwischen 60 und 274 Tagen.

Die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraums lagen der Revision des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung vor. Der letzte geprüfte Jahresabschluss lag für das Jahr 2010 vor. Alle Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraums waren daher bis zur Datenerhebung nicht geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung hatte die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 gemäß § 114 Absatz 1 HGO nicht fristgerecht beschließen können. Für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 war die Prüfung und Beschlussfassung zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht fällig.

Im Hinblick auf den nachhaltigen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt hatte die Stadt mit Ausnahme des Jahres 2016 in allen Haushaltsplänen des Prüfungszeitraums mit kumulierten Überschüssen im fünfjährigen mittelfristigen Ergebnis geplant.

Eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage ist für Kommunen aufgrund von nicht oder nicht fristgemäß aufgestellten und nicht geprüften Jahresabschlüssen nur eingeschränkt möglich. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen. Daher haben wir unsere Bewertungen und Einschätzungen unter dem Vorbehalt noch nicht vorliegender Jahresabschlüsse vorgenommen. Der Stand der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum und das Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses kann Anlage 2 entnommen werden.

Haushaltsausprägung

Die Stadt Leun erreichte in der Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene 50 Punkte im Jahr 2016, 45 Punkte im Jahr 2017, 90 Punkte im Jahr 2019 sowie in den übrigen Jahren des Prüfungszeitraums 100 Punkte. Damit lagen die Werte der Jahre 2016 und 2017 unter dem Grenzwert von 70 Punkten und die Jahre 2018 bis 2020 über dem Grenzwert von 70 Punkten. Die Jahre 2016 und 2017 wurden als instabil und die Jahre ab 2018 als stabil bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Aufbauend auf den Ergebnissen der Haushaltslage der einzelnen Jahre ordnen wir die Haushaltslage einer Kommune im Prüfungszeitraum insgesamt ein. Für die Beurteilung der Haushaltslage verwenden wir dabei drei Abgrenzungen, die in Ansicht 12 dargestellt werden.

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	
Haushaltslage	Ergebnis
stabil	Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	Drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	Mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021	

Ansicht 12: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.

Mit der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt Leun im Prüfungszeitraum fragil war. Die Stabilität des Haushalts erscheint auch künftig gefährdet, wenn auch die Entwicklung im Prüfungszeitraum einen positiven Trend zeigt. Die Stadt Leun steht damit vor der Aufgabe, ihren Haushalt auf Dauer zu stabilisieren, in jedem Jahr auszugleichen und Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen zu erwirtschaften. Sie sollte dabei auf die unter Ziffer 1.3 genannten Ergebnisverbesserungspotenziale zurückgreifen.

Die Ausprägungen der Kenngrößen des Mehrkomponentenmodells stellen sich für die Stadt Leun wie in Ansicht 13 gezeigt dar.

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Leun						
	maximale Pkt.	2016	2017	2018 ¹⁾	2019	2020
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	-5.961.702 €	-6.075.743 €	711.646 €	621.193 €	436.938 €
Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	-11.237 €	-125.278 €	711.646 €	1.332.839 €	1.769.777 €
Jahresergebnis ≥ 0	5	100.980 €	-98.799 €	826.779 €	575.027 €	428.154 €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	14.442.776 €	15.358.539 €	16.185.318 €	16.760.344 €	17.188.498 €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		10 Punkte	5 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	8,1 %	10,9 %	20,3 %	6,3 %	8,9 %
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	285.487 €	472.201 €	843.698 €	284.334 €	374.582 €
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	474.734 €	705.798 €	1.070.844 €	542.992 €	627.910 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder $\geq 2,0$ % ²⁾	5	-272.756 €	-100.184 €	1.719.678 €	1.831.585 € 18,2 %	2.948.303 € 27,7 %
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		40 Punkte	40 Punkte	45 Punkte	35 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾		nein	nein	nein	nein	nein
Fristgerechte Beschlussfassung Jahresabschluss ³⁾		nein	nein	nein	nicht fällig	nicht fällig
Positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		nein	ja	ja	ja	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		50 Punkte	45 Punkte	100 Punkte	90 Punkte	100 Punkte

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Leun						
	maxi- male Pkt.	2016	2017	2018 ¹⁾	2019	2020
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil < 70 Punkte → instabil)		instabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung		fragil				

¹⁾ Die Gemeinde hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, Gebrauch gemacht.
²⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).
³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 13: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Leun

Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen ist in Ansicht 14 dargestellt.

Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen						
	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamtbeurteilung
Allendorf (Eder)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Amöneburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Berkatal ¹⁾	<i>instabil</i>	<i>stabil</i>	<i>stabil</i>	<i>stabil</i>	<i>stabil</i>	nicht bewertbar
Beselich	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Brombachtal	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil
Espenau	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Guxhagen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Helsa	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Hohenroda	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Kalbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Leun	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Liebenau	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Meißner	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil
Mittenaar	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Neu-Eichenberg	instabil	stabil	instabil	stabil	stabil	fragil
Ranstadt	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Söhrewald	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Waldsolms	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Die Haushaltslage ist aufgrund fehlender Jahresabschlüsse seit der Eröffnungsbilanz für das Jahr 2008 nicht bewertbar.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 14: Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen

Wie Ansicht 14 zu entnehmen ist, wiesen 13 der in den Vergleich einbezogenen Kommunen in der Gesamtbeurteilung eine stabile Haushaltslage aus. Bei vier Kommunen bewerteten wir die Haushaltslage als fragil und bei einer Kommune konnten wir die Haushaltslage aufgrund fehlender Jahresabschlüsse für alle Jahre des Prüfungszeitraums nicht bewerten.

Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltsstabilität

Aufgrund des durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftseinbruchs stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen. Die Steuerschätzung Mai 2020²¹ ging davon aus, dass im Jahr 2020 bei der Gewerbesteuer (brutto) ein Ertragseinbruch in Höhe von über 1,3 Milliarden Euro bei den hessischen Kommunen im Vergleich zur Steuerschätzung Oktober 2019²² zu erwarten war. Die Gewerbesteuererträge erreichen voraussichtlich erst ab dem Jahr 2023 wieder das Niveau des Jahres 2019. Auch die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Jahr 2020 sollten zur Steuerschätzung Oktober 2019 voraussichtlich um über 350 Millionen Euro zurückgehen.

Mit seinem Konjunkturpaket²³ war der Bund bereit, die Kommunen in dieser Krise zu stärken und damit die Länder bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Der kommunale Solidarpakt 2020 sollte die Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensieren. Dazu hatte der Bund für das Jahr 2020 gemeinsam mit den zuständigen Ländern einen hälftig finanzierten pauschalen Ausgleich zugunsten der Städte und Gemeinden beschlossen.²⁴ Das Land Hessen hatte hierzu die Hessische Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen²⁵ erlassen, mit der in Summe 1,2 Milliarden Euro im Jahr 2020 an die hessischen Kommunen ausgeschüttet wurden. Hiervon entfallen auf die Kommunen der 230. Vergleichenden Prüfung rund 7,2 Millionen Euro.

Das Land Hessen hat das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ eingerichtet, in dem alle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Landeshaushalt bis Ende 2023 gebündelt dargestellt werden. Dabei ist u. a. für Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen eine Unterstützung von bis zu 2,5 Milliarden Euro enthalten.²⁶

21 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen: Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2020 für die hessischen Kommunen vom 20. Mai 2020

(Quelle: <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/steuerschaetzung-sieht-milliardenausfaelle-fuer-hessen-wegen-corona-krise>; abgerufen am 15. Juni 2020)

22 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen: Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2019 für die hessischen Kommunen vom 6. November 2019

(Quelle: <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/steuerschaetzung-bestaetigt-hessische-haushaltsplanung>; abgerufen am 15. Juni 2020)

23 Vgl. Ergebnis Koalitionsausschuss der Bundesregierung vom 3. Juni 2020: Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken, Ziff. 19

(Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=8; abgerufen am 15. Juni 2020)

24 Vgl. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020, BGBl. I S. 2072

25 Hessische Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591

26 Vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) vom 4. Juli 2020, GVBl. S. 482

Ansicht 15 zeigt die Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer sowie der Gewerbesteuererträge der Jahre 2019 zu 2020 und die im Jahr 2020 gezahlten Gewerbesteuerkompensationszahlungen im Vergleich.

Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbesteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbesteuerausfälle 2020					
	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer 2019 zu 2020	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer 2019 zu 2020 in Prozent	Änderung der Gewerbesteuererträge (brutto) 2019 zu 2020	Änderung der Gewerbesteuererträge (brutto) 2019 zu 2020 in Prozent	Ausgleichsbetrag Kompensation Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 ¹⁾
Allendorf (Eder)	-148.409 €	-4,7 %	8.365 €	0,1 %	2.274.693 €
Amöneburg	-154.780 €	-4,7 %	61.797 €	11,5 %	79.564 €
Berkatal	-34.076 €	-4,7 %	705.543 €	148,1 %	89.037 €
Beselich	-133.004 €	-4,7 %	84.542 €	7,0 %	211.326 €
Brombachtal	-173.447 €	-8,2 %	-4.638 €	-1,1 %	91.805 €
Espenau	-137.751 €	-4,7 %	-13.071 €	-2,1 %	82.351 €
Guxhagen	-164.362 €	-4,7 %	1.790.924 €	47,4 %	853.007 €
Helsa	-126.951 €	-4,7 %	-463.036 €	-43,1 %	128.924 €
Hohenroda	-74.734 €	-4,9 %	-357.192 €	-44,1 %	1.990.026 €
Kalbach	-143.168 €	-4,7 %	189.819 €	11,4 %	216.544 €
Leun	-135.104 €	-4,7 %	-171.155 €	-9,8 %	155.628 €
Liebenau	-68.734 €	-4,7 %	30.110 €	4,8 %	67.845 €
Meißner	-65.399 €	-4,7 %	-388.818 €	-43,4 %	62.090 €
Mittenaar	-127.604 €	-4,7 %	-601.993 €	-32,9 %	325.317 €
Neu-Eichenberg	-42.405 €	-4,7 %	147.740 €	94,5 %	18.024 €
Ranstadt	-136.515 €	-4,7 %	-384.614 €	-21,6 %	296.957 €
Söhrewald	-130.851 €	-4,7 %	162.489 €	21,4 %	185.795 €
Waldsolms	-104.073 €	-3,4 %	174.315 €	36,6 %	96.628 €
Summe	-2.101.365 €		971.127 €		7.225.561 €
Minimum	-173.447 €	-8,2 %	-601.993 €	-44,1 %	18.024 €
unteres Quartil	-141.814 €	-4,7 %	-310.683 €	-18,7 %	84.023 €
Median	-131.927 €	-4,7 %	19.237 €	2,4 %	142.276 €
oberes Quartil	-82.069 €	-4,7 %	158.802 €	18,9 %	276.854 €
Maximum	-34.076 €	-3,4 %	1.790.924 €	148,1 %	2.274.693 €

¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 15: Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbesteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbesteuerausfälle 2020

Ansicht 15 zeigt, dass die Kommunen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer Rückgänge zwischen rund 34.000 Euro und rund 173.000 Euro zu verzeichnen hatten. Der Rückgang lag im Median bei 4,7 Prozent. Bei den Gewerbesteuererträgen hatten acht Kommunen Rückgänge zwischen rund 5.000 Euro und 602.000 Euro zu verzeichnen. Die übrigen zehn Kommunen konnten Zuwächse von rund 8.000 Euro bis zu 1.791.000 Euro verbuchen. Inwieweit die Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen durch die Corona-Pandemie beeinflusst war, konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. An Kompensationszahlungen waren den Kommunen im Vergleichsring zwischen rund 18.000 Euro und rund 2.275.000 Euro gezahlt worden.

Die Stadt Leun hatte bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer einen Rückgang von rund 135.100 Euro und bei den Gewerbesteuererträgen einen Rückgang von rund 171.200 Euro zu verzeichnen. Die Stadt erhielt einen Ausgleichsbetrag von rund 155.600 Euro. In Summe war für die Stadt Leun somit aufgrund der Corona-Pandemie ein Ertragseinbruch von rund 150.600 Euro im Jahr 2020 zu verzeichnen.

Angesichts des bei den hessischen Kommunen prognostizierten Einbruchs bei den Gewerbesteuererträgen von über 1,3 Milliarden Euro, waren bei der Krisenbewältigung diejenigen Kommunen im Vorteil, die die hohen Steuereinnahmen der letzten Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben.

7. Untersuchung der Haushaltsstruktur

7.1 Jahresabschlussanalyse

Für die zentralen Kennzahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung verweisen wir auf die Bewertung der Haushaltslage unter Ziffer 6.

Analyse der Vermögensrechnung

Für die Vermögensrechnung haben wir drei Kennzahlen erhoben. Das Eigenkapital als Netto-Position einer Kommune ist der Saldo aus dem Vergleich von Vermögen mit Rücklagen, Sonderposten und Schulden bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Die Änderung des Eigenkapitals durch positive und negative Jahresergebnisse spiegelt den Erfolg oder Misserfolg des Wirtschaftens der Kommune wider. Die Eigenkapitalquote I stellt auf das bilanzielle Eigenkapital im Vergleich zur Bilanzsumme zum jeweiligen Stichtag ab. Die Eigenkapitalquote II betrachtet das wirtschaftliche Eigenkapital, das die nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse berücksichtigt, die in den Sonderposten passiviert sind.

Der Anlagenabnutzungsgrad gibt an, wie alt der jeweilige Anlagenbestand tendenziell ist, das heißt wie viel Prozent der Nutzungsdauer durch die Anlagen erreicht sind.²⁷ Bei einem durchschnittlichen Alter beträgt der Anlagenabnutzungsgrad 50 Prozent. Je höher der Anlagenabnutzungsgrad ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass zeitnah notwendige Ersatzinvestitionen anfallen, wohingegen ein niedriger Wert bedeutet, dass zeitnahe Ersatzinvestitionen eher unwahrscheinlich sind.

Aus den in der Vermögensrechnung der Jahresabschlüsse ausgewiesenen Vermögens- und Kapitalwerten ergeben sich für die Stadt Leun die in Ansicht 16 genannten Kennzahlen im Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Eigenkapitalquote I	48,3 %	49,3 %	51,0 %	51,7 %	53,6 %
Eigenkapitalquote II	59,8 %	59,8 %	60,7 %	61,2 %	62,6 %
Anlagenabnutzungsgrad	43,0 %	43,9 %	44,8 %	45,8 %	47,2 %

Anmerkung: Die Berechnung der Kennzahlen wird in Anlage 1 erläutert.
Quelle: Eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 16: Kennzahlen zur Vermögensrechnung Stadt Leun 2016 bis 2020

Die Eigenkapitalquote I stieg aufgrund der positiven Jahresergebnisse im Prüfungszeitraum bei der Stadt Leun von 48,3 Prozent im Jahr 2016 auf 53,6 Prozent im Jahr 2020. Die Eigenkapitalquote II stieg von 59,8 Prozent im Jahr 2016 auf 62,6 Prozent im Jahr 2020. Hierfür war im Prüfungszeitraum der Anstieg der Bilanzsumme bei steigenden Werten des Eigenkapitals, jedoch leicht rückläufigen Werten der Sonderposten ausschlaggebend.

Bei der Stadt Leun war der Anlagenabnutzungsgrad von 43,0 Prozent im Jahr 2016 auf 47,2 Prozent im Jahr 2020 gestiegen. Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt rund 1,0 Millionen Euro in die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen investiert. Dem gegenüber standen rund 3,1 Millionen Euro an Abschreibungen.

²⁷ Aufgrund von nicht erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag vollständig abgeschrieben waren, kann die Aussagekraft dieser Kennzahl eingeschränkt sein.

Nachfolgende Ansicht 17 zeigt die vorgenannten Kennzahlen zur Vermögensrechnung im Vergleich für das Jahr 2020.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2020 im Vergleich			
	Eigenkapital- quote I	Eigenkapital- quote II	Anlagen- abnutzungsgrad
Allendorf (Eder)	58,2 %	82,0 %	41,6 %
Amöneburg	40,5 %	68,0 %	46,7 %
Berkatal ¹⁾	–	–	–
Beselich	66,1 %	88,1 %	43,5 %
Brombachtal	56,5 %	73,2 %	44,3 %
Espenau	28,4 %	61,3 %	41,9 %
Guxhagen	59,1 %	79,2 %	53,1 %
Helsa	21,5 %	58,7 %	57,4 %
Hohenroda	55,0 %	76,7 %	37,5 %
Kalbach	50,7 %	82,9 %	35,7 %
Leun	53,6 %	62,6 %	47,2 %
Liebenau	56,6 %	70,8 %	39,9 %
Meißner	24,3 %	56,6 %	48,4 %
Mittenaar	54,4 %	79,6 %	42,0 %
Neu-Eichenberg	9,6 %	35,1 %	58,4 %
Ranstadt	41,5 %	54,6 %	43,0 %
Söhrewald	24,5 %	51,4 %	61,9 %
Waldsolms	60,0 %	78,2 %	33,2 %
Minimum	9,6 %	35,1 %	33,2 %
unteres Quartil	31,4 %	61,6 %	41,7 %
Median	54,0 %	72,0 %	43,9 %
oberes Quartil	56,6 %	79,5 %	48,1 %
Maximum	66,1 %	88,1 %	61,9 %

¹⁾ Daten können nicht bewertet werden.
Quelle: Eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 17: Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2020 im Vergleich

Die Eigenkapitalquoten I und II der Stadt Leun lagen jeweils zwischen unterem Quartil und Median. Hieraus ergibt sich, dass die Stadt vergleichsweise leicht unterdurchschnittlich mit Eigenkapital und mit wirtschaftlichem Eigenkapital ausgestattet war. Der Anlagenabnutzungsgrad der Stadt lag nahe dem oberen Quartil; die Wahrscheinlichkeit zeitnaher Ersatzinvestitionen war vergleichsweise niedrig.

7.2 Steuereinnahmekraft

Die Steuereinnahmekraft einer Kommune wird durch die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage) und die Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) bestimmt. Die Bemessungsgrundlagen der Realsteuern sind von den Kommunen kurzfristig nicht beeinflussbar. Sie bilden für die Kommune eine unterschiedliche Ausgangssituation, die durch die Realsteueraufbringungskraft ausgedrückt wird. Die Realsteueraufbringungskraft lässt die individuellen Hebesätze der Kommunen unberücksichtigt und berechnet ein theoretisches Aufkommen anhand der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen des Hessischen Statistischen Landesamts²⁸. Die Realsteueraufbringungskraft bleibt somit von der Hebesatzgestaltung der Kommunen unbeeinflusst. Ansicht 18 zeigt die Realsteueraufbringungskraft (Grundsteuern und Gewerbesteuer), den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie die gesamte Steuereinnahmekraft.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	20.435 €	23.543 €	22.626 €	23.404 €	23.408 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Grundsteuer A	386	399	407	420	420
Grundsteuer B	541.535 €	583.435 €	592.011 €	613.490 €	608.763 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Grundsteuer B	401	419	429	445	445
Gewerbesteuer	632.302 €	1.044.969 €	1.030.602 €	1.551.698 €	1.399.783 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Gewerbesteuer	367	375	376	379	379
Realsteuer- aufbringungskraft	1.194.272 €	1.651.947 €	1.645.239 €	2.188.592 €	2.031.954 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	2.502.560 €	2.721.711 €	2.701.021 €	2.880.200 €	2.745.097 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	89.277 €	111.657 €	138.940 €	152.780 €	168.242 €
rechnerische Gewerbesteuerumlage ²⁾	-118.873 €	-190.707 €	-187.157 €	-262.082 €	-209.548 €
Steuereinnahmekraft	3.667.236 €	4.294.608 €	4.298.043 €	4.959.491 €	4.735.745 €

¹⁾ Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze auf Basis des arithmetischen Mittels der Landesdurchschnittshebesätze für die Größenklassen weniger als 3.000 Einwohner und 3.000 bis 5.000 Einwohner sowie 5.000 bis 10.000 Einwohner. Aufgrund fehlender aktueller Werte für das Jahr 2020 wurden die Werte des Jahres 2019 verwendet.

²⁾ Die Gewerbesteuerumlage wurde auf Basis der errechneten Realsteueraufbringungskraft für die Gewerbesteuer und den für die jeweiligen Jahre geltenden Vervielfältiger und Erhöhungszahlen berechnet. 2020 ist die Heimatumlage mit einbezogen.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 18: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Stadt Leun 2016 bis 2020

Wie aus Ansicht 18 zu erkennen ist, lag die Realsteueraufbringungskraft der Stadt Leun im Prüfungszeitraum zwischen rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2016 sowie rund 2,2 Millionen Euro im Jahr 2019. Grund für den Anstieg waren u. a. die allgemeine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern sowie Steigerungen bei den Gewerbesteuererträgen. Die Steuereinnahmekraft der Stadt stieg von rund 3,6 Millionen Euro im Jahr 2016 auf rund 4,7 Millionen Euro im Jahr 2020 an. Als Gründe hierfür sind u. a. höhere Zuweisungen aus den Gemeinschaftssteuern anzuführen.

²⁸ Hessisches Statistisches Landesamt, Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2019, November 2020

Ansicht 19 stellt die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahme je Einwohner für das Jahr 2020 vergleichend dar.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner 2020 im Vergleich		
	Realsteueraufbringungskraft je Einwohner	Steuereinnahmekraft je Einwohner
Allendorf (Eder)	1.916 €	2.444 €
Amöneburg	288 €	914 €
Berkatal ¹⁾	937 €	1.401 €
Beselich	426 €	884 €
Brombachtal	250 €	820 €
Espenau	234 €	771 €
Guxhagen	1.207 €	1.741 €
Helsa	208 €	681 €
Hohenroda	274 €	780 €
Kalbach	429 €	888 €
Leun	355 €	829 €
Liebenau	315 €	779 €
Meißner	302 €	756 €
Mittenaar	406 €	969 €
Neu-Eichenberg	280 €	747 €
Ranstadt	416 €	962 €
Söhrewald	298 €	868 €
Waldsolms	263 €	883 €
Minimum	208 €	681 €
unteres Quartil	276 €	779 €
Median	309 €	875 €
oberes Quartil	423 €	950 €
Maximum	1.916 €	2.444 €

¹⁾ Die vergleichsweise hohen Werte sind auf Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020 zurückzuführen.
Quelle: Eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 19: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner 2020 im Vergleich

Aus Ansicht 19 ist zu erkennen, dass die Stadt Leun mit einer Realsteueraufbringungskraft in Höhe von 355 Euro je Einwohner einen Wert zwischen Median und oberem Quartil sowie mit einer Steuereinnahmekraft in Höhe von 829 Euro je Einwohner einen Wert zwischen unterem Quartil und Median stellte. Die Stadt hatte damit im Vergleich leichte Vorteile im Hinblick auf die Realsteueraufbringungskraft, jedoch leichte Nachteile im Hinblick auf die Steuereinnahmekraft.

Die Höhe der tatsächlich vorhandenen Erträge aus den Realsteuern richtet sich nach den örtlichen Hebesätzen. Durch die Bestimmung der Hebesätze beeinflussen die Kommunen unmittelbar die Realsteuereinnahmen. Zu den Realsteuern führen wir unter Ziffer 7.4 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer weiter aus.

7.3 Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Als Allgemeine Deckungsmittel werden die Einnahmen bezeichnet, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabepositionen beschränkt sind und die den Kommunen zur allgemeinen Deckung ihres Finanzbedarfs bereitstehen. Sie werden maßgeblich durch die unter Ziffer 7.2 Steuereinnahmekraft dargestellten Steuern beeinflusst. Darüber hinaus enthalten sie aber auch allgemeine Zuweisungen und sonstige Erträge, während relevante Umlagen – wie die Kreis- und Schulumlage – abgezogen werden.

Durch Abzug der an den zuständigen Landkreis zu entrichtenden Umlagen (Kreis-, Schul- und Kompensationsumlage) von den Allgemeinen Deckungsmitteln ergeben sich die für die Kommune verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (VAD). Die Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel sowie der VAD der Stadt Leun im Prüfungszeitraum ist der Ansicht 20 zu entnehmen.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	22.519 €	25.056 €	23.607 €	23.682 €	23.686 €
Grundsteuer B	573.470 €	591.319 €	586.491 €	586.357 €	581.839 €
Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage	614.799 €	1.011.015 €	976.285 €	1.489.588 €	1.449.151 €
Kompensation von Gewerbesteuerausfällen ¹⁾					155.628 €
andere Steuern und steuerähnliche Erträge	40.884 €	41.868 €	42.981 €	71.045 €	57.914 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	2.502.560 €	2.721.711 €	2.701.021 €	2.880.200 €	2.745.097 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	89.277 €	111.657 €	138.940 €	152.780 €	168.242 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.369.233 €	2.567.464 €	2.659.520 €	2.446.197 €	2.439.707 €
sonstige Zuweisungen vom Land ²⁾	169.289 €	184.190 €	183.744 €	188.338 €	188.338 €
sonstige Erträge ³⁾	195.375 €	320.235 €	348.259 €	295.016 €	202.773 €
= Allgemeine Deckungsmittel	6.577.406 €	7.574.515 €	7.660.847 €	8.133.204 €	8.012.375 €
Kreisumlage	2.236.885 €	2.372.216 €	2.403.497 €	2.553.862 €	2.667.896 €
Schulumlage	803.737 €	887.285 €	1.109.927 €	1.100.283 €	1.050.552 €
Heimatumlage					79.489 €
= verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	3.536.784 €	4.315.014 €	4.147.423 €	4.479.059 €	4.214.438 €
verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	610 €	745 €	724 €	779 €	737 €

¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591
²⁾ Bei den sonstigen Zuweisungen vom Land handelt es sich um den Familienleistungsausgleich, Zuweisungen für Heilkurorte sowie sonstige allgemeine Zuweisungen des Landes.
³⁾ Unter den sonstigen Einnahmen sind Zinserträge, Gewinnanteile, Konzessionsabgaben sowie Einnahmen aus Mieten und Pachten zusammengefasst.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 20: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Stadt Leun 2016 bis 2020

Die VAD betragen bei der Stadt Leun im Jahr 2016 rund 3,5 Millionen Euro und erhöhten sich bis zum Jahr 2020 auf rund 4,2 Millionen Euro. Die Realsteuererträge, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen stiegen im Prüfungszeitraum an. Je Einwohner erhöhten sich die VAD von 610 Euro im Jahr 2016 auf 737 Euro im Jahr 2020.

Aus Ansicht 20 ist zu erkennen, dass die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Schlüsselzuweisungen für die Stadt Leun die bedeutendsten Einnahmequellen darstellten. Neben den Realsteuererträgen (abzüglich Gewerbesteuer- und Heimatumlage) gehörten die eigenen, nicht zweckgebundenen Erträge (sonstige Erträge) zu den Allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts. Hierbei handelte es sich um Konzessionsabgaben, Gewinne aus Beteiligungen, Mieten und Pachten sowie Zinserträge.

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG)²⁹ wurde zum Jahr 2016 grundlegend geändert. Das alte, verbundorientierte System war im Jahr 2013 durch das „Alsfeld-Urteil“ des Hessischen Staatsgerichtshofs³⁰ in Teilen als nicht verfassungskonform bewertet worden. Der neue Kommunale Finanzausgleich (KFA) orientiert sich am Bedarf der Kommunen.

Ansicht 21 zeigt die Zuweisungen aus dem KFA der Stadt Leun im Prüfungszeitraum.

Kommunaler Finanzausgleich Stadt Leun 2016 bis 2020						
	2016	2017	2018	2019	2020	Änderung 2016 zu 2020
Schlüsselzuweisungen	2.369.233 €	2.567.464 €	2.659.520 €	2.446.197 €	2.439.707 €	3,0 %
Zuweisungen aus dem Finanzausgleich je Einwohner	408 €	443 €	464 €	425 €	427 €	4,5 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 21: Kommunaler Finanzausgleich Stadt Leun 2016 bis 2020

Wie aus Ansicht 21 zu erkennen ist, stiegen die Zuweisungen aus dem KFA für die Stadt Leun im Prüfungszeitraum um rund 70.000 Euro oder 3,0 Prozent an. Je Einwohner erhöhten sich die Zuweisungen aus dem KFA von 408 Euro im Jahr 2016 auf 427 Euro im Jahr 2020.

Ansicht 22 zeigt das Verhältnis der VAD zur Einwohnerzahl im Vergleich für das Jahr 2020.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich			
	Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner
Allendorf (Eder)	16.729.880 €	7.296.124 €	1.296 €
Amöneburg	6.916.904 €	3.671.887 €	737 €
Berkatal ¹⁾	2.983.311 €	1.899.760 €	1.317 €
Beselich	7.761.931 €	4.068.526 €	714 €
Brombachtal	3.964.009 €	2.338.338 €	674 €
Espenau	6.998.435 €	3.616.331 €	699 €
Guxhagen	10.806.849 €	6.636.331 €	1.233 €
Helsa	7.607.646 €	3.979.706 €	701 €
Hohenroda	6.289.491 €	4.319.160 €	1.410 €

29 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) in der Fassung vom 23. Juli 2015, GVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 318

30 Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 21. Mai 2013, Prozessregister des Staatsgerichtshof 2361

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich			
	Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner
Kalbach	8.929.834 €	5.004.506 €	787 €
Leun	8.012.375 €	4.214.438 €	737 €
Liebenau	4.613.462 €	2.579.878 €	867 €
Meißner	3.862.286 €	2.002.956 €	688 €
Mittenaar	6.845.634 €	3.525.615 €	747 €
Neu-Eichenberg	2.511.439 €	1.391.201 €	759 €
Ranstadt	7.111.669 €	4.285.066 €	839 €
Söhrewald	7.152.064 €	3.974.771 €	857 €
Waldsolms	6.527.671 €	3.322.390 €	700 €
Minimum	2.511.439 €	1.391.201 €	674 €
unteres Quartil	5.032.469 €	2.765.506 €	704 €
Median	6.957.670 €	3.823.329 €	753 €
oberes Quartil	7.723.360 €	4.267.409 €	864 €
Maximum	16.729.880 €	7.296.124 €	1.410 €

¹⁾ Der vergleichsweise hohe Werte bei den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln erklärt sich durch hohe Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020 sowie fehlende Jahresabschlussbuchungen bei den Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 22: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich

Den in die 230. Vergleichende Prüfung einbezogenen Kommunen standen im Jahr 2020 zwischen rund 1,4 und rund 7,3 Millionen Euro an VAD zur Verfügung. Bezogen auf die Einwohnerzahl lag die Stadt Leun mit einem Wert von 737 Euro zwischen unterem Quartil und Median der Vergleichswerte.

7.4 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 106 GG steht den Kommunen das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) zu. Sie haben das Recht, die Hebesätze selbst festzusetzen. Diese werden in der Regel durch Festsetzung in der Haushaltsatzung oder durch Aufstellung einer Hebesatzsatzung bestimmt. Hierdurch sind die Kommunen in die Lage versetzt, kurzfristig Einnahmepotenziale zu heben.³¹

³¹ Vgl. Ziffer 7.2 Steuereinnahmekraft

Ansicht 23 stellt die Erträge der Stadt Leun aus den Realsteuern im Prüfungszeitraum dar.

Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Stadt Leun 2016 bis 2020										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Hebe- satz	Erträge	Hebe- satz	Erträge	Hebe- satz	Erträge	Hebe- satz	Erträge	Hebe- satz	Erträge
Grundsteuer A	425	22,5 T€	425	25,1 T€	425	23,6 T€	425	23,7 T€	425	23,7 T€
Grundsteuer B	425	573,5 T€	425	591,3 T€	425	586,5 T€	425	586,4 T€	425	581,8 T€
Gewerbesteuer (brutto)	427	735,7 T€	427	1.188,8 T€	427	1.170,4 T€	427	1.748,2 T€	427	1.577,1 T€
Gesamt		1.331,7 T€		1.805,2 T€		1.780,5 T€		2.358,3 T€		2.182,6 T€
Gesamt je Einwohner		230 €		312 €		311 €		410 €		382 €

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 23: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Stadt Leun 2016 bis 2020

Die Stadt Leun verfügte im Prüfungszeitraum über Gesamtsteuererträge aus den Realsteuern von rund 9,5 Millionen Euro (Summe der Erträge aus Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer 2016 bis 2020; vergleiche Ansicht 23). In diesem Zeitraum konnte die Stadt das Aufkommen der Realsteuern erhöhen, was u. a. auf steigende Gewerbesteuererträge zurückzuführen war. Die Hebesätze waren im Prüfungszeitraum unverändert.

Durch eine Änderung der Hebesätze können Kommunen die Erträge aus den Realsteuern beeinflussen. Den Kommunen wird hierdurch, in Abhängigkeit von ihrer durch äußere Faktoren beeinflussten Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft, eine gewisse Flexibilität in der Ertragsgenerierung ermöglicht. Die Hebesätze aller 18 Vergleichskommunen für das Jahr 2020 sind in Ansicht 24 abgebildet.

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich				
	Hebesätze in Prozent			Realsteuer- aufkommen je Einwohner
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Allendorf (Eder)	332	365	357	1.779 €
Amöneburg	285	270	333	213 €
Berkatal ¹⁾	400	400	400	965 €
Beselich	240	280	305	317 €
Brombachtal	335	425	360	237 €
Espenau	430	430	430	244 €
Guxhagen	335	365	360	1.131 €
Helsa	400	650	450	278 €
Hohenroda	550	550	380	305 €
Kalbach	332	365	357	389 €
Leun	425	425	427	382 €
Liebenau	690	690	450	424 €
Meißner	400	400	380	290 €
Mittenaar	365	365	380	381 €
Neu-Eichenberg	380	480	380	286 €

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich				
	Hebesätze in Prozent			Realsteuer- aufkommen je Einwohner
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Ranstadt	380	395	390	407 €
Söhrewald	550	650	475	401 €
Waldsolms	332	365	357	234 €
Minimum	240	270	305	213 €
unteres Quartil	333	365	358	280 €
Median	380	400	380	349 €
oberes Quartil	419	468	420	406 €
Maximum	690	690	475	1.779 €
Landesdurchschnitt 1 ²⁾	420	429	379	407 €
Landesdurchschnitt 2 ²⁾	450	476	386	455 €
Landesdurchschnitt 3 ²⁾	390	429	372	433 €
Nivellierungshebesatz	332	365	357	–

¹⁾ Der vergleichsweise hohe Wert je Einwohner ergab sich durch Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020.
²⁾ Landesdurchschnitt 1: Gemeindegrößenklasse weniger als 3.000 Einwohner
Landesdurchschnitt 2: Gemeindegrößenklasse 3.000 bis unter 5.000 Einwohner
Landesdurchschnitt 3: Gemeindegrößenklasse 5.000 bis unter 10.000 Einwohner
Werte für das Jahr 2019
Quelle: Eigene Erhebung, Hessisches Statistisches Landesamt; Stand: Juli 2021

Ansicht 24: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich

Die Stadt Leun lag mit ihren Hebesätzen für die Grundsteuer A sowie Gewerbesteuer zwischen oberem Quartil und Maximum sowie bei der Grundsteuer B zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

Bezogen auf den Landesdurchschnitt ihrer Größenklasse sowie im Vergleich zu den Nivellierungshebesätzen³² lagen die Hebesätze der Grundsteuer A und Gewerbesteuer über dem jeweiligen Wert. Der Hebesatz der Grundsteuer B lag über dem Nivellierungshebesatz jedoch unter dem Wert des Landesdurchschnitts.

32 Vgl. § 21 Abs. 2 HFAG

Die Nivellierungshebesätze bewirken, dass die Steuerkraft bei den Realsteuern für alle Kommunen einheitlich auf die Basis derselben Hebesätze gestellt werden. So haben Hebesatzentscheidungen vor Ort keinen unmittelbaren Einfluss auf die individuelle Zuteilung der Schlüsselzuweisungen. Die Erhöhung von niedrigen Hebesätzen auf die Werte der Nivellierungshebesätze gehen unmittelbar zu Gunsten der Kommunen.

Nach dem Einkommensteuergesetz³³ können Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften in ihrer Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb bis zum Vierfachen des Gewerbesteuermessbetrags steuermindernd in Abzug bringen. Daraus folgt, dass Einzelunternehmer und Mitunternehmer die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz i. H. v. 400 von Hundert bei der Bemessung ihrer Einkommensteuer anrechnen können und somit durch eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes bis auf diesen Satz nicht zusätzlich belastet werden.³⁴

Aus dem Vergleich mit den Hebesätzen der übrigen Vergleichskommunen und mit den landesdurchschnittlichen Hebesätzen ergab sich für die Stadt durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf den höchsten im Vergleich festgesetzten Hebesatz, den Median des Vergleichsrings, den jeweiligen Landesdurchschnitt oder den Nivellierungshebesatz das in Ansicht 25 dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial.

Ergebnisverbesserungspotenzial Stadt Leun aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2020			
	Hebesatz	Steueraufkommen bei Anwendung der Hebesätze	Ergebnisverbesserungs- potenzial im Vergleich zu den Hebesätzen der Kommune
Stadt Leun	425	581.800 €	
Höchster Hebesatz des Vergleichsrings	690	944.600 €	362.800 €
Median des Vergleichsrings	400	547.600 €	0 €
Landesdurchschnitt ¹⁾	429	587.300 €	5.500 €
Nivellierungshebesatz	365	499.700 €	0 €

Auf 100 Euro gerundete Werte.
¹⁾ Landesdurchschnitt 2019 gemäß Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2019 vom November 2020
 Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 25: Ergebnisverbesserungspotenzial Stadt Leun aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2020

Würde die Stadt Leun den Hebesatz der Grundsteuer B auf den höchsten Hebesatz im Vergleich anpassen, ergäbe sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 362.800 Euro. Aus dem Vergleich mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der relevanten Gemeindegroßenklasse im Jahr 2019 ergäbe sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 5.500 Euro. Zum Median des Vergleichsrings sowie dem Nivellierungshebesatz ergab sich kein Ergebnisverbesserungspotenzial.

Die Anhebung der Grundsteuer B ist als Ultima Ratio zu verstehen, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen und Ertragssteigerungen erreicht werden kann.

33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366, 3862, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932

§ 35 EStG – Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

(1) Die tarifliche Einkommensteuer [...] ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); [...]

34 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 142 ff.

7.5 Abhängigkeit von der Gewerbesteuer

Wir untersuchten, welche Abhängigkeiten sich bei den Kommunen bei den Gewerbesteuererträgen ergaben. Diese Abhängigkeiten können durch Schwankungen im Steueraufkommen, einem hohen Anteil an den Jahreserträgen der Kommune oder durch wenige Gewerbesteuerzahler, die einen großen Teil des Aufkommens tragen, verursacht werden. Abhängigkeiten führen zu Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens, die bei den Kommunen zu Planungsunsicherheiten führen und Risiken für die Haushaltsstabilität sein können.

Zur Darstellung der möglichen Risiken aus Schwankungen stellen wir die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Prüfungsverlauf in Ansicht 26 dar und stellen die Ist-Werte den Plan-Werten der Haushaltspläne gegenüber. Die Ansicht zeigt zudem den Anteil des Gewerbesteueraufkommens an den Allgemeinen Deckungsmitteln der einzelnen Jahre sowie für den gesamten Prüfungszeitraum.

Gewerbesteuer Plan-Ist-Vergleich Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gewerbesteuerertrag Plan-Wert (brutto)	674.000 €	695.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.250.000 €
Gewerbesteuerumlage Plan-Wert	-116.265 €	-112.307 €	-125.000 €	-85.000 €	-116.753 €
Gewerbesteuerertrag Plan-Wert (netto)	557.735 €	582.693 €	625.000 €	915.000 €	1.133.247 €
Gewerbesteuerertrag Ist-Wert (brutto)	735.675 €	1.188.815 €	1.170.391 €	1.748.219 €	1.577.064 €
Gewerbesteuerumlage Ist-Wert	-120.877 €	-177.800 €	-194.106 €	-258.631 €	-127.913 €
Gewerbesteuerertrag Ist-Wert (netto)	614.799 €	1.011.015 €	976.285 €	1.489.588 €	1.449.151 €
Abweichung Gewerbesteuerertrag (netto) Plan- zu Ist-Wert	57.064 €	428.322 €	351.285 €	574.588 €	315.904 €
Kompensation von Gewerbesteuerausfällen ¹⁾					155.628 €
Anteil an Allgemeinen Deckungsmitteln	9,3 %	13,3 %	12,7 %	18,3 %	18,1 %
Anteil Gewerbesteuer an Allgemeinen Deckungsmitteln 2016 bis 2020					14,6 %
¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591 Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 26: Gewerbesteuer Plan-Ist-Vergleich Stadt Leun 2016 bis 2020

Aus Ansicht 26 ist zu erkennen, dass die Ist-Werte im Prüfungszeitraum zwischen rund 57.000 Euro im Jahr 2016 sowie rund 570.000 Euro im Jahr 2019 über den Plan-Werten der jeweiligen Jahre lagen. Für die durch die Corona-Pandemie angenommenen Gewerbesteuerausfälle erhielt die Stadt im Jahr 2020 rund 156.000 Euro an Kompensationszahlungen. Der Anteil der Gewerbesteuererträge (netto) an den Allgemeinen Deckungsmitteln lag zwischen 9,3 Prozent im Jahr 2016 und 18,3 Prozent im Jahr 2019. Über den Prüfungszeitraum betrachtet, lag der Anteil der Gewerbesteuererträge (netto) an den Allgemeinen Deckungsmitteln bei 14,6 Prozent.

Zur weiteren Untersuchung der Risiken aus Schwankungen ermittelten wir ein hebesatzbereinigtes durchschnittliches Gewerbesteueraufkommen (brutto) der letzten zehn Jahre. Diese Werte und die Abweichungen vom Median dieser längeren Zeitreihe in den Jahren des Betrachtungszeitraums stellen wir in Ansicht 27 dar.

Gewerbesteueraufkommen (brutto) Stadt Leun Zeitreihe 2011 bis 2020											
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Median
Hebesatz v. H.	330	330	330	380	380	427	427	427	427	427	
Steueraufkommen in T€	584	734	514	471	623	736	1.189	1.170	1.748	1.577	
Hebesatzbereinigtes Steueraufkommen ¹⁾ in T€	756	950	665	529	700	736	1.189	1.170	1.748	1.577	853
Abweichung zu Median in T€	-97	97	-188	-324	-153	-117	336	317	895	724	
Abweichung zu Median in %	-11,4	11,4	-22,0	-38,0	-17,9	-13,7	39,4	37,2	104,9	84,9	
Ordentliches Ergebnis in T€	-1.020	-1.114	-1.763	-633	-387	-11	-125	712	621	437	

¹⁾ Zur Berechnung des hebesatzbereinigten Steueraufkommens wurde der Hebesatz des Jahres 2020 genutzt.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 27: Gewerbesteueraufkommen (brutto) Stadt Leun Zeitreihe 2011 bis 2020

Aus Ansicht 27 ist zu erkennen, dass der Median des hebesatzbereinigten Gewerbesteueraufkommens (brutto) für den Zeitraum 2011 bis 2020 bei rund 853.000 Euro lag. Größere negative Abweichungen hiervon lagen in den Jahren 2013 und 2014 mit rund 22 Prozent und rund 38 Prozent vor. Größere positive Abweichungen ergaben sich in den Jahren 2019 und 2020 mit rund 85 Prozent und rund 105 Prozent.

Im Jahr 2014 lag die höchste negative Abweichung der bereinigten Gewerbsteuererträge zum Median des Betrachtungszeitraums mit rund 324.000 Euro vor. Die Stadt Leun hatte zum 31. Dezember 2020 rund 1,8 Millionen Euro an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilden können. Im Falle einer erneuten negativen Abweichung in gleicher Höhe könnte die Stadt diese durch die teilweise Inanspruchnahme der Rücklagen ausgleichen.

Aus den höchsten Abweichungen zum Median der Zeitreihe 2011 bis 2020 berechneten wir die Auswirkungen auf den Anteil der Gewerbsteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln im Zeitraum 2016 bis 2020, die wir in Ansicht 28 zeigen.

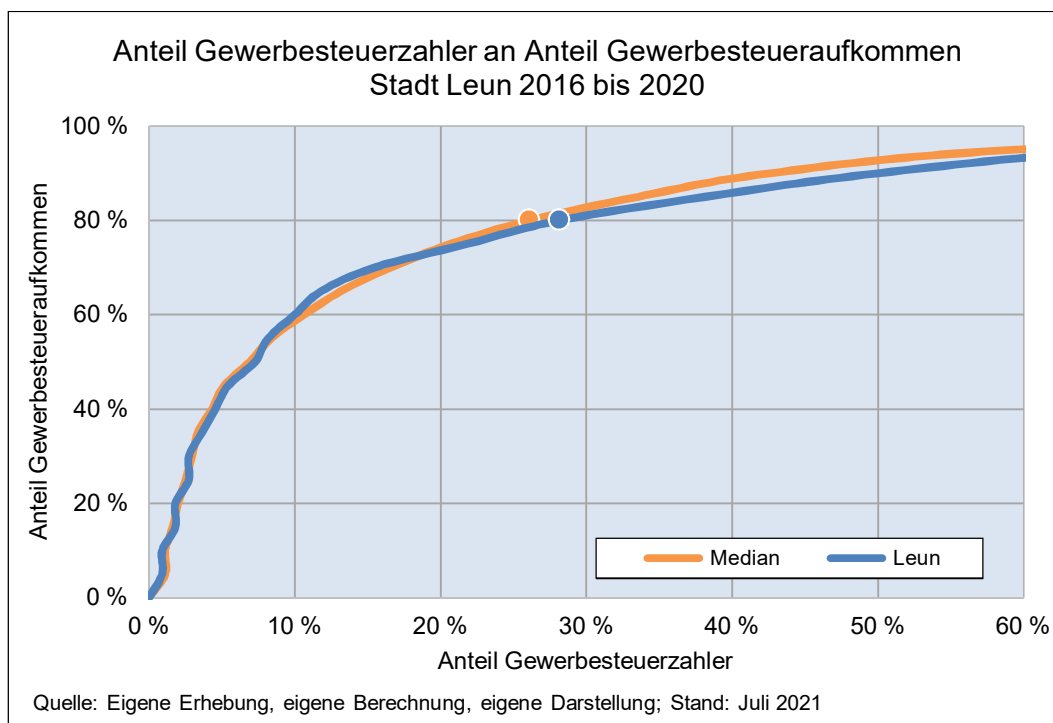
Auswirkungen Gewerbesteuerschwankungen Stadt Leun		
Median hebesatzbereinigtes Gewerbesteueraufkommen ¹⁾ (brutto) 2011 bis 2020		853.000 €
höchste negative Abweichung zu Median 2011 bis 2020	-38,0 %	-324.000 €
höchste positive Abweichung zu Median 2011 bis 2020	104,9 %	895.000 €
Auswirkung höchste negative Abweichung auf Anteil der Gewerbsteuererträge (brutto) an Allgemeine Deckungsmittel 2016 bis 2020 ²⁾		-3,7 %
Auswirkung höchste positive Abweichung auf Anteil der Gewerbsteuererträge (brutto) an Allgemeine Deckungsmittel 2016 bis 2020 ²⁾		8,8 %

¹⁾ Zur Berechnung des hebesatzbereinigten Steueraufkommens (brutto) wurde der Hebesatz des Jahres 2020 herangezogen.
²⁾ Zur Berechnung wurde die höchste negative oder positive Abweichung zum Median in Euro von den jeweiligen Gewerbsteuererträgen (brutto) und Allgemeinen Deckungsmitteln im Prüfungszeitraum abgezogen oder hinzugerechnet. Die sich daraus ergebenden Summen der Gewerbsteuererträge (brutto) und Allgemeinen Deckungsmittel im Prüfungszeitraum wurden ins Verhältnis gesetzt und die Abweichung zum tatsächlichen Anteil der Gewerbsteuererträge (brutto) an den Allgemeinen Deckungsmitteln bestimmt.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 28: Auswirkungen Gewerbesteuerschwankungen Stadt Leun

Bei der Stadt Leun resultierte aus der negativen Abweichung ein Rückgang des Anteils der Gewerbesteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln um 3,7 Prozentpunkte. Aus der positiven Abweichung ergab sich ein Anstieg des Anteils der Gewerbesteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln um 8,8 Prozentpunkte. In Summe betrug die Schwankungsbreite 12,5 Prozentpunkte.

Zur Bemessung und Bewertung der Abhängigkeit der Kommunen von der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Gewerbesteuerzahler errechneten wir aus den Werten der Jahre 2016 bis 2020, welcher prozentuale Anteil der Gewerbesteuerzahler für 80 Prozent des Aufkommens an Gewerbesteuer verantwortlich ist. Das Ergebnis wird in Ansicht 29 grafisch dargestellt.



Ansicht 29: Anteil Gewerbesteuerzahler an Anteil Gewerbesteueraufkommen Stadt Leun 2016 bis 2020

Aus Ansicht 29 ist zu erkennen, dass der Anteil der Gewerbesteuerzahler nahe dem Verlauf der Medianlinie folgt. Die 80-Prozent-Marke des Gewerbesteueraufkommens der Stadt Leun wird durch 28,2 Prozent der Gewerbesteuerzahler gestellt, der Median liegt bei 26,1 Prozent.

Wir leiteten aus den Abweichungen der ermittelten Werte zum unteren Quartil, dem Median und dem oberen Quartil die Abhängigkeit der Kommunen bei den einzelnen Kennzahlen ab. In der Gesamtbewertung wurde die Abhängigkeit der Kommunen von der Gewerbesteuer dann in die Kategorien niedrig, mittel und hoch eingestuft. Ansicht 30 zeigt die erhobenen Kennzahlen im Vergleich.

Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Vergleich

	Anteil Gewerbesteuer (netto) an allgemeinen Deckungsmitteln 2016 bis 2020 ¹⁾	Median hebesatzbereinigtes Gewerbesteueraufkommen (brutto) 2011 bis 2020 ²⁾	Auswirkung Abweichungen zu Median 2011 bis 2020 auf Anteil an Allgemeinen Deckungsmitteln in Prozentpunkten			80-Prozent-Marke Gewerbesteueraufkommen 2016 bis 2020 ³⁾	Gesamtbewertung Abhängigkeit von Gewerbesteuer ⁴⁾
			höchste negative Abweichung	höchste positive Abweichung	Summe Abweichungen ¹⁾		
Allendorf (Eder)	56,0 %	10.403 T€	-3,5 %	10,5 %	14,0 %	0,9 %	hoch
Amöneburg	6,4 %	437 T€	-1,0 %	2,3 %	3,3 %	30,8 %	niedrig
Berkatal	22,4 %	516 T€	-9,2 %	17,4 %	26,6 %	17,1 %	hoch
Beselich	14,5 %	1.138 T€	-5,6 %	3,1 %	8,7 %	41,0 %	mittel
Brombachtal	8,7 %	379 T€	-3,4 %	1,6 %	5,0 %	38,6 %	niedrig
Espenau	6,9 %	549 T€	-1,7 %	1,9 %	3,6 %	38,1 %	niedrig
Guxhagen	42,9 %	3.591 T€	-13,2 %	9,0 %	22,2 %	6,6 %	hoch
Helsa	8,9 %	848 T€	-6,9 %	8,2 %	15,1 %	29,6 %	niedrig
Hohenroda	33,1 %	633 T€	-2,0 %	1,7 %	3,7 %	16,3 %	hoch
Kalbach	15,9 %	1.482 T€	-4,5 %	3,7 %	8,2 %	23,1 %	mittel
Leun	14,6 %	853 T€	-3,7 %	8,8 %	12,5 %	28,2 %	mittel
Liebenau	11,6 %	535 T€	-1,3 %	2,4 %	3,7 %	40,0 %	niedrig
Meißner	11,0 %	427 T€	-4,5 %	9,3 %	13,8 %	23,7 %	mittel
Mittenaar	18,9 %	1.574 T€	-5,1 %	4,3 %	9,4 %	26,2 %	mittel
Neu-Eichenberg	7,5 %	172 T€	-3,4 %	5,0 %	8,4 %	30,6 %	niedrig
Ranstadt	19,1 %	1.325 T€	-6,1 %	5,2 %	11,3 %	23,1 %	hoch
Söhrewald	10,7 %	704 T€	-3,6 %	3,5 %	7,1 %	26,0 %	mittel
Waldsolms	8,9 %	658 T€	-2,7 %	1,7 %	4,4 %	25,6 %	niedrig
unteres Quartil	8,9 %				4,6 %	23,1 %	
Median	13,0 %				8,6 %	26,1 %	
oberes Quartil	19,1 %				13,5 %	30,7 %	

1) = Wert ≤ unteres Quartil, = Wert zwischen unterem und oberem Quartil, = Wert ≥ oberes Quartil

2) Das hebesatzbereinigte Steueraufkommen (brutto) wurde anhand des Hebesatzes für das Jahr 2020 berechnet.

3) In Anlehnung an das Paretoprinzip gibt dieser Wert an, wie viel Prozent der Gewerbesteuerzahler 80 Prozent des Gewerbesteueraufkommens erbringen.

 = Wert ≥ Median, = Wert zwischen unterem Quartil und Median, = Wert ≤ unteres Quartil

4) Gesamtbewertung:

 und niedrig = mindestens zwei der drei Kriterien ;

 und mittel = mindestens zwei der drei Kriterien oder je ein Kriterium , und ;

 und hoch = mindestens zwei der drei Kriterien

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 30: Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Vergleich

Wie aus Ansicht 30 zu entnehmen ist, ergaben sich in Bezug auf den Anteil des Gewerbesteueraufkommens an den Allgemeinen Deckungsmitteln unterschiedliche Abhängigkeiten. Während Amöneburg, Brombachtal, Espenau, Helsa, Neu-Eichenberg und Waldsolms mit ≤ 8,9 Prozent (unteres Quartil) eine vergleichsweise geringe Abhängigkeit aufwiesen, waren Allendorf (Eder), Berkatal, Guxhagen, Hohenroda und Ranstadt mit einem Anteil von ≥ 19,1 Prozent (oberes Quartil) ihrer Allgemeinen Deckungsmittel von ihren Gewerbesteuererträgen vergleichsweise stärker abhängig. Berkatal und Guxhagen zeigten mit über 20 Prozent eine hohe Schwankungsbandbreite bei den Auswirkungen der Abweichungen

des Gewerbesteueraufkommens. Für die Gewerbesteuererträge gelten Ausnahmen von den Grundsätzen der Bruttoveranschlagung und der Periodenabgrenzung³⁵, so dass größere Abweichungen auf hohe Gewerbesteuernachzahlungen und Gewerbesteuerrückzahlungen deuten können. Des Weiteren kann dies auf den hohen Anteil der Gewerbesteuererträge durch wenige Gewerbesteuerzahler zurückgeführt werden. In Allendorf (Eder) wurden 80 Prozent der Gewerbesteuererträge von 0,9 Prozent und in Guxhagen von 6,6 Prozent der Steuerpflichtigen getragen.

Beim Anteil der Gewerbesteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln im Prüfungszeitraum lag die Stadt Leun bei 14,6 Prozent und damit zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs. Bei der Summe der Abweichungen aufgrund der Auswirkungen auf den Anteil an den Allgemeinen Deckungsmitteln ergab sich ein Wert von 12,5 Prozentpunkten, der zwischen Median und oberem Quartil lag. Beim Anteil der Gewerbesteuerzahler, die für 80 Prozent des Gewerbesteueraufkommens verantwortlich sind, lag der Wert für die Stadt bei 28,2 Prozent und damit zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs. In der Gesamtbewertung der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer ergab sich aus diesen Werten eine mittlere Abhängigkeit der Stadt Leun von den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Wir empfehlen den Kommunen, Risiken aus der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer bereits bei den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht nur dem Grunde nach vollständig, sondern auch in zutreffender Höhe zu veranschlagen. Soweit die Beträge und deren voraussichtliche Höhe eher unbestimmt sind, bedarf die Veranschlagung einer sorgfältigen Schätzung.³⁶ Als Orientierung zur Bewertung der Schwankungsrisiken könnten die Kommunen bei der Planung des Gewerbesteueraufkommens einen hebesatzbereinigten gewichteten Mittelwert (Median) auf Basis des aktuellen Hebesatzes über mindestens fünf Jahre zu Grunde legen.

Aus Vorsichtsgründen sollten insbesondere Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren, Haushaltsüberschüsse aus finanziell günstigen Jahren zur Aufstockung der Ergebnismittel einsetzen.³⁷ Um die Vorsorge für volatile Gewerbesteuerentwicklungen transparenter zu gestalten und damit die Haushaltsdisziplin hinsichtlich einer vorausschauenden Haushaltswirtschaft zu stärken, schlagen wir darüber hinaus vor, in Jahren überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge, Sonderrücklagen zu bilden.

35 § 16 GemHVO – Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

(1) Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. [...]

Hinweise zu § 16 GemHVO: Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

Die Rückzahlung von Abgaben ist von den Erträgen abzusetzen, weil es sich dabei nicht um einen Aufwand, sondern um die Korrektur eines Ertrages handelt. Damit wird sichergestellt, dass das tatsächliche Steueraufkommen eines Zeitraumes bei den Berechnungen des Kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt wird. Dabei ist es unerheblich, für welches Jahr die Steuer veranlagt worden ist. Dies stellt eine Ausnahme von den Grundsätzen der Bruttoveranschlagung und der Periodenabgrenzung dar.

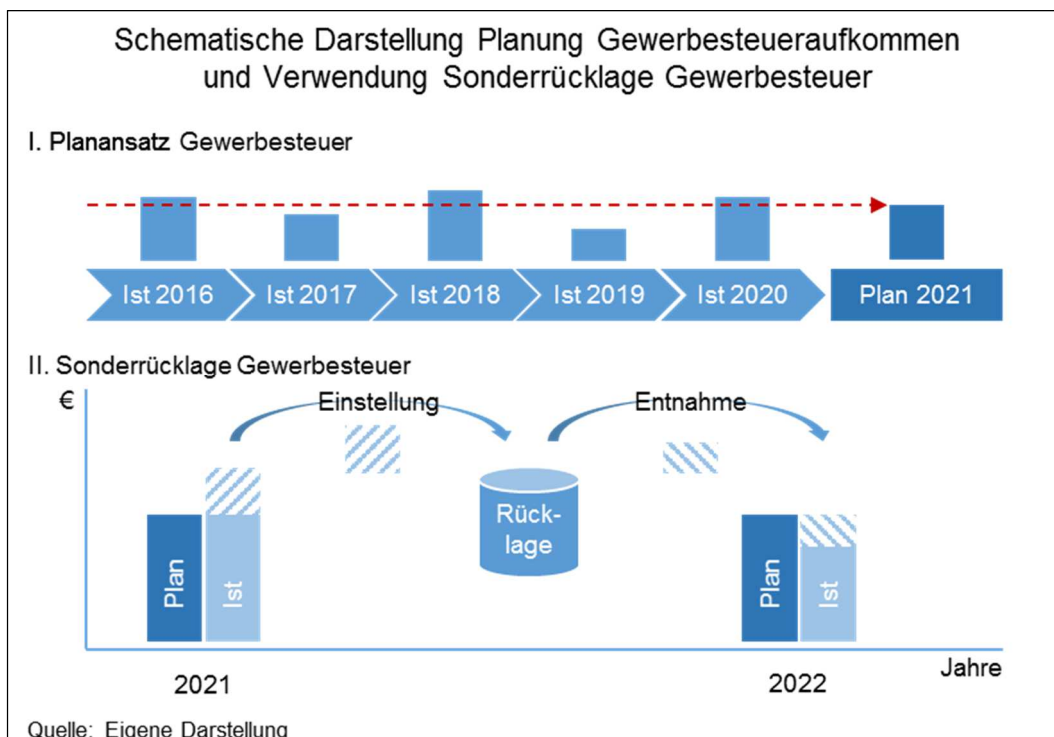
36 Vgl. § 95 Abs. 2 HGO – Haushaltsplan i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO – Allgemeine Planungsgrundsätze

37 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport: Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023, Erlass vom 7. November 2019, StAnz S. 1320

Voraussetzung hierfür ist ein Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis, der nicht durch vorrangige Regelungen der GemHVO anderweitig zu verwenden ist.³⁸ Auch die Regelungen zum Haushaltsausgleich³⁹ bleiben unberührt.

Diese Selbstverpflichtung sollte in die Haushaltssatzung⁴⁰ des jeweiligen Haushaltsjahres aufgenommen werden. Als Betrag für die Zuführung zu dieser Sonderrücklage bietet sich die Differenz zwischen tatsächlichem Gewerbesteuerertrag des Jahres und des auf vorgenannter Basis ermittelten Planwerts an, soweit ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in dieser Höhe erreicht wurde.

Ansicht 31 stellt die Planung der Gewerbesteuer und die Verwendung einer Sonderrücklage Gewerbesteuer schematisch dar.



Ansicht 31: Schematische Darstellung Planung Gewerbesteueraufkommen und Verwendung Sonderrücklage Gewerbesteuer

Ein weiterer Grund, die Selbstverpflichtung und Bildung der Sonderrücklage bereits bei der Aufstellung des Haushalts als Grundsatzbeschluss aufzunehmen, ergibt sich aus der gesetzlich vorgegebenen Ergebnisverwendung. Grundsätzlich bedarf es keines gesonderten Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gemeindevertretung, so dass der Jahresabschluss unter vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen ist.

38 Beispiele für vorrangige Regelungen:

§ 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind. [...]

(3) Die Bildung von Rücklagen darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn anderenfalls der Ausgleich des Haushalts gefährdet wäre.

Hinweise zu § 23 GemHVO: Rücklagen

2. Sonderrücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, dürfen nur gebildet werden, wenn der Ergebnishaushalt insgesamt kein Fehlbetrag ausweist.

39 Vgl. § 24 GemHVO – Haushaltsausgleich und § 25 GemHVO – Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

40 Beispielsweise unter einem noch nicht belegten § 7 oder eines weiteren Paragraphen nach dem Muster 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO (§ 94 i. V. m. § 97 HGO)

Die HGO sieht ausschließlich einen feststellenden Beschluss über den Jahresabschluss vor. Aus der GemHVO ergibt sich im Fall der Bildung von fakultativen Rücklagen⁴¹ die Notwendigkeit eines Ergebnisverwendungsbeschlusses. Dieser Beschluss ist jedoch bei der Abschlussaufstellung zu treffen, was zu Verzögerungen bei der Aufstellung und damit zur Überschreitung der gesetzlichen Aufstellungsfrist führen könnte. Soweit die Einstellung von Rücklagen aus dem Jahresergebnis jedoch bereits durch vorherigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, beispielsweise als Bestandteil der Haushaltssatzung, festgelegt wurde, ist dies entsprechend im aufzustellenden Jahresabschluss zu berücksichtigen.⁴²

7.6 Schuldendienst

Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.⁴³ Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Kommunen setzen sich sowohl aus den Kreditverbindlichkeiten und Liquiditätskrediten des Haushalts als auch aus den Kreditverbindlichkeiten der Sondermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts zusammen.⁴⁴

Schulden belasten den Haushalt der Kommunen unmittelbar durch Schuldendienstleistungen (Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungen). Schuldendienstzahlungen sind kurzfristig nicht zu beeinflussen und führen damit zu einer Einschränkung der kommunalen Gestaltungsspielräume. Sie sind aus den verfügbaren Deckungsmitteln zu finanzieren und stehen damit im direkten Zusammenhang mit der Haushaltslage.

Die Aufteilung der einzelnen Schuldenkategorien an den Gesamtschulden der Stadt Leun sind in Ansicht 32 dargestellt.

Schulden und Zinsen der Stadt Leun zum 31. Dezember 2020		
	Schulden	Zinsen
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.562.395 €	192.650 €
davon für Investitionsprogramme Bund und Land ¹⁾	470.005 €	4.120 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	16.800 €	0 €
(Anteilige) Schulden der Verbände	4.563.389 €	110.965 €
Summe	12.142.583 €	303.615 €

¹⁾ Unter den Verbindlichkeiten für Investitionsprogramme werden alle Verbindlichkeiten zusammengefasst, die anteilig oder vollständig von Land oder Bund getilgt werden. Die Zinsen entsprechen der Zinsdienstumlage.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 32: Schulden und Zinsen der Stadt Leun zum 31. Dezember 2020

41 § 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(2) [...] Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden.

§ 23 GemHVO – Rücklagen

(1) [...] Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig.

42 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 46 Ergebnisrechnung, Planvergleich, Randziffer 10, S. 6 und 7 sowie Randziffer 19, S. 17 und 18

43 Vgl. § 93 Absatz 3 HGO

44 Soweit Schulden von Beteiligungen eingerechnet wurden, sind diese bei einer Beteiligung ab 50,0 Prozent vollständig eingerechnet, bei einer Beteiligung unter 50,0 Prozent bis 20,1 Prozent werden die Schulden quotale erfasst, Schulden der Beteiligungen unter 20,0 Prozent werden nicht berücksichtigt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 hatte die Stadt Leun Gesamtschulden in Höhe von rund 12,1 Millionen Euro. Den größten Anteil mit rund 7,6 Millionen Euro hatten die Schulden aus Investitionskrediten, die wiederum mit rund 470.000 Euro aus Darlehen aus den Investitionsprogrammen des Landes resultierten. Weitere rund 4,6 Millionen Euro bestanden an anteiligen Verbindlichkeiten von Verbänden.

Die nachfolgende Ansicht 33 stellt neben dem Schuldenstand der Vergleichskommunen die Zinsaufwendungen⁴⁵ sowie deren Anteil an den VAD für das Jahr 2020 dar.

Schulden und Zinsaufwendungen 2020 im Vergleich					
	Schulden		Zinsaufwendungen		
	Gesamt-schulden zum 31.12.2020	Gesamt-schulden je Einwohner	Zinsauf-wendungen ¹⁾	verfügbare Allgemeine Deckungs-mittel	Zinsauf-wendungen (% an den VAD)
Allendorf (Eder)	6.152.210 €	1.093 €	31.888 €	7.296.124 €	0,4 %
Amöneburg	6.053.742 €	1.216 €	146.939 €	3.671.887 €	4,0 %
Berkatal	1.871.888 €	1.298 €	39.337 €	1.899.760 €	2,1 %
Beselich	2.502.888 €	439 €	33.097 €	4.068.526 €	0,8 %
Brombachtal	2.521.223 €	727 €	30.048 €	2.338.338 €	1,3 %
Espenau	7.743.344 €	1.497 €	121.427 €	3.616.331 €	3,4 %
Guxhagen	3.233.985 €	601 €	64.738 €	6.636.331 €	1,0 %
Helsa	6.849.795 €	1.207 €	263.757 €	3.979.706 €	6,6 %
Hohenroda	7.029.314 €	2.295 €	12.099 €	4.319.160 €	0,3 %
Kalbach	6.045.056 €	950 €	81.543 €	5.004.506 €	1,6 %
Leun	12.142.583 €	2.124 €	192.650 €	4.214.438 €	4,6 %
Liebenau	5.710.933 €	1.918 €	51.998 €	2.579.878 €	2,0 %
Meißner	7.722.416 €	2.651 €	183.679 €	2.002.956 €	9,2 %
Mittenaar	5.388.144 €	1.142 €	122.706 €	3.525.615 €	3,5 %
Neu-Eichenberg	14.840.566 €	8.101 €	24.141 €	1.391.201 €	1,7 %
Ranstadt	11.706.337 €	2.292 €	93.341 €	4.285.066 €	2,2 %
Söhrewald	4.959.471 €	1.070 €	115.305 €	3.974.771 €	2,9 %
Waldsolms	1.028.207 €	217 €	33.846 €	3.322.390 €	1,0 %
Minimum	1.028.207 €	217 €	12.099 €	1.391.201 €	0,3 %
unteres Quartil	3.665.356 €	980 €	33.285 €	2.765.506 €	1,1 %
Median	6.049.399 €	1.212 €	73.141 €	3.823.329 €	2,0 %
oberes Quartil	7.549.140 €	2.073 €	122.386 €	4.267.409 €	3,4 %
Maximum	14.840.566 €	8.101 €	263.757 €	7.296.124 €	9,2 %

¹⁾ ausschließlich für Schulden des Kernhaushalts
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 33: Schulden und Zinsaufwendungen 2020 im Vergleich

45 Es wurden die Zinsaufwendungen des Kernhaushalts für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern, Liquiditätskredite sowie für die (anteiligen) Schulden der Sondervermögen und Beteiligungen berücksichtigt. Die Zinsdienstumlage wurde an dieser Stelle nicht einbezogen.

Die Gesamtschulden je Einwohner lagen in den Kommunen zum 31. Dezember 2020 zwischen 217 Euro und 8.101 Euro. Die Stadt Leun lag mit 2.124 Euro Gesamtschulden je Einwohner nahe dem oberen Quartil des Vergleichs. Damit hatte die Stadt einen vergleichsweise überdurchschnittlichen Gesamtschuldenstand je Einwohner.

Die Zinsaufwendungen der Kernverwaltung im Verhältnis zu den VAD lagen im Vergleich zwischen 0,3 Prozent und 9,2 Prozent. Die Stadt Leun lag im Jahr 2020 mit einem Wert von 4,6 Prozent über dem oberen Quartil, jedoch unterhalb der von der Überörtlichen Prüfung definierten Warngrenze von 8,0 Prozent⁴⁶.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation können insbesondere Liquiditätskredite zu günstigen Konditionen aufgenommen werden. Zinsen unterliegen jedoch den Marktgegebenheiten. Mögliche Zinsänderungen können sich negativ auf die Haushaltssituation auswirken. In Bezug auf die Darlehen bei Kreditinstituten ist anzumerken, dass diese aufgrund von längerfristigen Laufzeiten und Zinsbindungen nicht in gleichem Maße dem Risiko eines Anstiegs der Zinssätze unterliegen wie Liquiditätskredite. Dennoch können auch hier die Zinsaufwendungen bei Änderung der Marktgegebenheiten ansteigen, wenn Anschlussfinanzierungen notwendig werden oder der Bedarf an Darlehen in der Kommune in Zukunft in gleicher Höhe vorliegt.

Neben dem Zinsaufwand belastet auch die Tilgung der Kredite die Kommune langfristig. Lange Kreditlaufzeiten führen zunächst zu einer vergleichsweise niedrigen Belastung der Liquidität. Dabei werden die Tilgungszahlungen zulasten späterer Haushaltsjahre verschoben.

Die nachfolgende Ansicht 34 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer. Diese stellt dar, wie lange der Abbau des Schuldenstands zum 31. Dezember 2020 dauert, wenn der festgestellte ordentliche Tilgungsbetrag des Jahres 2020 beibehalten würde.

Rechnerische Tilgungsdauer der Stadt Leun 2020	
Endbestand Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern zum 31.12.2020	7.562.395 €
Ordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern	253.327 €
rechnerische Tilgungsdauer	29,9 Jahre
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021	

Ansicht 34: Rechnerische Tilgungsdauer der Stadt Leun 2020

Die rechnerische Tilgungsdauer der Stadt Leun lag bei 29,9 Jahren. Die Warngrenze gemäß Definition der Überörtlichen Prüfung liegt bei 20 Jahren⁴⁷ und wurde überschritten. Dies war darauf zurückzuführen, dass die zuletzt aufgenommenen Investitionsdarlehen zu meist über einen Zeitraum von 30 Jahren oder bis zur Endfälligkeit abgeschlossen wurden. Nach Möglichkeit sollte im Sinne der Generationengerechtigkeit die Tilgungsdauer von Darlehen der durchschnittlichen Nutzungsdauer der damit finanzierten Investitionen entsprechen.

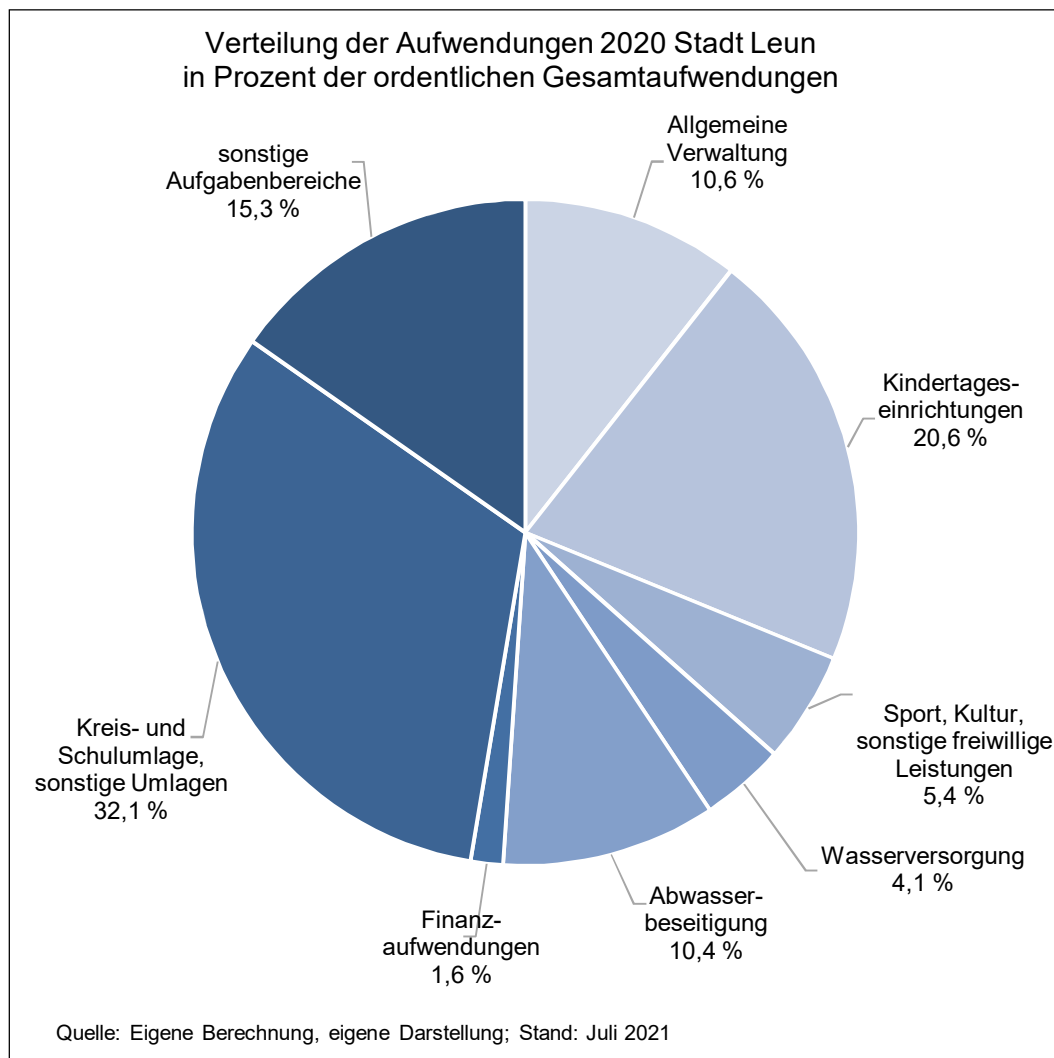
46 Vgl. 169. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Mittlere Städte“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/801, S. 56

47 Vgl. 30. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung II“ im Sechsten Zusammenfassenden Bericht vom 6. Oktober 1998, Hessischer Landtag, LT-Drs. 14/4150, S. 21

8. Ausgewählte Aufgabenbereiche

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Dieser wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichskommunen bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Auswahl der Aufgabenbereiche orientiert sich an deren Bedeutung sowie Beeinflussbarkeit im Haushalt der Kommunen.

Ansicht 35 zeigt die Verteilung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 bei der Stadt Leun.



Ansicht 35: Verteilung der Aufwendungen 2020 Stadt Leun in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen

Aus Ansicht 35 ist zu entnehmen, dass die von uns im Folgenden genauer betrachteten Bereiche Allgemeine Verwaltung (10,6 Prozent), Kindertageseinrichtungen (20,6 Prozent) sowie Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (5,4 Prozent) zusammen rund 37 Prozent der Gesamtaufwendungen der Stadt Leun bildeten. Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung (4,1 Prozent) und Abwasserbeseitigung (10,4 Prozent) hatten einen Anteil von rund 15 Prozent an den Gesamtaufwendungen. Die übrigen Aufwendungen entfielen mit 32,1 Prozent auf die Kreis- und Schulumlage sowie sonstige Umlagen, mit 1,6 Prozent auf Finanzaufwendungen und mit 15,3 Prozent auf die sonstigen Aufgabenbereiche der Stadt.

8.1 Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung stellt einen bedeutsamen Einflussfaktor auf die Aufwendungen der Kommune dar, der aus den VAD zu finanzieren ist. Die Stadt Leun wies für die Allgemeine Verwaltung⁴⁸ im Prüfungszeitraum folgende Ergebnisse aus:

Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Summe ordentliche Erträge	81.245 €	63.826 €	238.230 €	888.976 €	114.950 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.248.570 €	2.043.185 €	1.604.068 €	1.498.943 €	1.297.935 €
Personalaufwendungen	712.640 €	813.086 €	1.112.124 €	1.046.633 €	848.185 €
Versorgungsaufwendungen	166.595 €	837.429 €	230.761 €	160.911 €	85.719 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	340.092 €	368.398 €	251.196 €	281.220 €	355.024 €
Abschreibungen	21.547 €	16.530 €	2.219 €	3.171 €	1.014 €
sonstige Aufwendungen	7.695 €	7.743 €	7.767 €	7.008 €	7.993 €
Finanzergebnis	6.985 €	7.357 €	8.730 €	9.765 €	9.548 €
Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung (ILV) ¹⁾	-1.160.339 €	-1.972.002 €	-1.357.108 €	-600.203 €	-1.173.436 €
Erlöse der ILV	0 €	0 €	0 €	401.543 €	306.674 €
Kosten der ILV	0 €	0 €	0 €	70.294 €	54.681 €
Ergebnis der ILV	0 €	0 €	0 €	331.249 €	251.993 €
Jahresergebnis nach ILV ¹⁾	-1.160.339 €	-1.972.002 €	-1.357.108 €	-268.954 €	-921.443 €
Jahresergebnis nach ILV je Einwohner ¹⁾	-200 €	-341 €	-237 €	-47 €	-161 €
¹⁾ Ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 36: Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2016 bis 2020

Das negative Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung (ILV) der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Leun lag zwischen rund 269.000 Euro im Jahr 2019 und rund 1.972.000 Euro im Jahr 2017. Über die ILV wurden ab dem Jahr 2019 Personalaufwendungen in andere Teilhaushalte verrechnet.

Während die Personalaufwendungen verschiedenen, nur bedingt von der Aufgabenerbringung abhängigen Einflussfaktoren (so die Vergütungshöhe) unterliegen, sind die zur Aufgabenerbringung eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) direkt vergleichbar. Daher wird in Ansicht 37 das eingesetzte Personal der Allgemeinen Verwaltung betrachtet.

48 Die Zuordnung der einzelnen einbezogenen Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen zur Allgemeinen Verwaltung ist den Anlagen zu entnehmen.

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2020					
	Gremien, Organisation, interne Services ¹⁾	Finanzen und Rechnungswesen ²⁾	Recht, Sicherheit und Ordnung ³⁾	Bau- und Immobilien- verwaltung ⁴⁾	Summe
laut Stellenplan	2,7 VZÄ	3,8 VZÄ	3,7 VZÄ	2,9 VZÄ	13,1 VZÄ
Interkommunale Zusammenarbeit	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ
„Erstattung“ Gebührenhaushalte	-1,7 VZÄ	-0,9 VZÄ	-0,7 VZÄ	-1,5 VZÄ	-4,9 VZÄ
Externe Dienstleistungen	0,0 VZÄ	0,3 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,3 VZÄ
Summe	0,9 VZÄ	3,2 VZÄ	3,0 VZÄ	1,4 VZÄ	8,5 VZÄ
je 1.000 Einwohner	0,2 VZÄ	0,6 VZÄ	0,5 VZÄ	0,2 VZÄ	1,5 VZÄ

¹⁾ Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Personalverwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
²⁾ Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt
³⁾ Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen
⁴⁾ Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020;
Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 37: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2020

Der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadt Leun waren 13,1 VZÄ zum 30. Juni 2020 zugeordnet. Über Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)⁴⁹ war die Gefahrgutüberwachung in einen Ordnungsbehördenbezirk ausgelagert. Die in den Abrechnungen enthaltenen Personalaufwendungen entsprachen in Summe 0,04 VZÄ, die wir dem Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung zuordneten.

Über die ILV wurden Personalaufwendungen für Mitarbeitende der Verwaltung mit 4,9 VZÄ in die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Kindertagesstätten sowie sonstige Gebührenhaushalte verrechnet, die so über die Gebühren refinanziert wurden.

Ein externer Dienstleister erstellte die Jahresabschlüsse für die Kämmerei. Diese Dienstleistung entsprach 0,3 VZÄ, die wir dem Fachbereich Finanzen und Rechnungswesen hinzurechneten.

Nach Hinzurechnung der IKZ und dem externen Dienstleister sowie Abzug der „Erstattung“ Gebührenhaushalte führte dies bei der Stadt Leun bei den Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung zu einem Wert von 1,5 VZÄ je 1.000 Einwohner.

49 Vgl. Ziffer 10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Exkurs: Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die GemHVO sieht vor, dass die Teilergebnishaushalte und Teilergebnisrechnungen die Kosten und Erlöse aus der ILV enthalten.⁵⁰ Im Unterschied zur Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), deren Ausgestaltung durch die Stadt selbst nach den örtlichen Bedürfnissen bestimmt werden kann⁵¹, ist die ILV aufgrund der Bestimmungen der GemHVO verpflichtend.⁵²

Die Hinweise zur GemHVO führen als Beispiele für die ILV u. a. die Leistungen der Fachbereiche Personalangelegenheiten, Gemeindekasse und Bau- und Betriebshof für andere Fachbereiche sowie die Anlagekapitalverzinsung nach KAG an.⁵² Die ILV dient so u. a. der unterstützenden Darstellung der Gebührenhaushalte bezüglich der Einhaltung des Kostendeckungsgebots sowie Kostenüberschreitungsverbots nach KAG.⁵³ Außerdem wird so beispielsweise sichergestellt, dass die Aufwendungen für die laufende Verwaltung nach KAG⁹¹ in den Gebührenhaushalten enthalten sind. Alternativ können Personalaufwendungen der Verwaltung direkt in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht werden.

Die vorgenannten Werte sind entscheidend durch das Buchungsverhalten der einzelnen Kommunen bezüglich der ILV und der Personalaufwendungen beeinflusst. Nachfolgende Ansicht 38 zeigt die Verrechnung von Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche für das Jahr 2020 im Vergleich.

Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	Anteil an gesamte VZÄ
Allendorf (Eder)	0,0 VZÄ	1,7 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	1,7 VZÄ	13,3 %
Amöneburg	0,3 VZÄ	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,8 VZÄ	7,3 %
Berkatal	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Beselich	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Brombachtal	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Espenau	1,4 VZÄ	0,3 VZÄ	0,6 VZÄ	1,5 VZÄ	3,8 VZÄ	33,4 %
Guxhagen	0,4 VZÄ	0,6 VZÄ	0,3 VZÄ	1,0 VZÄ	2,3 VZÄ	17,5 %
Helsa	0,2 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,8 VZÄ	1,0 VZÄ	6,7 %
Hohenroda	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	2,0 %
Kalbach	0,6 VZÄ	2,1 VZÄ	0,1 VZÄ	1,5 VZÄ	4,3 VZÄ	34,6 %

50 § 4 GemHVO – Teilhaushalte, Budgets

(3) Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1 sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen. Für jeden Teilergebnishaushalt ist ein Teilabschluss nach § 2 Abs. 2 ergänzt um das Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen zu bilden.

51 § 14 GemHVO – Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

52 Hinweise zu § 4 GemHVO: Zu § 4: Teilhaushalte, Budgets

4. [...] Außerdem besteht nach § 4 Abs. 3 GemHVO die Verpflichtung, die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten abzubilden. Dazu gehören z. B. die Leistungen der Fachbereiche „Personalangelegenheiten“, „Gemeindekasse“, „Bau- und Betriebshof“ für andere Fachbereiche, z. B. „Verwaltung der Kindertageseinrichtungen“, „Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften“. Zu den internen Leistungsbeziehungen gehören auch die Zinsen auf das Anlagekapital gem. § 10 Abs. 2 KAG. [...]

53 Vgl. Ziffer 8.4 Gebührenhaushalte

Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	Anteil an gesamte VZÄ
Leun	1,7 VZÄ	0,9 VZÄ	0,7 VZÄ	1,5 VZÄ	4,9 VZÄ	36,2 %
Liebenau	0,4 VZÄ	1,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	1,9 VZÄ	22,8 %
Meißner	0,0 VZÄ	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,3 VZÄ	0,8 VZÄ	10,5 %
Mittenaar	0,3 VZÄ	1,2 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	1,5 VZÄ	12,2 %
Neu-Eichenberg	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Ranstadt	2,6 VZÄ	2,2 VZÄ	0,5 VZÄ	1,0 VZÄ	6,3 VZÄ	44,2 %
Söhrewald	1,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,4 VZÄ	1,9 VZÄ	14,3 %
Waldsolms	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	0,7 VZÄ	1,3 VZÄ	13,0 %
Minimum	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
unteres Quartil	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,3 VZÄ	3,2 %
Median	0,3 VZÄ	0,4 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	1,4 VZÄ	12,6 %
oberes Quartil	0,6 VZÄ	1,2 VZÄ	0,1 VZÄ	0,9 VZÄ	2,2 VZÄ	21,5 %
Maximum	2,6 VZÄ	2,2 VZÄ	0,7 VZÄ	1,5 VZÄ	6,3 VZÄ	44,2 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020;
Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 38: Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich

Im Vergleichsring wurden bis zu 6,3 VZÄ oder bis zu 44,2 Prozent der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche verrechnet. Vier Kommunen⁵⁴ hatten hierzu keine ILV oder direkte Buchung der Personalaufwendungen eingerichtet. Die Stadt Leun buchte Personalaufwendungen für 4,9 VZÄ über die ILV in die Gebührenhaushalte und lag damit zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs.

Die Kennzahlen aller Vergleichskommunen nach der Berücksichtigung von IKZ und der Verrechnung in die Gebührenhaushalte sind in Ansicht 39 dargestellt.

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	je 1.000 Einwohner
Allendorf (Eder)	3,1 VZÄ	2,8 VZÄ	2,3 VZÄ	2,8 VZÄ	10,9 VZÄ	1,9 VZÄ
Amöneburg	1,4 VZÄ	1,8 VZÄ	4,5 VZÄ	2,5 VZÄ	10,2 VZÄ	2,1 VZÄ
Berkatal	0,5 VZÄ	1,8 VZÄ	1,0 VZÄ	0,2 VZÄ	3,5 VZÄ	2,5 VZÄ
Beselich	3,3 VZÄ	3,5 VZÄ	2,7 VZÄ	3,0 VZÄ	12,5 VZÄ	2,2 VZÄ
Brombachtal	2,4 VZÄ	1,0 VZÄ	2,5 VZÄ	1,5 VZÄ	7,4 VZÄ	2,1 VZÄ
Espenau	1,8 VZÄ	1,3 VZÄ	2,6 VZÄ	1,8 VZÄ	7,6 VZÄ	1,5 VZÄ
Guxhagen	3,4 VZÄ	2,1 VZÄ	4,0 VZÄ	1,5 VZÄ	11,0 VZÄ	2,1 VZÄ
Helsa	3,9 VZÄ	3,4 VZÄ	3,4 VZÄ	2,5 VZÄ	13,1 VZÄ	2,3 VZÄ
Hohenroda	1,1 VZÄ	0,5 VZÄ	1,8 VZÄ	1,5 VZÄ	4,9 VZÄ	1,6 VZÄ

54 Berkatal, Beselich, Brombachtal und Neu-Eichenberg

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	je 1.000 Einwohner
Kalbach	1,6 VZÄ	2,3 VZÄ	2,5 VZÄ	1,8 VZÄ	8,2 VZÄ	1,3 VZÄ
Leun	0,9 VZÄ	3,2 VZÄ	3,0 VZÄ	1,4 VZÄ	8,5 VZÄ	1,5 VZÄ
Liebenau	0,6 VZÄ	1,9 VZÄ	1,9 VZÄ	2,0 VZÄ	6,4 VZÄ	2,1 VZÄ
Meißner	1,9 VZÄ	1,6 VZÄ	1,9 VZÄ	1,0 VZÄ	6,4 VZÄ	2,2 VZÄ
Mittenaar	2,5 VZÄ	2,2 VZÄ	2,9 VZÄ	3,0 VZÄ	10,7 VZÄ	2,3 VZÄ
Neu-Eichenberg	0,2 VZÄ	1,3 VZÄ	1,6 VZÄ	0,2 VZÄ	3,2 VZÄ	1,8 VZÄ
Ranstadt	0,8 VZÄ	2,0 VZÄ	2,4 VZÄ	2,8 VZÄ	7,9 VZÄ	1,6 VZÄ
Söhrewald	3,2 VZÄ	4,8 VZÄ	1,8 VZÄ	1,5 VZÄ	11,2 VZÄ	2,4 VZÄ
Waldsolms	2,6 VZÄ	2,2 VZÄ	1,9 VZÄ	1,8 VZÄ	8,6 VZÄ	1,8 VZÄ
Minimum	0,2 VZÄ	0,5 VZÄ	1,0 VZÄ	0,2 VZÄ	3,2 VZÄ	1,3 VZÄ
unteres Quartil	1,0 VZÄ	1,6 VZÄ	1,9 VZÄ	1,5 VZÄ	6,6 VZÄ	1,6 VZÄ
Median	1,9 VZÄ	2,0 VZÄ	2,4 VZÄ	1,8 VZÄ	8,4 VZÄ	2,1 VZÄ
oberes Quartil	3,0 VZÄ	2,7 VZÄ	2,9 VZÄ	2,5 VZÄ	10,9 VZÄ	2,2 VZÄ
Maximum	3,9 VZÄ	4,8 VZÄ	4,5 VZÄ	3,0 VZÄ	13,1 VZÄ	2,5 VZÄ

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020;
Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 39: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die 18 Kommunen zwischen 1,3 und 2,5 VZÄ je 1.000 Einwohner. Die Stadt Leun lag mit einem Wert von 1,5 VZÄ je 1.000 Einwohner leicht unter dem unteren Quartil des Vergleichs.

Die in die Prüfung einbezogenen Kommunen zählten im Mittel mit rund 4.400 Einwohnern zu den kleineren Gemeinden in Hessen. Die Bandbreite lag zwischen rund 1.400 und rund 6.400 Einwohnern. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei kleineren Verwaltungseinheiten Kostennachteile durch Fixkosten, die in jeder kommunalen Verwaltung größenunabhängig entstehen.⁵⁵ Diesen Nachteilen können Kommunen durch IKZ bis hin zu freiwilligen Fusionen mit anderen Kommunen entgegenwirken.^{56, 57}

55 Vgl. 170. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/801, S. 113 ff.

56 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

57 Vgl. Ziffer 10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Demografischer Wandel in der Allgemeinen Verwaltung

Zum 30. Juni 2020 arbeiteten insgesamt 18 Personen in der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Leun. Ansicht 40 zeigt die Altersstruktur dieser Mitarbeitenden im Jahr 2020.

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2020			
Alterscluster	Zahl Mitarbeitende	Anteil Mitarbeitende	Altersmittelwert
≤ 20 Jahre	1	5,6 %	18,0 Jahre
> 20 ≤ 25 Jahre	3	16,7 %	22,5 Jahre
> 25 ≤ 30 Jahre	2	11,1 %	27,5 Jahre
> 30 ≤ 35 Jahre	3	16,7 %	32,5 Jahre
> 35 ≤ 40 Jahre	1	5,6 %	37,5 Jahre
> 40 ≤ 45 Jahre	2	11,1 %	42,5 Jahre
> 45 ≤ 50 Jahre	2	11,1 %	47,5 Jahre
> 50 ≤ 55 Jahre	1	5,6 %	52,5 Jahre
> 55 ≤ 60 Jahre	2	11,1 %	57,5 Jahre
> 60 ≤ 65 Jahre	1	5,6 %	62,5 Jahre
Summe	18	100,0 %	
Durchschnittsalter	38,1 Jahre		
Zahl der Auszubildenden	2		
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020; Stand: Juli 2021			

Ansicht 40: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Stadt Leun 2020

Aus Ansicht 40 ist ersichtlich, dass sich 33,3 Prozent der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung im Alter bis 30 Jahren, 44,4 Prozent im Alter zwischen 30 und 50 Jahren sowie 22,2 Prozent im Alter zwischen 50 und 65 Jahren befanden. Das Durchschnittsalter lag bei 38,1 Jahren.

Ansicht 41 zeigt die Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung für das Jahr 2020 im Vergleich.

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich					
	≤ 30 Jahre	> 30 ≤ 50 Jahre	> 50 ≤ 65 Jahre	Durchschnittsalter	Zahl Auszubildende
Allendorf (Eder)	9,5 %	57,1 %	33,3 %	46,8 Jahre	3
Amöneburg	26,7 %	33,3 %	40,0 %	42,5 Jahre	0
Berkatal	0,0 %	0,0 %	100,0 %	55,0 Jahre	0
Beselich	15,8 %	47,4 %	36,8 %	43,8 Jahre	1
Brombachtal	11,1 %	66,7 %	22,2 %	40,3 Jahre	0
Espenau	18,8 %	37,5 %	43,8 %	45,6 Jahre	1
Guxhagen	6,7 %	40,0 %	53,3 %	49,2 Jahre	0
Helsa	7,7 %	53,9 %	38,5 %	46,3 Jahre	2
Hohenroda	20,0 %	40,0 %	40,0 %	42,5 Jahre	1
Kalbach	5,9 %	35,3 %	58,8 %	50,1 Jahre	1
Leun	33,3 %	44,4 %	22,2 %	38,1 Jahre	2
Liebenau	0,0 %	44,4 %	55,6 %	50,8 Jahre	0
Meißner	11,1 %	33,3 %	55,6 %	47,5 Jahre	0
Mittenaar	0,0 %	46,7 %	53,3 %	46,2 Jahre	1

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich					
	≤ 30 Jahre	> 30 ≤ 50 Jahre	> 50 ≤ 65 Jahre	Durchschnittsalter	Zahl Auszubildende
Neu-Eichenberg	0,0 %	100,0 %	0,0 %	36,3 Jahre	0
Ranstadt	16,7 %	44,4 %	38,9 %	43,9 Jahre	1
Söhrewald	17,6 %	23,6 %	58,8 %	46,9 Jahre	0
Waldsolms	0,0 %	41,7 %	58,3 %	51,7 Jahre	0
Minimum	0,0 %	0,0 %	0,0 %	36,3 Jahre	0
unteres Quartil	1,5 %	35,8 %	37,2 %	42,8 Jahre	0
Median	10,3 %	43,1 %	41,9 %	46,3 Jahre	1
oberes Quartil	17,3 %	47,2 %	55,6 %	48,8 Jahre	1
Maximum	33,3 %	100,0 %	100,0 %	55,0 Jahre	3

Quelle: Eigene Erhebung; Stichtag: 30. Juni 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 41: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich

Aus Ansicht 41 ist zu erkennen, dass die Stadt Leun mit einem Durchschnittsalter von 38,1 Jahren einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil stellte. Der Anteil der Mitarbeitenden bis 30 Jahre stellte das Maximum des Vergleichs. Bei den 30 bis 50-jährigen lag der Anteil leicht über dem Median sowie bei den Mitarbeitenden über 50 Jahren zwischen Minimum und unterem Quartil.

Wie Ansicht 41 zeigt, werden in den nächsten 10 bis 15 Jahren viele Mitarbeitende der Allgemeinen Verwaltung im Vergleichsring in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2020 waren rund 44 Prozent der Mitarbeitenden im Vergleichsring 50 Jahre und älter. Die Altersstruktur zeigt den Handlungsdruck, der durch den demografischen Wandel ebenso für die Kommunen entsteht. Folglich ergeben sich für die Personalplanung der Kommunen Chancen als auch Herausforderungen.⁵⁸

Bei Kommunen mit konsolidierungsbedürftiger Haushaltslage und hohem Personalbestand können sich Chancen durch die Nichtbesetzung freierwerdender Stellen ergeben, beispielsweise in Verbindung mit organisatorischen Änderungen oder IKZ. Herausforderungen durch das altersbedingte Ausscheiden eines Teils des Personals bestehen darin, das wegfallende Arbeitsvolumen sowie das Fach- und Prozesswissen der Ruheständler zu kompensieren. Dem können die Kommunen u. a. durch IKZ⁵⁹, Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützter Arbeitsverdichtung begegnen.

Eine weitere Komponente sollte der rechtzeitig geplante Wissenstransfer bei altersbedingtem Ausscheiden darstellen. Hierbei geht es nicht alleine um die Weitergabe von spezifischem Fachwissen, sondern um das über die Jahre gesammelte Wissen um Strukturen und Prozesse in der Kommune. Ausscheidende Mitarbeitende müssen rechtzeitig identifiziert und Nachfolger aufgebaut werden. Hinweise zu Methoden des Wissenstransfers bieten ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderter Leitfaden.⁶⁰

Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin IKZ zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zu prüfen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kann wirtschaftliche Vorteile in der Leistungserstellung bieten. Die gemeinsame Nutzung von

58 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

59 Vgl. Ziffer 10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

60 Hessisches Telemedia Technologie Kompetenz-Center e. V. (HTTC), Leitfaden „Wie lässt sich das Wissen ausscheidender Mitarbeiter bewahren? Erfahrungswissen mit digitalen Methoden sichern und zur Verfügung stellen“, März 2017

(Quelle: <https://kommunikation-mittelstand.digital/content/uploads/2017/06/leitfaden-bewahrung-des-wissens.pdf>, abgerufen am 19. November 2020)

Ressourcen, so technische Geräte und Software, sowie eine gemeinsame Aufgabenerledigung, so Gemeinschaftskasse, Finanzwesen, Bauverwaltung, erhöhen zum einen den Auslastungsgrad und bietet zum anderen die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung und Spezialisierung. Dies erleichtert wahrzunehmende Vertretungen und unterstützt den Aufbau eines wirksamen internen Kontrollsystems.⁶¹

Ein Ansatzpunkt des kommunalen Personalmanagements in Bezug auf die demografische Entwicklung kann die kommunale Ausbildung sein. Ziel sollte es sein, leistungsstarke Auszubildende im Wettbewerb mit anderen Arbeitsgebern zu gewinnen und langfristig an die Kommune zu binden. Die Stadt Leun beschäftigte im Jahr 2020 zwei Auszubildende.

Wir empfehlen der Stadt Leun, im Hinblick auf die Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung, weiterhin Ausbildungsplätze anzubieten und Auszubildende an die Verwaltung zu binden. Nur so können die Kommunen zukünftig den Herausforderungen des demografischen Wandels und den gestiegenen Anforderungen an die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden begegnen. Gleichzeitig behalten sie das Ziel des dauerhaften Haushaltsausgleichs im Blick.

8.2 Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird u. a. durch die gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)⁶² geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen (§ 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)⁶³). Darüber hinaus gibt es personelle Mindestvorgaben (§ 25c HKJGB). Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Erlangung der Betriebserlaubnis müssen die Einrichtungen oder deren Träger entsprechende Ressourcen vorhalten. Diese wirken sich besonders auf die Aufwendungen der Kommune aus.

Nachfolgend wird zunächst der Ergebnisbeitrag der Kinderbetreuung in der Stadt Leun analysiert. Davon ausgehend werden Betrachtungen der Ausgestaltung des Angebots, der Auslastung (einschließlich Betreuungszeiten) sowie der Personalausstattung vorgenommen, um diesbezüglich Ansatzmöglichkeiten für Ergebnisverbesserungen zu identifizieren.

61 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

62 In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I 2006 S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020, GVBl. S. 436

63 In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021, BGBl. I S. 1810

Zuschussbedarf

Ansicht 42 zeigt, in welchem Umfang die Kindertageseinrichtungen den Haushalt der Stadt Leun im Jahr 2020 belasteten.

Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Stadt Leun 2020			
	Eigene	Externe Träger	Summe
Summe ordentliche Erträge	1.318.850 €	–	1.318.850 €
Summe ordentliche Aufwendungen	2.513.255 €	–	2.513.255 €
Personalaufwendungen	2.069.725 €	–	2.069.725 €
Versorgungsaufwendungen	137.039 €	–	137.039 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	217.607 €	–	217.607 €
Abschreibungen	83.425 €	–	83.425 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	5.459 €	–	5.459 €
sonstige Aufwendungen	0 €	–	0 €
Finanzergebnis	0 €	–	0 €
Ordentliches Ergebnis	-1.194.404 €	–	-1.194.404 €
Ergebnis der ILV	-191.564 €	–	-191.564 €
Jahresergebnis nach ILV ¹⁾	-1.385.968 €	–	-1.385.968 €

¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 42: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Stadt Leun 2020

Die Stadt Leun hatte im Prüfungszeitraum vier Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft. Das negative Jahresergebnis nach ILV aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leun betrug im Jahr 2020 rund 1,4 Millionen Euro. Bezogen auf die Kinderäquivalente⁶⁴ zeigte sich in den Vergleichskommunen für das Jahr 2020 das folgende Bild (vergleiche Ansicht 43).

Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich			
	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen externer Träger je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen gesamt je Einwohner
Allendorf (Eder)	–	5.250 €	300 €
Amöneburg	–	3.791 €	180 €
Berkatal	4.324 €	–	180 €
Beselich	1.781 €	4.573 €	199 €
Brombachtal	–	4.349 €	198 €
Espenau	3.102 €	4.445 €	163 €
Guxhagen	4.296 €	6.958 €	276 €
Helsa	–	3.756 €	144 €

64 Um altersbedingte Unterschiede abzubilden, sieht das HKJGB bei der Berechnung der Gruppengrößen für Kinder zwischen zwei und drei Jahren einen Faktor von 1,5 und für Kinder unter zwei Jahren von 2,5 vor, vgl. § 25d Absatz1 HKJGB. Für Integrationskinder gilt zusätzlich die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014. Entsprechende Faktoren wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich			
	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen externer Träger je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen gesamt je Einwohner
Hohenroda	1.182 €	2.702 €	69 €
Kalbach	4.759 €	3.843 €	204 €
Leun	4.932 €	–	242 €
Liebenau	3.051 €	–	148 €
Meißner	–	3.664 €	132 €
Mittenaar	–	3.177 €	133 €
Neu-Eichenberg	3.774 €	–	180 €
Ranstadt	8.323 €	–	321 €
Söhrewald	4.925 €	–	194 €
Waldsolms	5.150 €	–	175 €
Minimum	1.182 €	2.702 €	69 €
unteres Quartil	3.089 €	3.710 €	152 €
Median	4.310 €	3.843 €	180 €
oberes Quartil	4.927 €	4.509 €	203 €
Maximum	8.323 €	6.958 €	321 €

Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 43: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich

Je Kinderäquivalent in eigenen Kindertageseinrichtungen hatten die Vergleichskommunen einen Zuschussbedarf zwischen 1.182 und 8.323 Euro im Jahr 2020. Für Kindertageseinrichtungen in externer Trägerschaft leisteten die Kommunen Zuschüsse je Kinderäquivalent zwischen 2.702 und 6.958 Euro. Der Zuschussbedarf für alle Kindertageseinrichtungen lag zwischen 69 und 321 Euro je Einwohner. Im Median lag der Zuschussbedarf bei 180 Euro je Einwohner.

Bei den vorgenannten Werten ist zu beachten, dass die Zuschussbedarfe bei kleineren Einrichtungen aufgrund von Vertretungsregelungen oder bei einer hohen Zahl von Kindern unter drei Jahren tendenziell höher sind. Einfluss nehmen auch die Betreuungsdauern, die Auslastung sowie die Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen, die wir im Folgenden noch betrachten. Weitere Faktoren, wie beispielsweise die Abschreibungen für einen Kindergartenneubau oder die ILV, können die Zuschussbedarfe zusätzlich beeinflussen.

Für die Stadt Leun ergab sich in den eigenen Kindertageseinrichtungen ein Zuschussbedarf von 4.932 Euro je Kinderäquivalent. Die Stadt lag mit diesem Wert nahe dem oberen Quartil des Vergleichs.

Beim Zuschussbedarf für alle Kindertageseinrichtungen je Einwohner hatte die Stadt einen Wert von 242 Euro, der zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs lag.

Angebotsstruktur⁶⁵ und Auslastung

Ansicht 44 stellt das Angebot der Stadt Leun unter den Gesichtspunkten Einrichtungsgröße und Altersklassen dar.

Angebot an Kindertageseinrichtungen Stadt Leun 2020							
	Zahl Einrichtungen	Zahl Gruppen	genehmigte Plätze	Zahl Kinder	davon Integrationskinder	belegte Plätze ¹⁾	Auslastungsquote ¹⁾
Angebot	4	13	299	222	10	278,5	
eigene Einrichtungen	4	13	299	222	10	278,5	93,1 %
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		11	275	199	10	255,5	92,9 %
davon Krippengruppen		2	24	23	0	23,0	95,8 %
Einrichtungen externer Träger	–	–	–	–	–	–	–
nach Altersklassen							
0 bis <2 jährige Kinder (U3)				15	0		
2 bis <3 jährige Kinder (U3)				33	0		
3 jährige Kinder bis Schuleintritt (Ü3)				174	10		
¹⁾ Werte unter Berücksichtigung der Faktoren für Integrationskinder nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 sowie gemäß § 25d HKJGB. Quelle: Eigene Erhebung, Statistische Meldung nach § 47 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 15 und 18 HKJGB, zum Stichtag 1. März 2020; Stand: Juli 2021							

Ansicht 44: Angebot an Kindertageseinrichtungen Stadt Leun 2020

In der Stadt Leun gab es insgesamt 4 Kindertageseinrichtungen mit 13 Gruppen, wovon 2 Gruppen reine Krippengruppen zur Betreuung unter 3-Jähriger waren. Eine Aufteilung nach Altersklassen ist notwendig, da der Zuschussbedarf für eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen mindestens doppelt so hoch ist wie der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen drei Jahren und Schuleintritt).

Gemäß Statistik zum 1. März 2020 gab es in der Stadt Leun 299 genehmigte Plätze in den Kindertageseinrichtungen, davon 24 für Kinder in Krippengruppen. Zum Stichtag angemeldet waren 222 Kinder, davon 15 Kinder unter 2 Jahren, 33 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren sowie 174 Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Einrichtungen betreuten keine Schulkinder. Zehn Kinder erhielten Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und wurden als Integrationskinder geführt.

Hinweise auf die Angemessenheit des Angebots für Kindertageseinrichtungen gibt vor allem die Auslastung der vorhandenen Einrichtungen. Sie verdeutlicht, inwieweit die Plätze in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen wurden.

In der Stadt Leun waren die gemischten Gruppen in den eigenen Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2020 zu 92,9 Prozent und die Krippengruppen zu 95,8 Prozent ausgelastet. Insgesamt ergab sich eine Auslastungsquote von 93,1 Prozent.

Bezogen auf alle Vergleichskommunen ergibt sich das in Ansicht 45 dargestellte Bild der Auslastungsquote.

⁶⁵ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich			
		eigene Kinder- tageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen externer Träger
Allendorf (Eder)	gemischte Gruppen	–	97,0 %
	Krippengruppen	–	70,8 %
Amöneburg	gemischte Gruppen	–	88,2 %
	Krippengruppen	–	75,0 %
Berkatal	gemischte Gruppen	100,0 %	–
	Krippengruppen	66,7 %	–
Beselich	gemischte Gruppen	76,1 %	91,4 %
	Krippengruppen	–	64,6 %
Brombachtal	gemischte Gruppen	–	96,0 %
	Krippengruppen	–	100,0 %
Espenau	gemischte Gruppen	97,7 %	–
	Krippengruppen	95,7 %	100,0 %
Guxhagen	gemischte Gruppen	92,3 %	94,0 %
	Krippengruppen	87,5 %	83,3 %
Helsa	gemischte Gruppen	–	93,2 %
	Krippengruppen	–	91,7 %
Hohenroda	gemischte Gruppen	98,0 %	96,0 %
	Krippengruppen	70,8 %	–
Kalbach	gemischte Gruppen	100,0 %	97,2 %
	Krippengruppen	85,3 %	–
Leun	gemischte Gruppen	92,9 %	–
	Krippengruppen	95,8 %	–
Liebenau	gemischte Gruppen	74,3 %	–
	Krippengruppen	75,0 %	–
Meißner	gemischte Gruppen	–	94,7 %
	Krippengruppen	–	79,2 %
Mittenaar ¹⁾	gemischte Gruppen	–	104,3 %
	Krippengruppen	–	91,7 %
Neu-Eichenberg	gemischte Gruppen	98,0 %	–
	Krippengruppen	100,0 %	–
Ranstadt	gemischte Gruppen	99,2 %	–
	Krippengruppen	65,0 %	–
Söhrewald	gemischte Gruppen	95,3 %	–
	Krippengruppen	95,8 %	–
Waldsolms	gemischte Gruppen	80,8 %	–
	Krippengruppen	–	–
oberes Quartil gemischte Gruppen		98,3 %	96,7 %
oberes Quartil Krippengruppen		95,8 %	91,7 %
Werte unter Berücksichtigung der Faktoren für Integrationskinder nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 sowie gemäß § 25d HKJGB.			
¹⁾ Der Wert über 100 Prozent ist ausschließlich rechnerisch durch Berücksichtigung der Faktoren und Bestimmungen zu den Integrationskindern entstanden. Betriebserlaubnisse und gesetzliche Vorgaben wurden eingehalten.			
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2020; Stand: Juli 2021			

Ansicht 45: Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich

Die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen lag bei den gemischten Gruppen zwischen 74,3 Prozent und 100,0 Prozent sowie bei den Krippengruppen zwischen 65,0 Prozent und 100,0 Prozent. Bei den Kindertageseinrichtungen externer Träger lag die Auslastungsquote bei den gemischten Gruppen zwischen 88,2 Prozent und 104,3 Prozent sowie bei den Krippengruppen zwischen 64,6 Prozent und 100,0 Prozent. Das obere Quartil des Vergleichs lag bei den gemischten Gruppen in den eigenen Einrichtungen bei 98,3 Prozent und bei den externen Trägern bei 96,7 Prozent. Bei den Krippengruppen lag das obere Quartil bei den eigenen Einrichtungen bei 95,8 Prozent und bei den externen Trägern bei 91,7 Prozent.

Je geringer die Auslastung, desto höher ist der Zuschussbedarf je Kind, da sich die Personalplanung an der Zahl der beantragten und genehmigten Plätze orientiert. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent, um eine hinreichende und angemessene Flexibilität bei unterjährigen Änderungen der Zahl der betreuten Kinder zu gewährleisten.⁶⁶

Die Stadt Leun lag bei den eigenen Kindertageseinrichtungen mit einer Auslastung von 92,9 Prozent bei den gemischten Gruppen unter und mit 95,8 Prozent bei den Krippengruppen auf dem oberen Quartil des Vergleichs.

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten. Diese wird in Ansicht 46 im Vergleich dargestellt.

Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich										
	bis 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		7 bis 9 Stunden		9 und mehr Stunden		Durchschnittliche Betreuungsdauer	
	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger
Allendorf (Eder)	–	13,3 %	–	21,2 %	–	21,9 %	–	43,5 %	–	8,1 Stunden
Amöneburg	–	16,0 %	–	54,0 %	–	22,5 %	–	7,5 %	–	6,6 Stunden
Berkatal	0,0 %	–	25,0 %	–	25,0 %	–	50,0 %	–	8,6 Stunden	–
Beselich	0,0 %	21,9 %	36,3 %	25,1 %	23,8 %	10,9 %	40,0 %	42,1 %	8,2 Stunden	7,6 Stunden
Brombachtal	–	49,6 %	–	22,8 %	–	15,0 %	–	12,6 %	–	6,1 Stunden
Espenau	3,9 %	0,0 %	54,7 %	54,2 %	37,6 %	45,8 %	3,9 %	0,0 %	7,0 Stunden	7,1 Stunden
Guxhagen	16,0 %	12,7 %	58,3 %	77,5 %	15,3 %	9,9 %	10,4 %	0,0 %	6,6 Stunden	6,1 Stunden
Helsa	–	0,0 %	–	16,1 %	–	28,9 %	–	55,0 %	–	8,9 Stunden
Hohenroda	0,0 %	0,0 %	78,7 %	58,5 %	21,3 %	41,5 %	0,0 %	0,0 %	6,5 Stunden	7,0 Stunden
Kalbach	25,4 %	6,0 %	0,0 %	0,0 %	74,6 %	94,0 %	0,0 %	0,0 %	7,5 Stunden	8,3 Stunden
Leun	0,0 %	–	73,9 %	–	5,9 %	–	20,3 %	–	7,0 Stunden	–
Liebenau	14,9 %	–	66,9 %	–	18,2 %	–	0,0 %	–	6,2 Stunden	–
Meißner	–	0,0 %	–	29,8 %	–	70,2 %	–	0,0 %	–	7,8 Stunden
Mittenaar	–	41,2 %	–	35,8 %	–	23,0 %	–	0,0 %	–	6,0 Stunden
Neu-Eichenberg	0,0 %	–	31,9 %	–	59,4 %	–	8,7 %	–	7,8 Stunden	–
Ranstadt	0,0 %	–	43,9 %	–	22,0 %	–	34,1 %	–	7,9 Stunden	–

⁶⁶ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 273

Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich										
	bis 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		7 bis 9 Stunden		9 und mehr Stunden		Durchschnittliche Betreuungsdauer	
	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger
Söhrewald	15,0 %	–	61,9 %	–	23,1 %	–	0,0 %	–	6,4 Stunden	–
Waldsolms	0,0 %	–	40,4 %	–	43,4 %	–	16,2 %	–	7,7 Stunden	–
Minimum	0 %	0 %	0 %	0 %	6 %	10 %	0 %	0 %	6,2 Stunden	6,0 Stunden
unteres Quartil	0 %	0 %	35 %	22 %	21 %	18 %	0 %	0 %	6,6 Stunden	6,4 Stunden
Median	0 %	13 %	49 %	30 %	23 %	23 %	10 %	0 %	7,3 Stunden	7,1 Stunden
oberes Quartil	15 %	19 %	63 %	54 %	39 %	44 %	24 %	27 %	7,8 Stunden	8,0 Stunden
Maximum	25 %	50 %	79 %	77 %	75 %	94 %	50 %	55 %	8,6 Stunden	8,9 Stunden
Berechnung anhand der Betreuungsmittelwerte. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2020; Stand: Juli 2021										

Ansicht 46: Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen hatte Liebenau mit 6,2 Stunden und Berkatal mit 8,6 Stunden die längste. Bei den Kindertageseinrichtungen unter externer Trägerschaft lag die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind in Mittenaar bei 6,0 Stunden und die längste in Helsa bei 8,9 Stunden. Die Stadt Leun stellte bei den eigenen Einrichtungen mit 7,0 Stunden einen Wert zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs. Die Zuschusshöhe einer Kommune steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.⁶⁷

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der vorliegenden – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Kommune. Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Freistellung der Vormittagsbetreuung bis sechs Stunden bei den Ü3-Kindern die Einflussnahme nur noch eingeschränkt möglich ist. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es erfahrungsgemäß vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Diese Sachverhalte sollten bei der Gebührensatzung von Seiten der Kommune berücksichtigt werden.

Für den Ausgleich der Beitragsfreistellung der Ü3-Kinder erhalten die Kommunen jährliche Zuwendungen, die für das Jahr 2020 auf 1.659,74 Euro je in der Kommune gemeldetem Kind der betreffenden Altersgruppe festgesetzt sind.⁶⁸ Dies entspricht einem monatlichen Betrag von 138,31 Euro. Bei sechs Betreuungsstunden entspricht dies einem Betrag i. H. v. 23,05 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Dieser Betrag steigt bis zum Jahr 2025 kontinuierlich auf 25,31 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Wir halten es für geboten, dass sich die Kommunen bei dem über die Freistellung hinausgehenden Kostenbeitrag je Stunde mindestens an diesen Werten orientieren.

67 Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

68 Vgl. § 32c Absatz 1 HKJGB

Standardsetzung

Wie aus Ansicht 42 zu entnehmen ist, entfallen rund 82 Prozent der Aufwendungen bei den eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Leun auf die Personalaufwendungen. Erfahrungsgemäß entfallen zwischen 75 und 90 Prozent der Aufwendungen für die Kindertageseinrichtungen auf das Personal. Die Personalausstattung beeinflusst damit den Ergebnisbeitrag unmittelbar.

In Ansicht 47 wird die tatsächliche Personalausstattung dem gesetzlichen Mindestbedarf an Fachkräften für den Betrieb der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leun gegenübergestellt.

Personalausstattung eigene Kindertagesstätten der Stadt Leun 2020					
Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungsmittelwert	Zahl Kinder	Fachkraftstunden je Woche
0-3 Jahre	0,2	0-25 Stunden	22,5 Stunden	0	0,0
		25-35 Stunden	30,0 Stunden	43	258,0
		35-45 Stunden	42,5 Stunden	1	8,5
		45 Stunden und mehr	50,0 Stunden	4	40,0
3-6 Jahre	0,07	0-25 Stunden	22,5 Stunden	0	0,0
		25-35 Stunden	30,0 Stunden	121	254,1
		35-45 Stunden	42,5 Stunden	12	35,7
		45 Stunden und mehr	50,0 Stunden	41	143,5
aufgenommene Kinder				222	
Zwischensumme 1					739,8
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder über 3 Jahren					150,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder unter 3 Jahren					0,0
Zwischensumme 2					889,8
+ 15 % Ausfallzeit					133,5
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche					1.023,3
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten					26,2
Zahl vorhandener Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten					31,2
Mehr-/Minderpersonal nach § 25c HKJGB in Vollzeitäquivalenten					5,0
+ 10 % für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und sonstige Freistellung in Vollzeitäquivalenten					2,6
Mehr- (+)/Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten					2,4
Mehrbelastung ¹⁾					130.100 €
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					31,6
Mehr- (+)/Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					0,4
Mehrbelastung ¹⁾ unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					21.700 €

¹⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 54.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2020, S 8a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag 1. März 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 47: Personalausstattung eigene Kindertagesstätten der Stadt Leun 2020

Bei der Stadt Leun lag die tatsächliche personelle Ausstattung in den eigenen Kindertageseinrichtungen mit 31,2 VZÄ um 5,0 VZÄ über dem zum Stichtag 1. März 2020 gesetzlichen Mindeststandard. Unter Berücksichtigung zusätzlicher 10 Prozent für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und sonstige Freistellung ergab sich eine Überschreitung der von der Überörtlichen Prüfung im Sinne des § 26 HKJGB als angemessen

angesehene Personalausstattung⁶⁹ um 2,4 VZÄ. Für die Stadt Leun ergab sich eine Mehrbelastung durch eine über dem Zielwert liegende personelle Ausstattung bei den eigenen Kindertageseinrichtungen und damit ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 130.100 Euro.

Anpassung des HKJGB zum 1. August 2020

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln hat der Bund das „Gute-Kita-Gesetz“⁷⁰ beschlossen. Zur Umsetzung dieses Gesetzes und des mit dem Bund geschlossenen Vertrags⁷¹ hat das Land Hessen mit Wirkung zum 1. August 2020 Änderungen im HKJGB beschlossen. So wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 Prozent auf 22 Prozent bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs erhöht und zusätzlich ein fester Zeitanteil für die Freistellung zur Leitungstätigkeit der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs im HKJGB verankert.⁷²

In Ansicht 47 haben wir die Auswirkungen der Gesetzesänderungen für die eigenen Kindertageseinrichtungen nachrichtlich berechnet. Unter Anwendung der neuen Vorgaben bei den Ausgangswerten zum Stichtag 1. März 2020 läge der Mindestpersonalbedarf der eigenen Einrichtung bei 31,6 VZÄ und damit um 0,4 VZÄ über dem Bestand zum 1. März 2020. Hieraus ergibt sich voraussichtlich eine Mehrbelastung von rund 21.700 Euro. Hierbei ist zu beachten, dass das Land zum Ausbau der Personalkapazitäten je nach Größe der einzelnen Einrichtungen jährlich Zuwendungen in Form von pauschalen Förderbeträgen gewährt, soweit die Träger erklären, dass sie die Kapazitäten schnellstmöglich aufstocken oder bereits über dem Mindestbedarf bestehende Kapazitäten beibehalten. Für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit wird im Jahr 2022 zusätzlich eine Pauschale gewährt.⁷³

Wir empfehlen der Stadt Leun, bei den Kapazitätsplanungen der Tageseinrichtungen für Kinder die prognostizierten Auswirkungen des demografischen Wandels zu beachten. Sinkende Kinderzahlen können mittelfristig zu Überkapazitäten führen. Gleichzeitig trägt das Betreuungsangebot wesentlich zur Attraktivität als Wohnort junger Familien bei.

69 Der Betrachtung wurde der personelle Mindestbedarf nach § 25c HKJGB zugrunde gelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Träger der Tageseinrichtung gemäß § 25a HKJGB für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 HKJGB (einschließlich Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten) verantwortlich ist. Dies wurde in der Berechnung mit zehn Prozent der benötigten Fachkraftstunden je Woche berücksichtigt.

70 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2018, BGBl. 2018 I S. 2696

71 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 20. November 2019

72 Vgl. § 25c Absatz 1 und 3 HKJGB

73 Vgl. § 32 Absatz 2a HKJGB;

Weitere Hinweise zu den Auswirkungen des „Gute-KiTa-Gesetzes“ vgl. 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2021 (Sechsendreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/6484, S. 113 f.

8.3 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen

Nach dem Grundgesetz (GG)⁷⁴ haben die Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Kommunen ist damit ein grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassender Aufgabenbereich zugesichert und damit auch die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich. In Folge dieser Selbstverwaltungsgarantie sind die Kommunen vor Eingriffen durch den Bund und die Länder im Kernbestand ihrer Aufgabenbereiche geschützt.

Der hessische Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Kommunen die Aufgabe haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bereitzustellen (§ 19 Absatz 1 HGO⁷⁵). Die Einwohner einer Kommune sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen und verpflichtet, die hieraus entstehenden Gemeindelasten zu tragen (§ 20 Absatz 1 HGO⁷⁶). Ansicht 48 zeigt die Erträge, Aufwendungen, das Ergebnis sowie Kennzahlen der Stadt Leun.⁷⁷

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020						
	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert 2016 bis 2020
Erträge einschließlich Erlöse ILV	397.902 €	400.372 €	399.103 €	493.636 €	478.648 €	433.932 €
Aufwendungen einschließlich Kosten ILV	640.561 €	543.919 €	543.021 €	905.421 €	959.983 €	718.581 €
Ergebnis ¹⁾	-242.658 €	-143.547 €	-143.918 €	-411.785 €	-481.335 €	-284.649 €
Anteil Aufwand an Gesamtaufwendungen	6,2 %	4,7 %	4,8 %	7,6 %	7,9 %	6,3 %
Anteil an verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln	6,9 %	3,3 %	3,5 %	9,2 %	11,4 %	6,9 %
Kostendeckungsgrad	62,1 %	73,6 %	73,5 %	54,5 %	49,9 %	60,4 %
Zuschuss je Einwohner	42 €	25 €	25 €	72 €	84 €	50 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 48: Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020

74 Artikel 28 GG

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. [...]

75 § 19 HGO – Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

76 § 20 HGO – Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

(1) Die Einwohner der Gemeinden sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

77 Welche Produkte und Kostenstellen in Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen einbezogen wurden, kann Anlage 6 entnommen werden.

Wie aus Ansicht 48 zu entnehmen ist, lag das negative Ergebnis des Bereichs Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen zwischen rund 144.000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 sowie rund 481.000 Euro im Jahr 2020. Grund für diesen Anstieg waren die ab dem Jahr 2019 gebuchten ILV. Die Aufwendungen hatten dabei einen Anteil zwischen 4,7 Prozent und 7,9 Prozent an den Gesamtaufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres. Der Kostendeckungsgrad der Leistungen schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 49,9 Prozent im Jahr 2020 und 73,6 Prozent im Jahr 2017. Aus den ermittelten Werten ergab sich ein Zuschuss je Einwohner zwischen 25 Euro und 84 Euro je Jahr. Dieser Zuschuss bildete einen Anteil an den VAD zwischen 3,3 Prozent im Jahr 2017 und 11,4 Prozent im Jahr 2020.

Nachfolgende Ansicht 49 zeigt eine Übersicht der Kennzahlen der Vergleichskommunen für den Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich				
	Anteil Aufwand ¹⁾ an Gesamt- aufwendungen	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Anteil an verfü- baren Allgemei- nen Deckungs- mitteln
Allendorf (Eder)	6,5 %	31,0 %	143 €	12,6 %
Amöneburg	5,9 %	37,7 %	67 €	10,5 %
Berkatal	7,6 %	56,0 %	66 €	7,9 %
Beselich ³⁾	7,0 %	133,9 %	-48 €	-8,2 %
Brombachtal	7,4 %	33,8 %	88 €	13,7 %
Espenau	6,6 %	30,0 %	79 €	12,4 %
Guxhagen	6,4 %	24,5 %	104 €	10,2 %
Helsa	5,1 %	10,6 %	77 €	12,1 %
Hohenroda	4,7 %	36,2 %	53 €	4,5 %
Kalbach	7,0 %	25,0 %	91 €	13,1 %
Leun	6,3 %	60,4 %	50 €	6,9 %
Liebenau	6,7 %	29,6 %	99 €	13,2 %
Meißner	13,3 %	68,0 %	85 €	11,7 %
Mittenaar	7,7 %	36,4 %	96 €	14,4 %
Neu-Eichenberg	2,3 %	25,8 %	27 €	4,0 %
Ranstadt	8,4 %	12,0 %	145 €	19,2 %
Söhrewald	4,2 %	24,4 %	62 €	8,6 %
Waldsolms	5,9 %	21,2 %	99 €	14,6 %
Minimum	2,3 %	10,6 %	-48 €	-8,2 %
unteres Quartil	5,9 %	24,6 %	63 €	8,1 %
Median	6,6 %	30,5 %	82 €	11,9 %
oberes Quartil	7,3 %	37,4 %	98 €	13,2 %
Maximum	13,3 %	133,9 %	145 €	19,2 %

Die Kennzahlen der freiwilligen Leistungen werden entscheidend von Art und Umfang der ILV der Kommunen beeinflusst. So buchten Helsa, Hohenroda und Neu-Eichenberg keine ILV, Leuna ab dem Jahr 2019 und Liebenau ausschließlich im Jahr 2019 ILV in die freiwilligen Leistungen. Entsprechend niedriger können die Kennzahlen ausfallen.

¹⁾ Einschließlich Kosten der ILV.

²⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.

³⁾ Beselich hatte hohe Erträge aus der Verpachtung seiner Deponiefläche, die die Aufwendungen der freiwilligen Leistungen überstiegen.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 49: Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich

Im Vergleich zeigt sich, dass die Stadt Leun mit einem Mittelwert von 6,3 Prozent einen Anteil ihrer Gesamtaufwendungen für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen aufwendete, der zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs lag. Der Kostendeckungsgrad lag mit 60,4 Prozent zwischen oberen Quartil und Maximum. Je Einwohner lag der Wert des Zuschusses mit 50 Euro unter dem unteren Quartil. Die Stadt gab 6,9 Prozent ihrer VAD im Prüfungszeitraum für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen aus und stellte damit einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs.

Wir haben die freiwilligen Leistungen in die Cluster Kultur und Wissenschaft, Jugendarbeit, Sportförderung, Bäder, Gemeinschaftseinrichtungen und andere Gebäude, öffentliche Grünanlagen sowie sonstige freiwillige Leistungen aufgeteilt. Die einzelnen Ergebnisse werden in Ansicht 50 gezeigt.

Ergebnisse ¹⁾ bei den freiwilligen Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Kultur und Wissenschaft	-56.122 €	811 €	-6.159 €	-42.769 €	-37.232 €
Jugendarbeit	-78.504 €	-63.398 €	-92.786 €	-102.364 €	-141.533 €
Sportförderung	-132.728 €	-124.372 €	-129.176 €	-171.698 €	-213.497 €
Bäder	–	–	–	–	–
Gemeinschaftseinrichtungen und andere Gebäude	-75.335 €	-82.667 €	-89.701 €	-171.708 €	-181.087 €
öffentliche Grünflächen	-47.872 €	-38.408 €	-9.982 €	-66.736 €	-80.397 €
sonstige freiwillige Leistungen	147.903 €	164.487 €	183.886 €	143.490 €	172.411 €

¹⁾ Ohne außerordentliches Ergebnis einschließlich Interne Leistungsverrechnung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 50: Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020

Für die vorgenannten Cluster der freiwilligen Leistungen ermittelten wir Kennzahlen zum Kostendeckungsgrad und dem Zuschuss je Einwohner und zeigen diese in Ansicht 51.

Kennzahlen freiwillige Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020												
	2016		2017		2018		2019		2020		Mittelwert 2016 bis 2020	
	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner
Kultur und Wissenschaft	24,7 %	9,68 €	102,2 %	-0,14 €	72,5 %	1,08 €	4,4 %	7,44 €	5,0 %	6,51 €	35,1 %	4,91 €
Jugendarbeit	59,6 %	13,54 €	66,9 %	10,95 €	58,4 %	16,20 €	56,2 %	17,81 €	38,4 %	24,76 €	55,4 %	16,65 €
Sportförderung	3,5 %	22,88 €	3,3 %	21,48 €	3,2 %	22,55 €	30,3 %	29,87 €	18,8 %	37,35 €	15,1 %	26,83 €
Bäder	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gemeinschaftseinrichtungen und andere Gebäude	42,3 %	12,99 €	41,6 %	14,28 €	38,4 %	15,66 €	38,6 %	29,87 €	43,8 %	31,68 €	41,1 %	20,89 €
öffentliche Grünflächen	0,0 %	8,25 €	0,0 %	6,63 €	0,0 %	1,74 €	0,0 %	11,61 €	0,0 %	14,07 €	0,0 %	8,46 €
sonstige freiwillige Leistungen	366,2 %	-25,50 €	2.440,1 %	-28,41 €	2.276,3 %	-32,10 €	520,3 %	-24,96 €	770,2 %	-30,16 €	720,5 %	-28,23 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 51: Kennzahlen freiwillige Leistungen Stadt Leun 2016 bis 2020

Wie aus Ansicht 51 ersichtlich ist, lag der Zuschuss je Einwohner für Kultur und Wissenschaft im Prüfungszeitraum im Mittel bei rund 5 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von rund 35,1 Prozent. Für die Jugendarbeit lag der Zuschuss im Prüfungszeitraum bei rund 17 Euro je Einwohner mit einem Kostendeckungsgrad von rund 55 Prozent. Bei der Sportförderung lag der Zuschuss je Einwohner bei rund 27 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von 15,1 Prozent.

Badeeinrichtungen bezuschusste die Stadt nicht. Die Gemeinschaftseinrichtungen und anderen Gebäude benötigten einen Zuschuss von rund 21 Euro je Einwohner. Der Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen lag bei 41,1 Prozent. Bei den öffentlichen Grünflächen ergab sich ein Zuschussbedarf von rund 8 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von 0 Prozent. In den sonstigen freiwilligen Leistungen sind die Verpachtung des Steinbruchs sowie die Photovoltaikanlagen enthalten. Die Erträge überstiegen die Aufwendungen im Prüfungszeitraum, so dass im Mittel ein Überschuss von rund 28 Euro je Einwohner entstand. Der Kostendeckungsgrad dieser Leistungen lag bei rund 721 Prozent.

Bei den vorgenannten Leistungen, die dem Grunde nach freiwillig sind, entscheiden die Kommunen über die Aufgabenerfüllung als solche. Hierbei ist es wichtig, inwieweit die Kommunen bei einer schwierigen Haushaltslage reagieren können. Bestehen vertragliche Bindungen oder ergeben sich die Aufgaben durch eine Pflicht zur gemeindlichen Wahrung und Sicherung durch einen kulturellen, sozialen oder traditionsbildenden Hintergrund⁷⁸, kann die Kommune die Aufgabenerfüllung oder die Intensität nicht kurzfristig zurücknehmen. Die Leistungen sind dann nicht oder nur schwer beeinflussbar. Bestehen keine solche Bindungen oder Verpflichtungen, kann die Aufgabenerfüllung variabel aufgegeben werden oder die Intensität der Aufgabenerfüllung beschränkt werden.

Die vorgenannten Cluster zeigen Ansicht 52 und Ansicht 53 für den Prüfungszeitraum im Vergleich.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1)

	Kultur und Wissenschaft		Jugendarbeit		Sportförderung		Bäder	
	Kostendeckungsgrad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kostendeckungsgrad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kostendeckungsgrad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kostendeckungsgrad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner
Allendorf (Eder)	4,9 %	18,37 €	15,8 %	4,50 €	8,0 %	40,94 €	–	–
Amöneburg	35,8 %	7,60 €	4,4 %	16,00 €	0,0 %	7,61 €	–	–
Berkatal	0,0 %	4,98 €	1,7 %	1,82 €	0,7 %	23,08 €	–	–
Beselich	10,6 %	4,55 €	16,2 %	10,89 €	2,0 %	10,55 €	–	–
Brombachtal	0,7 %	2,70 €	85,2 %	2,62 €	37,5 %	17,57 €	32,4 %	8,17 €
Espenau	10,7 %	15,00 €	26,5 %	18,67 €	23,1 %	32,95 €	–	–
Guxhagen	24,6 %	6,29 €	30,1 %	8,54 €	1,3 %	16,49 €	27,1 %	47,87 €
Helsa	2,2 %	8,21 €	14,1 %	17,13 €	3,4 %	4,48 €	0,0 %	3,26 €
Hohenroda	55,0 %	3,78 €	34,8 %	4,05 €	25,2 %	16,58 €	–	–
Kalbach	11,6 %	1,95 €	22,1 %	13,38 €	1,5 %	9,02 €	–	–
Leun	35,1 %	4,91 €	55,4 %	16,65 €	15,1 %	26,83 €	–	–
Liebenau	15,1 %	10,75 €	60,5 %	3,68 €	10,1 %	20,90 €	12,8 %	23,34 €
Meißner	95,3 %	4,78 €	38,3 %	3,00 €	47,9 %	8,68 €	–	–
Mittenaar	30,9 %	1,40 €	19,6 %	18,86 €	18,7 %	15,13 €	–	–

78 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Mai 2009, Az. 8 C 10.08.0

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1)								
	Kultur und Wissenschaft		Jugendarbeit		Sportförderung		Bäder	
	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner
Neu-Eichenberg	14,1 %	7,08 €	6,9 %	0,31 €	17,5 %	6,51 €	–	–
Ranstadt	1,8 %	2,91 €	10,4 %	13,26 €	1,5 %	27,63 €	–	–
Söhrewald	0,0 %	2,42 €	0,0 %	0,15 €	8,1 %	23,05 €	42,7 %	3,57 €
Waldsolms	18,8 %	10,25 €	59,1 %	4,58 €	16,1 %	19,14 €	19,6 %	32,72 €
Minimum	0,0 %	1,40 €	0,0 %	0,15 €	0,0 %	4,48 €	0,0 %	3,26 €
unteres Quartil	2,9 %	3,12 €	11,3 %	3,17 €	1,6 %	9,41 €	14,5 %	4,72 €
Median	12,9 %	4,94 €	20,8 %	6,56 €	9,1 %	17,08 €	23,3 %	15,76 €
oberes Quartil	29,3 %	8,06 €	37,4 %	15,34 €	18,4 %	23,07 €	31,1 %	30,37 €
Maximum	95,3 %	18,37 €	85,2 %	18,86 €	47,9 %	40,94 €	42,7 %	47,87 €

¹⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 52: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1)

Für Kultur und Wissenschaften gaben die Vergleichskommunen zwischen rund 1 Euro und rund 18 Euro⁷⁹ je Einwohner im Prüfungszeitraum aus. Die Stadt Leun lag hierbei mit rund 5 Euro nahe dem Median. Der Kostendeckungsgrad lag zwischen 0 Prozent und rund 95 Prozent⁸⁰ im Vergleich. Die Stadt lag mit einem Wert von 35,1 Prozent zwischen oberem Quartil und Maximum.

Im Prüfungszeitraum wendeten die Kommunen zwischen rund 0 Euro und rund 19 Euro je Einwohner für ihre Jugendarbeit auf, bei einem Kostendeckungsgrad zwischen 0 Prozent und rund 85 Prozent.⁸¹ Die Stadt Leun lag mit einem Wert von rund 17 Euro je Einwohner sowie einem Kostendeckungsgrad von 55,4 Prozent jeweils zwischen oberem Quartil und Maximum der Vergleichswerte.

Bei der Sportförderung verausgabten die Kommunen zwischen rund 4 Euro und rund 41 Euro je Einwohner im Prüfungszeitraum. Die Stadt Leun lag hierbei mit einem Wert von rund 27 Euro zwischen oberem Quartil und Maximum. Die Kostendeckung befand sich zwischen 0 Prozent und rund 48 Prozent. Die Stadt hatte eine Kostendeckung in Höhe von 15,1 Prozent und lag damit zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

Fünf Vergleichskommunen hatten eigene Badeeinrichtungen und eine Kommune bezuschusste eine Badeeinrichtung. Hierfür wendeten die Kommunen zwischen rund 3 Euro und rund 48 Euro je Einwohner im Prüfungszeitraum auf.⁸² Der Kostendeckungsgrad lag zwischen 0 Prozent und rund 43 Prozent. Die Stadt Leun unterhielt keine Badeeinrichtung.

79 Die hohen Werte von Allendorf (Eder) und Espenau resultieren aus konsequenten ILV über alle Produkte.

80 Meißner unterhält ein Besucherbergwerk sowie einen Wildpark, mit denen entsprechende Erträge vereinnahmt werden.

81 Brombachtal betreibt eine Schulkindbetreuung und erhält Zuschüsse und Kostenerstattung.

82 Brombachtal unterhält zwei Freibäder mit einem Schwimmbecken, Guxhagen ein Freibad mit drei Schwimmbecken, Helsa ein Freibad mit einem Schwimmbecken, Liebenau ein Freibad mit einem Schwimm- und einem Planschbecken, Söhrewald ein Waldschwimmbad sowie Waldsolms ein Freibad mit einem Schwimmbecken mit Rutsche.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (2)						
	Gemeinschafts- einrichtungen und andere Gebäude		öffentliche Grünflächen		sonstige freiwillige Leistungen ¹⁾	
	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner
Allendorf (Eder)	49,5 %	49,73 €	15,1 %	4,75 €	27,3 %	24,70 €
Amöneburg	36,4 %	30,03 €	–	–	75,3 %	6,13 €
Berkatal	103,6 %	-2,76 €	7,2 %	29,73 €	1,7 %	9,12 €
Beselich	30,5 %	48,33 €	0,0 %	31,84 €	1.031,5 %	-153,74 €
Brombachtal	45,6 %	15,73 €	0,9 %	36,70 €	30,2 %	4,64 €
Espenau	91,6 %	1,33 €	0,0 %	10,49 €	60,1 %	0,88 €
Guxhagen	27,2 %	20,66 €	–	–	35,4 %	4,53 €
Helsa	27,7 %	10,77 €	6,2 %	27,42 €	0,6 %	5,59 €
Hohenroda	49,0 %	14,59 €	0,7 %	10,58 €	50,9 %	3,62 €
Kalbach	33,0 %	50,54 €	0,0 %	11,77 €	22,0 %	4,07 €
Leun	41,1 %	20,89 €	0,0 %	8,46 €	720,5 %	-28,23 €
Liebenau	41,5 %	28,68 €	51,7 %	7,47 €	1,6 %	4,18 €
Meißner	69,9 %	29,47 €	5,8 %	31,60 €	35,0 %	7,12 €
Mittenaar	19,1 %	29,46 €	0,3 %	22,51 €	82,1 %	8,50 €
Neu-Eichenberg	38,1 %	9,49 €	35,7 %	0,73 €	15,7 %	2,80 €
Ranstadt	20,4 %	61,89 €	0,1 %	25,55 €	12,6 %	8,39 €
Söhrewald	21,7 %	17,09 €	–	–	40,4 %	15,54 €
Waldsolms	16,3 %	30,20 €	–	–	0,4 %	1,86 €
Minimum	16,3 %	-2,76 €	0,0 %	0,73 €	0,4 %	-153,74 €
unteres Quartil	27,3 %	14,88 €	0,0 %	8,97 €	13,4 %	3,01 €
Median	37,3 %	24,79 €	0,8 %	17,14 €	32,6 %	4,59 €
oberes Quartil	48,2 %	30,16 €	7,0 %	29,15 €	57,8 %	8,07 €
Maximum	103,6 %	61,89 €	51,7 %	36,70 €	1.031,5 %	24,70 €

¹⁾ Unter den sonstigen freiwillige Leistungen sind u. a. Leistungen für Seniorenarbeit, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Märkte, etc. zusammengefasst.
²⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 53: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (2)

Der Zuschuss je Einwohner bei den Gemeinschaftseinrichtungen und anderen Gebäuden lag zwischen rund minus 3 Euro⁸³ und rund 62 Euro⁸⁴. Hierbei lag die Stadt Leun mit rund 21 Euro zwischen unterem Quartil und Median. Die Kostendeckung lag im Vergleich zwischen rund 16 Prozent und rund 104 Prozent⁸³. Die Stadt stellte mit einem Kostendeckungsgrad von rund 41 Prozent einen Wert zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

83 Die in die Betrachtung einbezogenen ILV-Planwerte von Berkatal führen zu einem Überschuss.

84 Ranstadt führt eine hohe Zahl von Gebäuden und Bürgerhäusern, die durch die konsequenten ILV-Buchungen im Vergleich höher belastet werden.

Für die öffentlichen Grünflächen gaben die Kommunen zwischen rund 1 Euro⁸⁵ und rund 37 Euro je Einwohner im Prüfungszeitraum aus. Der Kostendeckungsgrad bei den öffentlichen Grünflächen lag zwischen 0 Prozent und rund 52 Prozent⁸⁶. Die Stadt Leun gab im Prüfungszeitraum rund 8 Euro je Einwohner aus und lag damit nahe dem unteren Quartil. Beim Kostendeckungsgrad lag die Stadt mit 0 Prozent auf dem Minimum des Vergleichs.

Bei Werten zwischen rund minus 154 Euro⁸⁷ und rund 25 Euro je Einwohner im Vergleich für sonstige freiwillige Leistungen stellte die Stadt Leun mit rund minus 28 Euro einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil. Die Kostendeckungsgrade der Kommunen lagen bei den sonstigen freiwilligen Leistungen zwischen rund 0 Prozent und rund 1.032 Prozent⁸⁷. Hohe Kostendeckungsgrade bei den sonstigen freiwilligen Leistungen erzielten Kommunen mit beispielsweise Erträgen aus der Verpachtung von Deponie- oder Steinbruchsflächen, dem Betrieb von Seniorenzentren und Photovoltaikanlagen oder einem Campingplatz. Die Stadt Leun lag mit 720,5 Prozent zwischen oberem Quartil und Maximum.

Bei den vorgenannten Kennzahlen ist zu beachten, dass die Kommunen die ILV unterschiedlich handhabten. Daher werden die Werte der freiwilligen Leistungen entscheidend vom Buchungsverhalten der Kommunen beeinflusst. Die Stadt Leun buchte ab dem Jahr 2019 bei den freiwilligen Leistungen Kosten der ILV anderer Teilhaushalte.

Mit den vorgenannten Kennzahlen soll den Kommunen Gelegenheit gegeben werden, die Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für freiwillige Leistungen im Vergleich zu beurteilen und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit einzuordnen.

Wir empfehlen der Stadt Leun, ihre freiwilligen Leistungen regelmäßig zu überprüfen und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu entscheiden, ob sie diese in der gegebenen Form weiterführen kann. Dabei ist die prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung zu berücksichtigen.⁸⁸

85 Amöneburg, Guxhagen, Söhrewald und Waldsolms gaben an, ausschließlich Straßenbegleitgrün oder Grünanlagen auf den Friedhöfen sowie Spielplätzen zu unterhalten.

86 Liebenau buchte die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen ab dem Haushaltsjahr 2018 im Teilhaushalt unbebaute Grundstücke und konnte keine tiefergehende Auswertung ausweisen. Der hohe Kostendeckungsgrad wird daher durch Pachterträge erzeugt.

87 Beselich vereinnahmte hohe Erträge aus der Verpachtung eines Steinbruchs sowie dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

88 Vgl. Ziffer 5.3 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

8.4 Gebührenhaushalte

Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO⁸⁹). Maßgeblich für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist das Gesetz über kommunale Abgaben (Kommunalabgabengesetz – KAG)⁹⁰ und hier insbesondere § 10 KAG⁹¹ für Benutzungsgebühren.

Nach dem im KAG festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG⁹¹) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung⁹² und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG⁹¹).

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (§ 10 Absatz 2 Satz 3 KAG⁹¹), das heißt die Beiträge und Zuschüsse Dritter vermindern das zu verzinsende Anlagekapital. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionen sind mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge in einem der Abschreibungsdauer entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden (§ 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹¹). Im Umkehrschluss sind bei der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht um den aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteil zu kürzen.⁹³

Werden die Kosten von den Einnahmen abgezogen, ergibt sich eine Kostenunterdeckung oder Kostenüberdeckung. Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und erwirtschaftete Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG⁹¹). Die Kalkulation der Gebühren

89 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

90 In der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247

91 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

92 Vgl. Exkurs zur ILV unter 8.1 Allgemeine Verwaltung

93 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 232 ff sowie 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/3456, S. 141

ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert eine Vor- und Nachkalkulation (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG⁹¹).

Nach der GemHVO sind Gebührenüberdeckungen in der Schlussbilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen⁹⁴, da sie Fremdkapitalcharakter haben. Dies erfordert, unabhängig vom gewählten Kalkulationszeitraum, eine jährliche Feststellung der Über- und Unterdeckungen durch Nachkalkulation. Daher muss jährlich zwingend eine Nachkalkulation als Bestandteil der Jahresabschlussarbeiten erstellt werden, da die Kommune kein Wahlrecht zur Bildung des Sonderpostens hat.⁹⁵

Die in Vorkalkulationen berücksichtigten Überdeckungen aus Vorjahren sind entsprechend durch Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich zu buchen und bei der Nachkalkulation zu berücksichtigen. Dies gilt für die in Vorkalkulationen berücksichtigten Unterdeckungen entsprechend.⁹⁶

Die Überörtliche Prüfung hatte in der 217. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ einen Leitfaden zu wesentlichen Bestandteilen der Gebührenkalkulation erarbeitet, auf den wir verweisen.⁹⁷

Zu den bei der 230. Vergleichenden Prüfung näher betrachteten Gebührenhaushalten zählen die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung. Nachfolgend werden zentrale Aspekte der Gebührenkalkulation betrachtet.

Wasserversorgung

Die Zuständigkeit und Gebührenhoheit für die Wasserversorgung lagen bei der Stadt Leun. Die Stadt bezieht das Frischwasser über einen regionalen Wasserversorger. Zur Bewer-

94 § 41 GemHVO – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(7) Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben [...] erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

95 Hinweise zu § 41 GemHVO

17. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Abs. 7) wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet, wenn die tatsächlichen Erträge der Einrichtung höher sind als die Aufwendungen. Dieser Ertrag muss nach dem Äquivalenzprinzip den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen. Dabei ist § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG zu beachten.

Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
Randziffer 143, S. 79 bis 81

[...] Unabhängig vom festgelegten Kalkulationszeitraum bestimmt § 41 Abs. 7 GemHVO, dass für die Frage, ob ein Sonderposten zu bilden oder ggf. aufzulösen ist, auf das Haushaltsjahr abgestellt werden muss. Die Feststellung der Über- oder Unterdeckung mit der entsprechenden Folge für die Veränderung des Sonderpostens ist daher für jedes Jahr des Kalkulationszeitraumes vorzunehmen. [...] Auch wenn die Kommune nach Maßgabe des KAG einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum gewählt hat (z. B. drei Jahre), ist daher jeweils nach Ablauf jedes Jahres durch eine Betriebsabrechnung festzustellen, ob und ggf. wie hoch die tatsächliche Kostendeckung ist und welche Abweichungen von den kalkulatorischen Planvorgaben für dieses Jahr entstanden sind.

Randziffer 147, S. 85 bis 86

[...] Die Gemeinde hat daher zu jedem Bilanzstichtag bei allen öffentlichen Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren gem. § 10 KAG erhoben werden, unabhängig von dem Grad der geplanten Kostendeckung zu überprüfen, ob und welche Kostenüber- oder -unterdeckungen angefallen sind. Zur Bildung des Sonderpostens besteht kein Wahlrecht. [...]

96 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, Randziffer 143 ff., S. 79 ff.

97 Vgl. 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 ff.

tung der Rechtssicherheit prüften wir, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kosten-
deckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 54 zeigt, ob
Vor- und Nachkalkulationen für alle Jahre vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz
die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allge-
meine und besondere Komponenten gemäß § 10 Absatz 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich ¹⁾														
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation				
				Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Aufbösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Aufbösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Allendorf (Eder)	✓	⊘	1,00 %	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	✓	⊘	3,40 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	●	✓
Berkatal	●	⊘	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	●	●
Beselich	⊘	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊘	✓	✓	✓	✓
Brombachtal	✓	⊘	3,00 %	✓	✓	✓	⊘	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Espenau ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Guxhagen	✓	●	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Helsa	●	●	5,00 %	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Hohenroda ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalbach	⊘	⊘	3,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Leun	⊘	●	2,50 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	⊘	⊘	✓
Liebenau	⊘	⊘	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Meißner	✓	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mittenaar	●	✓	4,50 %	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Neu-Eichenberg ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ranstadt	⊘	●	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●
Söhrewald	⊘	⊘	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Waldsolms	✓	⊘	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●
oberes Quartil			4,38 %											

¹⁾ Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
²⁾ Die Wasserversorgung wird durch einen Verband sichergestellt.
● und ● = nein, ✓ und ✓ = ja, ⊘ und ⊘ = teilweise erfüllt, - = nicht zutreffend
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 54: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt Leun ausschließlich für das Jahr 2020 im Rahmen der Vorkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022 durch einen externen Dienstleister erstellen lassen. Nachkalkulationen lagen für den gesamten Prüfungszeitraum nicht vor. Die Gebührenanpassung zum 1. Januar 2018 fand ohne Kalkulation ausschließlich durch Festlegung im Haushaltssicherungskonzept statt. Dies war nicht sachgerecht, nicht wirtschaftlich und nicht rechtmäßig. Die Stadt ist nach dem KAG zur Vorkalkulation für alle Jahre sowie nach der GemHVO zur jährlichen Nachkalkulation verpflichtet.^{91, 95, 96}

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 18. April 2016⁹⁸ klargestellt, dass für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinheit – hier für Feuerlöschzwecke – eine Entlastung der Gebührenzahler bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist. Hierfür ist gemäß vorgenanntem Urteil „in der Regel ein Anteil von 3 Prozent an den Gesamtkosten“ als angemessen anzusehen. Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bei der Stadt Leun in den Kalkulationen nicht berücksichtigt. Die Stadt hatte entsprechend in der Finanzbuchhaltung keine Buchungen über die ILV vorgenommen. Dies war nicht sachgerecht und nicht rechtmäßig.

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹¹ dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Nach der Novellierung des KAG wurde in den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.⁹⁹ Diese Erträge waren in den Kalkulationen der Stadt Leun nicht gebührenmindernd berücksichtigt. In der Finanzbuchhaltung fehlten jedoch die entsprechenden Buchungen über die ILV. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Stadt Leun stellte aufgrund der fehlenden Nachkalkulationen sowie fehlender Buchungen zum Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) und der Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand im gesamten Prüfungszeitraum nicht sicher, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Höhe nach korrekt ermittelt und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurden. Dies war nicht sachgerecht. Durch fehlerhafte oder fehlende Nachkalkulationen und damit einhergehende fehlende oder fehlerhafte Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht die Gefahr, dass im Jahresabschluss ein falsches ordentliches Ergebnis ausgewiesen wird.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Wasserversorgung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 in der Finanzbuchhaltung gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie internen Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vergleiche Ansicht 55).

98 Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. April 2016, Az. 5 C 2174/13.N,
(Quelle: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>, abgerufen am 30. Juli 2020)

99 Vgl. Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

Wasserversorgung in der Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	657.994 €	713.052 €	885.235 €	676.335 €	763.466 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-469.369 €	-466.092 €	-624.795 €	-595.381 €	-500.734 €
Ordentliches Ergebnis	188.625 €	246.961 €	260.440 €	80.953 €	262.732 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	0 €	0 €	0 €	-17.910 €	-17.910 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	-169.074 €	-171.676 €
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	188.625 €	246.961 €	260.440 €	-106.031 €	73.146 €
kumuliertes Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	663.142 €				
nachrichtlich: Nachbuchungen Jahresabschlussbuchungen wegen vorläufiger Werte					
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-	-	-	-	33.585 €
Abschreibungen	-	-	-	-	-57.551 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 55: Wasserversorgung in der Stadt Leun 2016 bis 2020

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Wasserversorgung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 ergab sich in der Finanzbuchhaltung kumuliert eine Überdeckung in Höhe von rund 663.100 Euro.

Wir stellten fest, dass für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals ein externer Dienstleister die Anlagenbuchhaltung separat führte. In den Jahren 2016 bis 2018 waren von dem Dienstleister für die kalkulatorische Verzinsung Festwerte festgelegt worden. Die in den Unterlagen des externen Dienstleisters aufgeführten Buchwerte des Anlagevermögens und die ausgewiesenen Abschreibungen wichen vom Anlagespiegel der Stadt ab. Die Werte waren aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die in den Jahren 2019 und 2020 gebuchte kalkulatorische Verzinsung entsprach somit nicht den festgelegten Prozentsätzen. In den Jahren 2016 bis 2018 war die kalkulatorische Verzinsung nicht über die ILV gebucht worden. Die Stadt hatte den Prozentsatz für die Verzinsung des Anlagekapitals von 4,0 Prozent in den Jahren 2016 und 2017 auf 3,0 Prozent in den Jahren 2018 und 2019 sowie auf 2,5 Prozent im Jahr 2020 reduziert. Die gebuchte kalkulatorische Verzinsung lag zwischen rund 5,8 Prozent und rund 6,3 Prozent. Dies war nicht sachgerecht. Des Weiteren bewerten wir einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,5 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.¹⁰⁰

Aufgrund der fehlenden Buchungen zum Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser), der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie der fehlenden oder fehlerhaften Buchungen zur kalkulatorischen Verzinsung berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung. Für die in den Jahren 2016 bis 2018 fehlenden Kosten der ILV ergänzten wir die Werte des Jahres 2019. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 56 für den Prüfungszeitraum darstellen.

¹⁰⁰ Vgl. Ausführung zur kalkulatorischen Verzinsung auf S. 81 f.

Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung in der Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	188.625 €	246.961 €	260.440 €	-106.031 €	73.146 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	0 €	0 €	0 €	17.910 €	17.910 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	-14.643 €	-13.499 €	-9.184 €	-9.321 €	-7.143 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	-4.670 €	-4.670 €	-4.670 €	-4.670 €	-4.669 €
abzüglich sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	-169.074 €	-169.074 €	-169.074 €	–	–
zuzüglich Anteil der Allgemeinheit „Löschwasseranteil“ 3 % der ordentlichen Gesamtkosten	19.593 €	19.460 €	24.092 €	23.213 €	20.387 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	19.831 €	79.178 €	101.604 €	-78.899 €	99.631 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	221.344 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	103,0 %	112,2 %	112,7 %	89,8 %	114,7 %
kumulierter Kostendeckungsgrad nach KAG	106,2 %				
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 56: Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung in der Stadt Leun 2016 bis 2020

Aus Ansicht 56 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG im Vergleich zu den Werten der Finanzbuchhaltung eine niedrigere Überdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei rund 221.300 Euro Überdeckung.

Wir empfehlen der Stadt Leun, für alle Jahre des Prüfungszeitraums Nachkalkulationen zu erstellen und Überdeckungen dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen.

Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum zwischen 89,8 Prozent im Jahr 2019 und 114,7 Prozent im Jahr 2020. Für den Prüfungszeitraum kumuliert lag der Kostendeckungsgrad bei 106,2 Prozent.

Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin Vorkalkulationen für die Wassergebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen entsprechend GemHVO zu erstellen.¹⁰¹ Gebührenüberdeckungen sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der, in der Nachkalkulation ermittelten Höhe zuzuführen. Gebührenüberdeckungen und Gebührenunterdeckungen sollten in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Der Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) sollte in Höhe des vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof vorgesehenen Satzes ermittelt und zusammen mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie der kalkulatorischen Verzinsung über die interne Leistungsverrechnung in der Finanzbuchhaltung in die entsprechenden

¹⁰¹ Vgl. § 41 Absatz 7 GemHVO i. V. m. Hinweise zu § 41 GemHVO Nr. 17 i. V. m. Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, Randziffer 143, S. 79 bis 81

Teilhaushalte gebucht werden. Im Zuge der Jahresabschlusserstellung sollte die kalkulatorische Verzinsung auf Basis der Werte der Anlagenbuchhaltung zu Beginn des Haushaltsjahres ermittelt werden.¹⁰²

Abwasserbeseitigung

Die Zuständigkeit und Gebührenhöhe für die Abwasserbeseitigung lagen bei der Stadt Leun. Durch die Mitgliedschaft im Abwasserverband Ulmtal-Lahn stellte sie die Behandlung der Abwässer in der Kläranlage des Verbands sicher. Zur Bewertung der Rechtssicherheit prüften wir, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 57 zeigt, ob Vor- und Nachkalkulationen für alle Jahre vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allgemeine und besondere Komponenten gemäß § 10 Absatz 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich ¹⁾															
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation					
				Gespaltete Abwassergebühren	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Beitrag für Straßentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebühreüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Allendorf (Eder)	✓	∅	1,00 %	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Amöneburg	✓	∅	3,40 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓
Berkatal	∅	●	●	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●
Beselich	∅	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	∅	✓	✓	✓	✓
Brombachtal	∅	∅	4,00 %	✓	✓	✓	✓	∅	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Espenau	∅	∅	4,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Guxhagen	✓	∅	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Helsa	●	●	5,00 %	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Hohenroda ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalbach	●	∅	3,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Leun	∅	●	2,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	∅	∅	✓
Liebenau	∅	●	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Meißner	✓	✓	4,00 %	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

102 Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 64. Erg.Lfg. von März 2021, zu § 6 Benutzungsgebühren, Randziffer 153, S. 93

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich ¹⁾														
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation				
				Gesplittete Abwassergebühren	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Beitrag für Straßenentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen
Mittenaar	●	✓	4,50 %	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Neu-Eichenberg ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ranstadt	⊙	⊙	2,30 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓
Söhrewald	⊙	⊙	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊙	✓	✓	✓
Waldsolms	✓	⊙	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●
oberes Quartil			4,50 %											

¹⁾ Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
²⁾ Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Verband sichergestellt.
● und ● = nein, ✓ und ✓ = ja, ⊙ und ⊙ = teilweise erfüllt, - = nicht zutreffend
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 57: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt Leun ausschließlich für das Jahr 2020 im Rahmen der Vorkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022 durch einen externen Dienstleister erstellen lassen. Bei den im Rahmen der Vorkalkulation für die Jahre 2020 bis 2022 erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2016 bis 2018 war nicht nach Schmutz- und Niederschlagswasser unterschieden worden. Somit lagen für den gesamten Prüfungszeitraum keine Nachkalkulationen nach den Vorschriften des KAG vor. Die Gebührenanpassung zum 1. Januar 2018 fand ohne Kalkulation ausschließlich durch Festlegung im Haushaltssicherungskonzept statt. Dies war nicht sachgerecht, nicht wirtschaftlich und nicht rechtmäßig. Die Stadt ist nach dem KAG zur Vorkalkulation für alle Jahre sowie nach der GemHVO zur jährlichen Nachkalkulation verpflichtet.^{91, 95, 96}

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹¹ dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Nach der Novellierung des KAG wurde in den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.¹⁰³

¹⁰³ Vgl. Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die

Diese Erträge waren in den Kalkulationen der Stadt Leun nicht gebührenmindernd berücksichtigt. In der Finanzbuchhaltung fehlten jedoch die entsprechenden Buchungen über die ILV. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Stadt Leun stellte aufgrund der fehlenden Nachkalkulationen sowie fehlender Buchungen zur Auflösung der Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand im gesamten Prüfungszeitraum nicht sicher, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Höhe nach korrekt ermittelt und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurden. Dies war nicht sachgerecht. Durch fehlerhafte oder fehlende Nachkalkulationen und damit einhergehende fehlende oder fehlerhafte Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht die Gefahr, dass im Jahresabschluss ein falsches ordentliches Ergebnis ausgewiesen wird.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Abwasserbeseitigung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 in der Finanzbuchhaltung gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vergleiche Ansicht 58).

Abwasserbeseitigung in der Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.005.369 €	1.069.447 €	1.308.302 €	1.011.240 €	1.369.992 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-1.076.482 €	-1.176.820 €	-1.110.830 €	-1.173.670 €	-1.273.620 €
Ordentliches Ergebnis	-71.114 €	-107.373 €	197.472 €	-162.431 €	96.372 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	166.120 €	182.732 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	0 €	0 €	0 €	0 €	-61.966 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	-109.685 €	-112.366 €
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-71.114 €	-107.373 €	197.472 €	-105.996 €	104.772 €
kumuliertes Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	17.762 €				
nachrichtlich: Nachbuchungen Jahresabschlussbuchungen wegen vorläufiger Werte					
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-	-	-	-	56.066 €
Abschreibungen	-	-	-	-	-70.435 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 58: Abwasserbeseitigung in der Stadt Leun 2016 bis 2020

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Abwasserbeseitigung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 ergab sich in der Finanzbuchhaltung kumuliert eine Überdeckung in Höhe von rund 17.800 Euro.

Wir stellten fest, dass für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals ein externer Dienstleister die Anlagenbuchhaltung separat führte. In den Jahren 2016 bis 2018 waren von dem Dienstleister für die kalkulatorische Verzinsung Festwerte festgelegt worden. Die

Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

in den Unterlagen des externen Dienstleisters aufgeführten Buchwerte des Anlagevermögens und die ausgewiesenen Abschreibungen wichen vom Anlagespiegel der Stadt ab. Die Werte waren nicht nachvollziehbar. Die kalkulatorische Verzinsung war in den Jahren 2016 bis 2019 nicht über die ILV gebucht worden. Die im Jahr 2020 gebuchte kalkulatorische Verzinsung entsprach somit nicht dem festgelegten Prozentsatz. Die Stadt hatte den Prozentsatz für die Verzinsung des Anlagekapitals von 4,0 Prozent in den Jahren 2016 und 2017 auf 3,0 Prozent in den Jahren 2018 und 2019 sowie auf 2,5 Prozent im Jahr 2020 reduziert. Die gebuchte kalkulatorische Verzinsung lag bei rund 4,4 Prozent. Dies war nicht sachgerecht. Des Weiteren bewerten wir einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,5 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.¹⁰⁴

Außerdem stellten wir fest, dass die Stadt den Straßenentwässerungsanteil in den Jahren 2019 und 2020 als Erlös über die ILV buchte. Dies war nicht sachgerecht. Der Straßenentwässerungsanteil ist wie die Niederschlagswassergebühr über die Erträge aus öffentlichen Leistungsentgelten als ordentlicher Ertrag zu buchen.¹⁰⁵

Aufgrund der fehlenden Buchungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie der fehlenden oder fehlerhaften Buchungen zur kalkulatorischen Verzinsung berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung. Für die in den Jahren 2016 bis 2018 fehlenden Kosten der ILV sowie die Erträge zum Straßenentwässerungsanteil ergänzten wir die Werte des Jahres 2019. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 59 für den Prüfungszeitraum darstellen.

Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung in der Stadt Leun 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-71.114 €	-107.373 €	197.472 €	-105.996 €	104.772 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	0 €	0 €	0 €	0 €	61.966 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	-21.794 €	-51.433 €	-38.558 €	-43.111 €	-35.559 €
zuzüglich Erträge Straßenentwässerungsanteil	166.120 €	166.120 €	166.120 €	–	–
abzüglich sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	-109.685 €	-109.685 €	-109.685 €	–	–
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	-40.905 €	-37.653 €	-29.062 €	-27.186 €	-26.649 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	-77.378 €	-140.024 €	186.287 €	-176.293 €	104.530 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	-102.877 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	93,6 %	89,5 %	114,8 %	86,7 %	107,4 %
kumulierter Kostendeckungsgrad nach KAG	98,4 %				
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis					
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 59: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung in der Stadt Leun 2016 bis 2020

104 Vgl. Ausführung zur kalkulatorischen Verzinsung auf S. 81 f.

105 Hinweise zu § 4 GemHVO: Teilhaushalte, Budgets

4. [...] Die Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke und die dafür anfallenden Benutzungsgebühren (Abwassergebühr, Müllabfuhrgebühr, Straßenreinigungsgebühr etc.) gehören nicht zu den internen Leistungsbeziehungen. Sie sind in dem betreffenden Teilergebnishaushalt [...] als Ertrag in den Ansätzen „Grundsteuer“ und „Benutzungsgebühr“ zu berücksichtigen. [...]

Aus Ansicht 59 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG im Vergleich zu den Werten der Finanzbuchhaltung eine Unterdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei rund 102.900 Euro Unterdeckung. Dies stellt ein einmaliges Ergebnisverbesserungspotenzial aus dem Ausgleich der Gebührenunterdeckungen der Jahre 2016 bis 2020 dar. Rechnerisch ergibt sich daraus ein jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 20.600 Euro durch Erhebung kostendeckender Gebühren.

Wir empfehlen der Stadt Leun, für alle Jahre des Prüfungszeitraums Nachkalkulationen zu erstellen und die ermittelten Unterdeckungen bei der nächsten Vorkalkulation zu berücksichtigen.

Der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung lag im Prüfungszeitraum zwischen 86,7 Prozent im Jahr 2019 und 114,8 Prozent im Jahr 2018. Für den Prüfungszeitraum kumuliert lag der Kostendeckungsgrad bei 98,4 Prozent.

Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin Vorkalkulationen für die Abwassergebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen entsprechend der GemHVO zu erstellen.¹⁰¹ Gebührenüberdeckungen sind getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der, in der Nachkalkulation ermittelten Höhe, zuzuführen. Gebührenüberdeckungen und Gebührenunterdeckungen sollten in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie der kalkulatorischen Verzinsung sollten über die interne Leistungsverrechnung in der Finanzbuchhaltung in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht werden. Im Zuge der Jahresabschlusserstellung sollte die kalkulatorische Verzinsung auf Basis der Werte der Anlagenbuchhaltung zu Beginn des Haushaltsjahres ermittelt werden.

Kalkulatorische Verzinsung

Nach den Vorgaben des KAG soll bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt werden. Aufgrund fehlender verbindlicher Regelungen zur Höhe der Verzinsung ergeben sich für die Kommunen bei der Festsetzung des Zinssatzes der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Spielräume, die sich unmittelbar auf die Gebühren und die Haushaltslage auswirken.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 11. November 2015 eine Leitlinie zur Ermittlung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes vorgegeben.¹⁰⁶ Danach soll sich die Höhe des Zinssatzes an den langfristigen Durchschnittsverhältnissen am Kapitalmarkt, so bei der Abwasserbeseitigung einem 50-Jahres-Zeitraum, orientieren. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hält es für angemessen, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, das als Höchstzins einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,5 Prozent vorgibt.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. November 2015, Az. 5 K 6187/14, Randziffer 410 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 8. April 2014, Az. 5 A 1994/12, Randziffer 49

Ansicht 60 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial der Stadt Leun aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung.

Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Stadt Leun		
	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung
Restbuchwert gesamtes Anlagevermögen zum 01.01.2020	813.706 €	2.100.143 €
Restbuchwert gesamte Sonderposten zum 01.01.2020	-498.588 €	-529.252 €
Bestand Anlagen im Bau zum 01.01.2020	-29.412 €	-148.532 €
bereinigtes Anlagekapital zum 01.01.2020	285.706 €	1.422.359 €
von Kommune festgelegter Zinssatz kalkulatorische Verzinsung	2,50 %	2,50 %
rechnerische kalkulatorische Verzinsung Kommune	7.143 €	35.559 €
oberer Quartilswert kalkulatorische Verzinsung	4,38 %	4,50 %
rechnerische kalkulatorische Verzinsung aus Vergleich	12.500 €	64.006 €
Ergebnisverbesserungspotenzial aus Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung	5.400 €	28.400 €
Bei der Berechnung des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung wurde die Restbuchwertmethode zum 1. Januar d. J. zu Grunde gelegt. Ergebnisverbesserungspotenzial auf 100 € gerundet. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021		

Ansicht 60: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Stadt Leun

Die Stadt Leun verwendete im Jahr 2020 in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung einen Zinssatz in Höhe von 2,50 Prozent. Der obere Quartilswert des Vergleichs lag für die Wasserversorgung bei 4,38 Prozent und für die Abwasserbeseitigung bei 4,50 Prozent, so dass sich für die Stadt Ergebnisverbesserungspotenziale in Höhe von rund 5.400 Euro bei der Wasserversorgung sowie rund 28.400 Euro bei der Abwasserbeseitigung ergaben. Des Weiteren bewerten wir einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,5 Prozent als nicht angemessen im Sinne des KAG.

9. Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

Die Feuerwehr (FW) in Hessen umfasst die öffentlichen und nichtöffentlichen FWen¹⁰⁸, ihre Aufgaben, Organisation, Ressourcen und Tätigkeiten. Die Stadt muss die Freiwillige Feuerwehr (FFW) oder Berufsfeuerwehr (BF) den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig und daher angemessen ausstatten. Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern sind in Hessen verpflichtet eine BF zu unterhalten.¹⁰⁹ Kleinere Kommunen können eine BF unterhalten. In Hessen gibt es derzeit sieben BF (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Kassel, Offenbach und Wiesbaden) mit rund 1.900 Feuerwehrbeamten. In diesen sieben Städten gibt es zusätzlich FFWen.

Insgesamt bestehen rund 2.430 Orts- und Stadtteilfeuerwehren in Hessen. In diesen gibt es wenige hauptamtliche Einsatzkräfte. In der Regel sind dies Gerätewarte und bei Sonderstatusstädten eine kleine hauptamtliche Mannschaft, die zum Ersteinsatz ausrückt.¹¹⁰ Ansonsten stellen die FFWen den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe mit ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sicher.¹¹¹ Alle im Rahmen der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ geprüften Kommunen verfügten über eine FFW.

9.1 Gesetzliche Grundlagen

Ausgangspunkt der Einsatzbereitschaft der FFWen sind die gesetzlichen Grundlagen der Gefahrenabwehr. Grundlage bilden hier die Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Satz 2 GG mit dem Begriff der „staatlichen Daseinsfürsorge“. Artikel 30 GG regelt die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben als Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Somit ist die friedensmäßige Gefahrenabwehr Ländersache.

Gefahrenabwehrgesetze, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, können in Länderhoheit erlassen werden. Im Bundesland Hessen sind dies

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)¹¹²
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)¹¹³
- Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)¹¹⁴

Artikel 28 GG regelt das Recht der Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst ebenso die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

108 Bei nichtöffentlichen Feuerwehren handelt es sich um Werkfeuerwehren, die gewerbliche oder sonstige Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichtet sind zu unterhalten. Vgl. § 14 HBKG (vgl. Fußnote 112)

109 Vgl. § 7 Absatz 2 HBKG (vgl. Fußnote 112)

110 Vgl. § 4a HGO – Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte

111 Vgl. <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr>

112 In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014, GVBl. S. 26, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018, GVBl. S. 82

113 In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, GVBl. I S. 14, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018, GVBl. S. 374

114 In der Fassung vom 16. Dezember 2010, GVBl. I S. 646, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018, GVBl. S. 580

Das HBKG regelt die Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes. Dabei unterscheidet es zwischen öffentlichen Feuerwehren in der Form einer BF, FFW oder Pflichtfeuerwehr (PF) und den nichtöffentlichen Feuerwehren, den Werkfeuerwehren (WF).

Das HBKG stellt auf die Rechte und Pflichten der kommunalen Selbstverwaltung ab, die im Artikel 28 GG, der Verfassung des Landes Hessen und der Hessischen Landkreisordnung verankert sind. Ergänzt wird das HBKG durch die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, auch als Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV)¹¹⁵ bezeichnet. Darüber hinaus regeln bundeseinheitliche Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) die Ausbildung und den Einsatz der FW.

Anhand der rechtlichen Grundlagen stellen wir die Aufgaben dar, die die Kommunen im Zusammenhang mit dem Brandschutz und der allgemeinen Hilfe zu erfüllen haben. Zentrale Pflichten sind dabei die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr (§ 3 Absatz 1 HBKG) und die Einhaltung der Hilfsfrist von zehn Minuten (§ 3 Absatz 2 HBKG).

Auf Grundlage der HGO (§§ 5 und 51 Nr. 6 HGO) in Verbindung mit dem HBKG (§§ 11, 12 HBKG) regeln die Kommunen die Sicherstellung des Brandschutzes in einer Feuerwehrsatzung und einer Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis. Für die Prüfung der Satzungen legten wir die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds (HSGB), des Hessischen Städtetags (HStT) und des Landesfeuerwehrverbands (LFV) Hessen für die Feuerwehrsatzung sowie für die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis vom 23. Mai 2019¹¹⁶ zugrunde. Ansicht 61 zeigt die Aktualität der Satzungen der Kommunen und das Vorliegen von Gebührenkalkulationen im Vergleich.

Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich

	Stand der Feuerwehrsatzung (Jahr)	Übereinstimmung mit gemeinsamem Satzungsmuster HSGB/HStT/LFVHessen (Stand 23.05.2019)	Stand der Feuerwehr- gebührensatzung (Jahr)	liegt eine Gebührenkalkulation vor
Allendorf (Eder)	2013	Ja	2013	Ja
Amöneburg	2017	Ja	2011	Nein
Berkatal	2019	Ja	2003	Nein
Beselich	2018	Ja	2014	Nein
Brombachtal	2018	Ja	2016	Nein
Espenau	2009	Ja	2017	Ja
Guxhagen	2019	Ja	1999	Nein
Helsa	2013	Ja	2016	Ja
Hohenroda	2016	Ja	2013	Nein
Kalbach	2020	Ja	1999	Nein
Leun	2019	Ja	2004	Nein
Liebenau	2016	Ja	2019	Ja
Meißen	2019	Ja	2013	Nein

¹¹⁵In der Fassung vom 3. Dezember 2010, GVBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013, GVBl. S. 632

¹¹⁶Vgl. <https://www.feuerwehr-hessen.de/fachinformationen-rechtliches>; abgerufen am 9. August 2021

Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich					
	Stand der Feuerwehrsatzung (Jahr)	Übereinstimmung mit gemeinsamem Satzungsmuster HSGB/HStT/LFYHessen (Stand 23.05.2019)		Stand der Feuerwehr- gebührensatzung (Jahr)	liegt eine Gebührenkalkulation vor
Mittenaar	2012	Ja		2020	Ja
Neu-Eichenberg	2018	Ja		2009	Nein
Ranstadt	2014	Ja		2001	Nein
Söhrewald	2017	Ja		2018	Nein
Waldsolms	2020	Ja		2001	Nein

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 61: Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich

Im Ergebnis des Vergleichs stellten wir fest, dass Kalbach, Leun und Waldsolms die aktuelle Mustersatzung für die Feuerwehrsatzung anwandten. Bei den älteren Satzungen überprüften wir, ob diese die wesentlichen gesetzlichen Bestandteile aufwiesen. Dies war bei allen Kommunen der Fall. Die im Vergleich geprüften Gebührensatzungen entsprachen alle nicht der Mustersatzung. Allendorf (Eder), Espenau, Helsa, Liebenau und Mittenaar hatten ihre Gebührensatzung auf Grundlage einer Gebührenkalkulation erstellt.

Die Stadt Leun stellte ihre Feuerwehrsatzung im Jahr 2019 neu auf und beschloss diese in der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2019. Sie entsprach dem aktuellen gemeinsamen Satzungsmuster aus dem Jahr 2019. Die Gebührensatzung und das Gebührenverzeichnis der Stadt stellte diese im Jahr 1999 auf. Sie lag in ihrer 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 2004 vor. Eine Gebührenkalkulation lag dieser nicht zugrunde.

Wir empfehlen der Stadt Leun, eine neue Gebührensatzung auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation zu beschließen.

9.2 Wirtschaftliche Betrachtung der Feuerwehr

In nachfolgender Ansicht 62 zeigen wir die Entwicklung der Ergebnisse des Brandschutzes sowie der Kennzahlen der Stadt Leun im Prüfungszeitraum.

Teilergebnis Brandschutz der Stadt Leun 2016 bis 2020						
	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert 2016 bis 2020
Erträge einschließlich Erlöse der internen Leistungsverrechnung	29.797 €	32.316 €	39.378 €	39.496 €	23.369 €	32.871 €
Aufwendungen einschließlich Kosten der internen Leistungsverrechnung	189.665 €	209.921 €	195.913 €	292.748 €	260.029 €	229.655 €
davon Personalaufwendungen	776 €	897 €	1.047 €	908 €	2.052 €	1.136 €
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	92.292 €	106.429 €	91.879 €	135.325 €	138.510 €	112.887 €
davon Abschreibungen	94.703 €	100.701 €	100.979 €	113.067 €	75.921 €	97.074 €
davon sonstige Aufwendungen	1.894 €	1.894 €	2.008 €	1.894 €	1.921 €	1.922 €
davon Kosten der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	41.553 €	41.625 €	16.636 €
Ergebnis¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-159.868 €	-177.605 €	-156.535 €	-253.252 €	-236.660 €	-196.784 €
Zuschussbedarf je Einwohner	28 €	31 €	27 €	44 €	41 €	34 €
Zuschussbedarf je Stadtteil	39.967 €	44.401 €	39.134 €	63.313 €	59.165 €	49.196 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 62: Teilergebnis Brandschutz der Stadt Leun 2016 bis 2020

Bei der Stadt Leun lag der Zuschussbedarf des Brandschutzes zwischen rund 156.500 Euro im Jahr 2018 und rund 253.300 Euro im Jahr 2019 sowie im Mittel des Prüfungszeitraums bei rund 196.800 Euro. Es konnte bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Prüfungszeitraum ein Anstieg beobachtet werden. Je Einwohner ergab sich ein Zuschussbedarf zwischen 27 Euro im Jahr 2018 und 44 Euro im Jahr 2019; im Mittel lag der Wert bei rund 34 Euro. Der Zuschussbedarf je Stadtteil lag zwischen rund 39.100 Euro und rund 63.300 Euro sowie im Mittel bei rund 49.200 Euro.

Ansicht 63 zeigt die Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz der Kommunen für den Prüfungszeitraum im Vergleich.

Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich				
	Ordentliche Erträge und Erlöse der ILV	Ordentliche Aufwendungen und Kosten der ILV	Zuschussbedarf je Einwohner	Zuschussbedarf je Orts-/Stadtteil
Allendorf (Eder)	25.006 €	187.247 €	29 €	32.448 €
Amöneburg	18.155 €	159.853 €	28 €	28.340 €
Berkatal	2.795 €	49.710 €	32 €	15.639 €
Beselich	22.873 €	209.663 €	33 €	46.697 €
Brombachtal	24.660 €	181.978 €	45 €	31.464 €
Espenau	36.815 €	190.030 €	30 €	76.607 €

Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich				
	Ordentliche Erträge und Erlöse der ILV	Ordentliche Aufwendungen und Kosten der ILV	Zuschussbedarf je Einwohner	Zuschussbedarf je Orts-/Stadtteil
Guxhagen	42.651 €	210.433 €	31 €	27.964 €
Helsa	46.806 €	350.224 €	54 €	75.855 €
Hohenroda	26.835 €	92.112 €	21 €	10.879 €
Kalbach	55.683 €	330.455 €	43 €	39.253 €
Leun	32.871 €	229.655 €	34 €	39.357 €
Liebenau	18.135 €	145.072 €	42 €	15.867 €
Meißner	25.919 €	122.089 €	32 €	13.738 €
Mittenaar	13.405 €	143.326 €	27 €	32.480 €
Neu-Eichenberg	13.188 €	84.928 €	39 €	14.348 €
Ranstadt	15.281 €	265.952 €	49 €	50.134 €
Söhrewald	19.408 €	217.238 €	42 €	65.943 €
Waldsolms	22.748 €	223.775 €	42 €	33.504 €
Minimum	2.795 €	49.710 €	21 €	10.879 €
unteres Quartil	18.140 €	143.763 €	30 €	18.891 €
Median	23.767 €	188.638 €	33 €	32.464 €
oberes Quartil	31.362 €	222.141 €	42 €	44.862 €
Maximum	55.683 €	350.224 €	54 €	76.607 €
Die Kennzahlen des Brandschutzes werden entscheidend von Art und Umfang der ILV der Kommunen beeinflusst. So buchten Helsa, Hohenroda und Neu-Eichenberg keine ILV, Leuna ab dem Jahr 2019 und Liebenau ausschließlich im Jahr 2019 ILV in den Brandschutz. Entsprechend niedriger können die Kennzahlen ausfallen. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021				

Ansicht 63: Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich

Entscheidenden Einfluss auf die vorgenannten Kennzahlen haben Art und Umfang der von den Kommunen gebuchten ILV sowie die Investitionstätigkeit in Gebäude und Fuhrpark. So werden erfahrungsgemäß Feuerwehrfahrzeuge über einen längeren Zeitraum genutzt, als sie in der Anlagenbuchhaltung abgeschrieben werden. Entsprechend niedriger können die Abschreibungen bei einem hohen Bestand an Altfahrzeugen sein. Feuerwehren mit Neu- oder Umbauten von Gerätehäusern aufgrund von Auflagen oder Neuanschaffung von Fahrzeugen in jüngerer Vergangenheit hingegen, haben entsprechend höhere Belastungen aus Abschreibungen.

Wie aus Ansicht 63 zu erkennen ist, lag der Zuschussbedarf für den Brandschutz im Vergleich zwischen 21 Euro und 54 Euro je Einwohner sowie je Orts-/Stadtteil zwischen rund 10.900 Euro und rund 76.600 Euro. Die Stadt Leun lag hierbei mit 34 Euro je Einwohner nahe dem Median sowie je Stadtteil mit rund 39.300 Euro zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

9.3 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Wesentliche Grundlage für den Vergleich der FW sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne (BEP), die die Kommunen nach dem HBKG¹¹⁷ mindestens alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse früher zu erstellen haben. Bestandteile nach der FwOV sind

- eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
- die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Bedarfsplanung festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Absatz 2 HBKG (Soll-Wert),
- eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und, bei vorliegenden Abweichungen, eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
- eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
- die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Zunächst stellten wir in Hinblick auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit fest, ob die Kommunen dieser Verpflichtung nachkamen und die Bedarfs- und Entwicklungspläne inhaltlich den Vorgaben entsprachen. Die Aktualität der Pläne stellen wir in Ansicht 64 vergleichend dar.

Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich

	Stand (Jahr)	Darstellung Gemeindegebiet	Analyse Gefährdungsarten und -stufen	Angabe besondere Herausforderungen	Personalstärke		Vorschläge Personalerhaltung und -gewinnung	Berücksichtigung Kinder- und Jugendfeuerwehren	Personalverfügbarkeit		Ausbildungsstand		Ausrüstung der Feuerwehr		Regelhilfsfrist § 3 Abs. 2 HBKG		Entwicklungsaussagen für alle abweichenden Punkte	Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel
					Soll	Ist			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist				
Allendorf (Eder)	2016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	2014	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Berkatal	2018	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beselich	2017	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Brombachtal	2018	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Espenau	2012	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Guxhagen	2019	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Helsa	2016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hohenroda	2017	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kalbach	2013	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

117 Vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 1 HBKG

Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich																		
	Stand (Jahr)	Darstellung Gemeindegebiet	Analyse Gefährdungsarten und -stufen	Angabe besondere Herausforderungen	Personalstärke		Vorschläge Personalerhaltung und -gewinnung	Berücksichtigung Kinder- und Jugendfeuerwehren	Personalverfügbarkeit		Ausbildungsstand		Ausrüstung der Feuerwehr		Regelhilfsfrist § 3 Abs. 2 HBKG		Entwicklungsaussagen für alle abweichenden Punkte	Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel
					Soll	Ist			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist				
Leun	2015	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liebenau	2018	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Meißner	2014	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mittenaar	2019	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Neu-Eichenberg	2014	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ranstadt	2018	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Söhrewald	2016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Waldsolms	2011	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

■ und ● = nicht vorhanden, ■ und ✓ = vorhanden, ■ und ⊗ = teilweise vorhanden
Die einzelnen Komponenten wurden anhand des letzten Bedarfs- und Entwicklungsplans der Kommunen bewertet.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 64: Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich

Der Vergleich zeigte, dass kein BEP der geprüften Kommunen älter als zehn Jahre war. Alle Kommunen erfüllten inhaltlich die Vorgaben¹¹⁸ und die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für ihre FFWe. Sieben Kommunen¹¹⁹ hatten ihr Gemeindegebiet nur teilweise dargestellt.

Die Stadt Leun stellte einen BEP für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Jahr 2015 auf und beschloss diesen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2015. Dieser entsprach inhaltlich den Vorgaben und enthielt die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Mindestanforderungen. Besondere Anforderungen im Bereich der technischen Hilfe wurden an die FFWe der Stadt Leun im Bereich der B49¹²⁰, Bahntrasse Wetzlar – Limburg der Deutschen Bahn AG, genutzt für den Nahverkehr, der Landesstraßen L3052 und L3324 sowie einiger Kreisstraßen, eines diagnostischen und therapeutischen Zentrums, einer Wohnanlage für Behinderte sowie einer Biogasanlage im Stadtgebiet gestellt.

¹¹⁸ Vgl. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e. V., Stand Juni 2015

¹¹⁹ Amöneburg, Brombachtal, Guxhagen, Hohenroda, Kalbach, Meißner, Ranstadt

¹²⁰ Die B49 wurde zum Zeitpunkt der Prüfung autobahnähnlich ausgebaut.

9.4 Struktur der Feuerwehren – Einsatzbereitschaft – Hilfsfristen

Auf Grundlage der BEP und eines im Rahmen der Eingangsbesprechung geführten Fachgesprächs erhoben wir die Struktur der FFWe in den Kommunen und stellten diese zum 31. Dezember 2020 vergleichend dar. Wir erhoben die Zahl der Stadtteile und der Stadtteilfeuerwehren (SFW) sowie der Feuerwehrgerätehäuser. Ansicht 65 zeigt die Struktur im Vergleich.

Struktur der Feuerwehren 2020 im Vergleich					
	Orts-/ Stadtteile	Feuerwehr- gerätehäuser	aktive Einsatz- abteilungen	Kinder- feuerwehren (KFW)	Jugend- feuerwehren (JFW)
Allendorf (Eder)	5	4	4	3	4
Amöneburg	5	5	5	1	5
Berkatal	3	3	3	0	2
Beselich	4	4	4	4	4
Brombachtal	5	4	4	1	1
Espenau	2	1	1	1	1
Guxhagen	6	5	4	3	5
Helsa	4	3	3	3	3
Hohenroda	6	5	4	3	3
Kalbach	7	6	6	3	6
Leun	4	4	4	4	4
Liebenau	8	7	7	3	5
Meißner	7	7	7	1	1
Mittenaar	4	3	3	1	3
Neu-Eichenberg	5	5	1	1	1
Ranstadt	5	5	5	3	4
Söhrewald	3	3	3	1	3
Waldsolms	6	6	6	0	6
Minimum	2	1	1	0	1
unteres Quartil	4	3	3	1	2
Median	5	5	4	2	4
oberes Quartil	6	5	5	3	5
Maximum	8	7	7	4	6

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 65: Struktur der Feuerwehren 2020 im Vergleich

Ansicht 65 zeigt, dass an die Kommunen aufgrund ihrer Struktur unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich der FWe hatten. Espenau wies mit zwei Ortsteilen, einer Einsatzabteilung, einem Feuerwehrgerätehaus, einer Kinderfeuerwehr (KFW) und einer Jugendfeuerwehr (JFW) die geringsten Werte im Vergleich auf. Liebenau stellte mit acht Stadtteilen sowie je sieben Einsatzabteilungen und Feuerwehrgerätehäusern das Maximum des Vergleichs. Bei den KFWen stellten Beselich und Leun mit jeweils vier sowie bei den JFWen Kalbach und Waldsolms mit jeweils sechs das Maximum des Vergleichs.

Die Stadt Leun unterhielt in ihren vier Stadtteilen vier Einsatzabteilungen und vier Feuerwehrgerätehäuser. Sie lag damit bei den Stadtteilen auf dem unteren Quartil, bei den Feuerwehrgerätehäusern zwischen unterem Quartil und Median und bei den Einsatzabteilungen auf dem Median des Vergleichs. In der Stadt Leun waren vier KFW und vier JFWen aktiv. Bei den KFWen lag die Stadt Leun damit auf dem Maximum und bei den JFWen auf dem Median des Vergleichs. Fusionen von SFWen fanden im Prüfungszeitraum nicht statt.

Die Stadt plante diese und hatte das Stadtgebiet im BEP bereits in zwei Schutzgebiete unterteilt.¹²¹

Personelle Einsatzbereitschaft

Zur Darstellung der personellen Einsatzbereitschaft und deren Entwicklung erhoben wir die Zahl der aktiven Einsatzkräfte der Orts- und Stadtteilfeuerwehren zum 31. Dezember 2020 und verglichen diese mit der Zahl der aktiven Einsatzkräfte zum 31. Dezember 2016.¹²² Wir erhoben die Altersstruktur der aktiven Einsatzkräfte insgesamt einschließlich der Geschlechteraufteilung und stellten dar, welche aktiven Einsatzkräfte innerhalb der kommenden fünf Jahre aus Altersgründen¹²³ aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden. Die Ergebnisse verglichen wir mit den Kennzahlen der Gesamtbevölkerung der Kommunen und bildeten eine Kennzahl je 1.000 Einwohner. Ansicht 66 zeigt die Entwicklung der aktiven Einsatzkräfte.

Entwicklung aktive Einsatzkräfte Stadt Leun 2016 zu 2020						
Stadtteilfeuerwehr (SFW)	aktive Einsatzkräfte		davon weibliche Einsatzkräfte		davon 55 Jahre und älter	
	31.12.2016	31.12.2020	31.12.2016	31.12.2020	31.12.2016	31.12.2020
Biskirchen	30	31	5	7	6	5
Bissenberg	11	13	0	0	0	0
Leun	25	23	4	4	0	0
Stockhausen	9	15	2	5	1	0
Leun Gesamt	75	82	11	16	7	5
je 1.000 Einwohner	12,9	14,3				
Durchschnittsalter	36,5 Jahre	34,4 Jahre				
in % der aktiven Einsatzkräfte			14,7 %	19,5 %	9,3 %	6,1 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 66: Entwicklung aktive Einsatzkräfte Stadt Leun 2016 zu 2020

Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte der Stadt Leun nahm im Zeitraum 2016 zu 2020 von 75 Personen auf 82 Personen zu. Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner erhöhte sich von 12,9 auf 14,3. Der Anteil der weiblichen Einsatzkräfte erhöhte sich von 14,7 Prozent um 4,8 Prozentpunkte auf 19,5 Prozent und der Anteil der Einsatzkräfte mit einem Alter von 55 Jahren und älter sank um 3,2 Prozentpunkte von 9,3 Prozent auf 6,1 Prozent, während das Durchschnittsalter der aktiven Einsatzkräfte von 36,5 Jahren um 2,1 Prozentpunkte auf 34,4 Jahren sank.

Wir bewerten diese Werte so, dass es der Stadt Leun gelang, das Ausscheiden aktiver Einsatzkräfte durch die Gewinnung neuer Einsatzkräfte auszugleichen und zu erhöhen. Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Zahl aktiver Einsatzkräfte zu erhalten.¹²⁴

Ansicht 67 zeigt den Vergleich der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner der Kommunen untereinander einschließlich des Anteils der weiblichen Einsatzkräfte und der Zahl der aktiven Einsatzkräfte, die innerhalb der kommenden fünf Jahre aus Altersgründen ausscheiden.

121 Schutzbereich 1: Stadtteil Leun, Schutzbereich 2: Stadtteile Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen.

122 Als Datenbasis wurden Auswertungen der „ZMS-Florix“-Software genutzt, die das Land Hessen den FFW seit dem Jahr 2009 zur Verfügung stellte.

123 Vgl. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 HBKG

124 Vgl. Ziffern 9.6 Förderung des Ehrenamts und 9.7 Handlungsempfehlungen

Entwicklung aktive Einsatzkräfte 2020 im Vergleich				
	Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner	davon weibliche Einsatzkräfte in %	davon 55 Jahre und älter in %	Durchschnittsalter
Allendorf (Eder)	19,4	10,1 %	12,8 %	38,5 Jahre
Amöneburg	28,1	5,7 %	5,0 %	35,7 Jahre
Berkatal	45,8	4,5 %	21,2 %	39,9 Jahre
Beselich	20,7	13,6 %	6,8 %	36,3 Jahre
Brombachtal	24,2	6,0 %	13,1 %	38,3 Jahre
Espenau	12,8	12,1 %	16,7 %	38,3 Jahre
Guxhagen	21,4	12,2 %	13,0 %	39,7 Jahre
Helsa	21,7	22,8 %	8,1 %	36,1 Jahre
Hohenroda	34,3	12,4 %	13,3 %	40,0 Jahre
Kalbach	34,1	10,1 %	15,2 %	37,2 Jahre
Leun	14,3	19,5 %	6,1 %	34,4 Jahre
Liebenau	70,2	13,4 %	10,0 %	35,4 Jahre
Meißner	53,6	14,7 %	19,9 %	40,6 Jahre
Mittenaar	12,9	13,1 %	8,2 %	35,2 Jahre
Neu-Eichenberg	27,8	15,7 %	17,6 %	42,2 Jahre
Ranstadt	21,5	16,4 %	18,2 %	37,2 Jahre
Söhrewald	16,8	10,3 %	12,8 %	39,9 Jahre
Waldsolms	25,3	8,3 %	13,3 %	39,1 Jahre
Minimum	12,8	4,5 %	5,0 %	34,4 Jahre
unteres Quartil	19,7	10,1 %	8,7 %	36,1 Jahre
Median	22,9	12,3 %	13,1 %	38,3 Jahre
oberes Quartil	32,6	14,4 %	16,3 %	39,8 Jahre
Maximum	70,2	22,8 %	21,2 %	42,2 Jahre

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 67: Entwicklung aktive Einsatzkräfte 2020 im Vergleich

Im Vergleich stellte Espenau mit 12,8 Einsatzkräften je 1.000 Einwohner das Minimum der aktiven Einsatzkräfte sowie Liebenau mit 70,2 Einsatzkräften je 1.000 Einwohner das Maximum des Vergleichs. Den höchsten Anteil weiblicher Einsatzkräfte wies Helsa und den niedrigsten Anteil Berkatal aus. Das höchste Durchschnittsalter hatten die aktiven Einsatzkräfte von Neu-Eichenberg und das niedrigste die Einsatzkräfte in Leun.

Die Stadt Leun lag im Vergleich bei der Zahl der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner mit 14,3 zwischen Minimum und unterem Quartil und beim Anteil der weiblichen Einsatzkräfte mit 19,5 Prozent zwischen oberem Quartil und Maximum. Beim Durchschnittsalter mit 34,4 Jahren stellte sie das Minimum und beim Anteil der aktiven Einsatzkräfte über 55 Jahren lag sie mit 6,1 Prozent zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs.

Wir bewerten diese Werte so, dass die Stadt Leun bei ihren SFWen Potenzial aufwies, den Anteil der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner zu steigern und weiterhin Anstrengungen hierzu unternehmen sollte. Es gelang ihr, die Zahl der ausscheidenden älteren Mitglieder durch Nachwuchskräfte auszugleichen, diese auszubauen und dabei den Anteil der weiblichen Einsatzkräfte zu erhöhen.

Zeitliche Einsatzbereitschaft

Für die einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren erhoben wir, in welchem Umfang die FFWen die Einsatzbereitschaft werktags tagsüber¹²⁵ und zu sonstigen Zeiten innerhalb der gesetzlich angestrebten Hilfsfrist gemäß HRDG¹²⁶ gewährleistete. Hierzu erhoben wir die Zahl der Alarmierungen sowie die Art der Einsätze und stellten fest, inwieweit die Orts- und Stadtteilfeuerwehren die Funktionsanforderung einer Staffel im ersten Abmarsch erfüllte.¹²⁷ Für die Einhaltung der Hilfsfrist legten wir ausschließlich relevante Einsatzereignisse gemäß FwDV 3 zugrunde.¹²⁸ Bei Überschreitungen der Hilfsfrist stellten wir fest, ob die Überschreitung werktags tagsüber oder zu sonstigen Zeiten stattfand. Dabei legten wir einen prozentualen Erfüllungsgrad von 85 Prozent zugrunde, ab dem wir die Hilfsfrist als sachgerecht eingehalten ansahen. Ansicht 68 zeigt die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist im Prüfungszeitraum.

Prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist Stadt Leun 2016 bis 2020										
Stadtteilfeuerwehr (SFW)	werktags tagsüber					sonstige Zeiten				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
Biskirchen	73 %	73 %	89 %	80 %	86 %	100 %	89 %	82 %	90 %	100 %
Bissenberg	100 %	83 %	0 %	75 %	100 %	50 %	75 %	88 %	75 %	80 %
Leun	88 %	89 %	67 %	100 %	80 %	100 %	92 %	94 %	100 %	93 %
Stockhausen	89 %	100 %	100 %	83 %	100 %	83 %	50 %	100 %	100 %	86 %
Leun Gesamt	85 %	83 %	75 %	85 %	87 %	88 %	85 %	90 %	94 %	93 %

■ = nicht eingehalten, ■ = eingehalten
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 68: Prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist Stadt Leun 2016 bis 2020

Die Stadt Leun erreichte den Zielwert für die Erfüllung der Hilfsfrist für alle SFWen werktags tagsüber in den Jahren 2016, 2019 und im Jahr 2020. Zu sonstigen Zeiten erreichte sie den Zielwert in allen Jahren des Prüfungszeitraums. Die SFW Biskirchen gewährleistete die Einhaltung der Hilfsfrist werktags tagsüber im Jahr 2018 und 2020, in Bissenberg in den Jahren 2016 und 2020, in Leun in den Jahren 2016, 2017 und 2019 sowie in Stockhausen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2020. Zu sonstigen Zeiten hielten den Zielwert die SFWen Biskirchen in den Jahren 2016, 2017, 2019 und 2020, Bissenberg im Jahr 2018 und Stockhausen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ein. Die SFW Leun erreichte den Zielwert zu sonstigen Zeiten in allen Jahren des Prüfungszeitraums.

Hierbei berücksichtigten wir, dass bei den kleineren SFWen die in die Auswertung einzubeziehende Zahl der Einsätze geringer waren und sich Überschreitungen bei einzelnen Einsätzen dadurch stärker auswirkten und die Stadt Leun ihre SFWen in zwei Schutzbereiche eingeteilt hatte. Die Funktionsanforderung einer Staffel im ersten Abmarsch erfüllte die Stadt Leun werktags tagsüber in ihren SFWen Bissenberg und Stockhausen nicht und zu sonstigen Zeiten durchgehend mit allen ihren SFWen.

125 Werktags tagsüber definiert die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

126 § 15 HRDG – Rettungsdienstplan, Fachplan Luftrettung, Bereichsplan

(2) [...] Dabei ist für die Notfallrettung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann; die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort. [...]

127 Vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 3 (FwDV 3), Stand: Februar 2008

128 1 Allgemeines – FwDV 3

[...] Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen oder ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Dies schließt insbesondere das Retten ein. [...]

Wir bewerten die Ergebnisse so, dass die Stadt Leun die Erfüllung der Hilfsfrist insgesamt nicht durchgehend sicherstellte. Dies war nicht sachgerecht. In ihren kleineren SFWen wurde es werktags tagsüber schwieriger, die Einhaltung der Hilfsfrist durchgehend sicherzustellen.

Die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist auf der Ebene aller Orts- und Stadtteilfeuerwehren der jeweiligen Kommune verglichen wir in den Jahren 2016 bis 2020 werktags tagsüber und zu sonstigen Zeiten. Ansicht 69 zeigt diese im Vergleich.

Prozentuale Erfüllung Einhaltung der Hilfsfrist 2016 bis 2020 im Vergleich										
	werktags tagsüber					sonstige Zeiten				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
Allendorf (Eder)	60 %	92 %	77 %	70 %	82 %	83 %	86 %	75 %	100 %	83 %
Amöneburg	85 %	88 %	90 %	96 %	91 %	96 %	100 %	97 %	96 %	100 %
Berkatal	–	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	50 %	100 %	–	100 %
Beselich	88 %	64 %	100 %	88 %	90 %	86 %	92 %	100 %	100 %	100 %
Brombachtal	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Espenau	90 %	90 %	97 %	100 %	100 %	83 %	100 %	88 %	94 %	91 %
Guxhagen	94 %	88 %	96 %	91 %	95 %	87 %	100 %	100 %	79 %	100 %
Helsa	100 %	100 %	96 %	91 %	96 %	100 %	95 %	97 %	100 %	100 %
Hohenroda	50 %	40 %	62 %	67 %	0 %	67 %	33 %	83 %	75 %	50 %
Kalbach	80 %	94 %	65 %	76 %	93 %	89 %	82 %	78 %	89 %	92 %
Leun	85 %	83 %	75 %	85 %	87 %	88 %	85 %	90 %	94 %	93 %
Liebenau	80 %	60 %	85 %	67 %	100 %	100 %	89 %	75 %	78 %	83 %
Meißner	88 %	75 %	91 %	85 %	90 %	83 %	91 %	79 %	90 %	94 %
Mittenaar	100 %	100 %	76 %	92 %	95 %	100 %	90 %	93 %	93 %	100 %
Neu-Eichenberg	83 %	90 %	100 %	100 %	100 %	97 %	96 %	80 %	100 %	100 %
Ranstadt	100 %	98 %	100 %	98 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Söhrewald	100 %	97 %	91 %	87 %	90 %	87 %	92 %	73 %	100 %	87 %
Waldsolms	75 %	100 %	82 %	55 %	83 %	96 %	100 %	80 %	58 %	70 %
Minimum	50 %	40 %	62 %	55 %	0 %	67 %	33 %	73 %	58 %	50 %
unteres Quartil	80 %	83 %	77 %	76 %	90 %	86 %	86 %	79 %	87 %	87 %
Median	87 %	90 %	91 %	88 %	93 %	89 %	92 %	88 %	94 %	94 %
oberes Quartil	96 %	98 %	97 %	96 %	100 %	100 %	100 %	97 %	100 %	100 %
Maximum	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

■ = nicht eingehalten, ■ = eingehalten, – = keine relevanten Einsätze, k. A. = keine Angaben
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 69: Prozentuale Erfüllung Einhaltung der Hilfsfrist 2016 bis 2020 im Vergleich

Der Vergleich zeigt, dass die FFWen Amöneburg, Helsa und Ranstadt in allen Jahren des Prüfungszeitraums die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist sowohl werktags tagsüber wie auch zu sonstigen Zeiten erfüllten. Die FFWen Hohenroda erfüllten diese in keinem Jahr des Prüfungszeitraums. Außerdem stellten Berkatal, Espenau, Guxhagen und Söhrewald mit ihren FFWen die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist werktags tagsüber durchgängig sicher sowie die FFWen von Beselich, Leun und Mittenaar zu sonstigen Zeiten. Brombachtal konnte keine Daten vorlegen, die eine Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist zuließen.

Die Stadt Leun stellte mit ihren FFWen die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist werktags tagsüber in den Jahren 2016, 2019 und 2020 sowie zu sonstigen Zeiten in allen Jahren des Prüfungszeitraums sicher. Sie lag im Vergleich werktags tagsüber im Jahr 2016 leicht unter dem Median, im Jahr 2017 auf dem unteren Quartil, im Jahr 2018 zwischen Minimum und unterem Quartil, im Jahr 2019 zwischen unterem Quartil und Median und im Jahr 2020 leicht unter dem unteren Quartil. Zu sonstigen Zeiten lag sie im Jahr 2016 zwischen unterem Quartil und Median, im Jahr 2017 leicht unter dem unteren Quartil, im Jahr 2018 zwischen Median und oberem Quartil, im Jahr 2019 auf dem Median und im Jahr 2020 leicht unter dem Median des Vergleichs.

Wir empfehlen der Stadt Leun, Maßnahmen zu ergreifen¹²⁹, um die Einsatzfähigkeit ihrer FFWen und die Einhaltung der Hilfsfrist dauerhaft sicherzustellen. Dies kann sie über gemeinsame Alarmierung der SFWen, die Gewinnung zusätzlicher Einsatzkräfte und eine Verringerung der Ausrückzeiten erreichen. Wir empfehlen die Zusammenlegung von Einsatzabteilungen zu prüfen, insofern dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Ebenso empfehlen wir, einen Ausbau der IKZ der FFWen in Form der Unterstützung durch die FFWen von Nachbarkommunen zu prüfen.

Qualifizierung

Zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der FFWen erhoben wir auf der Grundlage der Feuerwehr Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)¹³⁰ über welchen Ausbildungsstand die Einsatzkräfte der Kommunen zum 31. Dezember 2016 verfügten und verglichen diesen mit dem Stand zum 31. Dezember 2020. Hierzu erhoben wir, in welcher Zahl bei den jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren die Qualifikationen Truppführer¹³¹, Gruppenführer¹³², Zugführer¹³³ und Atemschutzgeräteträger¹³⁴ vorhanden waren. Zudem erhoben wir, wie viele ausgebildete Atemschutzgeräteträger die Voraussetzungen der Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)¹³⁵ erfüllten und für Einsätze zur Verfügung standen. Dabei berücksichtigten wir, dass durch die Schließung der Atemschutzübungsstrecken aufgrund der Corona-Pandemie der erforderliche Streckendurchgang und die einsatzrealistische Übung flächendeckend in ganz Hessen im Jahr 2020 nicht möglich war.¹³⁶ Ansicht 70 zeigt die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte.

129 Vgl. Ziffer 9.7 Handlungsempfehlungen

130 Vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), Stand: Januar 2012

131 Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel, Voraussetzung Truppmannschaftsausbildung und mindestens 25 Stunden Lehrgangsausbildung.

132 Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke, Voraussetzung Truppführer und 70 Stunden Lehrgangsausbildung.

133 Befähigung zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges – sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges, Voraussetzung Gruppenführer und 70 Stunden Lehrgangsausbildung.

134 Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz, Voraussetzung Truppmannschaftsausbildung und Lehrgang Sprechfunk, Gesundheitsuntersuchung, 25 Stunden Lehrgangsausbildung.

135 Vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), Stand September 2002 mit Änderungen März 2005

136 Vgl. Ausnahmeerlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HdMIS) vom 13. März 2020, Geschäftszeichen: V 165g 04 07

Qualifikationen der aktiven Einsatzkräfte Stadt Leun 2016 zu 2020								
Stadteilfeuerwehr (SFW)	Truppführer (F-II)		Gruppenführer (F-III)		Zugführer (F-IV)		Atemschutzgeräteträger	
	2016	2020	2016	2020	2016	2020	2016	2020
Biskirchen	14	17	8	8	6	7	12	10
Bissenberg	6	6	4	4	1	1	9	4
Leun	12	14	7	10	2	3	9	8
Stockhausen	5	5	3	4	1	2	1	1
Leun Gesamt	37	42	22	26	10	13	31	23

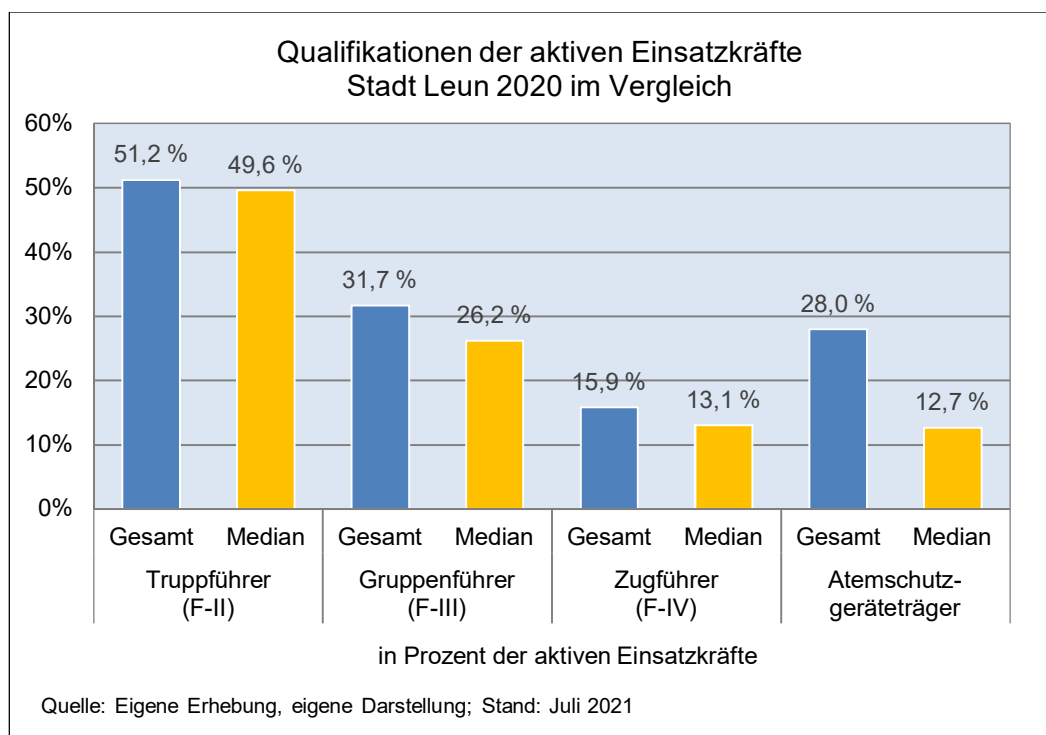
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 70: Qualifikationen der aktiven Einsatzkräfte Stadt Leun 2016 zu 2020

Die Zahl der Truppführer in den FFWe der Stadt Leun nahm im Prüfungszeitraum um fünf Personen zu, die Zahl der Gruppenführer stieg um vier Personen und die der Zugführer stieg um drei Personen an. Die Zahl der Atemschutzgeräteträger nahm um acht Personen ab.

Da die Zahl der aktiven Einsatzkräfte im Prüfungszeitraum von 75 Personen auf 82 Personen anstieg, bewerten wir diese Ergebnisse so, dass die FFWe der Stadt Leun den Ausbildungsstand ihrer aktiven Einsatzkräfte bis auf die Zahl der Atemschutzgeräteträger erhöhte und damit die personelle Einsatzbereitschaft verbesserte.

Die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte verglichen wir mit der Zahl der aktiven Einsatzkräfte insgesamt. Ansicht 71 zeigt die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte der Stadt Leun mit dem Median des Vergleichs.



Ansicht 71: Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte Stadt Leun 2020 im Vergleich

Den höchsten Anteil an Truppführern im Verhältnis zu den aktiven Einsatzkräften stellte Mittenaar im Vergleich mit 70,5 Prozent, den niedrigsten Liebenau mit 34,9 Prozent. Bei den Gruppenführern stellte Guxhagen mit 36,5 Prozent das Maximum und Liebenau mit 15,3 Prozent das Minimum. Bei den Zugführern wies Beselich mit 25,4 Prozent das Maxi-

mum auf und Liebenau mit 6,2 Prozent das Minimum aus. Der Anteil der Atemschutzgerä-
teträger war in Ranstadt mit 40,9 Prozent am höchsten und in Helsa mit 2,4 Prozent am
niedrigsten. Bei diesen auf kommunaler Ebene erhobenen Werten ist zu berücksichtigen,
dass je nach Zahl der Orts- und Stadtteilfeuerwehren ein entsprechender Anteil an Füh-
rungskräften auszubilden und vorzuhalten ist.¹³⁷

Die Stadt Leun lag im Vergleich mit 51,2 Prozent bei den Truppführern, 31,7 Prozent bei
den Gruppenführern, 15,9 Prozent bei den Zugführern und 28,0 Prozent beim Anteil der
Atemschutzgeräteträger jeweils über dem Median.

Wir empfehlen der Stadt Leun, die Angebote der Hessischen Landesfeuerweherschule
(HLFS) weiterhin zu nutzen, um den Ausbildungsstand der aktiven Einsatzkräfte ihrer
FFWen aufrecht zu erhalten und zu verbessern.

9.5 Kinder- und Jugendfeuerwehr

Zur Förderung des Nachwuchses an ehrenamtlichen Einsatzkräften kann jede FW in Hes-
sen eine JFW aufstellen.¹³⁸ Mitglied können Kinder und Jugendliche zwischen 10 und
17 Jahren sein. Danach ist ein Wechsel in die aktive Einsatzabteilung vorgesehen. Seit
dem Jahr 2007 ist durch eine Änderung des HBKG die Einrichtung einer KFW für Kinder
vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres möglich. Dadurch
sollen Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an die Aufgaben und Tätigkeiten der
FW herangeführt werden.

Für die einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren erhoben wir, ob die FFWen von diesen
Möglichkeiten Gebrauch machten und wie sich die Zahl der Mitglieder entwickelte. Hierzu
erhoben wir die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Geschlecht zum 31. Dezember 2016
und verglichen diese mit der Zahl zum 31. Dezember 2020. Zusätzlich erhoben wir die Zahl
der Übertritte aus den JFWen in die aktive Einsatzabteilung der FFWen in diesem Zeit-
raum. Ansicht 72 zeigt die Entwicklung der KFWen und JFWen.

Entwicklung Kinder- und Jugendfeuerwehr Stadt Leun 2016 zu 2020											
Stadtteil- feuerwehr (SFW)	Kinderfeuerwehr (KFW)				Jugendfeuerwehr (JFW)				gesamt Kinder- und Jugendfeuerwehr		Übertritte in die Einsatz- abteilung zwischen 2016 und 2020
	31.12.2016		31.12.2020		31.12.2016		31.12.2020		31.12.2016	31.12.2020	
Geschlecht	m	w	m	w	m	w	m	w			
Biskirchen	9	1	10	6	5	4	13	6	19	35	2
Bissenberg	5	1	5	4	7	7	11	1	20	21	1
Leun	5	6	14	2	5	1	4	2	17	22	1
Stockhausen	7	3	2	1	2	7	6	6	19	15	0
Leun Gesamt	26	11	31	13	19	19	34	15	75	93	4
in % der aktiven Einsatzkräfte									100,0 %	113,4 %	4,9 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 72: Entwicklung Kinder- und Jugendfeuerwehr Stadt Leun 2016 zu 2020

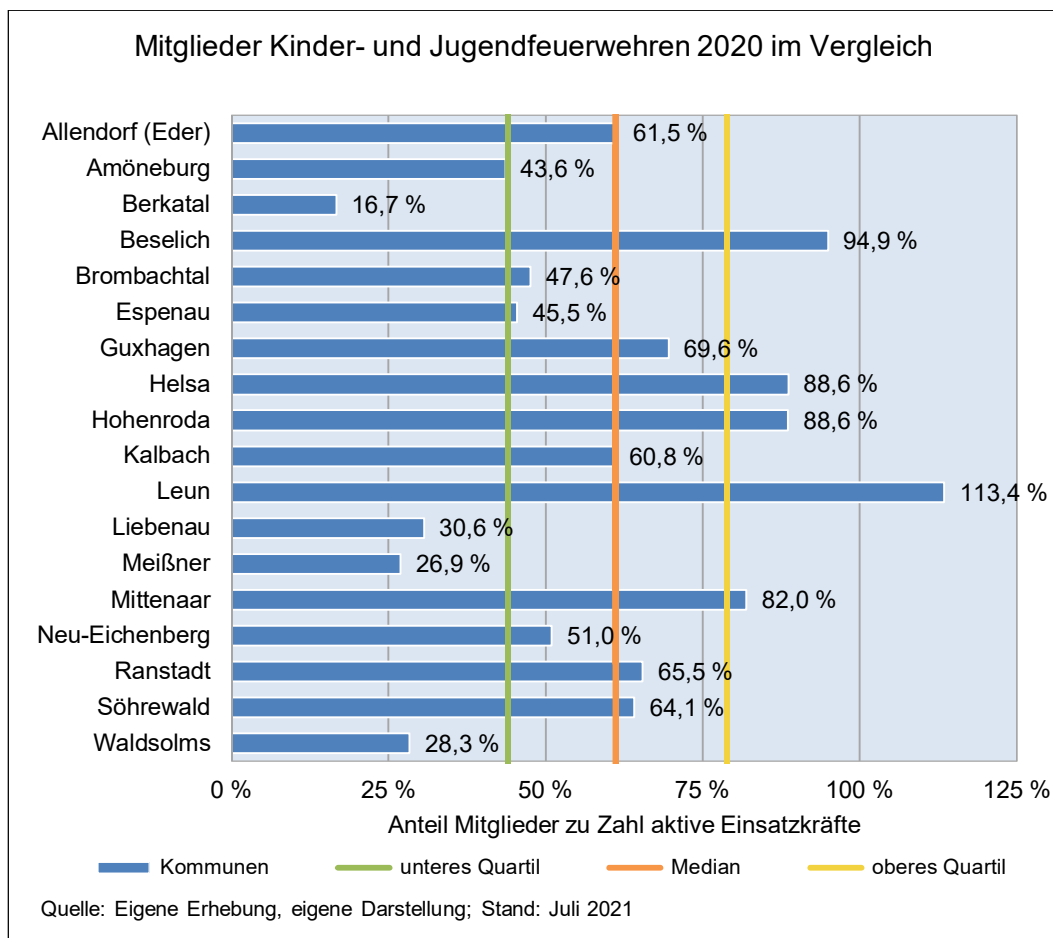
Die Stadt Leun unterhielt zum 31. Dezember 2020 in allen SFWen eine KFW und eine
JFW. Die Zahl der Mitglieder in den KFWen stieg im Prüfungszeitraum bei den männlichen
Mitgliedern von 26 auf 31 und bei den weiblichen Mitgliedern von 11 auf 13 an. Dies ent-
spricht einer Zunahme von fünf Jungen und zwei Mädchen. Bei den JFWen nahm die Zahl
der männlichen Mitglieder von 19 auf 34 um 15 Jungen zu, während die Zahl der weiblichen
Mitglieder von 19 auf 15 um vier Mädchen sank. Damit nahm die Mitgliederzahl in den
KFWen und den JFWen zu. Das Verhältnis der Zahl der Kinder- und Jugendlichen in den

¹³⁷ Vgl. Anlage 7 Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte im Vergleich

¹³⁸ Vgl. § 8 HBKG

KFWen und den JFWen im Vergleich zu den aktiven Einsatzkräften stieg im Prüfungszeitraum von 100 Prozent auf 113,4 Prozent an. Insgesamt konnten im Prüfungszeitraum vier ehemalige Mitglieder der JFWen in die aktive Einsatzabteilung übernommen werden, was einem Anteil von 4,9 Prozent an der Zahl der aktiven Einsatzkräfte zum 31. Dezember 2020 entsprach.

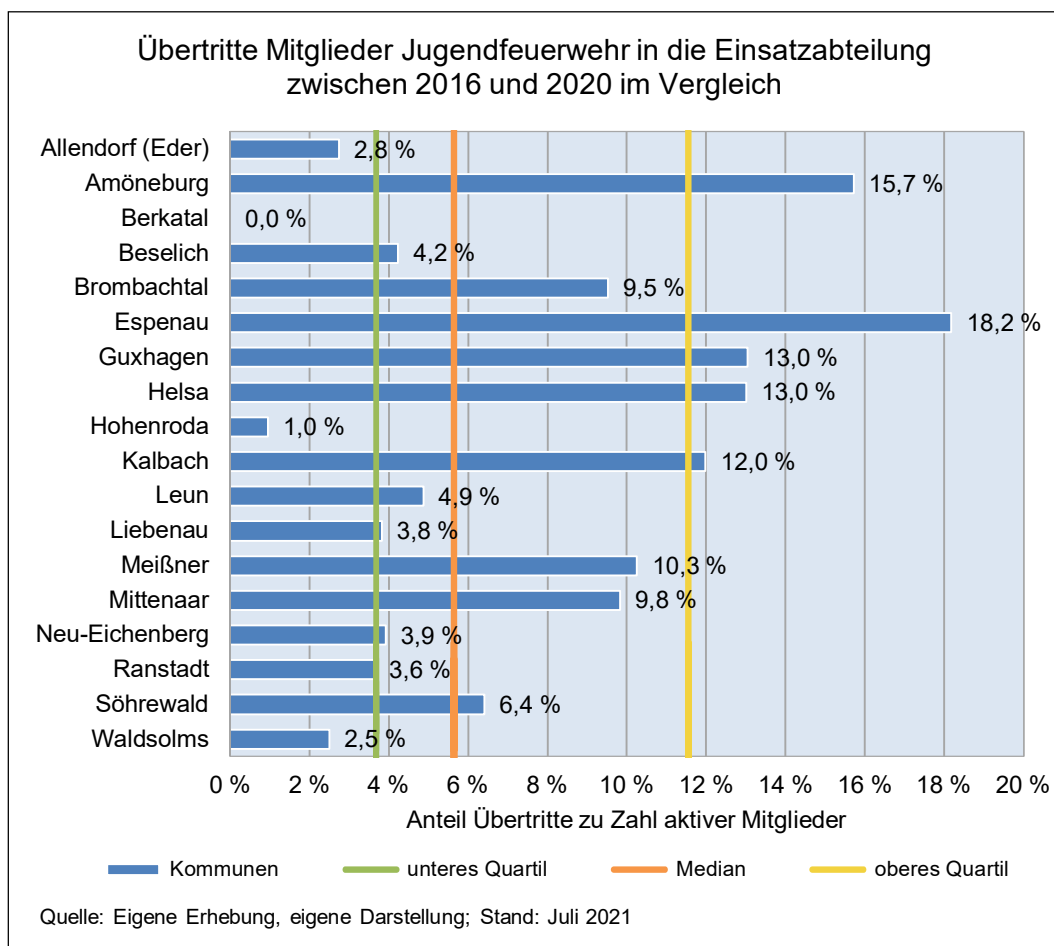
Ansicht 73 zeigt den Anteil der Mitglieder in den KFWen und den JFWen im Verhältnis zu den aktiven Einsatzkräften zum 31. Dezember 2020 im Vergleich.



Ansicht 73: Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich

Die geringste Zahl an Mitgliedern in den KFWen und den JFWen im Vergleich zu den aktiven Einsatzkräften wies Berkatal mit 16,7 Prozent aus. Den höchsten Wert erreichte Leun mit einem Wert von 113,4 Prozent. Die Stadt Leun stellte im Vergleich beim Anteil der Mitglieder zu den aktiven Einsatzkräften das Maximum.

Ansicht 74 zeigt die Übertritte aus den JFWen in die Einsatzabteilungen im Zeitraum 2016 bis 2020 im Verhältnis zu den aktiven Einsatzkräften im Vergleich.



Ansicht 74: Übertritte Mitglieder Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zwischen 2016 bis 2020 im Vergleich

Im Prüfungszeitraum wechselten in Berkatal kein Mitglied der JFWen in die Einsatzabteilung, während Espenau bei den Übertritten mit 18,2 Prozent das Maximum stellte. Die Stadt Leun lag hierbei mit 4,9 Prozent zwischen unterem Quartil und Median.

Wir bewerten diese Werte so, dass es der Stadt Leun nicht vollständig gelang, mit einer intensiven Nachwuchsarbeit für den Ersatz ausscheidender Mitglieder in den Einsatzabteilungen zu sorgen.

Wir empfehlen der Stadt Leun weiterhin Anstrengungen¹³⁹ zu unternehmen, um diese Arbeit auf hohem Niveau aufrecht zu erhalten und Kinder und Jugendliche für die FFWen zu gewinnen und an den aktiven Einsatzdienst heranzuführen.

Wesentliche Voraussetzung für eine Rekrutierung aktiver Einsatzkräfte aus den Reihen der JFWen ist es für die Kommunen, ein attraktives Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche zu bieten und für eine möglichst hohe Mitgliederzahl zu sorgen. Im Vergleich erhoben wir, welche Aktivitäten die Kommunen gemeinsam mit ihren FFWen unternahmen, um Mitglieder zu werben. Ansicht 75 zeigt diese Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich.

139 Vgl. Anlage 8 Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich

Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich							
	Brandschutz- erziehung Kindertages- einrichtungen	Brandschutz- erziehung Grundschulen	Modellprojekte in die Schule	Zeitlager und Freizeiten	Jugend- wettbewerbe	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Allendorf (Eder)	✓	✓	●	✓	●	✓	4
Amöneburg	✓	✓	●	⊘	●	●	2
Berkatal ³⁾	✓	●	●	✓	✓	✓	4
Beselich	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Brombachtal	✓	✓	●	✓	●	●	3
Espenau	✓	✓	●	✓	●	●	3
Guxhagen	●	●	⊘	✓	●	●	1
Helsa	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Hohenroda	✓	✓	●	✓	●	✓	4
Kalbach	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Leun	✓	✓	●	●	●	●	2
Liebenau	✓	✓	●	✓	●	●	3
Meißner	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Mittenaar	✓	●	●	✓	●	●	2
Neu-Eichenberg	✓	●	●	✓	●	●	2
Ranstadt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	6
Söhrewald	✓	✓	●	✓	●	●	3
Waldsolms	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ²⁾	17	14	1	16	7	4	

● und ● = nicht vorhanden, ✓ und ✓ = vorhanden, ⊘ und ⊘ = teilweise vorhanden
¹⁾ Kinder- und Jugendfeuerwehrtage, Abnahme des Kinderfeuerwehrrabzeichens „TATZE“, Beschaffung besonderer Bekleidung, Nikolausaktionen, freier Eintritt in gemeindliche Einrichtungen wie Schwimmbad.
²⁾ Es werden ausschließlich vollständig umgesetzte Maßnahmen gezählt.
³⁾ In der Gemeinde besteht keine Grundschule.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 75: Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich

Mit Ausnahme von Guxhagen übernahmen alle Kommunen die Brandschutzerziehung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Guxhagen hatte am Modellprojekt „Mehr Feuerwehr in die Schule“¹⁴⁰ teilgenommen, dies aber wieder eingestellt, während Ranstadt daran im Prüfungszeitraum teilnahm. Außer Amöneburg und Leun unterstützten die Kommunen aktiv Maßnahmen zur Freizeitgestaltung. Berkatal, Beselich, Helsa, Kalbach, Meißner, Ranstadt und Waldsolms unterstützten aktiv die Teilnahme an Wettbewerben. Außerdem hatten Allendorf (Eder), Berkatal, Hohenroda und Ranstadt sonstige Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung umgesetzt.

Die Stadt Leun setzte zwei der geprüften sechs Maßnahmen um. Wir bewerten die Aktivitäten der Stadt Leun in diesem Bereich als ausbaufähig, um Mitglieder für die KFW und JFWen zu werben.

Auf der Grundlage der bisherigen Übernahmen aus den JFWen im Prüfungszeitraum leiteten wir eine Prognose der Entwicklung der Zahl der aktiven Einsatzkräfte auf Grundlage der Altersstruktur ab. Wir trafen die Annahme, dass die FFWen ihren Bedarf an aktiven Einsatzkräften nur aus den JFWen deckten. Hierzu legten wir die Zahl der aktiven Einsatzkräfte zum 31. Dezember 2020 zugrunde und prognostizierten die Entwicklung bis zum

140 Vgl. <https://feuerwehr-in-die-schule.de/mehr-feuerwehr-in-die-schule>; abgerufen am 10. August 2021

Jahr 2025. Ansicht 76 zeigt, wie sich die Zahl der aktiven Einsatzkräfte entwickelt, wenn die Zahl der Übertritte aus den JFWen in den nächsten fünf Jahren gleichbleibt.

Prognose Entwicklung aktiver Einsatzkräfte 2025 im Vergleich				
	aktive Einsatzkräfte 31.12.2020	davon 55 Jahre und älter	Übertritte Nach- wuchs in die Einsatzabteilung zwischen 2016 und 2020	Prognose
Allendorf (Eder)	109	14	3	-11
Amöneburg	140	7	22	15
Berkatal	66	14	0	-14
Beselich	118	8	5	-3
Brombachtal	84	11	8	-3
Espenau	66	11	12	1
Guxhagen	115	15	15	0
Helsa	123	10	16	6
Hohenroda	105	14	1	-13
Kalbach	217	33	26	-7
Leun	82	5	4	-1
Liebenau	209	21	8	-13
Meißner	156	31	16	-15
Mittenaar	61	5	6	1
Neu-Eichenberg	51	9	2	-7
Ranstadt	110	20	4	-16
Söhrewald	78	10	5	-5
Waldsolms	120	16	3	-13
Minimum	51	5	0	-16
unteres Quartil	79	9	3	-13
Median	110	13	6	-6
oberes Quartil	122	16	14	0
Maximum	217	33	26	15

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 76: Prognose Entwicklung aktiver Einsatzkräfte 2025 im Vergleich

Der Vergleich zeigt, dass Amöneburg, Espenau, Guxhagen, Helsa und Mittenaar voraussichtlich bis zum Jahr 2025 in der Lage sein werden, ihren Bedarf an aus Altersgründen ausscheidenden Einsatzkräften zu decken, wenn ihre Übernahmequote aus den JFWen so bleiben wie bisher. Bei den anderen 13 Kommunen kommt es zu einer Abnahme der Zahl der aktiven Einsatzkräfte. Ranstadt stellt hier mit einer prognostizierten Abnahme um 16 aktive Einsatzkräfte das Minimum des Vergleichs, während die Amöneburg ihre Zahl an aktiven Einsatzkräften um 15 Personen steigern kann.

Die Stadt Leun lag mit fünf aktiven Einsatzkräften über 55 Jahren auf dem Minimum des Vergleichs an ausscheidenden aktiven Einsatzkräften. Mit prognostizierten vier Übertritten gelingt es ihr nicht vollständig diese zu kompensieren.

Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin neue aktive Einsatzkräfte aus den JFWen und von außerhalb zu werben und so die Zahl der aktiven Einsatzkräfte aufrecht zu erhalten und auszubauen.¹⁴¹ Darüber hinaus empfehlen wir, die Möglichkeit für aktive Einsatzkräfte der FFWeN zur Verlängerung ihrer aktiven Dienstzeit gemäß HBKG¹⁴² über das 60. Lebensjahr hinaus, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, zu prüfen.

141 Vgl. Ziffern 9.6 Förderung des Ehrenamts und 9.7 Handlungsempfehlungen

142 Vgl. § 10 Absatz 2 HBKG

9.6 Förderung des Ehrenamts

Neben der Nachwuchsgewinnung können die Kommunen und ihre FFWen die Zahl der aktiven Einsatzkräfte dadurch beeinflussen, dass sie Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität des Ehrenamts treffen und Anreize schaffen, den aktiven Einsatzdienst bei den FFWen zu leisten. Ansicht 77 zeigt die angebotenen Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich.

Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich								
	Stellenausschreibung/-besetzung	Förderung LKW-Führerschein	Vergünstigungen für aktive Einsatzkräfte	Anerkennungsprämien	Entschädigungen	Feuerwehrente	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Allendorf (Eder)	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	6
Amöneburg	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	5
Berkatal	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	5
Beselich	●	✓	●	✓	✓	●	✓	4
Brombachtal	✓	✓	●	✓	●	●	✓	4
Espenau	✓	✓	●	✓	✓	●	●	4
Guxhagen	●	✓	✓	✓	●	●	●	3
Helsa	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	6
Hohenroda	●	●	●	✓	✓	●	●	2
Kalbach	●	✓	●	✓	✓	●	●	3
Leun	✓	✓	●	✓	●	●	✓	4
Liebenau	✓	✓	●	✓	●	●	●	3
Meißner	✓	✓	●	✓	●	●	●	3
Mittenaar	●	✓	●	✓	✓	●	●	3
Neu-Eichenberg	✓	✓	●	✓	✓	●	●	4
Ranstadt	⊗	✓	●	✓	✓	●	●	3
Söhrewald	✓	✓	●	✓	✓	●	●	4
Waldsolms	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ²⁾	12	17	5	18	12	0	7	

● und ● = nicht vorhanden, ✓ und ✓ = vorhanden, ⊗ und ⊗ = teilweise vorhanden
¹⁾ Bezuschussung Fitnessstudio, Einzelzuwendungen.
²⁾ Es werden ausschließlich vollständig umgesetzte Maßnahmen gezählt.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 77: Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich

Die Möglichkeiten der Gewährung der vom Land Hessen gewährten Anerkennungsprämie¹⁴³ nutzten alle im Vergleich geprüften Kommunen. Keine der geprüften Kommunen gewährte ihren aktiven Einsatzkräften der FFWen eine Feuerwehrente¹⁴⁴. Mit Ausnahme von Hohenroda unterstützten alle Kommunen den Erwerb des LKW-Führerscheins (C1).

143 Vgl. Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen, StAnz. 2017 S. 679 und Änderungserlass StAnz 2018 S. 1019

144 Vgl. <https://www.altenstadt.de/leben-in-altenstadt/oeffentliche-einrichtungen/feuerwehren/feuerwehrente/>; abgerufen am 10. August 2021

Zwölf Kommunen¹⁴⁵ berücksichtigten aktive Einsatzkräfte bei Stellenausschreibungen und zwölf Kommunen¹⁴⁶ zahlten ihren aktiven Einsatzkräften Entschädigungen. Allendorf (Eder), Amöneburg, Guxhagen, Helsa und Waldsolms gewährten ihren aktiven Einsatzkräften Vergünstigungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen in der Kommune und sieben Kommunen¹⁴⁷ hatten andere Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts getroffen.

Die Stadt Leun berücksichtigte aktive Einsatzkräfte der FFW bei ihren Stellenausschreibungen und beschäftigte fünf aktive Einsatzkräfte, von denen drei Einsatzkräfte in der Verwaltung und zwei in ihrem Bauhof tätig waren. Vergünstigungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Aufwandsentschädigungen gewährte die Stadt nicht. Als sonstige Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts gewährte die Stadt ihren aktiven Einsatzkräften Unkostenerstattungen. Damit gewährte die Stadt vier der von uns geprüften sieben Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts. Wir bewerten dies als teilweise vorhanden.

Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts durchzuführen sowie weitere nachfolgend dargestellte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts zu prüfen und einzuführen.

Auf Grundlage eines im Rahmen der Eingangsbesprechung geführten Fachgesprächs erhoben wir, welche konkreten Maßnahmen die Vergleichskommunen ergriffen und welche Aktivitäten sie entwickelten, um aktive Einsatzkräfte zu gewinnen. Ansicht 78 zeigt die Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich.

Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich										
	Kommunale Werbemaßnahmen	Haushaltsbudget für Werbung	Mitgliederwerbung durch FFW	Aktionstage/ Tag der offenen Tür	Ansprache Betriebe auf Doppelmitgliederschaften	Partner der Feuerwehr	Neubürgeransprache	Förderung von Wettbewerbsteilnahmen	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Allendorf (Eder)	●	●	✓	∅	●	✓	●	●	✓	3
Amöneburg	∅	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Berkatal	∅	●	●	✓	✓	✓	✓	●	●	4
Beselich	●	●	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	5
Brombachtal	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	2
Espenau	●	●	✓	∅	✓	●	●	●	●	2
Guxhagen	●	●	✓	✓	✓	●	●	●	●	3
Helsa	✓	●	✓	✓	✓	✓	●	●	●	5
Hohenroda	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	2
Kalbach	✓	✓	✓	✓	●	∅	●	●	●	4
Leun	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	✓	6
Liebenau	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	3
Meißner	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Mittenaar	●	●	✓	∅	✓	●	●	●	●	2
Neu-Eichenberg	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	2

145 Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Brombachtal, Espenau, Helsa, Leun, Liebenau, Meißner, Neu-Eichenberg, Söhrewald, Waldsolms

146 Allendorf (Eder), Berkatal, Beselich, Espenau, Helsa, Hohenroda, Kalbach, Mittenaar, Neu-Eichenberg, Ranstadt, Söhrewald, Waldsolms

147 Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Brombachtal, Helsa, Leun

Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich										
	Kommunale Werbemaßnahmen	Haushaltsbudget für Werbung	Mitgliederwerbung durch FFW	Aktionstage/ Tag der offenen Tür	Ansprache Betriebe auf Doppelmitgliedschaften	Partner der Feuerwehr	Neubürgeransprache	Förderung von Wettbewerbsteilnahmen	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Ranstadt	●	●	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	5
Söhrewald	●	✓	✓	∅	✓	●	●	●	✓	4
Waldsolms	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ²⁾	3	3	17	14	12	9	4	1	4	

■ und ● = nicht vorhanden, ■ und ✓ = vorhanden, ■ und ∅ = teilweise vorhanden
¹⁾ Begrüßungsgeschenk Neubürger Feuerwehr, Einzelzuwendungen, Werbung mit Unternehmen.
²⁾ Es werden ausschließlich vollständig umgesetzte Maßnahmen gezählt.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 78: Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich

In allen Kommunen außer Berkatal fanden wir eigene aktive Werbemaßnahmen der FFWen zur Mitgliedergewinnung vor. Mit Ausnahme von Allendorf (Eder), Espenau, Mittenaar und Söhrewald fanden in allen anderen Kommunen regelmäßig Aktionstage oder Tage der offenen Tür statt. Außer den Kommunen Allendorf (Eder), Brombachtal, Hohenroda, Kalbach, Liebenau und Neu-Eichenberg sprachen alle Kommunen örtliche Betriebe und Gewerbetreibende direkt an, um dort arbeitende aktive Einsatzkräfte anderer FFWen für eine Doppelmitgliedschaft und die Erhöhung der Tageseinsatzbereitschaft zu gewinnen. Die Verleihung der Auszeichnung „Partner der Feuerwehr“¹⁴⁸ unterstützten die Kommunen Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Helsa, Liebenau, Meißner, Ranstadt und Waldsolms aktiv, teilweise übernahm dies der Landkreis. Helsa, Kalbach und Leun führten eigene Werbemaßnahmen durch und hatten dafür Haushaltsmittel bereitgestellt. Amöneburg, Berkatal, Meißner und Waldsolms sprachen Neubürger direkt bei der Anmeldung im Bürgerbüro auf eine aktive Mitgliedschaft in der FFW an und Ranstadt unterstützte aktiv die Wettbewerbsteilnahme ihrer FFWen. Allendorf (Eder), Beselich, Leun und Söhrewald trafen andere Maßnahmen.

Die Stadt Leun führte teilweise eigene kommunale Werbemaßnahmen durch und hatte hierfür ein eigenes Budget bereitgestellt. Die SFWen selbst warben aktiv um Mitglieder, betrieben eine Onlinepräsenz, waren in den sozialen Medien aktiv, führten jährlich Aktionstage durch und veröffentlichten Einsatzberichte regelmäßig. Örtliche Betriebe und Gewerbetreibende sprach die Kommune direkt an, es bestanden vier Doppelmitgliedschaften aktiver Einsatzkräfte. Die Auszeichnung „Partner der Feuerwehr“ an örtliche Betriebe vergab die Stadt nicht. Eine direkte Ansprache von Neubürgern nahm die Kommune nicht vor. Als sonstige Maßnahme zur Mitgliedergewinnung plante die Kommune zusätzliche Werbemaßnahmen und führte im Prüfungszeitraum Vorgespräche mit einer Werbeagentur. Die Stadt Leun und ihre SFWen führten sechs der von uns erhobenen neun Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung durch.

Wir bewerten die Maßnahmen der Stadt Leun und ihrer SFWen zur Mitgliedergewinnung als gut ausgeprägt.

Wir empfehlen der Stadt Leun, zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen anderer Kommunen und Handlungsempfehlungen sich noch für die Stadt und ihre SFW eignen.¹⁴⁹

148 Vgl. <https://www.feuerwehrverband.de/service/partner-der-feuerwehr/>; abgerufen am 10. August 2021

149 Vgl. Ansicht 78 und Ziffer 9.7 Handlungsempfehlungen

9.7 Handlungsempfehlungen

Im letzten Schritt des Vergleichs leiteten wir aus den Erkenntnissen unserer Prüfung Handlungsempfehlungen ab. Dabei unterschieden wir nach grundsätzlichen Hinweisen und beispielhaft vorgefundenen Maßnahmen, die sich nicht einzeln in den vorstehenden Gliederungspunkten wiederfanden.

- Florix

Die webbasierte Feuerwehr-Software „Florix-Hessen“ (Florix) wurde im Jahr 2009 landesweit verbindlich eingeführt und lieferte wesentliche Grunddaten dieser Prüfung. Sie dient der zentralen Verwaltung von Daten der FFWe als gemeindliche Einrichtungen. Florix beinhaltet eine Personalverwaltung der Feuerwehrangehörigen, Einsatzberichterstattung und Fakturierung sowie Materialverwaltung.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass die geprüften Kommunen nur mit sehr hohem manuellem Aufwand in der Lage waren, wesentliche statistische Nachweise prüffähig zu liefern. Dies betraf die in Ziffer 9.4 geforderten Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist.

Dies hatte zum einen technische Gründe, lag jedoch zum anderen in der Software selbst begründet. So fehlten Funktionen im Berichtswesen, wie die automatische Markierung des Ersteinsatzfahrzeugs und Auswertungsmöglichkeiten zur Hilfsfrist. So war eine Auswertung der Hilfsfrist nicht möglich, wenn das Ersteinsatzfahrzeug keine entsprechende Markierung aufwies. Die Markierung musste dann für den Prüfungszeitraum manuell nachgeholt werden. Darüber hinaus waren keine einheitlichen Vorgaben zur Verwendung von Einsatzstichworten erkennbar.

Das Land Hessen hatte im Jahr 2019 eine Modernisierung der Software ausgeschrieben und beauftragt. Diese soll nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bis zum Sommer 2022 abgeschlossen sein.

- Senioren in der FFW

Das altersbedingte Ausscheiden aktiver Einsatzkräfte und deren Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung stellt die FFWe des Vergleichs zunehmend vor Herausforderungen, da hiermit vielfach Wissen und Erfahrung verloren geht. Seit dem Jahr 2016 gibt es eine Sonderregelung für die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der FFWe.¹⁵⁰ Sie gilt für Feuerwehrangehörige, die sich in der Ehren- und Altersabteilung ihrer FFW befinden, und altersbegrenzt ab der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. nach Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Zu den unter diese Regelung fallenden Aufgaben und Tätigkeiten gehören die Medien- und Pressearbeit, die Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung, die Unterstützung bei der Geräewartung sowie bei der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, die Einbindung in die Verwaltungsarbeit, die Dokumentation der Feuerwehrgeschichte, die Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr, die Mitwirkung bei der Ausbildung, die Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen, die Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in Schulen, die Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr und die logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit).

- Integration

Die durch die Landesregierung und den LfV im Jahr 2016 initiierte „Integrationskampagne Brandschutz“¹⁵¹ verfolgte das Ziel, verstärkt um Menschen mit Migrationshintergrund zu werben. So wurde mit dieser Integrationskampagne einerseits versucht, Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt für den ehrenamtlichen Dienst im Brand- und

¹⁵⁰ Vgl. <https://feuerwehr.hessen.de/feuerwehr/sonderregelung-für-die-angehörigen-der-ehren-und-altersabteilung-der-feuerwehr/>; abgerufen am 11. August 2021

¹⁵¹ Vgl. <https://feuerwehr.hessen.de/ehrenamt/kampagne-und-projekte/integration/innenministerium-und-landesfeuerwehrverband-starten/>; abgerufen am 8. November 2021

Katastrophenschutz zu motivieren und andererseits den Kameradinnen und Kameraden der FFWe Hilfestellungen dafür zu geben, wie sie Frauen und Männer mit ausländischen Wurzeln besser integrieren können. Hierzu bestand das Angebot von Seminaren zur Integration an der HLFS in Kassel.

- IKZ

Der Vergleich zeigte, dass die geprüften Kommunen IKZ im Bereich der FFWe vorrangig bei den Themen Atemschutz und Technik anwandten. Ziel der IKZ war es, Synergieeffekte im Beschaffungswesen für Schutzausrüstung, feuerwehrtechnischem Gerät, Verbrauchsgütern, Fahrzeugen und Dienstleistungen sowie gemeinsam Einrichtungen und Anlagen (Werkstätten für Reparatur, Prüfung, Wartung und Pflege, Ausbildungseinrichtungen, Räume, Lager) sowie Sondereinsatzfahrzeuge zu nutzen.

- Zusammenlegung

Die freiwillige Zusammenlegung von Orts- und Stadtteilfeuerwehren, auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus, trägt zu verbesserten Tagesalarmstärken und damit zur langfristigen Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der FFWe bei. Der Vergleich zeigte, dass dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ein Mittel zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sein kann.

- Gemeinsame Werbung

Der Vergleich zeigte, dass es kaum übergeordnete Initiativen auf Landkreisebene oder gemeindeübergreifend gab, um Mitglieder für die FFW zu werben. Alle Kommunen führten Aktionstage und Tage der offenen Tür regelmäßig durch. Besondere Aktionen, wie die der „Roten Löscheimer“, fanden nur bei einzelnen Kommunen des Vergleichs statt.¹⁵²

Wir empfehlen den Kommunen, zu prüfen, ob die vorgenannten Handlungsempfehlungen in ihren FFWe Anwendung finden können, um die Arbeit in den FWen und die Werbung neuer Einsatzkräfte zu verbessern, die aktiven Einsatzkräfte zu entlasten sowie die Einsatzfähigkeit der FWen zu erhalten.

¹⁵² Aktion „Rote Löscheimer“ und Werbestand: Allendorf (Eder); Flyeraktion in alle Haushalte: Berkatal, Leun, Helsa.

10. Weitere Prüffelder

10.1 Herausforderungen einer Krisensituation

Die Corona-Pandemie stellte die Kommunen vor die Herausforderung, einerseits die Mitarbeitenden der Verwaltung zu schützen und andererseits den Bürgerservice und die kommunale Mitbestimmung aufrecht zu erhalten. Deshalb erhoben wir, wie die Kommunen auf die Herausforderungen einer Krisensituation vorbereitet waren und wie sie auf diese im Jahr 2020 reagierten. Ansicht 79 zeigt einen Vergleich der erhobenen Maßnahmen.

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Vergleich								
	Bildung Krisen- stab	Schlie- bung des Rat- hauses	Homeoffice		Schicht und Wechselpläne		Terminvergaben	
			ange- ordnet	freiwillig	Verwal- tung	Bauhof	elektro- nisch	manuell
Allendorf (Eder)	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Amöneburg	✓	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Berkatal	●	✓	●	✓	●	●	●	✓
Beselich	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Brombachtal	●	✓	●	✓	●	●	●	✓
Espenau	●	✓	✓	✓	●	●	●	✓
Guxhagen	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Helsa	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Hohenroda	●	✓	●	●	✓	●	●	✓
Kalbach	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓
Leun	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓
Liebenau	●	✓	✓	✓	✓	●	●	✓
Meißner	●	✓	●	✓	●	●	●	✓
Mittenaar	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓
Neu-Eichenberg	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓
Ranstadt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓
Söhrewald	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓
Waldsolms	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓

■ und ● = nein, ■ und ✓ = ja
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 79: Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Vergleich

Grundsätzlich stellten wir fest, dass die Kommunen individuell sehr pragmatisch mit der Corona-Pandemie umgingen. Sie trafen über den normalen Verwaltungsweg die notwendigen Entscheidungen und brachten Maßnahmen auf den Weg. Krisenstäbe wurden in 6 von 18 Kommunen gebildet. Ein Austausch mit den Bürgermeisterkollegen und den zuständigen Stellen des Landkreises, wie Gesundheitsämtern und Krisenstäben, fanden bei allen geprüften Kommunen statt. Alle Kommunen schlossen die Rathäuser und machten diese nach vorheriger Terminvereinbarung über E-Mail oder Telefon für die Bürger zur Erledigung von Verwaltungsgängen zugänglich. Elektronische Terminvergabesysteme fanden wir nicht vor. Teilweise boten die Verwaltungen die Erledigung von Bürgeranliegen per Videokonferenz an. Alle Kommunen bestätigten, dass die Terminvergaben sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Mitarbeitenden sehr gut angenommen wurden und dass sie beabsichtigen, diese in Zukunft in Teilen beizubehalten. 16 der 18 Kommunen boten ihren Mitarbeitenden Homeoffice Lösungen an, teilweise wurden diese einzeln oder per Dienstanweisung angeordnet. Schicht- und Wechselpläne wurden stärker in den Bauhöfen als in den Verwaltungen vereinbart oder angeordnet.

Die Stadt Leun bildete keinen Krisenstab. Notwendige Maßnahmen wurden in der Hierarchie der Verwaltung zwischen Bürgermeister, Büroleitung und Kämmereileitung koordiniert. Die Stadt schloss das Rathaus und ermöglichte das Betreten einzelner Bürger nach vorheriger Terminvereinbarung. Sie plante eine elektronische Terminvergabe einzuführen. Arbeit im Homeoffice bot die Stadt den Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis an und vereinbarte Schicht- und Wechselpläne. Die Stadt gewährleistete die Erreichbarkeit der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeitenden zu jeder Zeit.

Die Kommunen sind als Betreiber der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für die kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)¹⁵³ in ihrem Gemeindegebiet verantwortlich. Wir erhoben, ob den Kommunen diese Regelung bekannt war und welche organisatorischen Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden, um die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in Zeiten einer Pandemie sicherzustellen.

Der Stadt Leun war diese Verordnung bekannt, sie hatte diesbezüglich jedoch keine Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Die Corona-Pandemie verlangte den Kommunen schnelle Entscheidungen ab. Hierdurch gerieten die Kommunen in Konflikt zwischen Eilbedürftigkeit und Einhaltung zwingender kommunalrechtlicher Vorschriften. Die HGO regelt, dass es ausschließliche Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung gibt, die nicht übertragen werden können.¹⁵⁴ Aufgrund der Corona-Pandemie war der Gremienbetrieb in den Kommunen eingeschränkt. Die HGO regelt für solche Fälle die Möglichkeit von Eilentscheidungen durch den Finanzausschuss.¹⁵⁵ Wir erhoben, in welcher Form und auf welcher rechtlichen Grundlage die Kommunen Eilentscheidungen während der Corona-Pandemie trafen.

Die Stadt Leun nutzte die Anwendungsmöglichkeit von Eilentscheidungen nicht. Sie ließ einen Sitzungszyklus städtischer Gremien im März 2020 ausfallen und legte andere Termine zusammen.

153 In der Fassung vom 22. April 2016, BGBl. I S. 958, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1858

154 Vgl. § 51 HGO – Ausschließliche Zuständigkeiten

155 § 51a HGO – Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Gemäß § 2 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)¹⁵⁶ können die Kommunen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände bilden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen und gemeinsame kommunale Anstalten bilden. Die IKZ wird in Hessen vor allem bei der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallentsorgung seit langer Zeit hauptsächlich in Form von Verbänden praktiziert.

Die demografische Entwicklung, rückläufige Kommunalfinanzen, fortschreitende Technisierung und komplexer werdende Verwaltungsvorschriften beeinflussen immer mehr die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Unter diesen Voraussetzungen führte das Land Hessen seit dem Jahr 2004 verschiedene Rahmenvereinbarungen¹⁵⁷ zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit ein. Voraussetzung einer IKZ ist der Wille aller beteiligten Akteure zu deren Umsetzung. Vertrauen und Gleichberechtigung bei der Umsetzung muss vorhanden sein, um Verlustängsten auf allen Seiten entgegenzuwirken. Hierfür ist eine frühzeitige, umfangreiche und offene Kommunikation der Verwaltung untereinander, mit den politischen Gremien, den betroffenen Mitarbeitenden oder – wie im Falle einer Fusion – auch mit der Bevölkerung notwendig.¹⁵⁸

Auch die Digitalisierung bietet Chancen, dem Handlungsdruck des demografischen Wandels in den Verwaltungen zu begegnen. Durch die gemeinsame Verwendung von Fachverfahren können Dienstleistungen ortsunabhängig und über die direkten Nachbarschaftsgrenzen hinaus in digitalen IKZ organisiert werden. So stellte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020¹⁵⁹ fest, dass 89 Prozent der hessischen Kommunen im Jahr 2018 Mitglied bei der ekom21 – KGRZ Hessen waren und damit Zugriff auf die angebotenen Fachverfahren hatten. Als Positivbeispiel für digitale IKZ hatte die Überörtliche Prüfung die Stadt Eltville am Rhein im Kommunalbericht 2019 herausgestellt, die mit Nachbarkommunen die Bereiche Kasse, Steueramt, Kämmerei und Personalverwaltung durch digitalen Workflow organisierte.¹⁶⁰

156 In der Fassung vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, GVBl. S. 618

157 2004: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren bei kleineren Gemeinden vom 1. März 2004, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 31 – 3 v 03/1

2011: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 2. Dezember 2011, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 5 – 3 v 03.01

2016: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 3 – 3 v 03.02

158 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

„Beim Bürgerentscheid der geprüften Gemeinden Oberweser und Wahlsburg vom 28. Oktober 2018 stimmte die Bevölkerung mehrheitlich einer Gemeindefusion zu. Dabei begünstigten eine langjährige Zusammenarbeit der Bürgermeister und Verwaltungen, eine enge Verbundenheit der Vereine und Schulen sowie eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit der Kirchen die Fusionsabsicht der beiden Gemeinden.“

159 Vgl. 219. Prüfung „Kommunales Gebietsrechenzentrum“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 190 ff.

160 Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 f.

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

Grundlage der IKZ ist das KGG, welches den Kommunen erlaubt Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrzunehmen, soweit dies nicht durch ein anderes Gesetz ausgeschlossen ist. Hierfür können Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden. Allgemein üblich sind diese Formen der IKZ in Form von Abwasserverbänden oder Wasserbeschaffungsverbänden sowie durch die Schaffung von beispielsweise gemeinsamen Kassen- und Steuerämtern.

Die Stadt Leun nutzte diese Art der IKZ als Mitglied des Abwasserverbands Ulmtal-Lahn. Die Abfallbeseitigung übernahm der Lahn-Dill-Kreis. Zum Gewässerschutz bestand eine Mitgliedschaft im Ulmbachverband. Die Stadt Leun führte im Prüfungszeitraum die Ausschreibung von Erdgas- und Stromlieferungen gemeinsam mit den Städten Solms und Braunfels durch. Mit diesen Städten und der Gemeinde Ehringshausen bestand eine IKZ zur Straßenreinigung. Ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für die Gefahrgutüberwachung war mit den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises eingerichtet. Als Gesellschafter der Holzmarkt-Taunus-Westerwald GmbH vermarktete die Stadt Leun mit zehn weiteren Kommunen Rundholz aus dem städtischen Forst.

Gemeindeverwaltungsverband

Eine weitere Ausprägung einer IKZ wird im KGG in den §§ 30 bis 34 in Form des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) geregelt. Dem GVV können die Aufgaben der verwaltungsmäßigen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben übertragen werden. Das Land Hessen unterstützt die Bildung von GVV mit einem Zuschuss in Höhe 150.000 Euro je beteiligter Kommune.¹⁶¹ Für die Projektentwicklung, beispielsweise für Machbarkeitsstudien, sind weitere Zuschüsse möglich. Vorteil des GVV ist u. a., dass unter Beibehaltung der Selbstständigkeit und Zuständigkeit der Organe, die gesamte Verwaltung zusammengeführt werden kann.

Die Stadt Leun führte zu Beginn des Prüfungszeitraums intensive Verhandlungen zur Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands mit Solms, Braunfels und Weilburg. Die Umsetzung dieser IKZ wurde ab September 2016 nicht weiterverfolgt.

Fusion

Die weitreichendste Form der IKZ ist die Fusion von Städten und Gemeinden, die auf freiwilliger Form möglich ist. Die gesetzliche Regelung hierzu gibt § 16 HGO – Gebietsänderung vor. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 HGO wird die Entscheidung über eine Fusion durch einen Bürgerentscheid nach § 8b HGO herbeigeführt. Die Fusion ist dann eine sinnvolle Möglichkeit der IKZ, wenn die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur durch andere Formen der IKZ alleine nicht möglich ist, sehr kleine Verwaltungsstrukturen vorliegen und die demografische Entwicklung eine negative Prognose aufzeigt. Vorteile einer Fusion von Gemeinden liegen in der Bündelung der Finanzkraft und Entlastung der Haushalte, der Erschließung von Synergien, in der höheren Qualität der Daseinsvorsorge und Verwaltungstätigkeit, in einer leistungsfähigeren Verwaltung durch mehr Spezialisierung der Mitarbeitenden, dem Gewinn von Attraktivität sowie zukunftsfester Strukturen für die kommenden Jahre. Auch die im Kommunalen Finanzausgleich beschriebene Einwohnerveredelung¹⁶² kann bei einem Gemeindezusammenschluss zu höheren Schlüsselzuweisungen führen. Da die letztendliche Entscheidung durch Bürgerentscheid herbeigeführt

¹⁶¹ Vgl. Nr. 4 c) der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016

¹⁶² Das HFAG besagt, dass Gemeinden für die Untergruppe nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b HFAG eine um 9 Prozent höhere Bedarfsmesszahl zugewiesen bekommen (109 Prozent) als Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern.

wird, ist eine bürgerorientierte Betrachtung einer Gemeindefusion von besonderer Bedeutung.¹⁶³

Seit der Gebietsreform in den 1970er Jahren kam es bisher zu drei Fusionen in Hessen. So hatte sich die Stadt Beerfelden mit den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal zum 1. Januar 2018 zur Stadt Oberzent zusammengeschlossen. Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg schlossen sich zum 1. Januar 2020 zur Gemeinde Wesertal zusammen. Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen beschlossenen sich zum 1. Januar 2023 zusammenzuschließen. Im Vergleich zu den beiden anderen Fusionen mit Neubildung einer Gemeinde handelt es sich hier jedoch um die Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen als Ortsteil in die Gemeinde Allendorf (Eder).

In den Machbarkeitsstudien zu den Fusionen¹⁶⁴ wurden weitere Vorteile herausgestellt, wie höhere Zuweisungen aus dem KFA, eine Milderung des Erhöhungsbedarfs bei den Gebühren sowie einem Schuldenerlass und damit einhergehender geringerer Zinsaufwendungen. Weitere Synergien lassen sich beispielsweise aus der gemeinsamen Beschaffung, höheren Spielräumen für Investitionen und Einsparungen durch einheitliche Regelungen (Satzungen) erzielen. Weiterhin müssen weniger Gremien durch die Verwaltung betreut werden.¹⁶⁵

Die Stadt Leun hatte bisher keine konkreten Überlegungen zu einer Fusion mit benachbarten Kommunen angestellt.

Förderung der IKZ durch das Land Hessen

Zur Förderung der IKZ unterstützt das Land Hessen die Kommunen durch Zuwendungen. Allgemein wird eine IKZ mit zwei beteiligten Kommunen mit 50.000 Euro, bei drei Kommunen mit 75.000 Euro sowie bei mehr als drei Kommunen mit 100.000 Euro je Projekt bezuschusst. Wie erwähnt, wird die Bildung von GVV mit 150.000 Euro je beteiligter Kommune bezuschusst. Für die Fusion von Orts-/Stadtteilfeuerwehren sind je Orts-/Stadtteilfeuerwehr 15.000 Euro Zuschuss vorgesehen. Bei einem freiwilligen Zusammenschluss von Kommunen (Fusion) können Entschuldungshilfen in Höhe von bis zu 46 Prozent vom Land geleistet werden. Landeshilfen zur Entschuldung können ein zusätzlicher Anreiz sein, trotz unterschiedlicher Schuldenstände der Kommunen, Gemeindefusionen anzugehen.¹⁶³ Für die Vorbereitung und Begleitung von Kooperationen mit besonderem Vorbildcharakter, GVV und Fusion (Machbarkeitsstudien) sind weitere Zuwendungen möglich. Kommt die Zusammenarbeit jedoch nicht zustande, so sind die Zuwendungen an das Land zurückzuzahlen.

163 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

164 Vgl. u. a. Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“ für die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen; Carmen Möller/Thomas Fiedler, Oktober 2019 (Quelle: https://allendorf-bromskirchen.de/fileadmin/pdf_bromskirchen/2019/MACHBARKEITS_STUDIE_FUSION_ALLENDORF_Lange_Form.pdf; abgerufen am 19. Juli 2021)

165 Vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften: Leitfaden zur Vorbereitung einer Gemeindefusion (Quelle: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/leitfaden-zur-vorbereitung-einer-gemeindefusion>; abgerufen am 19. Juli 2021)

Die nachfolgende Ansicht 80 gibt einen Überblick über die eingeführten und geplanten IKZ-Projekte sowie die eingestellten Versuche der Vergleichskommunen.

Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich																		
	Abfallbeseitigung	Abwasserbeseitigung	Wasserversorgung	Auftrags-/Vergabewesen	Bauhof	Bauverwaltung	EDV / IT	Gefahrgut	Gemeinschaftskasse	Kämmerei	Kindergartenverwaltung	Ordnungsbehörde	Personalverwaltung	Standesamt	Steueramt	sonstige IKZ ¹⁾	Gemeindeverwaltungsverband	Fusion mit Nachbargemeinde
Allendorf (Eder)	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	●	○	○	✓	○	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Berkatal	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	○	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Beselich	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Brombachtal	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Espenau	✓	●	✓	●	✓	●	○	✓	○	○	●	✓	✓	○	○	✓	●	●
Guxhagen	✓	✓	○	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Helsa	✓	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	○	●
Hohenroda	✓	✓	✓	✓	○	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	●	○	✓	✓	●	●
Kalbach	✓	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Leun	✓	✓	●	○	○	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	◆	●
Liebenau	✓	✓	●	●	○	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	○	●
Meißner	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	○	○	●	✓	✓	●	○	✓	●	●
Mittenaar	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	✓	○	●
Neu-Eichenberg	✓	✓	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Ranstadt	●	●	●	✓	●	○	●	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	✓	○	●
Söhrewald	✓	✓	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	●	✓	●	○	●	✓	●	●
Waldsolms	✓	●	●	○	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●

 und ✓ = ja, ○ und ○ = teilweise, und ○ = geplant,
 und ● = nein, und ◆ = Versuch nach Angaben der Kommune eingestellt oder IKZ beendet
¹⁾ Beispielsweise Atemschutzwerkstatt, Breitbandausbau, Tourismusförderung, Holzvermarktung, Onlinezugangsgesetz, Einkaufsgemeinschaft, Gewerbepark.
Quelle: Eigene Erhebung; Stichtag: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 80: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich

Aus Ansicht 80 ist zu erkennen, dass alle im Vergleichsring beteiligten Kommunen IKZ durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit anderen Kommunen praktizierten oder planten. Vereinzelt waren Versuche zum Aufbau einer IKZ gescheitert. Mittenaar hatte für einzelne Teile der Verwaltung eine Zusammenarbeit in einem Gemeindeverwaltungsverband organisiert. Helsa, Liebenau und Ranstadt strebten im Prüfungszeitraum eine ergebnisoffene weitergehende Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen an. Allendorf (Eder) hatte im Prüfungszeitraum die gesamte Verwaltung in einem Gemeindeverwaltungsverband mit der Gemeinde Bromskirchen organisiert. Der Anschluss der Gemeinde Bromskirchen als neuer Ortsteil an Allendorf (Eder) war durch Bürgerentscheid im März 2021 beschlossen worden.

Zusammenfassend war für die Stadt Leun festzustellen, dass

- verschiedene Formen der IKZ vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert waren.
- in den Kernbereichen der Verwaltung Potenziale zum Ausbau der IKZ im Vergleich bestanden.

Damit war die IKZ in der Stadt Leun im Vergleich schwach ausgeprägt und es bestanden Potenziale.

Wir empfehlen der Stadt Leun, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur IKZ zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

10.3 Steuer- und Gebührenbelastung einer Modellfamilie

Im Folgenden werden die kommunalen Einnahmen aus dem Blickwinkel der Einwohner betrachtet. Den Ausgaben der Einwohner sind die Leistungen der Stadt gegenüberzustellen. Die Analyse zeigt, wie stark sich eine unterschiedliche Gebühren- und Hebesatzpolitik auf die Einwohner in absoluten Euro-Beträgen auswirkt. Es wird untersucht, welchen Betrag eine Modellfamilie der Stadt je Jahr, unabhängig vom Anbieter der Leistung, zu zahlen hat.

Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen, einem Kind im Kindergarten und einem Kind in einer Kinderkrippe (Alter ein Jahr). Die Familie bewohnt ein Einfamilienhaus. Die Familie übernimmt in dem betrachteten Jahr außerdem die Kosten einer Bestattung. Die Bestattungskosten werden mit dem Faktor 0,1 gewichtet.

Folgende Zahlungen fielen zum Stichtag 31. Dezember 2020 in den jeweiligen Kommunen an:

Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich										
	Grundsteuer B	Abfall	Abwasser	Wasser	Friedhof	Summe	Kinderkrippe	Kindergarten	Summe	Gesamtsumme
Allendorf (Eder)	365 €	285 €	332 €	382 €	27 €	1.391 €	2.340 €	960 €	3.300 €	4.691 €
Amöneburg	270 €	187 €	594 €	490 €	64 €	1.605 €	3.007 €	546 €	3.553 €	5.158 €
Berkatal	400 €	168 €	546 €	339 €	28 €	1.480 €	2.280 €	840 €	3.120 €	4.600 €
Beselich	280 €	319 €	668 €	495 €	65 €	1.827 €	3.360 €	0 €	3.360 €	5.187 €
Brombachtal	425 €	241 €	514 €	419 €	45 €	1.643 €	2.460 €	825 €	3.285 €	4.929 €
Espenau	430 €	257 €	491 €	362 €	62 €	1.601 €	2.112 €	528 €	2.640 €	4.241 €
Guxhagen	365 €	222 €	376 €	317 €	32 €	1.311 €	3.720 €	520 €	4.240 €	5.551 €
Helsa	650 €	257 €	539 €	420 €	55 €	1.920 €	3.228 €	1.067 €	4.295 €	6.215 €
Hohenroda	550 €	202 €	816 €	555 €	81 €	2.204 €	2.400 €	413 €	2.813 €	5.017 €
Kalbach	365 €	153 €	440 €	488 €	34 €	1.480 €	2.880 €	300 €	3.180 €	4.660 €
Leun	425 €	126 €	721 €	427 €	66 €	1.765 €	2.352 €	396 €	2.748 €	4.513 €
Liebenau	690 €	257 €	576 €	524 €	64 €	2.111 €	3.552 €	435 €	3.987 €	6.098 €
Meißner	400 €	168 €	623 €	278 €	25 €	1.493 €	2.640 €	672 €	3.312 €	4.805 €
Mittenaar	365 €	126 €	433 €	504 €	50 €	1.478 €	3.000 €	996 €	3.996 €	5.474 €
Neu-Eichenberg	480 €	168 €	709 €	495 €	51 €	1.904 €	2.400 €	0 €	2.400 €	4.304 €
Ranstadt	395 €	292 €	509 €	387 €	87 €	1.670 €	3.503 €	461 €	3.964 €	5.634 €
Söhrewald	650 €	257 €	493 €	395 €	131 €	1.925 €	4.013 €	864 €	4.877 €	6.802 €
Waldsolms	365 €	126 €	613 €	564 €	33 €	1.701 €	2.640 €	318 €	2.958 €	4.658 €

Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich

	Grundsteuer B	Abfall	Abwasser	Wasser	Friedhof	Summe	Kinderkrippe	Kindergarten	Summe	Gesamtsumme
Minimum	270 €	126 €	332 €	278 €	25 €	1.311 €	2.112 €	0 €	2.400 €	4.241 €
unteres Quartil	365 €	168 €	492 €	383 €	33 €	1.483 €	2.400 €	400 €	2.998 €	4.659 €
Median	400 €	212 €	542 €	424 €	53 €	1.657 €	2.760 €	524 €	3.306 €	4.973 €
oberes Quartil	468 €	257 €	620 €	495 €	65 €	1.884 €	3.327 €	836 €	3.981 €	5.532 €
Maximum	690 €	319 €	816 €	564 €	131 €	2.204 €	4.013 €	1.067 €	4.877 €	6.802 €

Die Modellfamilie besteht nach Definition der Überörtlichen Prüfung aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, eines davon im Krippenalter (ein Jahr alt) und eines im Kindergartenalter. Sie wohnt in einem Einfamilienhaus. Alle zehn Jahre muss die Modellfamilie für die Gebühren eines Todesfalls aufkommen. Zahlungen der Modellfamilie ergeben sich aus:

- Grundsteuer B: Messbetrag von 100 Euro für das Haus multipliziert mit dem Hebesatz
- Abfallgebühren: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren für einen 120 Liter Restmüllbehälter einschließlich Bioabfall bei 12 Leerungen im Jahr sowie einem 240 Liter Papiermüllbehälter mit monatlicher Leerung
- Wasser- und Abwassergebühren: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren einschließlich regulärer Umsatzsteuer für ein angenommenes Volumen von 150 Kubikmeter Frischwasser je Jahr; bei einer Trennung nach eingeleitetem Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusätzlich 100 Quadratmeter versiegelter Fläche einbezogen sowie bei einer Grundgebühr für das Niederschlagswasser 300 Quadratmeter Grundstücksfläche
- Bestattungsgebühren: Kosten einer Bestattung (Nutzung und Reinigung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle, Bestattung in einem Urnenreihengrab) und die Grabmiete für ein Jahr
- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung: Kosten einer achtstündigen Ganztagsbetreuung für ein Kind im Kindergarten ohne Verpflegung unter Berücksichtigung der Freistellung des Landes von sechs Stunden sowie Kosten einer achtstündigen Ganztagsbetreuung für ein einjähriges Kind in der Kinderkrippe ohne Verpflegung und andere Auslagen.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 81: Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich

In der Stadt Leun waren 425 Euro Grundsteuer B zu zahlen. Dieser Betrag lag zwischen Median und oberem Quartil. Der Median lag bei 400 Euro je Jahr.

Die Abfallgebühren lagen in der Stadt Leun bei 126 Euro und stellten das Minimum des Vergleichs. Zum Stichtag waren die Abfallgebühren mit 126 Euro in Leun, Mittenaar und Waldsolms am niedrigsten sowie mit 319 Euro in Beselich am höchsten. Der Median lag bei 212 Euro je Jahr.

In der Stadt Leun fielen für die Abwasserbeseitigung Gebühren in Höhe von 721 Euro im Jahr an. Die Abwassergebühren lagen zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs. Im Prüfungszeitraum hatte Hohenroda mit 816 Euro die höchsten Abwassergebühren. Demgegenüber hatte Allendorf (Eder) mit 332 Euro die niedrigsten Abwassergebühren. Der Median lag bei 542 Euro je Jahr.

Für die Wasserversorgung fielen in der Stadt Leun Entgelte in Höhe von 427 Euro im Jahr an. Dieser Wert lag nahe dem Median des Vergleichs. Mit 564 Euro je Jahr zum Stichtag waren die Wasserentgelte in Waldsolms am höchsten und mit 278 Euro je Jahr in Meißner am niedrigsten. Der Median lag bei 424 Euro je Jahr.

In der Stadt Leun ergab sich für die Modellfamilie eine jährliche Belastung mit Bestattungs- und Friedhofsgebühren von 66 Euro. Der Wert lag damit leicht über dem oberen Quartil. Die höchste Belastung mit Bestattungs- und Friedhofsgebühren ergab sich mit 131 Euro in Söhrewald. Die niedrigsten Gebühren waren in Meißner mit 25 Euro zu zahlen. Der Median lag bei 53 Euro je Jahr.

Für die Ganztagsbetreuung in einer Kinderkrippe (U3) waren in der Stadt Leun 2.352 Euro im Jahr fällig. Damit stellte die Stadt einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil. Mit 4.013 Euro waren in Söhrewald die höchsten Gebühren für die Ganztagsbetreuung in einer Kinderkrippe fällig. Die niedrigsten Gebühren erhob Espenau mit 2.112 Euro. Der Median lag bei 2.760 Euro je Jahr.

Für die Ganztagsbetreuung in einem Kindergarten (Ü3) waren in der Stadt Leun 396 Euro im Jahr für die über sechs Stunden gehende Betreuung zu zahlen. Damit lag die Stadt leicht unter dem unteren Quartil. Mit 1.067 Euro wurden in Helsa die höchsten Gebühren

für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten erhoben. Neu-Eichenberg erhob keine Gebühren und Beselich ausschließlich für Kinder aus dem Gemeindegebiet keine Gebühren. Der Median lag bei 524 Euro je Jahr.

Gesamtbewertung

Insgesamt wurde die Modellfamilie in der Stadt Leun mit Grundsteuer B und Gebühren (außer Kinderbetreuung) in Höhe von 1.765 Euro im Jahr belastet. Damit lag die Gesamtbelastung in der Stadt Leun 108 Euro über dem Median von 1.657 Euro. Am höchsten war die Gesamtbelastung mit 2.204 Euro in Hohenroda und mit 1.311 Euro in Guxhagen am niedrigsten.

In der Stadt Leun waren die Gebühren im Bereich Abfallentsorgung niedriger als der Median des Vergleichs. Die Gebührenbereiche Abwasserbeseitigung, Friedhofs- und Bestattungswesen und Wasserversorgung sowie die Belastung mit Grundsteuer B waren hingegen höher als der Median der Vergleichswerte.

Die größten Unterschiede waren bei den Kosten für die Kinderbetreuung zu finden. Hierbei reichte die Spanne von 2.400 Euro bis 4.877 Euro jährlich. Die Stadt Leun stellte hier mit einer Gesamtbelastung von 2.748 Euro einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs.

10.4 Digitalisierung

Für die hessischen Kommunen ergibt sich aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)¹⁶⁶ die Verpflichtung, bis zum Ende des Jahres 2022 Verwaltungsleistungen in elektronischer Form über ein digitales Verwaltungsportal anzubieten. Mit dem Projekt „Digitale Verwaltung Hessen 2020“¹⁶⁷ hatte die Hessische Landesregierung einen Plan für die Digitalisierung der Landesverwaltung vorgelegt. Mit dem Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)¹⁶⁸ wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, aus dem sich zusätzliche Anforderungen für die Digitalisierung ergeben. Wesentliches Ziel ist es, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und so die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Das Gesetz gilt sowohl für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes wie auch für die der Kommunen in Hessen.

Für die Kommunen wichtige Bestandteile des HEGovG sind:

- § 3 HEGovG – Elektronische Kommunikation:
 1. Eröffnen eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente.
 2. Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse eröffnen.
 3. Identifizierung einer Person durch elektronischen Identitätsnachweis anbieten.
 4. Verwaltungsleistungen elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten.
- § 4 HEGovG – Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
Über öffentlich zugängliche Netze sind in allgemein verständlicher Sprache
 1. Informationen über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten bereitzustellen.
 2. Informationen über die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Verwaltungskosten, beizubringende Unterlagen, zuständige Ansprechstelle und deren Erreichbarkeit sowie erforderliche Formulare bereitzustellen.

¹⁶⁶ In der Fassung vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021, BGBl. I S. 2250

¹⁶⁷ Vgl. Strategie Digitales Hessen vom März 2016, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung,
https://www.digitalstrategie-hessen.de/img/Digitalstrategie_Hessen_2016_ver1.pdf,
abgerufen am 19. Juli 2021

¹⁶⁸ In der Fassung vom 12. September 2018, GVBl. S. 570

- § 5 HEGovG – Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen
 1. Ermöglichen der Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren.
 2. Sicherstellen des Empfangs und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen.
- § 12 HEGovG – Barrierefreiheit
Barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG)¹⁶⁹.

Digitalisierung in der Allgemeinen Verwaltung

Die Digitalisierung deutscher Städte und Gemeinden macht nach einer im März 2020 gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte und Gemeindebund veröffentlichten Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Stadt.Land.Digital“ Fortschritte. Rund 80 Prozent der Kommunen befinden sich in der Strategiekonzeption oder -umsetzung. Damit hat sich ihr Anteil seit dem Jahr 2015 fast verdoppelt. Vor allem größere Kommunen sind aktiv: So hatten rund 50 Prozent der Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern bereits eine fertige Strategie; unter den Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern dagegen weniger als 20 Prozent.

Bei Kommunen unter 10.000 Einwohnern besitzen nach Aussage der Erhebung rund 24 Prozent keine Strategie, rund 59 Prozent befinden sich in der Erstellung und rund 17 Prozent in der Umsetzungsphase. Diese Ergebnisse zeigen, dass bei kleinen und mittleren Kommunen Nachholbedarf besteht.

Das Land Hessen verfügt seit dem Jahr 2019 über ein eigenes Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung. Mit dem Programm „Starke Heimat Hessen“¹⁷⁰ werden die hessischen Kommunen bei wichtigen Zukunftsaufgaben unterstützt. Hierdurch soll eine serviceorientierte, digitale Verwaltung gefördert werden, die die Bürgerinnen und Bürger jederzeit einfach und schnell erreichen können.

Die zunehmende Digitalisierung des Verwaltungshandelns stellt eine grundlegende Ausgangsbasis für eine verstärkte IKZ dar. Sie erhöht die Schnelligkeit und Arbeitsteilung und wird hierdurch zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor der IKZ. Dabei stehen die Kommunen vor Herausforderungen. Es gilt, die Prozesse innerhalb der Verwaltung und nach außen – in Richtung Bürger – zu digitalisieren, um zukunfts- und leistungsorientiert arbeiten und gleichzeitig Verwaltungsaufwände reduzieren sowie mit anderen Kommunen zusammenarbeiten zu können.

Wir untersuchten den Stand der Digitalisierung in allen Kommunen des Vergleichs und erhoben in welchem Umfang diese bereits Online-Verwaltungsleistungen anboten oder bereits Projekte initiiert hatten.

Der Verwaltung der Stadt Leun waren die Inhalte des HEGovG bekannt. Mit der Umsetzung des OZG hatte die Stadt begonnen, die Schulungsangebote der ekom 21 wahrzunehmen und sich dem Arbeitskreis der Hauptamtsleiter im Lahn-Dill-Kreis zum Abgleich der Fachverfahren anzuschließen. Sie nutze hierzu begleitend die Prozessplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen¹⁷¹ und prüfte deren weiteren Einsatz.

Die Einführung einzelner Prozesse und Fachverfahren im Standesamt, dem Bürgerbüro, dem Ordnungsamt und dem Friedhofsamt hatte die Stadt bereits teilweise umgesetzt. Für weitere Vorgaben lagen Planungen vor. Die Stadt bot auf der Internetpräsenz Formulare und Informationsbroschüren zum Download an, hatte ein Ratsinformationssystem eingeführt und plante die Einführung einer elektronischen Terminvergabe.

¹⁶⁹ In der Fassung vom 20. Dezember 2004, GVBl. I S. 482, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019, GVBl. S. 161

¹⁷⁰ Vgl. <https://digitales.hessen.de/digitales-rathaus/starke-heimat/das-programm>; abgerufen am 9. August 2021

¹⁷¹ Vgl. <https://civento.de/wie-digitalisierung-beginnt/>

Wir empfehlen der Stadt Leun, die noch nicht implementierten Bestandteile des HEGovG fristgerecht umzusetzen. Hierbei kann der aus der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“ abgeleitete Digitalisierungsleitfaden ein wichtiges Hilfsmittel für Kommunen darstellen, um zielgerichtet Digitalisierungsmaßnahmen anzugehen und die gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen.¹⁷²

10.5 Nachschau

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie sich die Stadt Leun mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung auseinandersetzt und welche Folgerungen sie daraus zog.

Der Schlussbericht wurde der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Sitzung am 16. September 2013 zugeleitet. Der Schlussbericht wurde ohne Aussprache oder Beschlüsse zur Kenntnis genommen.

Ansicht 82 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen für die 161. Vergleichende Prüfung und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“			
Empfehlung	Seite im Schluss- bericht	Umset- zungs- stand	Umsetzung
<u>Zeitliche Rechtmäßigkeit der Abschlüsse</u> Die Fristen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 wurden von der Stadt Leun überschritten. Künftig sollte die Stadt Leun darauf hinarbeiten, die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten.	34	✓✓	Zur digitalen Erhebung waren die Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Jahr 2020 aufgestellt. Der Jahresabschluss 2020 wurde rund zwei Monate verspätet aufgestellt. Der letzte geprüfte Jahresabschluss lag für das Jahr 2010 vor.
<u>Ziele und Kennzahlen</u> Die Haushalte 2009 bis 2011 enthielten keine Produktbeschreibungen und keine produktorientierten Ziele und Kennzahlen. In der Stadt Leun lag kein Produkthaushalt vor. Zur Unterstützung einer outputorientierten Steuerung empfehlen wir nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011, Produktbeschreibungen zu erarbeiten, in den Haushalt 2014 mitaufzunehmen sowie das Setzen von Zielen und deren Messung durch Kennzahlen in ersten Pilotbereichen zu erproben und in Folgejahren zu ergänzen	39	✓✓	Die Haushaltspläne enthalten seit dem Haushaltsjahr 2017 Produktbeschreibungen und allgemeine Ziele. Kennzahlen waren nicht festgelegt. Für eine Gemeinde dieser Größe sind Kennzahlen weitestgehend entbehrlich.
<u>Budgetierungsrichtlinie</u> Eine separate Budgetierungsrichtlinie lag nicht vor. Wir empfehlen der Stadt Leun, eine separate Budgetierungsrichtlinie außerhalb der Haushaltssatzung zu erstellen und im Rahmen dieser die Budgetierung weiter auszugestalten. Darüber hinaus sollte die Stadt prüfen, ob die gebildeten Budgets den vorhandenen Bewirtschaftungsstrukturen entsprechen.	39	●	Nach Aussage der Verwaltung hat die Stadt Leun bisher keine eigene Budgetierungsrichtlinie erlassen.
<u>Berichtswesen</u> In der Stadt Leun war kein standardisiertes Berichtswesen vorhanden. Wir empfehlen der Stadt Leun, ein Berichtswesen auf Basis von Teilhaushalten zu etablieren und Regelungen für ein standardisiertes Berichtswesen zu erstellen.	39	✓✓	Laut Aussage der Verwaltung wurde ab dem Jahr 2012 bis zum 3. Quartal 2019 durch ein standardisiertes Berichtswesen auf Basis von Word- und Excel-Dateien erstellt. Seit dem 4. Quartal 2019 nutzt die Verwaltung für das Berichtswesen ein webbasiertes Interkommunales Kennzahlenvergleichssystem (IKVS).

¹⁷² Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 230 ff.

Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“			
Empfehlung	Seite im Schluss- bericht	Umset- zungs- stand	Umsetzung
<u>KLR</u> Die Stadt Leun verfügte über eine Kosten- und Leistungsrechnung für die Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen (Bauhof und Verwaltung). Ein KLR-Konzept lag nicht vor. Wir empfehlen der Stadt Leun in einem Konzept für die Kosten- und Leistungsrechnung die Ziele des Ausbaus des Rechnungswesens festzulegen. Die Ausprägung der Kosten- und Leistungsrechnung sollte sich an den Bereichen orientieren, welche einen erhöhten Steuerungs- oder einen Kalkulationsbedarf besitzen.	40	✓	Laut Aussage der Verwaltung wurde die vorhandene KLR nicht weiter ausgebaut. Ein Konzept zum weiteren Ausbau lag nicht vor. Seit dem Jahresabschluss 2019 werden Interne Leistungsverrechnungen gebucht.
<u>Dienstanweisungen</u> Dienstanweisungen zum NKRS bzw. zur Doppik waren im Prüfungszeitraum nicht vorhanden. Wir empfehlen der Stadt Leun, Dienstanweisungen zur Regelung des doppischen Rechnungswesens mit Blick auf die neuen Aufgaben einer doppischen Finanzbuchhaltung (z. B. Jahresabschlusserstellung) zu erarbeiten und die Verantwortlichkeiten hierzu klar zu regeln und zu kommunizieren.	41	✓	Laut Aussage der Verwaltung wurde im Jahr 2020 eine Dienstanweisung für das Finanzwesen erlassen. Jedoch geht diese nicht speziell auf die Jahresabschlusserstellung ein. Des Weiteren sind die Verantwortlichkeiten zwar größtenteils bekannt, werden in der Dienstanweisung jedoch nicht klar geregelt.
<u>IT-Dokumentation</u> Eine IT-Dokumentation lag nicht vor. Wir empfehlen die Erstellung einer IT-Dokumentation mit Sicherheitshinweisen für die IT-Benutzung und der Datensicherung, einem Notfallkonzept sowie dem Ausweis der Berechtigungen, um einen personenunabhängigen Betrieb sicherzustellen.	44	●	Nach Aussage der Verwaltung hat die Stadt Leun bisher keine IT-Dokumentation erstellt.
<u>Antikorruption</u> Eine Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung existierte in der Stadt Leun allerdings nicht. Ebenso wurde auch der Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zur Kenntnis gegeben. Keiner der Mitarbeiter der Stadt hatte an Schulungen zur Korruptionsvermeidung teilgenommen. Wir empfehlen der Stadt Leun Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen und zu dokumentieren.	45	✓	Bei der Stadt Leun lag eine Vergaberichtlinie vom 19. Juli 2005 vor, die regelmäßig, zuletzt am 22. Juni 2017, aktualisiert wurde. Weiterhin wurde zum 1. Oktober 2020 eine Dienstanweisung für das Finanzwesen mit Regelungen zu Anordnungsbefugnissen sowie dem digitalen Rechnungsworkflow erlassen.
<u>IKZ Innere Verwaltung</u> Interkommunale Zusammenarbeiten im Bereich der Inneren Verwaltung fanden bei der Stadt Leun nicht statt. Wir empfehlen der Stadt Leun Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Kommunen zu prüfen.	51	✓	Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung bestanden folgende IKZ: Gemeinsamer Einkauf von Energie, Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgutüberwachung.
<u>Freiwillige Leistungen</u> Die Stadt Leun lag mit einer Gesamtförderung von 50,30 € je Einwohner oberhalb des Median der geprüften Gemeinden. Wir empfehlen der Stadt Leun zu prüfen, ob die Standards bei den angebotenen freiwilligen Leistungen gesenkt werden können.	52	☒	Der Wert ist mit der 230. Vergleichenden Prüfung aufgrund unterschiedlicher Grundlagen nicht vergleichbar. Die Stadt prüfte ihre freiwilligen Leistungen fortlaufend.
✓✓ = Empfehlung umgesetzt, ✓ = Umsetzung geplant/teilweise umgesetzt, ● = nicht umgesetzt, ☒ = nicht bewertbar Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021			

Ansicht 82: Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“

Von den zehn wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zur 161. Vergleichenden Prüfung waren drei vollständig, vier teilweise und zwei nicht umgesetzt worden. Eine Feststellung war nicht bewertbar.

Wir empfehlen der Stadt Leun, zukünftig die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen auf die Tagesordnung des Magistrats und der Ausschüsse sowie auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und in den jeweiligen Gremien die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen.

10.6 Verdachtsunabhängige Untersuchung auf dolose Handlungen

Korruptionsvermeidung ist eine Aufgabe der gesamten Behörde und aller Beschäftigten, insbesondere der Beschäftigten mit Führungsverantwortung. Im Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015¹⁷³ empfiehlt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Kommunen und Kommunalverbänden Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017¹⁷⁴ behandelt ferner den Umgang und mögliche Folgen in diesen Fällen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen¹⁷⁵. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Ansicht 83 zeigt eine Übersicht über die bei den Kommunen getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich.

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich													
	Bekanntgabe des Erlasses zur Korruptionsvorbeugung	Bekanntgabe der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes	Bekanntgabe Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen nach dem VerpflG	Eigene Anweisungen zur Korruptionsvorbeugung	Eigene Anweisungen zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken	Eigene Anweisungen für das Vergabewesen	Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß	Nachweis über Aufklärung der Mitarbeitern über die vorhandenen Maßnahmen	Anweisungen zu Zeichnungsberechtigungen und Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung vorhanden	Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten	Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Führungskräfte	Zahl Maßnahmen ¹⁾
Allendorf (Eder)	✓	✓	●	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	●	○	7
Amöneburg	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	9
Berkatal	●	○	●	●	●	✓	●	✓	●	●	●	●	2
Beselich	○	○	○	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	7
Brombachtal	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	9
Espenau	●	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	9
Guxhagen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	0
Helsa	●	○	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	6
Hohenroda	○	●	✓	✓	○	●	●	✓	✓	✓	●	●	5
Kalbach	○	○	○	✓	●	●	✓	✓	○	✓	●	○	4
Leun	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	✓	✓	●	3
Liebenau	●	●	●	●	●	✓	○	✓	●	✓	●	●	3
Meißner	✓	✓	✓	✓	●	●	●	✓	✓	✓	●	●	7
Mittenaar	●	●	●	✓	✓	●	○	✓	●	✓	●	●	4

173 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Erlass Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015, StAnz S. 630

174 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017, StAnz S. 1497

175 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019, StAnz S. 1357

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

	Bekanntgabe des Erlasses zur Korruptionsvorbeugung	Bekanntgabe der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes	Bekanntgabe Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem VerpflG	Eigene Anweisungen zur Korruptionsvorbeugung	Eigene Anweisungen zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken	Eigene Anweisungen für das Vergabewesen	Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß	Nachweis über Aufklärung der Mitarbeitern über die vorhandenen Maßnahmen	Anweisungen zu Zeichnungsberechtigungen und Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung vorhanden	Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten	Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Führungskräfte	Zahl Maßnahmen ¹⁾
Neu-Eichenberg	⊗	⊗	⊗	✓	⊗	⊗	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	6
Ranstadt	●	●	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	●	5
Söhrewald	✓	⊗	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	9
Waldsolms	⊗	⊗	●	✓	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	✓	●	7
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ¹⁾	5	5	5	13	4	10	8	16	12	16	5	3	

● und ● = nicht vorhanden, ✓ und ✓ = vorhanden, ⊗ und ⊗ = teilweise vorhanden

¹⁾ Es werden ausschließlich vollständig vorhandene Maßnahmen gezählt.

Auf die Überprüfung von eingerichteter Arbeitsplatzrotation und interner Revision verzichteten wir aufgrund der Größe der Verwaltungen der in die 230. Vergleichenden Prüfung einbezogenen Kommunen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 83: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

Die Stadt Leun hatte drei der zwölf geprüften Maßnahmen vollständig umgesetzt. Es lagen eine eigene Dienstanweisung zum Vergabewesen und für das Finanzwesen vor. Ein digitaler Rechnungsworkflow war eingerichtet, so dass Zeichnungs- und Anordnungsbefugnisse klar getrennt waren. Ein Stadtrat war als Antikorruptionsbeauftragter seit dem Jahr 2008 benannt, jedoch hatte dieser seither keine Maßnahmen umgesetzt.

Wir empfehlen der Stadt Leun, zukünftig jährlich die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden bekannt zu geben und sich die Kenntniserhebung durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen. Außerdem empfehlen wir, eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung sowie dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zu erarbeiten. Ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter sollte benannt oder geprüft werden, ob ein gemeinsamer Antikorruptionsbeauftragter in einer IKZ eingesetzt werden kann.

11. Schlussbemerkungen

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und bei den einzelnen Prüfungsfeldern Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG bei der 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ zu dem Ergebnis, dass die Stadt Leun rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Stadt Leun erreichte im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 in der Beurteilung der Haushaltslage anhand des Mehrkomponentenmodells in den Jahren 2016 bis 2017 Werte unter 70 Punkte und in den Jahren 2018 bis 2020 Werte über 70 Punkte. Daher waren drei von fünf Haushaltsjahre als stabil sowie zwei als instabil zu bewerten. In der Gesamtbewertung war die Haushaltslage der Stadt damit als fragil zu bewerten.

Bei der Zahl der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung lag die Stadt Leun mit 1,5 VZÄ im Vergleich nahe dem unteren Quartil.

In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Leun waren nicht alle Vorschriften des KAG, der GemHVO und der Rechtsprechung beachtet worden. Nachkalkulationen waren nicht rechtzeitig erstellt und die kalkulatorische Verzinsung nicht korrekt berechnet worden.

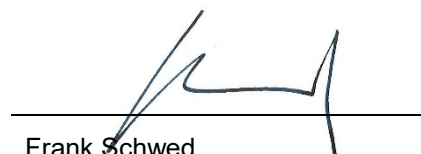
Die Stadt Leun stellte den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe formal und durch einen angemessenen Ausbildungsstand ihrer FFWen sicher. Die Stadt baute gemeinsam mit ihren FFWen die Zahl aktiver Einsatzkräfte aus und dem altersbedingten Ausscheiden wirkte sie in Form einer intensiven Jugend- und Nachwuchsförderung erfolgreich entgegen. Den FFWen der Stadt gelang es nicht vollständig das altersbedingte Ausscheiden an Einsatzkräften durch die Gewinnung jüngerer Einsatzkräfte zu kompensieren. Der Anteil der weiblichen aktiven Einsatzkräfte war vergleichsweise hoch. Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von zehn Minuten erreichte die Stadt besonders werktags tagsüber in ihren kleineren SFWen nicht. Die Stadt führte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts sowie zur Kinder- und Jugendförderung durch und unterstützte die Mitgliedererwerbung der KFWen, JFWen und FFWen erfolgreich.

Die IKZ war in der Stadt Leun in einigen Formen etabliert. Sie führte zu Beginn des Prüfungszeitraums intensive Verhandlungen zur Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands mit drei Nachbarkommunen, verfolgte die Umsetzung jedoch ab September 2016 nicht weiter. Wir empfehlen der Stadt, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur IKZ zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

Die Stadt hatte drei von zwölf geprüften Maßnahmen zur Korruptionsprävention vollständig umgesetzt. Wir empfehlen, zukünftig jährlich die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden bekannt zu geben und die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Wiesbaden, 26. April 2022

WILLITZER BAUMANN SCHWED
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Notar und Rechtsanwälte



Frank Schwed

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Anlage 1: Berechnung Kennzahlen Haushaltslage und Vermögensrechnung

Haushaltslage	
„Doppische freie Spitze“	Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 19 Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO) - Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten (Nr. 32 Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO ohne Umschuldungen von Krediten)
Selbstfinanzierungsquote	$\frac{\text{„Doppische freie Spitze“}}{\text{verfügbare Allgemeine Deckungsmittel}}$
Vermögensrechnung	
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$
Eigenkapitalquote II	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Investitionen}}{\text{Gesamtkapital}}$
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte Abschreibung}}{\text{historische Anschaffungs- und Herstellungskosten}}$

Anlage 2: Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss

	2016	2017	2018	2019	2020	letzter geprüfter Jahres- abschluss
Allendorf (Eder)	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2013
Amöneburg	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Berkatal	vorläufig	vorläufig	vorläufig	vorläufig	vorläufig	2008
Beselich	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2013
Brombachtal	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Espenau	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	vorläufig	2016
Guxhagen	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2016
Helsa	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2015
Hohenroda	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2015
Kalbach	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Leun	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2010
Liebenau	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2016
Meißner	geprüft	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	2019
Mittenaar	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2011
Neu-Eichenberg	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Ranstadt	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2017
Söhrewald	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	vorläufig	2009
Waldsolms	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2012
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021						

Anlage 3: Übersicht der Strukturmerkmale der geprüften Kommunen 2020

	Einwohner zum 31.12.2020	Fläche in km ²	Zahl Orts-/ Stadtteile	Abwasser- kanäle in km	Wasser- leitungen in km	Gemeinde- straßen in km
Allendorf (Eder)	5.628	41,79	5	56,0	52,0	46,5
Amöneburg	4.980	43,90	5	43,6	53,0	36,3
Berkatal	1.442	19,57	3	22,0	23,4	12,3
Beselich	5.697	31,54	4	60,0	60,7	32,3
Brombachtal	3.467	20,44	5	25,5	36,1	21,6
Espenau	5.174	13,60	2	49,3	–	28,4
Guxhagen	5.384	26,19	6	41,0	27,0	31,3
Helsa	5.677	25,76	4	42,2	62,0	37,3
Hohenroda	3.063	35,75	6	–	–	28,8
Kalbach	6.360	70,63	7	75,0	68,0	56,8
Leun	5.716	28,66	4	50,0	50,0	35,3
Liebenau	2.977	48,88	8	68,0	53,0	24,2
Meißner	2.913	44,81	7	54,9	21,1	21,4
Mittenaar	4.717	35,14	4	49,3	56,0	41,3
Neu-Eichenberg	1.832	27,66	5	–	–	18,3
Ranstadt	5.108	34,26	5	49,1	60,0	33,5
Söhrewald	4.636	58,96	3	33,9	46,1	28,4
Waldsolms	4.749	44,75	6	58,1	75,6	36,0

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Anlage 4: Grunddaten Berechnung Schulden der Kommunen zum 31. Dezember 2020

	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern	Liquiditätskredite	kreditähnliche Verbindlichkeiten	(Anteilige) Schulden der Sondervermögen, Beteiligungen und Verbände
Allendorf (Eder)	4.672.150 €	0 €	6.667 €	1.473.393 €
Amöneburg	5.590.059 €	0 €	0 €	463.683 €
Berkatal	1.867.785 €	0 €	0 €	0 €
Beselich	1.737.249 €	0 €	0 €	765.573 €
Brombachtal	1.274.731 €	0 €	0 €	1.241.379 €
Espenau	6.707.301 €	0 €	0 €	1.033.551 €
Guxhagen	2.882.381 €	0 €	0 €	351.604 €
Helsa	6.849.795 €	0 €	0 €	0 €
Hohenroda	590.811 €	0 €	0 €	6.438.399 €
Kalbach	6.037.475 €	0 €	4.186 €	0 €
Leun	7.562.395 €	0 €	16.800 €	4.563.389 €
Liebenau	5.178.410 €	0 €	0 €	538.238 €
Meißner	6.964.033 €	0 €	0 €	758.307 €
Mittenaar	4.571.384 €	0 €	0 €	816.760 €
Neu-Eichenberg	790.922 €	0 €	1.645.582 €	12.373.358 €
Ranstadt	11.706.337 €	0 €	0 €	0 €
Söhrewald	4.274.730 €	0 €	17.256 €	667.485 €
Waldsolms	1.028.207 €	0 €	0 €	0 €
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021				

Anlage 5: Grunddaten zur Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2020

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Gewerbesteuerumlage
Allendorf (Eder)	31.322 €	930.337 €	9.051.693 €	3.015.447 €	1.396.763 €	-888.060 €
Amöneburg	55.460 €	405.941 €	601.477 €	3.144.886 €	76.668 €	-51.666 €
Berkatal	28.650 €	181.237 €	1.181.999 €	692.370 €	143.333 €	-103.228 €
Beselich	32.797 €	475.362 €	1.297.374 €	2.702.429 €	151.912 €	-133.179 €
Brombachtal	20.784 €	373.386 €	425.926 €	1.950.539 €	95.563 €	-37.600 €
Espenau	33.304 €	619.670 €	608.334 €	2.798.880 €	59.571 €	-48.423 €
Guxhagen	34.943 €	480.332 €	5.573.037 €	3.339.581 €	414.191 €	-555.496 €
Helsa	9.931 €	959.836 €	610.824 €	2.579.444 €	182.616 €	-56.601 €
Hohenroda	61.754 €	421.543 €	452.266 €	1.518.480 €	99.842 €	-42.077 €
Kalbach	60.397 €	554.454 €	1.860.075 €	2.908.956 €	310.625 €	-182.944 €
Leun	23.686 €	581.839 €	1.577.064 €	2.745.097 €	168.242 €	-127.913 €
Liebenau	124.616 €	481.002 €	656.879 €	1.396.572 €	66.924 €	-51.790 €
Meißner	55.986 €	281.539 €	508.044 €	1.328.805 €	70.074 €	-46.816 €
Mittenaar	7.517 €	560.146 €	1.229.346 €	2.592.711 €	244.106 €	-112.225 €
Neu-Eichenberg	38.038 €	181.821 €	304.140 €	861.608 €	38.224 €	-27.512 €
Ranstadt	44.651 €	640.885 €	1.393.722 €	2.773.781 €	217.264 €	-127.356 €
Söhrewald	37.271 €	902.286 €	921.693 €	2.658.685 €	92.188 €	-63.870 €
Waldsolms	25.557 €	432.908 €	650.462 €	2.920.430 €	124.637 €	-61.836 €
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021						

Anlage 6: Zuordnung von Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenstellen zu Aufgabenbereichen

Allgemeine Verwaltung	
Allendorf (Eder)	01-103 EDV; 01-20 Finanzverwaltung; 01-300 Standesamt; 01-302 Öffentlichkeitsarbeit; 01-40 Gesamte Verwaltung; 02-10 Öffentliche Ordnung; 09-20 Gemeindeplanung
Amöneburg	11104 Städtische Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11107 Personalentwicklung- und Verwaltung aus Fort- und Weiterbildung; 11111 Organisation/Bürgerservice/ Hauptverwaltung; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement, Liegenschaften; 11118 Finanzen; 11122 Zahlungsabwicklung (Stadtkasse); 12102 Wahlen und sonstige Abstimmungen; 12202 Sicherheit und Ordnung; 12204 Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente; 12213 Verkehrsüberwachung; 12220 Personenstandswesen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 52103 Bauaufsicht/Bauverwaltung
Berkatal	012010 Hauptamtliches Personal (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 012030 Ausstattung; 012040 Allgemeiner Verwaltungsaufwand; 0210 Statistik und Wahlen; 0220 Ordnungsangelegenheiten; 101010 Allgemeine Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Beselich	010101 Gemeindliche Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 010102 Hauptverwaltung; 010103 Finanzverwaltung; 01010401 Rathaus, Verwaltungsgebäude; 01010404 Rechnungsprüfung; 01010407 Repräsentation und Ehrungen; 01010408 Mitgliedschaften und allgemeine Versicherungen; 01010499 Einrichtungen allgemein; 020101 Statistik und Wahlen; 020201 Melde-, Pass- und Personenstandswesen; 020202 Verwaltung der Ordnungsangelegenheiten; 090101 Gemeindebauliche Planung und Erschließung
Brombachtal	010120 Leistungen der Gesamtverwaltung; 010130 Bürgerbüro; 010140 Finanzverwaltung; 010150 Hauptverwaltung; 020110 Statistik und Wahlen; 020210 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistung; 090110 Allgemeine Ortsplanung; 100110 Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Espenau	0111110 Unterstützung und Betreuung der Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 0111115 Öffentlichkeitsarbeit; 0111120 Verwaltungssteuerung, Organisation; 0111130 Personalentwicklung und -service; 0111140 Finanzmanagement; 0111150 Grundstücks- und Immobilienmanagement (ohne KST 011115011 bis 011115019, 011115021 bis 011110522); 0212110 Statistik und Wahlen; 0212210 Ordnungsangelegenheiten; 0212220 Standesamt; 0951110 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinfo; 1052110 Bauen und Wohnen
Guxhagen	11101 Verwaltungsführung*; 11103 Öffentlichkeitsarbeit; 11104 Gemeindeorgane*; 11106 Personalvertretung; 11107 Personalangelegenheiten; 11111 Organisation und Recht; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement; 11115 Technikunterstützte Informationsverarbeitung; 11116 Sonstige zentrale Dienste; 11118 Finanzverwaltung; 11122 Zahlungsabwicklung; 12102 Statistik und Wahlen; 12202 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 12204 Meldewesen; 12220 Personenstandswesen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 52101 Bauverwaltung; * ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister*in

Allgemeine Verwaltung (Fortsetzung)	
Helsa	11102 Verwaltungssteuerung*; 11103 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*; 11104 Gemeindeorgane; 11106 Personalrat; 11107 Personalangelegenheiten; 11111 Organisation und Recht; 11112 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ohne Projekte, außer Rathaus); 11115 Informations- und Kommunikationstechnik; 11116 Zentrale Dienste; 11118 Finanzverwaltung; 11123 Steuerverwaltung; 12102 Wahlen; 12201 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 12202 Sonstige Ordnungsangelegenheiten; 12203 Meldewesen; 12204 Personenstandswesen; 12207 Schiedsamt und Schöffen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 52101 Bau- und Grundstücksordnung; *ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister
Hohenroda	0120 Haupt- und Personalverwaltung; 0130 Finanzverwaltung; 0210 Statistik und Wahlen; 0220 Sicherheit und Ordnung; 05201099 Soziale Hilfen allgemein; 09101001 Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung; 101010 Bauverwaltung; 1620 Sonstige allgemeine Finanzverwaltung (ausschließlich Personal- und Versorgungsaufwendungen)
Kalbach	11110 Gemeindeorgane und Repräsentation; 11120 Innere Verwaltungsangelegenheiten; 11130 Finanzverwaltung; 11140 Liegenschaftswesen – Sonstige –; 11142 Liegenschaftswesen – Mittelkalbach, Verwaltung; 11150 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung, weitere zentrale Dienste; 12110 Statistik und Wahlen; 12210 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen; 12220 Verkehrsüberwachung; 12230 Melde- und Personenstandswesen; 35110 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (ausschließlich ILV in 2016 sowie Personalaufwendungen in 2017 bis 2020); 51110 Aufgaben im Rahmen der Orts- und Regionalplanung; 52110 Bau- und Grundstücksordnung
Leun	010201 Verwaltungssteuerung, Organisation, EDV; 010202 Zentrale Dienste und Verwaltungseinrichtungen; 010203 Personalentwicklung, Personaldienste; 010301 Finanz- und Kassenwesen; 020101 Statistik und Wahlen; 020201 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 020301 Bürgerservice; 020302 Standesamt; 090101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinfo; 100101 Bauverwaltung
Liebenau	010010 Rechnungsprüfungsamt; 010800 Personalrat; 011010 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 012010 Hauptamt; 012030 Ordnungsamt; 0130 Finanzverwaltung; 014010 Standesamt; 015020 EDV; 0210 Öffentliche Ordnung; 101020 Bauamt
Meißner	011010 Verwaltungssteuerung (ohne 01000 Bürgermeister); 011020 Allgemeine Verwaltung; 011040 Informations- und Kommunikationstechnologie; 011050 Finanzmanagement; 011060 Gemeindekasse; 0210 Statistik und Wahlen; 0220 Ordnungsangelegenheiten; 21120 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 21150 Bauleitplanung; 101010 Bauverwaltung; 161010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (ausschließlich Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Allgemeine Verwaltung (Fortsetzung)	
Mittenaar	11101 Verwaltungssteuerung; 11102 Buchhaltung, Kreditmanagement, Controlling, Kennzahlen; 11104 Gemeindegremien, Ehrungen und Jubiläen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement; 11115 Informationsverarbeitung, Telekommunikation; 11122 Zahlungsabwicklung, Gemeindekasse; 12102 Wahlen und Statistik; 12202 Sicherheit und Ordnung; 12204 Standesamt und Bürgerservice; 51101 Planen, Erschließen, Bauen, Wohnen
Neu-Eichenberg	011 Innere Verwaltung (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 013 Ordnungsverwaltung (ohne 02.09.99 Feuerwehr allgemein); 09.20.01 Ortsplanung; 09.20.02 Vermessung; 10.21.01 Bauamt/Liegenschaften
Ranstadt	010001 Geschäftsführende Gremien (ohne Kostenstelle 01000101 Bürgermeister/In); 010002 Zentrale Verwaltung; 010003 Finanzwesen; 020501 Statistik und Wahlen; 021101 Bürger- und Ordnungsangelegenheiten; 021102 Standesamtsverwaltung; 096101 Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung; 106001 Bauverwaltung
Söhrewald	11101 Unterstützung der Verwaltungsführung*; 11103 Öffentlichkeitsarbeit*; 11104 Gemeindeorgane*; 11105 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; 11106 Personalvertretung; 11107 Personalangelegenheiten/ Organisation/Recht; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement (ohne angehängte Kostenstellen); 11115 Technikunterstützte Informationsverarbeitung; 11116 Sonstige zentrale Dienste; 11118 Finanzen; 12102 Wahlen und sonstige Abstimmungen; 12201 Ordnungsangelegenheiten/ Ordnungsaufgaben; 12204 Melde- und Passwesen; 12220 Personenstandswesen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen*; 51102 Bauen und Wohnen; 11112-010 HKST für Umlage Rathaus; 11112-011 Rathaus; * ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister
Waldsolms	01101 Gemeindegremien, Ausschüsse, etc. (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 01102 Verwaltungssteuerung, Datenschutz, etc.; 01103 Personalwesen; 01104 Organisatorische Dienstleistungen, etc.; 01105 Finanzverwaltung; 01106 Steuerverwaltung; 01107 Kassen- und Rechnungswesen; 01108 Beitragsveranlagung; 01109 Verwaltung der Gebäude etc.; 01110 Grundstücksverkehr; 02101 Statistiken; 02102 Wahlen; 02201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr; 02202 Meldewesen, Passwesen; 02203 Gewerbeangelegenheiten; 02204 Standesamtswesen; 09101 Städtebauliche Entwicklung; 09102 Geo-Basisdaten, etc.

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen	
Allendorf (Eder)	01-104 Postagentur; 03-10 Grundschule; 03-20 Hauptschule; 04-10 Museen; 04-20 Kultur; 04-30 Heimatpflege; 05-100 Seniorenarbeit; 05-101 Vereinsförderung/Zuschüsse Sozialvereine; 05-102 Diakoniestation; 06-300 Jugendclubs; 06-301 Jugendfreizeiten; 06-302 Ferienspiele; 06-303 Bündnis für Familie; 08-10 Förderung des Sports; 08-20 Sportstätten; 10-10 Wohnungsbauförderung; 10-30 Immobilien; 13-20 Öffentliches Grün; 15-10 Fremdenverkehrsförderung; 15-30 Allgemeine Einrichtungen (DGHs, Backhäuser, etc.); 15-40 Kram- und Viehmarkt
Amöneburg	25201 Nichtwissenschaftliche Museen, Ausstellungen etc.; 28103 Sonstige Kulturpflege; 29101 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 31501 Soziale Einrichtungen; 33101 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen; 36203 Kinder- und Jugendberufshilfe; 36603 Sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit; 42101 Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports; 42401 Kommunale Sportstätten; 57101 Kommunale Wirtschaftsförderung; 57303 Sonstige öffentliche Einrichtungen und Unternehmen; 57304 Bereitstellung Bürgerstuben Amöneburg; 57305 Bereitstellung Bürgerhaus Mardorf; 57306 Bereitstellung Gemeinshaus Mardorf; 57307 Bereitstellung Mehrzweckhalle Roßdorf; 57308 Bereitstellung Haus der Vereine Roßdorf; 57309 Bereitstellung Treffpunkt Rüdighausen; 57310 Bereitstellung Bürgerhaus Erfurtshausen; 57501 Tourismusförderung
Berkatal	0305 Grundschulen; 0410 Nichtwissenschaftliche Museen; 0450 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 0530 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 0650 Einrichtungen der Jugendarbeit; 0810 Förderung des Sports; 0820 Sportstätten; 101020 Grundstücke unbebaut (öffentliche Grünflächen); 101030 Grundstücke bebaut; 101040 Gemeindliche Wohnungen; 1510 Wirtschaftsförderung; 1530 Tourismus
Beselich	040501 Musikpflege; 040701 Volkshochschulen; 041001 Heimat- und Kulturpflegeverwaltung; 041101 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 050601 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 051001 Seniorenarbeit; 060201 Kinder- und Jugendarbeit; 060501 Verwaltung der Einrichtungen der Jugendarbeit; 080101 Sportförderung; 080201 Verwaltung eigener Sportstätten; 130101 Grünflächenverwaltung; 13040122 Tierschutz; 150201 Marktverwaltung; 150202 Bürgerhäuser; 150203 Liegenschaftsverwaltung; 150301 Fremdenverkehrsförderung
Brombachtal	040110 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 050110 Leistungen an Senioren; 060110 Ferienspiele und Jugendförderung; 060410 Leistungen für Schulkinder; 070110 Gesundheitseinrichtungen; 08011010 Sporthalle Kirchbrombach; 08011020 Schwimmbad Kirchbrombach; 08011030 Schwimmbad Birkert; 08011099 Sportstätten und Bäder allgemein; 110110 Fotovoltaikanlagen; 130110 Park- und Grünanlagen; 150110 Dorfgemeinschaftshäuser; 150120 Sonstige Gemeindegebäude und unbebaute Grundstücke; 150130 Märkte und Feste; 150210 Fremdenverkehr

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Espenau	0427210 Gemeindebücherei; 0428110 Heimat- und Kulturpflege; 053511020 Seniorenarbeit; 0636210 Jugendarbeit; 0636310 Förderung der Schulbetreuung; 0842110 Sportförderung; 0842410 Bereitstellung von Sportstätten; 1355110 Öffentliche Grünflächen; 011115011 Freizeitanlage „Steinbruch“; 011115012 Vereins- und Gemeindehaus „Wicke-Hof“; 011115014 Bürgereck Gaststätte; 011115015 Schulweg 3; 011115016 Wohnhaus Bahnhofstraße 22-24; 011115017 ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Mönchehof; 011115018 Festplatz; 011115021 Photovoltaik Schulweg 3; 011115022 Bürgereck Mehrzweckhalle; 053511030 Patenschaft SOS-Kinderdorf Imst
Guxhagen	27201 Büchereien; 28102 Kulturförderung; 31501 Seniorenarbeit; 36201 Jugendarbeit; 42101 Allgemeine Sportförderung, Verwaltung der Angelegenheiten des Sports; 42401 Freibad; 57301 Stadthalle, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen; 57501 Tourismusförderung; 57502 Campingplatz Guxhagen
Helsa	28104 Heimat-, Kultur- und Musikpflege; 31501 Seniorenarbeit; 36201 Jugendarbeit; 42101 Förderung des Sports; 42401 Freibad; 55401 Natur- und Landschaftspflege; 57501 Wirtschaft und Tourismus; 2102 Gemeindeschenke; 2201 DGH Wickenrode; 2301 DGH Altes Bürgermeisteramt Eschenstruth; 2401 Hugenottenhaus; 2405 Altes Spritzenhaus – Königsberger Straße; 2406 Alte Schule St. Ottilien – Heinrichstraße 3
Hohenroda	0410 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 05201001 Seniorenarbeit; 0620 Jugendarbeit; 0710 Gesundheitsdienste; 0820 Sportstätten; 131010 Park- und Gartenanlagen; 151010 Wirtschaftsförderung; 152010 Tourismusförderung; 153010 Bürgerhäuser; 153030 Sonstige Einrichtungen
Kalbach	11141 Liegenschaftswesen – Heubach 6WE; 11143 Liegenschaftswesen – Niederkalbach 12WE; 11144 ehemaliges Dorfgemeinschaftshaus Niederkalbach; 11145 ehemaliges Dorfgemeinschaftshaus Oberkalbach; 12710 Rettungsdienst; 27210 Büchereien; 28110 Heimatpflege, kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen; 29110 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 33110 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 35110 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (ausschließlich Kostenersatzleistungen sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen); 36210 Allgemeine Förderung von jungen Menschen; 36513 Fremde Tageseinrichtungen für Kinder – Sonstige –; 36610 Einrichtungen der Jugendarbeit – Jugendräume; 42110 Förderung des Sports; 42410 Kommunale Sportstätten; 55110 Öffentliches Grün, Landschaftsbau; 57110 Wirtschaftsförderung; 57310 Gemeinschaftshäuser – Eichenried; 57311 Gemeinschaftshäuser – Heubach; 57312 Gemeinschaftshäuser – Mittelkalbach; 57313 Gemeinschaftshäuser – Niederkalbach; 57314 Gemeinschaftshäuser – Oberkalbach; 57315 Gemeinschaftshäuser – Uttrichshausen; 57316 Gemeinschaftshäuser – Veitsteinbach; 57330 Sonstige öffentliche Einrichtungen und Unternehmen; 57510 Fremdenverkehrsangelegenheiten

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Leun	01040110 bebautes Grundvermögen; 040101 Museen, Sammlungen; 040301 Kulturelle Aktionen und Veranstaltungen; 05010120 Seniorenveranstaltungen; 060102 Kinderbetreuung in Grundschulen; 060201 Ferienspiele, allgemeine Jugendarbeit; 060301 Jugendzentrum u. sonstige Einrichtungen der Jugendförderung; 080101 Förderung des Sports; 080201 Sportplätze und Sportstätten; 130101 Öffentliches Grün; 150101 Förderung der Wirtschaft; 150201 Förderung des Tourismus; 150301 Allgemeine öffentliche Einrichtungen und Unternehmen (DGHS); 150302 Steinbrüche; 150303 Photovoltaikanlage
Liebenau	041010 Museumsverwaltung; 043010 Heimat- und Kulturpflegeverwaltung; 051010 Verwaltung sozialer Einrichtungen für Senioren; 061010 Verwaltung Einrichtungen Kinder- und Jugendarbeit; 081010 Sportförderung; 082010 Verwaltung eigener Sportstätten; 083010 Schwimmbad; 101010/151100 Bürgerhaus- und Freizeiteinrichtungen; 1520 Fremdenverkehr und Wirtschaftsförderung; 153010 Unbebaute Grundstücke
Meißner	031010 Grundschulbetreuung; 042010 Besucherbergwerk „Grube Gustav“; 043010 Bergwildpark Meißner; 045010 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 047010 Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften; 33040 Seniorenarbeit; 062010 Einrichtungen der Jugendarbeit; 0810 Förderung des Sports; 0820 Sportstätten und Bäder; 131010 Park- und Gartenanlagen; 151010 Wirtschaftsförderung; 152010 Bürgerhäuser; 152020 Festplätze; 152030 Sonstiges Grundvermögen; 153010 Tourismus
Mittenaar	28102 Kunst und Kultur; 36201 Jugendarbeit, Schule; 36301 Seniorenarbeit; 41201 Gesundheit und Soziales; 42101 Sportförderung; 55101 Ortspflege (öffentliches Grün); 57101 Wirtschaft und Arbeit, Tourismus; 57301 Bereitstellung von Bürgerhäusern; 57320 Postdienstleistungen; 57330 Bürgerbus
Neu-Eichenberg	021 Heimatpflege; 05.15.99 Förderung sonstiger (sozialer) Organisationen; 05.16.01 Alternachmittag; 05.16.02 Förderung junger Familien; 031 Sportstätten; 13.30.99 Öffentliche Grün- und Landwirtschaftsflächen; 15.34.99 Wirtschaftsförderung allgemein; 15.35.99 Dorfgemeinschaftshäuser allgemein; 15.36.99 Fremdenverkehr allgemein
Ranstadt	043001 Kulturelle Angelegenheiten; 043701 Förderung von Kirchengemeinden; 06460105 Grillhütte Ranstadt; 06460198 Kinder-Jugend-Familie und Senioren allgemein; 0646401 Förderung von sozialen Einrichtungen; 0646402 Sozialstation; 085501 Sport- und Vereinsförderung; 10600203 Wohnhaus/Archiv Hintergasse 38; 10600205 Wohnhaus/Archiv Hintergasse 59; 10600208 Wohnhaus Wetterauer Straße 25; 10600209 Altes Rathaus Ober-Mockstadt, Rathausstraße 1; 10600210 Altes Rathaus Dauernheim, Kirchbergstraße 18; 10600212 Wohnhaus Frankfurter Straße 21; 10600214 Wiegehäuser Bobenhausen I und Ober-Mockstadt; 10600215 Kühlraum, Oberriedstraße 1; 10600217 Backhaus Bellmuth, Kapellenstraße 15; 10600218 Dauernheim, Kirchbergstraße 3 „Haus der Begegnung“; 10600297 Allgemeine KSt. Liegenschaften; 10600299 Bebaute Grundstücke allgemeine; 135801 Park-/Garten- und Grünflächen; 15760101 Bürgerhaus Ranstadt; 15760102 Bürgerhaus Ober-Mockstadt; 15760103 Bürgerhaus Ober-Mockstadt/Kegelbahn; 15760104 Bürgerhaus Dauernheim; 15760105 Bürgerhaus Bobenhausen I; 15760106 Bürgerhaus Bellmuth; 15760197 Bürgerhäuser allgemein; 15760199 Tourismus allgemein

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Söhrewald	28102 Kulturförderung; 31501 Seniorenarbeit; 35105 Soziale Sonderleistungen – Dorfservice Söhrewald; 41201 Kommunale Gesundheitseinrichtungen – Gemeindepflegestation; 42101 Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports; 42401 Kommunale Sportstätten und Bäder – Waldschwimmbad Wattenbach; 57101 Kommunale Wirtschaftsförderung (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 57501 Tourismusförderung; 11112-041 Haus des Gastes; 11112-050 HKST zur Umlage Mehrzweckhalle; 11112-051 Mehrzweckhalle; 11112-0611 Sportplatz Wellerode Söhrekampfbahn; 11112-0612 Sportplatz (Alte) Wellerode; 11112-0613 Sportplatz Wattenbach Am Brandt; 11112-0614 Wattenbach Alter Sportplatz; 11112-0615 Sportplatz Eiterhagen; 11112-071 Sportstätten; 11112-0711 Sportstätten Skaterplatz Wellerode; 11112-0712 Sportstätte Beachvolleyballplatz; 11112-0811 Schützenhaus Wellerode; 11112-0812 Tennisplatz Wellerode; 11112-0813 TSG Wellerode Söhrekampfbahn; 11112-0814 TSG Wattenbach Am Brandt; 11112-0815 Petri Heil Wattenbach; 11112-0816 TSV Eiterhagen; 11112-0817 Vereinsraum; 11112-090 HKST zur Umlage DGH; 11112-091 DGH Wellerode – allgemein; 11112-0911 DGH Wellerode; 11112-0913 Wohnung 1 – 1. OG; 11112-0914 Wohnung 2 – 2. OG; 11112-092 DGH Wattenbach – allgemein; 11112-0921 DGH Wattenbach; 11112-0922 Sängerraum; 11112-0923 Jugendclub; 11112-0924 Internetcafe; 11112-093 DGH Eiterhagen – allgemein; 11112-0931 DGH Eiterhagen; 11112-0932 Heißmangel; 11112-0933 Schützenräume; 11112-0934 Wohnung; 11112-1411 Grillanlage Wattenbach; 11112-1412 Grillanlage Eiterhagen; 11112-151 Garage DRK; 11112-161 Alte Scheune Eiterhagen; 11112-170 HKST für Umlage Außenanlage HDG; 11112-0171 Außenanlage Haus des Gastes; 11112-211 Festplätze; 11112-2111 Festplatz Wellerode An der Söhrekampfbahn; 11112-2112 Festplatz Wattenbach am DGH; 11112-2113 Eiterhagen am Sportplatz; 11112-220 HKST zur Umlage Alte Schule Well.; 11112-221 Alte Schule Well.; 11112-2211 Alte Schule 1. OG; 11112-2212 Alte Schule Dachgeschoss
Waldsolms	04101 Förderung von Musik- und Gesangsvereinen; 04201 Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen; 05101 Seniorenarbeit; 06101 Betreuung Grundschule; 06201 Allgemeine Förderung von jungen Menschen; 08101 Sportförderung; 08201 Sportstätten; 08202 Freibad; 15101 Wirtschaftsförderung allgemein; 15201 Bereitstellung DGHs; 15301 Förderung des Tourismus

Anlage 7: Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte im Vergleich

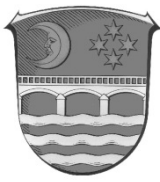
	Truppführer (F-II)		Gruppenführer (F-III)		Zugführer (F-IV)		Atemschutz- geräteträger	
	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte
Allendorf (Eder)	55	50,5 %	26	23,9 %	13	11,9 %	19	17,4 %
Amöneburg	58	41,4 %	25	17,9 %	18	12,9 %	11	7,9 %
Berkatal	28	42,4 %	15	22,7 %	6	9,1 %	9	13,6 %
Beselich	69	58,5 %	36	30,5 %	30	25,4 %	39	33,1 %
Brombachtal	45	53,6 %	25	29,8 %	14	16,7 %	8	9,5 %
Espenau	41	62,1 %	18	27,3 %	7	10,6 %	3	4,5 %
Guxhagen	73	63,5 %	42	36,5 %	21	18,3 %	6	5,2 %
Helsa	60	48,8 %	31	25,2 %	17	13,8 %	3	2,4 %
Hohenroda	60	57,1 %	38	36,2 %	17	16,2 %	3	2,9 %
Kalbach	97	44,7 %	43	19,8 %	23	10,6 %	31	14,3 %
Leun	42	51,2 %	26	31,7 %	13	15,9 %	23	28,0 %
Liebenau	73	34,9 %	32	15,3 %	13	6,2 %	9	4,3 %
Meißner	70	44,9 %	28	17,9 %	10	6,4 %	10	6,4 %
Mittenaar	43	70,5 %	22	36,1 %	11	18,0 %	9	14,8 %
Neu-Eichenberg	26	51,0 %	15	29,4 %	8	15,7 %	6	11,8 %
Ranstadt	42	38,2 %	17	15,5 %	7	6,4 %	45	40,9 %
Söhrewald	38	48,7 %	22	28,2 %	10	12,8 %	25	32,1 %
Waldsolms	53	44,2 %	29	24,2 %	16	13,3 %	31	25,8 %
Minimum		34,9 %		15,3 %		6,2 %		2,4 %
unteres Quartil		44,3 %		20,5 %		10,6 %		5,5 %
Median		49,6 %		26,2 %		13,1 %		12,7 %
oberes Quartil		56,3 %		30,3 %		16,1 %		23,7 %
Maximum		70,5 %		36,5 %		25,4 %		40,9 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Anlage 8: Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich

	Zahl Mitglieder	in % der aktiven Einsatzkräfte	Übertritte in die Einsatzabteilung 2016 zu 2020	in % der aktiven Einsatzkräfte
Allendorf (Eder)	67	61,5 %	3	2,8 %
Amöneburg	61	43,6 %	22	15,7 %
Berkatal	11	16,7 %	0	0,0 %
Beselich	112	94,9 %	5	4,2 %
Brombachtal	40	47,6 %	8	9,5 %
Espenau	30	45,5 %	12	18,2 %
Guxhagen	80	69,6 %	15	13,0 %
Helsa	109	88,6 %	16	13,0 %
Hohenroda	93	88,6 %	1	1,0 %
Kalbach	132	60,8 %	26	12,0 %
Leun	93	113,4 %	4	4,9 %
Liebenau	64	30,6 %	8	3,8 %
Meißner	42	26,9 %	16	10,3 %
Mittenaar	50	82,0 %	6	9,8 %
Neu-Eichenberg	26	51,0 %	2	3,9 %
Ranstadt	72	65,5 %	4	3,6 %
Söhrewald	50	64,1 %	5	6,4 %
Waldsolms	34	28,3 %	3	2,5 %
Minimum	11	16,7 %	0	0,0 %
unteres Quartil	41	44,0 %	3	3,7 %
Median	63	61,1 %	6	5,6 %
oberes Quartil	90	78,9 %	14	11,6 %
Maximum	132	113,4 %	26	18,2 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg

a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
29.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

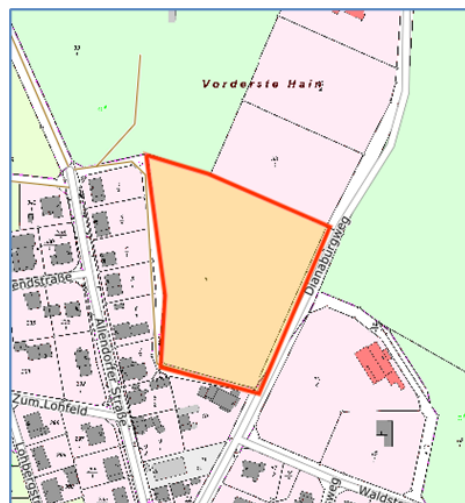
nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	12.07.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2022		vorberatend
Finanzausschuss	14.07.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist:

Das Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO zur vorrangigen Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Stadtteil Bissenberg Rechnung zu tragen.

Zur Bauleitplanung:

Das Verfahren wird gemäß § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – durchgeführt. Gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe der Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind klarstellend bzw. als nachrichtlicher Hinweis in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Anlage(n):

1. S_Beg_Leun_Biss_NE_6.2022
2. S_Leun_Bissenberg_NE_05.07.2022
3. abw_3(2)4(2)_Leun_Nordost_7.2022

Bauleitplanung der Stadt Leun
Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“
im Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan der Innenentwicklung
unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen
in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB

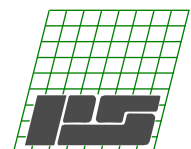
Begründung



Planstand: Satzung Juni 2022
Bearbeitung: Büro Hendrik Christophel

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 9503 0 F 06403 9503 30
email: hendrik.christophel@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhaltsverzeichnis

Teil A: Bebauungsplan

1	Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen	1
2	Räumliche Lage des Geltungsbereichs	2
3	Übergeordnete Planungen	2
3.1	Regionalplan Mittelhessen 2010.....	2
3.2	Sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	3
3.3	Flächennutzungsplan	4
4	Verfahren und Verfahrensstand	5
5	Städtebauliche Festsetzungen.....	6
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.3	Bauweise, Baugrenzen.....	8
5.4	Verkehrliche Erschließung	9
5.5	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	9
6	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	10
6.1	Eingriffsminimierende Maßnahmen	10
6.2	Der Umweltbericht	10
7	Klimaschutz.....	12
8	Ver- und Entsorgungsleitungen	14
9	Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz	14
10	Boden, Bergbau	16
11	Altablagerungen und Altlasten	19
12	Denkmalschutz.....	19
13	Kampfmittel	19
14	Bodenordnung	20

Teil B: Anlagen

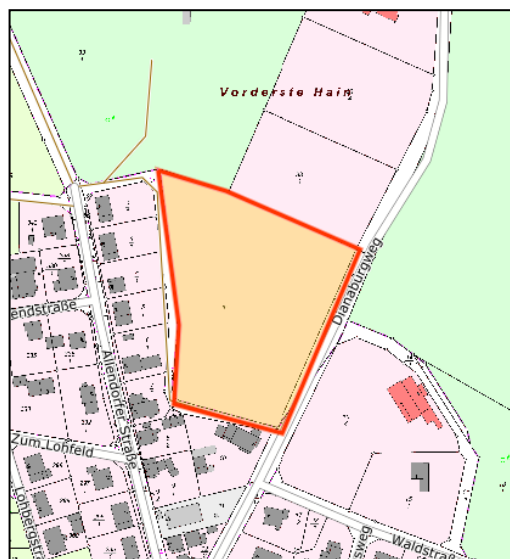
- Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung, Planungsbüro Gall, Februar 2022



1 Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen

Im Stadtteil Bissenberg sind aktuell keine Innenbereichsflächen zur Deckung des nachgefragten Bedarfs an Wohnbaugrundstücken vorhanden. Daher besteht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung i.S. § 1 Abs. 3 BauGB ein gemeindliches Handlungserfordernis. Im Flächennutzungsplan der Stadt Leun ist eine Mischbaufläche dargestellt, die mit vorliegendem Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Das plangegenständliche, städtische Grundstück soll nach § 13b BauGB in die bebaute Ortslage von Bissenberg einbezogen werden. Die entsprechende Vorschrift wurde durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 neugefasst. Danach gilt *bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 § 13a BauGB für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.*



Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: Geoportal)

Die Darstellung des Geltungsbereichs verdeutlicht die städtebauliche Intention und Zielsetzung der Planung. Bislang als „Außenbereich“ deklariert, obwohl in allen übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) als Baufläche-Bestand oder -Planung enthalten, wird mit der vorliegenden Planung der Innenbereich an einem städtebaulich erwünschten und landschaftsökologisch vertretbaren Standort erweitert.



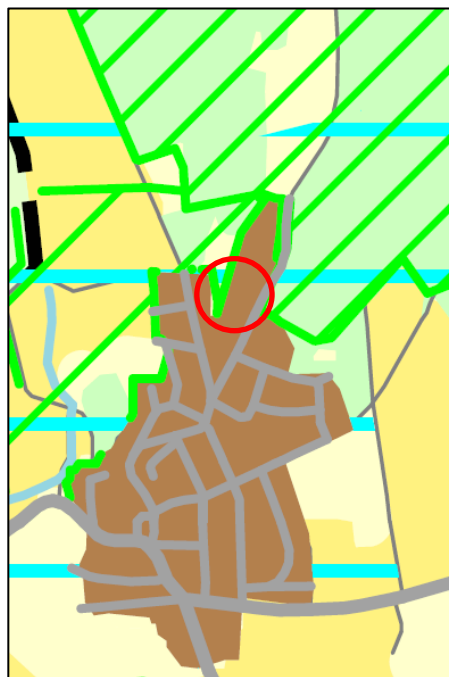
2 Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der bebauten Ortslage des Stadtteils Bissenberg im Bereich einer ehemaligen Lagerfläche, an die sich nach drei Seiten Bebauung anschließt. Die nördlich gelegenen Bereiche sind durch Wiesen, einen Hundeeübungsplatz, Wald und teilweise halboffene Landschaftsteile geprägt.

Das geplante Wohngebiet kann unmittelbar an die vorhandene Erschließung für Verkehr, Ver- und Entsorgung angebunden werden. Der Bebauungsplan dient damit einer flächen- und ressourcensparenden Nutzung von Grund und Boden i.S.v. § 1a Abs. 2 BauGB für den aktuellen lokalen Bedarf.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist die plangegenständliche Fläche als Vorranggebiet Siedlung-Bestand und im westlichen, von der Bebauung ausgenommenen Teil als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aus.



Damit ist die Planung mit den Erfordernissen des Regionalplans vereinbar. Nach dem Prinzip Innenentwicklung von Außenentwicklung sind bislang unbebaute oder unbeplante Flächen innerhalb der Vorranggebiete Siedlung-Bestand zu nutzen. Dieser Vorrang hilft, Erschließungs- und Unterhaltungskosten für Infrastruktureinrichtungen zu vermindern und gleichzeitig die Tragfähigkeit der innerörtlichen Einrichtungen zu unterstützen.

Gleichzeitig können vorliegend auch ausreichende innerörtliche Grünstrukturen aus Gründen des kleinklimatischen Ausgleichs oder des Arten- und Biotopschutzes innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets mit Anbindung dieser Strukturen an den Freiraum erhalten und entwickelt werden.

3.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besteht vorliegend nicht. Die Möglichkeit zur Eigenentwicklung am Rande der Ortslagen gilt unter der Voraussetzung, dass keine Maßnahmen der Innenentwicklung *wie Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten* in den Vorranggebieten Siedlung Bestand bestehen.

Mit den Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 wird auch für den nicht-zentralen Ortsteil Bissenberg auf Grundlage des erkennbaren Bedarfs eine Siedlungsentwicklung ermöglicht, die

- im Rahmen der Innenentwicklung nicht umzusetzen ist und
- bei der das Vorranggebiet Siedlung-Bestand genutzt werden kann und
- die über den Flächennutzungsplan ohne ausschließende Konkurrenz durch städtebauliche, verkehrliche, denkmal- und landschaftspflegerische, landwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange vorbereitet ist.

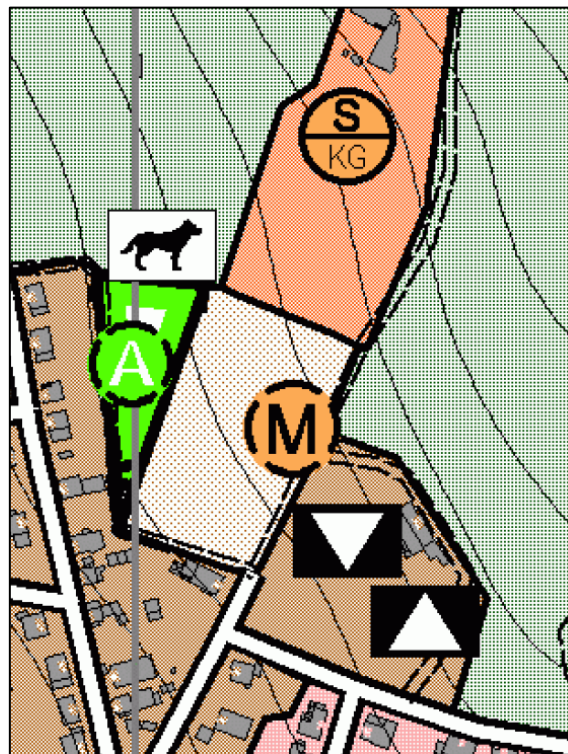
Im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Belangen sind nach dem Bodenvierer Hessen keine relevanten Merkmale festzustellen, das Plangebiet ist von keiner bodenkundlichen Kartierung erfasst.



Der regionalplanerisch festgelegte Mindestdichtewert in Wohneinheiten je ha beträgt für das Grundzentrum Leun im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen gem. 4. Landesentwicklungsplan-Änderung 20 Wohneinheiten. Vorliegend handelt es sich netto um eine ca. 7.000 qm große Wohnbaufläche, innerhalb derer je nach Grundstücksgröße bis maximal 700 qm und 2 Wohneinheiten pro Grundstück rund 20 Wohneinheiten realisiert werden können. Dem Orientierungswert wird damit entsprochen.

Eine splitterhafte Siedlungsentwicklung wird ausgeschlossen, vielmehr erfolgt eine Abrundung des nördlichen Ortsrands von Bissenberg.

3.3 Flächennutzungsplan



Das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leun von 2001 ist das Plangebiet als geplante Mischbaufläche dargestellt. Im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt.



4 Verfahren und Verfahrensstand

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung i.S. § 1 a BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:
 - von einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird abgesehen,
 - es wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung sowie
 - die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
 - Im vereinfachten Verfahren wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Im beschleunigten Verfahren

- ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen,
- soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
- gelten in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.



Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens sind erfüllt:

- der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, der Geltungsbereich liegt innerhalb eines bebauten Siedlungszusammenhangs;
- die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unterhalb von 10.000 qm;
- durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter;
- es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten und
- es sind derzeit keine Bauleitplanverfahren in Durchführung oder Vorbereitung, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird für einen Zeitraum von 30 Tagen – gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB – in den Monaten Mai und Juni 2022 durchgeführt.

5 Städtebauliche Festsetzungen

Zur Ausformung der Grundnormen des § 1 Abs. 5 BauGB und der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitlinien sind zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Orientiert an den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern ist für das Plangebiet ausschließlich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, welches – seit über 50 Jahren bundespolitisches Ziel – auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung dient.



Die allgemeinen Zulässigkeiten:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke

zielen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ab.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplans, da sie nicht dem angestrebten Gebietscharakter und damit den Bedürfnissen der Bevölkerung dienen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

- Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung besteht aus der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der maximal zulässigen Firsthöhe sowie der zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Dieses Maß der baulichen Nutzung entspricht im Wesentlichen dem Erscheinungsbild der Ortslage in den südlich und westlich angrenzenden Bereichen. Damit dient es in seiner Gesamtheit einer positiven Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds.

Hinsichtlich der Ermittlung der Geschossfläche ist eine ergänzende Modifizierung der Mitrechnung von Aufenthaltsräumen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wie folgt aufgenommen:

- Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind ausnahmsweise Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppen und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die Geschossflächenzahl nicht anzurechnen.



Mit dieser Festsetzung soll der Dachgeschossausbau wie auch ggf. der Kellergeschossausbau aus wohnungsbaupolitischen Gründen erleichtert werden, was wiederum den Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern entgegenkommt.

5.3 Bauweise, Baugrenzen

- Festgesetzt ist nach § 22 BauNVO die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand.
- Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Die Bauweise berührt verschiedene städtebauliche Belange. Neben der Gestaltung des Ortsbilds und der Steuerung der Bebauungsdichte hat der Plangeber die Sicherstellung einer hinreichenden Belüftung und Belichtung sowie sonstige nachbarliche Belange zu beachten. Die festgesetzte offene Bauweise ist nur für bauliche Hauptanlagen relevant.

Vorliegend werden die Gebäude als Einzelgebäude oder Doppelhäuser errichtet. Die Zulässigkeit von Doppelhäusern in der offenen Bauweise ist dadurch zu erklären, dass die Einhaltung des seitlichen Grenzabstands auf die Gesamtanlage bezogen ist.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die städtebaulichen Ziele Gestaltung des Ortsbilds, Erhaltung von Freiflächen, Beschränkung der Versiegelung sowie Steuerung der kleinklimatischen Verhältnisse verfolgt. Ein Zurückbleiben hinter der Baugrenze ist zulässig, ebenso wie geringfügige Überschreitungen. Diese befreiende Ausnahme gilt jedoch nur für Gebäudeteile und nicht das Gebäude selbst. Dementsprechend ist festgesetzt:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nach § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässig.

Und zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen ist festgesetzt:

- Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Weiterhin gilt:



- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung gem. § 14(2) BauNVO ausnahmsweise zulässig, auch wenn hierfür keine gesonderten Flächen festgesetzt sind

Diese Festsetzung ist aufgenommen, da konkrete Standorte für solche Nebenanlagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannt sind.

5.4 Verkehrliche Erschließung

Der Standort Bissenberg ist über die Verbindungsmöglichkeiten zur B 49 (Biskirchen / Leun) und zur BAB A 45 (Ehringshausen) gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden.

Das Plangebiet selbst ist über den Dianaburgweg an den Ort angebunden. Im Plangebiet vorgesehen ist ein verkehrsberuhigter Ausbau.

Im Osten des Plangebiets sind öffentliche Stellplätze festgesetzt, für die ergänzend die Einrichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorzusehen ist.

Als eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist pro sechs PKW-Stellplätzen mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Des Weiteren sind Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen und PKW-Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, eine Befahrbarkeit für Rollstuhlfahrer und Rollatoren ist dabei zu gewährleisten.

Verbindungsmöglichkeiten für den Radverkehr und den fußläufigen Verkehr sind mit der Anbindung an das entsprechende örtliche und regionale Netz gegeben. Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs befinden sich von der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil in der Ulmtalstraße und am Kirchplatz in der Ortsmitte.

5.5 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich das Bauordnungsrecht mit dem „Wie“ des Bauens beschäftigt. Sinn und Zweck ist dabei die Gefahrenabwehr sowie die Sicherung ästhetischer, sozialer und klimatischer Aspekte.

Die Gestaltungssatzung trifft Aussagen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, zur Gestaltung von Einfriedungen und zur Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung von



Grundstücksfreiflächen. Sie gewährleistet damit die Entwicklung eines weitgehend homogenen Baugebiets und unterstützt die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild.

6 Berücksichtigung umweltschützender Belange

6.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen

Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen (z.B. Rasenkammersteine, Schotterrasen, im Sandbett verlegtes Pflaster oder Drainagepflaster). Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, die Befahrbarkeit für Rollstuhlfahrer und Rollatoren ist dabei zu gewährleisten.

Ergänzend aufgenommen ist die aus wasser- und naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässige Anlage von sog. Schottergärten in den jeweiligen Vorgärten.

In Anpassung an die neuesten Änderungen des Naturschutzrechts wird hinsichtlich potenzieller Lichtverschmutzung festgesetzt, dass zur Außenbeleuchtung nur Leuchten mit warmweißen LED-Lampen oder Natrium-Hochrucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zur Anwendung kommen.

Mit artenschutzrechtlichem Bezug ist die Zeit für eine Baufeldfreimachung zwischen erstem Oktober und Ende Februar festgesetzt.

6.2 Der Umweltbericht

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S. 1359) am 20. Juli 2004 besteht die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan. Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren bilden die Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bzw. im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Vorliegend gelangt § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB



zur Anwendung, im Rahmen dessen von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen wird. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Gleichwohl sind nach § 1 a BauGB die Belange von Natur- und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Der Bebauungsplan liegt im Innenbereich und wird im Sinne § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gilt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch die erste Ergänzung des Bebauungsplans „Nord-Ost“ in Bissenberg sind keine Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutz-, Wasser- oder Forstrecht unmittelbar betroffen.

Östlich reicht das FFH-Gebiet „5416-302 Waldgebiet östlich Allendorf und nördlich von Leun“ bis an den Dianaburgweg. Durch die Planung sind jedoch - ohne weiteres erkennbar - Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie ausgeschlossen. Der nächstgelegene LRT ist ein Waldmeister-Buchenwald mit ungünstigem Erhaltungszustand, der mehrere hundert Meter nördlich des Geltungsbereichs beginnt. Im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz konnte auch nachgewiesen werden, dass keine ausweisungserheblichen Arten (vor allem Fledermäuse des Anhangs I) relevant betroffen sein können.

Sonstige rechtlich gebundene oder restriktiv wirksame Flächen bestehen weder im Plangebiet noch in dessen nahem Umfeld. Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden in der Artenschutzprüfung bearbeitet, so dass auch bezüglich der Fauna keine relevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

Im Plangebiet bestehen keine natürlich gewachsenen Böden. Es wurde im Hinblick auf die vorherige gewerbliche Nutzung neu modelliert und gestaltet. Oberflächengewässer bestehen nicht. Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten. Dem Plangebiet kommt keine beachtenswerte Bedeutung für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen, den Immissionsschutz oder die Luftregeneration zu.

Hinweise auf besonders hochwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen bestehen nicht (vgl. Natureg: Hinweise gesetzlich geschützte Biotope). Gleichmaßen ist keine besondere Funktion für das Landschaftsbild oder Erholungsfunktion erkennbar. Schützenswerte Kultur- und



Sachgüter können schon in Anbetracht der vorhergehenden Nutzung und Umgestaltung des Geländes hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Bei einem geplanten Wohngebiet ist ferner nicht von bedeutsamen Immissionen in benachbarte Siedungsgebiete auszugehen.

7 Klimaschutz

Maßgeblich für die mit einer künftigen Bebauung einhergehenden Fragen ist das am 1. November 2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz – GEG). In diesem Gesetz sind die bis dahin geltenden Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) – das Energieeinsparrecht und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengefasst worden.

Im neunten Teil regelt das Gesetz den schrittweisen Übergang von den bisherigen Regeln - EnEG 2013, EnEV 2014/ab 2016 und EEWärmeG 2011. Dieser Teil umfasst die Paragraphen 110-114, wobei es sich um folgende Aspekte handelt:

- Anlagentechnik und EU Ökodesign-Richtlinie
- Geltende Vorschriften für Bauvorhaben
- Energieausweise und Kennwerte in Anzeigen
- Aussteller für Energieausweise im Wohnbestand
- Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur Registrierung und Kontrolle

Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind dabei zunächst beibehalten worden, was vor allem für die Schaffung von dringlich benötigtem bezahlbarem Wohnraum von Bedeutung ist. Mit Blick auf die bundespolitischen Ziele des Klimaschutzes wird jedoch eine Weiterentwicklung der energetischen Anforderungen notwendig, ohne die wohnungsbaupolitischen Ziele außer Acht zu lassen.

Zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien im Neubau wird die Bauherrschaft durch die Bestimmungen des GEG verpflichtet. Hierfür vorgesehen ist die Nutzung von

- Solarthermie,
- Wärmepumpen,



- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie die Brennstoffzellenheizung sowie
- Fern- und Abwärme.

Diese Nutzungspflicht kann nach GEG künftig auch durch die Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas in einem Brennwertkessel erfüllt werden.

Als eine Unterstützung für Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gibt es die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, sowie von kommunalen Informationsinitiativen“, wonach u.a. Privateigentümer bei der Haus- und Hofbegrünung unterstützt werden können.

Festsetzungen zum Klimaschutz in Bebauungsplänen kommt wegen derzeit noch fehlender Entscheidungen zu deren rechtlichen Wirkungen aktuell nur eine untergeordnete Rolle zu. Der für den Bebauungsplan verbindliche und abschließende Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB sieht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Festsetzung einer Versorgungsfläche vor. Hierdurch sind aber die Fragen zum Anschluss- und Benutzerzwang nicht geregelt. Die Stadt als Planungsträgerin hat nur die Möglichkeit, dies über eine kommunale Satzung zu regeln.

Über § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB kann für Gebiete festgesetzt werden, dass bei der Errichtung neuer Gebäude auch Maßnahmen erfolgen, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen. Was mit den aufgezeigten Möglichkeiten allerdings nicht einhergeht, ist eine Pflicht der Bauherrschaft zur Errichtung und zum Betrieb entsprechender Anlagen. Die Fragen hierzu sind bis zum heutigen Tag umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Die vorliegend getroffene Empfehlung zur Festsetzung einer Nutzung der solaren Strahlungsenergie insbesondere durch Photovoltaik wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufgenommen. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der Solarmindestfläche auch ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren vorgesehen werden. Damit bestehen für die jeweilige Bauherrschaft Handlungsspielräume bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung einer Solarpflicht. (Diese Empfehlung basiert auf einer Musterfestsetzung der Kanzlei KLN Wetzlar in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.)

Ergänzend oder alternativ hierzu sollten angemessene Regelungen zum Klimaschutz und zur Nutzung, Einsparung und Speicherung von erneuerbaren Energien in zivil-rechtlichen



Verträgen getroffen werden, wobei auch hier eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen ist.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb der für Neubebauung vorgesehenen Fläche sind aktuell keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Im Rahmen der Bauausführung sind alle erforderlichen Maßnahmen zur leitungsgebundenen Infrastruktur konzeptionell und frühzeitig aufeinander abzustimmen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

9 Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über einen Hauptanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz und durch Ausbau der Leitungsinfrastruktur im Plangebiet gesichert.

Löschwasserversorgung

Brandschutzeinrichtungen werden grundsätzlich nach Vorgaben von Brandschutzgutachten, der Feuerwehr und der Baugenehmigungen ausgeführt. Die Abstimmungen hierzu erfolgen mit dem Kreisausschuss, Kreisbrandinspektor. Den vom Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz vorgetragene Anregungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung wie auch der Planumsetzung entsprochen.

Hierbei gilt generell:

- Die Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.
- Hydranten als Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht mehr als 120 m vom Gebäude entfernt sein.
- Der Fließdruck der Hydranten muss mind. 1,5 bar betragen.
- Alternativ können Löschwasserzisternen oder Löschwasserteiche zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung herangezogen werden.



Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets oder eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Bis zum Tag seiner Aufhebung am 7. März 2022 lag das Plangebiet in der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Pitzfeld“ der Stadt Leun.

Messstellen oder Gewinnungsanlagen sind nicht vorhanden. Eine Erdwärmenutzung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig. Der überplante Bereich stellt sich als hydrogeologisch günstig dar (nach HLNUG-Fachdaten).

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis erforderlich.

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer und deren Gewässerrandstreifen vorhanden.

Niederschlagswasser

Die gesetzlichen Regelungen nach § 55 WHG i.V.m. § 37 HWG zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung sind Gegenstand der textlichen Festsetzungen und bei der weiteren Planung zu beachten.

Insbesondere Niederschlagswasser soll nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwenden, wobei es aufgrund seines zu erwartenden Keimgehalts als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet ist. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll mindestens 25 Liter/qm projizierte Dachfläche betragen. Eine Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zulässig.

Ist eine Zisternennutzung nicht möglich, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden soll. Dies gilt direkt, aber auch nur insoweit, dass dem weder wasserrechtliche



noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und die Maßnahme technisch auch durchführbar ist.

Abwasserbeseitigung

Den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung kann Rechnung getragen werden, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann,
- die Abwasseranlage den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entspricht,
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird.

Ergänzend zu den abwassertechnischen Belangen wird für das Wohngebiet die Nutzung von Zisternen sowie eine alternative Dachbegrünung festgesetzt.

10 Boden, Bergbau

Nachsorgender Bodenschutz

Der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

Vorsorgender Bodenschutz

Die nicht mehr genutzte Fläche des Plangebiets wird dominiert von Ablagerungen von Steinen und Schutt sowie Schotterrasen und Altgrasbeständen. Belange des Bodenschutzes und eine „sparsame“ Inanspruchnahme im Sinne § 1a Abs. 2 BauGB sind vorliegend nicht abwägungsrelevant betroffen. Der Bodenvierer des Landes Hessen enthält keine Aussagen zu bodenschutz- und planungsrelevanten Inhalten. Gleichwohl hält die Stadt Leun als Planungsträgerin die Versiegelung auf den Grundstücken, die für eine Bebauung vorgesehen sind, durch z.B. flächensparende Bebauung möglichst gering.



Im westlichen Plangebietsteil kann von einem hageren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden.

Durch Ausnutzung der abschließenden Festsetzungsmöglichkeiten werden für den Bebauungsplan die nach § 9 Abs. 1 BauGB möglichen Inhalte für einen vorsorgenden Bodenschutz nutzbar gemacht:

- Nr. 1: Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Nr. 2: Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Nr. 3: an die Höchstmaße der BauNutzungsverordnung BauNVO angepasste Orientierungswerte für die Nutzungsintensität der Grundstücke,
- Nr. 20 und 25: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen und privaten Grundstücksflächen.

Die empfohlene ökologische Baubegleitung umfasst auch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung.

Ihre Aufgaben sind im Kern:

- Ansprechpartner für die Bauverantwortlichen in Bezug auf alle mit dem Natur- und Artenschutz verbundenen Fragen. Dazu gehört auch die Einweisung von Bauverantwortlichen und deren Mitarbeiter in die artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten und Erfordernisse und die Dokumentation der Absprachen.
- Ansprechpartner für die unteren Naturschutzbehörde. Dazu gehört auch die Information der UNB im Falle des Auftretens zuvor planerisch nicht erkennbarer und gelöster Konflikte und deren einvernehmliche Lösung.
- Organisation und Umsetzung ggf. erforderlicher zusätzlicher Konfliktlösungen.
- Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen;
- Bauzeitliche Überprüfung von potenziell relevanten Strukturen sowie gegebenenfalls Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Tierrettung und Umsiedlung und deren Voraussetzungen.



Für die der Planung folgende Bauausführung gilt:

- Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden sind sachgerecht vorzunehmen.
- Der Umgang mit Bodenaushub und dessen Wiederverwertung hat fachgerecht zu erfolgen.
- Lagerflächen sind vor Ort aussagekräftig zu kennzeichnen, die Höhe der Boden-Mieten darf 2 bzw. 4 m nicht übersteigen (bei Ober- bzw. Unterboden).
- Bodenverdichtungen sind durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden zu vermeiden, um das Infiltrationsvermögen zu erhalten (s. hierzu auch Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen, Hessisches Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HMUKLV, Stand März 2017).
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter Böden anzulegen.
- Verdichtungen im Unterboden sind zu beseitigen, nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung ist der Unterboden zu lockern und darf danach nicht mehr befahren werden.

Nachfolgende Informationsblätter des HMUKLV sind zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV 2018)

Boden – damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV 2018).

Bergbau

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Arbeiten und der Fundnachweis haben außerhalb des Geltungsbereichs stattgefunden.



11 Altablagerungen und Altlasten

Altablagerungen und Altlasten

Im Fachinformationssystem FIS-AG ist auf dem plangegegenständlichen Grundstück eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Am 7. Oktober 2006 kam es dort zum Austritt von Dieselmotorkraftstoff aus einem LKW. Die Sanierung (Dekontamination) ist abgeschlossen.

Westlich an das geplante Wohngebiet angrenzend befindet sich eine nicht bewertete Altfläche Kohlenhandel / Großhandel mit festen Brennstoffen.

Der Stadt Leun liegen darüber hinaus keine weiteren Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Im Plangebiet sind keine Abfallentsorgungsanlagen oder Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bekannt.

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 1.9.2018 der Regierungspräsidenten in Hessen) zu beachten.

12 Denkmalschutz

Es gibt keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen archäologisch relevanter Bodenfunde. Unabhängig von den Ergebnissen gilt folgender Hinweis:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

13 Kampfmittel

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln, die geräumt werden müssten.



*Bauleitplanung der Stadt Leun
Bebauungsplan „Nord-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg*

*Bebauungsplan der Innenentwicklung
unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen
in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB*

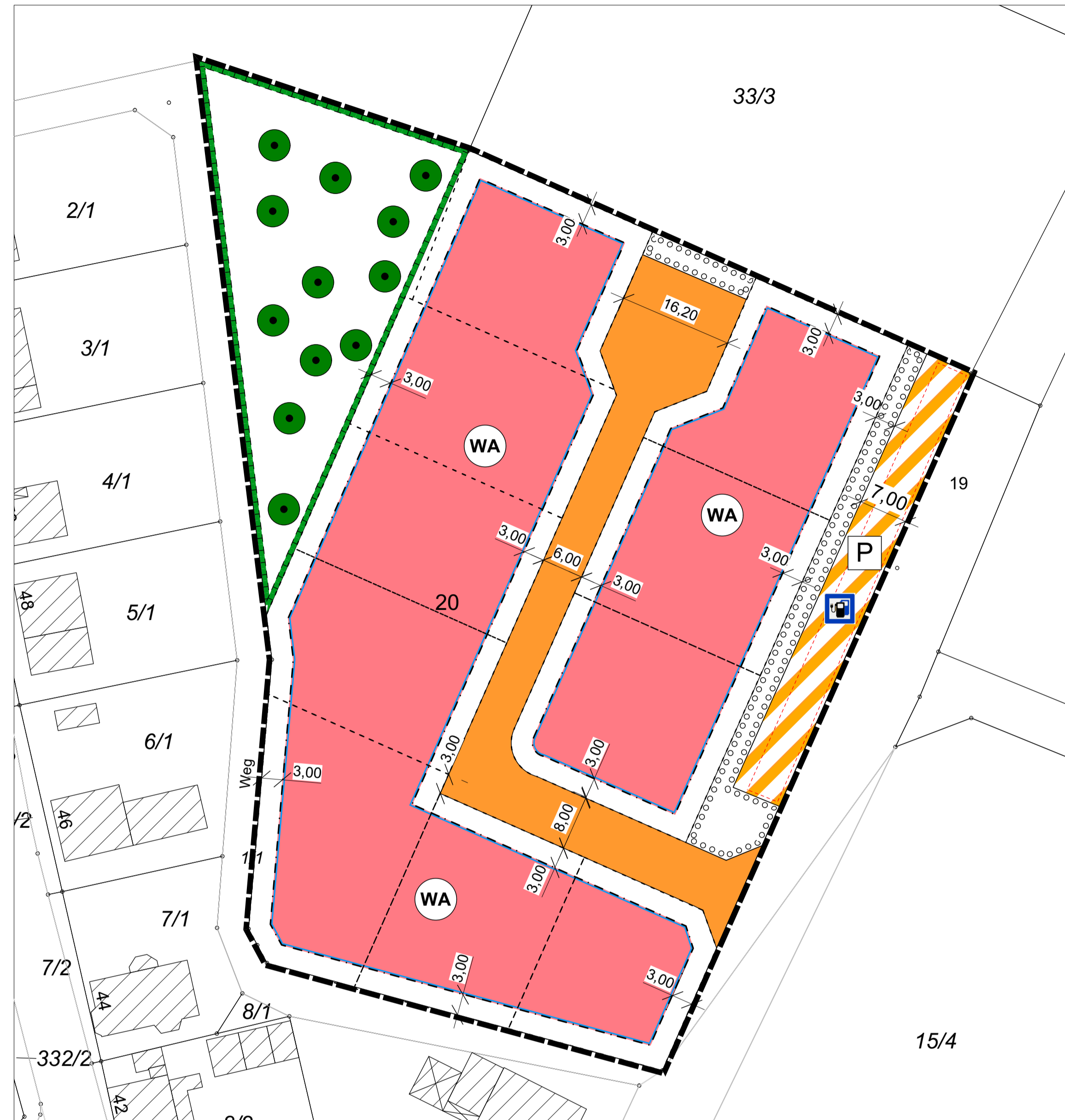
14 Bodenordnung

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung ist für die Umsetzung des Bebauungsplans kein Bodenordnungsverfahren i.S. §§ 45 ff. BauGB erforderlich.



Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg Bebauungsplan "Nord - Ost", 1. Ergänzung

Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß §13b BauGB



I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO), Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), GebäudeEnergieGesetz (GEG) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

	GRZ	GFZ	FHmax	Vollgeschosse	Bauweise
WA	0,3	0,6	8 m	II	o E/D

II. Zeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

II Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

FHmax maximal zulässige Firsthöhe

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

o offene Bauweise

E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

P Parkfläche, Fläche für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Zweckbestimmung:

Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze (rechtsunverbindlich)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bemaßung

5,00

III a. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 In den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Plangebietsteilen sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
 - die nach § 4 Abs 2 BauNVO zulässigen, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
- sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Nutzungsschablone angeführten Orientierungswerte für die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die maximal zulässige Firsthöhe sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse.

2.2 Als Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe gilt die Oberkante der Erschließungsstraße in der Grundstücksmitte.

3 Gemäß (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 (3) BauNVO)

3.1 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind ausnahmsweise Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppen und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die Geschossflächenzahl nicht anzurechnen.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

4.1 Festgesetzt ist die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand.

4.2 Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

4.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4.4 Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

5 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) und § 14 BauNVO)

5.1 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen mit ihren Zufahrten gem. § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung gem. § 14 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässig, auch wenn hierfür keine gesonderten Flächen festgesetzt sind.

6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

6.1 Die festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“ werden ergänzt um „Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge“.

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)

7.1 Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen. Die Befahrbarkeit für Rollstuhlfahrer und Rollatoren ist zu gewährleisten.

7.2 Pro 6 PKW-Stellplätzen ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

7.3 Eingriffe in Gehölzstrukturen einschließlich der Schaffung eines Lichttraumprofils im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar.

7.4 Der Baufeldfreimachung geht die fachgerechte Rettung der im Plangebiet lebenden Zauneidechsen voraus. Hierfür sind gezielt Aufwertungen an bestehenden Habitaten in Steilhängen der Lahn herzurichten. Die erforderlichen Maßnahmen werden entsprechend der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

7.5 Zur Außenbeleuchtung sind nur Leuchten mit warmweißen LED-Lampen oder Natrium-Hochdruckdampfampfen mit UV-armen Lichtspektrern und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

8.1 In öffentlichen Anpflanzungsflächen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9 Gebiete zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) 23 b BauGB)

9.1 Die Solarmindestfläche zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie beträgt mindestens 30 % der nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs.

9.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

III b. Bauordnungsrechtliche Gestaltungs- und Festsetzungen nach (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO):

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 (1) 1 Nr. 1 HBO)

1.1 Thermische Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

1.2 Staffelgeschosse sind nicht zulässig.

1.3 Die äußere Gestaltung von Doppelhäusern ist in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

2 Gestaltung von Einfriedungen gem. (§ 91 (1) 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen sind zulässig als Maschendraht- oder Holzlatenzäune in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Rank- bzw. Schlingpflanzen oder als selbständige Laubhecke.

2.2 Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 15cm einhalten, Mauersockel sind unzulässig.

3 Begrünung von baulichen Anlagen und Grundstücksfreiflächen gem. (§ 91 (1) 1 Nr. 5 HBO)

3.1 Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksfreiflächen sind zu mindestens 50 % mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

3.2 In den Vorgärten ist die Verwendung von nicht wasserundurchlässigen Folien mit Stein- oder Schotterauflagen nicht zulässig.

3.3 Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Laubgehölzen einzugrünen.

III c. Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

1 Denkmalschutz

1.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2 Zur Verwertung von Niederschlagswasser

2.1 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. (§ 37 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz HWG).

2.2 Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwenden. Das in Zisternen gesammelte Regenwasser ist aufgrund seines zu erwartenden Keimgehaltes als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll mindestens 25 Liter/m² projizierte Dachfläche betragen. Eine Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zulässig.

2.3 Ist eine Zisternennutzung nicht möglich, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

3 Ver- und Entsorgung

3.1 Die Entwässerung des Plangebiets hat im Trennsystem zu erfolgen.

3.2 Haus- und Grundstücksdrainagen dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

4 Bodenschutz

4.1 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, erfolgt deren unverzügliche Anzeige an das Dez. 41.4 des RP Gießen.

4.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zur Herstellung des Planums der Gebäude in dem hierfür erforderlichen Umfang vorzunehmen. Unbelasteter Bodenaushub wird auf dem Grundstück wiederverwertet.

4.3 Es wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

5 Bauablauf

5.1 Werden Verlegungen von Telekommunikationsanlagen erforderlich, ist für das Vorhaben ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom Netzproduktion abzustimmen.

5.2 Zur Vermeidung von Unfällen und Störungen der Energieversorgung haben alle mit Erd- und Straßenbauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen beauftragten Firmen, öffentlichen Auftragnehmer sowie selbst ausführenden Privatpersonen vor Beginn der Arbeiten die aktuellen Bestandspläne der Versorgungsträger einzusehen und die Arbeiten erforderlichenfalls abzustimmen. Notwendige Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen.

5.3 Bei Baumpflanzungen im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Versorgungsleitungen muss der Abstand zwischen Baum und Versorgungsleitung 3 m betragen. Bei geringeren Abständen sind zum Schutz der Versorgungsleitungen senkrecht gestellte Betonplatten zu verwenden. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Baumpflanzung und Versorgungsleitung bis auf 0,5 m verringert werden. In jedem Fall sind Pflanzmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsbetrieb im Vorfeld abzustimmen.

6 Rationeller Umgang mit Energie

6.1 Für betroffene Gebäude und ihre Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Wassererwärmen, Kühlen und Beleuchten gilt das GebäudeEnergieGesetz (GEG 2020). Im neunten Teil regelt das Gesetz den schrittweisen Übergang von den bisherigen Regeln - EnEG 2013, EnEV 2014/ab 2016 und EEWärmeG 2011. Dieser Teil umfasst die Paragraphen 110-114, wobei es sich um folgende Aspekte handelt:

- Anlagentechnik und EU Ökodesign-Richtlinie
- Geltende Vorschriften für Bauvorhaben
- Energieausweise und Kennwerte in Anzeigen
- Aussteller für Energieausweise im Wohnbestand
- Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur Registrierung und Kontrolle

IV. Verfahrensmerkmale:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in den „Leuner Nachrichten“

Leun, den

Bürgermeister

Leun, den

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Leun, den

Bürgermeister



Stadt Leun, Stt. Bissenberg

Bebauungsplan "Nord-Ost", 1. Änderung

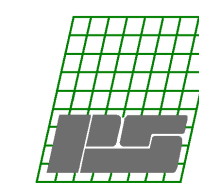


Übersichtskarte Datengrundlage: OpenStreetMap/OpenTopoMap

Bebauungsplan "Nord - Ost", 1. Ergänzung

Art der Änderung	Datum	Maßstab:	1 : 1.000
Entwurf	30.03.2022	Bearbeiter:	H. Christophel
Satzung	05.07.2022	digit. erstellt:	L. Kuhlmann,
			A. West
		in:	Vectorworks
		Plangröße (in cm):	87 x 105

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung
Breiter Weg 114
35440 Lindern Leihgestern
www.seifert-plan.com
Tel.: 06403/9503-0 Fax: 06403/9503-30 e-Mail: hendrik.christophel@seifert-plan.com



Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan „Nord-Ost“, 1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

1. RP Gießen, Sammelstellungnahme vom 25. Mai 2022
2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser v. 24. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen vom 20. Mai 2022
4. Kreisausschuss, Abt. für den ländlichen Raum vom 5. Mai 2022
5. Telekom vom 19. Mai 2022

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:

1. RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst vom 25. Mai 2022
2. Amt für Bodenmanagement vom 17. Mai 2022
3. Archäologische Denkmalpflege vom 9. Mai 2022

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen vorgetragen oder zu Protokoll gegeben worden.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RP/31-61a0100/116-2014/14
Dokument Nr.: 2022/725499

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: hch
Ihre Nachricht vom: 22.04.2022

Datum 25. Mai 2022

Bauleitplanung der Stadt Leun

hier: Bebauungsplan „Nord-Ost“, 1. Ergänzung im Stadtteil Bissenberg

Verfahren nach § 13b BauGB

Ihr Schreiben vom 22.04.2022, hier eingegangen am 02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll am nördlichen Rand des Stadtteils Bissenberg eine Fläche von insgesamt rd. 1 ha als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist der geplante Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* und kleinflächig als *Vorbehaltsgelände (VBG) für Natur und Landschaft* ausgewiesen.

Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist der Bedarf vorrangig innerhalb der *VRG Siedlung Bestand* zu decken (vgl. Ziel 5.2-5 RPM 2010). Die Planung entspricht diesem Ziel.

Gemäß Grundsatz 6.1.1-2 RPM 2010 sollen die *VBG für Natur und Landschaft* als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-essen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

1. RP Gießen, Sammelstellaunahme

Beschlussempfehlung:

Obere Landesplanungsbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben insgesamt an den RPM 2010 angepasst ist, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden.

Der Bereich des *VBG für Natur und Landschaft* wird im B-Plan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Erhaltung von Bäumen“ festgesetzt.

Das Vorhaben ist damit insgesamt an den RPM 2010 angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-41347

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die Starkregen-Hinweiskarte

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

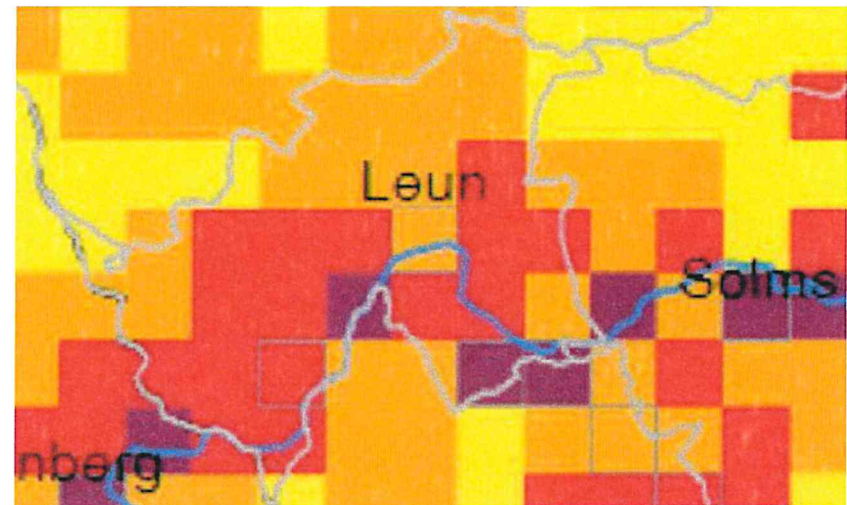
In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Grundwasser, Wasserversorgung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Nach der Starkregen-Hinweiskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie HLNUG liegt der Stadtteil Bissenberg im Übergangsbereich eines mittleren bis erhöhten Starkregen-Index ohne erhöhter Vulnerabilität. Gewässer, Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.



Auszug aus der Starkregen-Hinweiskarte

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Gülcehre, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4214

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach meiner Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend folgende Einträge in der Altflächendatei gibt:

Altflächen-datei-Nr.	Gemeinde / Gemarkung	UTM Koordinaten	Art der Altfläche	Gefährdung Branchenklasse (1-5)	Status/ Bemerkung
532.016.020-000.030	LDK – Leun – Bissenberg	UTM-Ost: 32450988,190 UTM-Nord: 5600612,730	schädliche Bodenveränderung: Dieselkraftstoffaustritt aus LKW		Sanierung (De-kontamination) abgeschlossen zuständige Behörde: UWB LDK
532.016.020-000.023	LDK – Leun – Bissenberg	UTM-Ost: 32450910,999 UTM-Nord: 5600604,172	Altstandort: Kohlenhandel / Großhandel mit festen Brennstoffen	5	Fläche nicht bewertet

Datum: 23.05.2022

Auszug FIS AG Viewer Leun-Bissenberg



Legende

- Altablagerungen**
 - ▲ Altlast
 - ▲ Verdacht
 - ▲ abgeschlossen
 - ▲ noch nicht näher untersucht
- Altstandort, noch nicht bewertet**
 - noch nicht näher untersucht
- Altstandort**
 - Altlast
 - Verdacht
 - abgeschlossen
- Grundwasserschadensfall**
 - in der Sanierung
 - Verdacht
 - abgeschlossen
 - noch nicht näher untersucht
- Bodenveränderungen**
 - in der Sanierung
 - Verdacht
 - abgeschlossen
 - noch nicht näher untersucht
- Altflächen Flurstücke**
 - Altflächen Flurstücke
- ANAG, Messstellen**
 - ☆ Beregnungsbrunnen
 - ☆ Brauchwasserbrunnen
 - ☆ Gartenbrunnen
 - ☆ GW-beschaffenheitsmessstelle
 - ☆ GW-standsmessungen
 - ☆ Notbrunnen
 - ☆ Sanierungsbrunnen
 - ☆ Wasserwerksbrunnen
 - ☆ nicht ausgewiesen
 - ☆ privater Trinkwasserbrunnen
- GRUHWAH, Messstellen**
 - Brunnen
 - Stollen-Quellen-Schürfung



Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten
 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Zu Altflächen-Datei-Nr.: 532.016.020-000.030

Da die vorgelegten Planunterlagen zu dieser Frage nur die nichtzutreffende Aussage enthalten, dass „*Altablagerungen und Altlasten [...] der Stadt Leun weder im Plangebiet noch seiner näheren Umgebung bekannt [sind]. Nach Recherchen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle befinden sich im Plangebiet keine entsprechenden Flächen.*“, ist die **Begründung zum B-Plan zunächst zu überarbeiten**. Die Unterlagen sollten dann hier zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden.

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten - Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Die Bewertung der Bodenverunreinigungen bzw. Bodenveränderungen beruht auf der jeweiligen Nutzung der Fläche. Bei sensiblen Nachnutzungen wie Wohnbebauung, Nutzgärten und Kinderspielflächen ist eine erneute Beurteilung der Schadstoffsituation erforderlich, wofür ggf. eine Nachuntersuchung notwendig werden kann.

Zu Altflächen-Datei-Nr.: 532.016.020-000.023

Die v. g. Altfläche mit einer erhöhten Umweltrelevanz befindet sich in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Ihrem angefragten Grundstück. Schadstoffe können sich grundsätzlich über die Bodenluft und andere Wegsamkeiten sowie über das Grundwasser auch dem weiteren Umfeld mitteilen. Über mögliche Nutzungsgefährdungen, die von diesen Altflächen auf die angefragten Grundstücke ausgehen, kann aktuell keine Auskunft erteilt werden, da diese Altfläche bisher noch nicht untersucht wurde.

Sollten im Zuge von Erdaushubmaßnahmen im Grenzbereich zu diesen Altflächen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.) festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer sich mit meiner Behörde in Verbindung setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Leun einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnuq.de/themen/altlasten/datus.html>

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Industrielles Abwasser, ... , Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Die Hinweise auf die Altflächendatei werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan wird nachrichtlich wie folgt angepasst:

„Im Fachinformationssystem FIS-AG ist auf dem plangegenständlichen Grundstück eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Am 7. Oktober 1996 kam es dort zum Austritt von Dieselkraftstoff aus einem LKW. Die Sanierung (Dekontamination) ist abgeschlossen. Westlich an das geplante Wohngebiet angrenzend befindet sich eine nicht bewertete Altfläche Kohlenhandel / Großhandel mit festen Brennstoffen.“

Hinsichtlich möglicher Bodenveränderungen beinhaltet der Bebauungsplan den Hinweis auf Anzeigen bei der zuständigen Behörde.

Der Stadt Leun liegen darüber hinaus keine weiteren Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor; die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im laufenden Bauleitplanverfahren dauerhaft beteiligt.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:

In den Planunterlagen wird die ehem. Nutzung des Plangebietes als Ablagerungsort von Steinen, Schutt, Schotter und Altgras als Begründung herangezogen, im Plangebiet lägen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vor. Das ist eine gegenstandslose bzw. nicht-belastbare Aussage. Dass Nichtvorhandensein einer Bodenfunktionsbewertung im BodenViewer kann diese Aussage auch nicht untermauern, denn die Bodenfunktionsbewertung der BfD5L – Karte im BodenViewer steht bislang ausschließlich für landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung.

In der BFD 50 ist zumindest das baumbestandene, westliche Plangebiet als physiologisch sehr trockener Standort beschrieben, was naturschutzfachlich wertvoll sein könnte. Aufgrund der weiteren Funktionsmerkmale, die in der BFD 50 für das (westliche) Plangebiet zu finden sind, kann allenfalls von einem hageren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden.

Die reine, nicht nachgewiesene Annahme, es lägen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vor, wäre gutachterlich nachzuweisen oder die Aussage ist entsprechend zu berichtigen.

Für alle Verfahrensarten (auch nach § 13 b BauGB) gilt eine abwägfähige, wahrheitsgemäße Darlegung der Gegebenheiten sowie die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB.

Die Begründung zum B-Plan ist zunächst zu überarbeiten. Die Unterlagen sollten dann hier zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Formulierung in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Ausführungen ergänzt um die Aussage, dass für das westliche Plangebiet von einem hageren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden kann.

Weiterhin erfolgt eine Darlegung der bisherigen Nutzung der Fläche im Zeitablauf zur Dokumentation der Entwicklung von einem ehemaligen Schredderplatz, der zeitweise auch als Sammel- und Verladestelle für die Abfuhr von Fichten und Schadholz aus dem Leuner Wald diente bis zur städtebaulich sinnvollen und siedlungsökologisch vertretbaren Wohnbauflächenentwicklung.



2000

2011

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Ablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte des Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält. Sofern am Standort hydrogeologisch günstige Verhältnisse nachgewiesen werden können, kann gemäß LAGA M20 auch der Einsatz von Material bis Z1.2 zulässig sein. Sofern der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <1m ist, darf allerdings nur Material Z0 genutzt werden.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Hierzu wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erde) handelt, wenn nur so viel Erdmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Erdmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Es bestehen keine Bedenken, da keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1,2 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vorhanden sind.

Das genannte Merkblatt wird der Bauherrenschaft vor Umsetzung der Planung zur Verfügung gestellt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Zu dem o. g. Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten und der Fundnachweis außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mein Dezernat 53.1 Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Immissionsschutz II

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise vorgetragen werden.

Bergaufsicht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird nachrichtlich ergänzt.

*Landwirtschaft
Obere Naturschutzbehörde*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die Obere Forstbehörde ist am Verfahren nicht beteiligt, da sie erkennbar nicht in ihren Belangen betroffen ist.

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Stadt Leun
Bahnhofstr. 25
Leun
über:
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
Linden

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 24.05.2022
Aktenz.: 26/2022-BE-16-001
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Vorhaben: 1. Ergänzung - Bebauungsplan 'Nord-Ost' - in Leun,
Gemarkung Bissenberg, Flur 3, Flurstück 20**

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Die im Artenschutzgutachten formulierte Vermeidungsmaßnahme AV 2 findet sich nicht in den textlichen Festsetzungen wieder. Dies müsste ergänzt werden.

Die CEF-Maßnahme AV 4 ist noch detaillierter zu beschreiben. In einer Karte sind die Absammelstellen und die gegebenenfalls zu setzenden temporären Zäune darzustellen. Außerdem sollte eine zeitliche Angabe für die Absammlung angegeben werden.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme sollte durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.

Wasser- und Bodenschutz:

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet beinhaltet kein Gewässer und auch kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser

Beschlussempfehlungen

Natur- und Landschaftsschutz

Der Anregung wird nicht entsprochen, da für die Vermeidungsmaßnahme „Entschärfung von Gefahrenpunkten für Vögel aufgrund von Glasflächen“ im Bauantragsfall geprüft wird, ob diese Maßnahme im Einzelfall zum Tragen kommt.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme zur fachgerechten Umsiedlung der Zauneidechse erfolgt in enger Abstimmung mit der Abteilung Umwelt, Natur und Wasser.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- und Hochwasserschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Wasserversorgung / Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der derzeit gültigen ‚Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden‘ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leun sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebene „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise wird verwiesen

Schutzgebiete

In der Begründung zur Bebauungsplanänderung steht auf Seite 11, dass keine Wasserschutzgebiete betroffen sind. Das Plangebiet lag ab 1980 in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Pitzfeld“ der Stadt Leun. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde am 07.März 2022 aufgehoben.

Somit sind keine Anforderungen eines Trinkwasserschutzgebietes zu beachten.

Bodenschutz

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Die Ausführungen zum Vorsorgenden Bodenschutz in den vorliegenden Planungsunterlagen sind irreführend und falsch. Die Belange des Bodenschutzes werden durch unzutreffende Behauptungen vernachlässigt.

Die natürlichen Bodenfunktionen, die selbstverständlich auch bei stark veränderten Böden vorhanden sind, sowie deren Veränderung infolge der geplanten Bebauung werden im vorliegenden Fall nicht festgestellt und bewertet.

Die damit einhergehenden Verstöße gegen die §§ 4 und 7 BBodSchG sind nicht akzeptabel.

Eine Prüfung, Beurteilung und Bewertung des Planungsgebietes unter Anwendung der im Mai 2013 durch das HMUKLV veröffentlichten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ halten wir für zwingend erforderlich.

Grundwasser: Der Bitte um Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises wird entsprochen.

Wasserversorgung, Abwasserableitung: Wasserversorgung und Abwasserableitung wird durch die Stadt Leun mit dem Anschluss an die örtliche Infrastruktur gesichert.

Schutzgebiete: Die Begründung wird nachrichtlich um die Aussage zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebiets ergänzt.

Bodenschutz: Die Obere Bodenschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt. Auf dieser Grundlage wird die Formulierung in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend der Ausführungen des Regierungspräsidiums ergänzt um die Aussage, dass für das westliche Plangebiet von einem höheren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden kann.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält die für den städtebaulichen Bodenschutz relevanten Aussagen.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem „FIS-AG“ ist auf dem betroffenen Flurstück 20 der Flur 3 unter der ALTIS-Nr. 532.016.020-000.030 eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Es kam dort am 07.10.1996 zum Austritt von Dieselkraftstoff aus einem LKW. Die Sanierung (Dekontamination) ist abgeschlossen.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Umsetzung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Auf unsere Bedenken hinsichtlich des Bodenschutzes möchten wir jedoch verweisen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Altlasten / Bodenverunreinigungen: Die Hinweise auf die Altflächendatei werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend nachrichtlich angepasst.

Hinsichtlich möglicher Bodenveränderungen beinhaltet der Bebauungsplan den Hinweis auf Anzeigen bei der zuständigen Behörde.

Verwaltung und Fazit: Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.



Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 20.05.2022
Aktenz.: 23/2022-BLE-16-001
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Stadt Leun, OT-Bissenberg
Bebauungsplanes 'Nord-Ost', 1. Änderung
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nord-Ost“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis:

1.
Der vorliegende Bebauungsplan erstreckt sich derzeit über das Flurstück 20 in Flur 3. Bislang wurde die Flurstücksteilung der einzelnen Baufelder nicht vollzogen. Die geplanten Grundstücksgrößen bzw. -abmessungen sind im vorliegenden Bebauungsplan nicht dargestellt.

2.
Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Mischgebiet ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist zu veranlassen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen, FD Bautechnik

Beschlussempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

Den Hinweisen wird Rechnung getragen, die Flurstücksteilung erfolgt im nachfolgenden Umlegungsverfahren, der Flächennutzungsplan wird nach Verfahrensabschluss angepasst.

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL


Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind auf der Planunterlage unter „III c Nachrichtliche Übernahme, Punkt 1. Denkmalschutz, 1.1 Hinweis auf §21“ vorhanden.

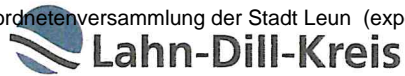
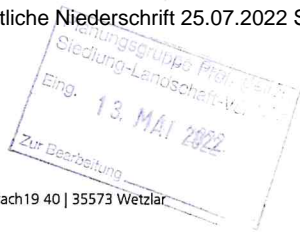
Hinweis:
Wir weisen darauf hin, dass das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenARCHÄOLOGIE) ggf. eine gesonderte Stellungnahme abgeben wird und bitten um entsprechende Beachtung.

Freundliche Grüße


Decker

Untere Denkmalschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und dass die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern in der Planunterlagen enthalten sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.



Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 05.05.2022
Aktenz.: 24.1 – 30.06.2 Nord-Ost, Leun-Bissenberg
Kontakt: Bernd Kütke
Telefon: 06441 407-1777
Telefax: 06441 407-1075
Raum-Nr.: D 4.082
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

**Bauleitplanung der Stadt Leun,
Bebauungsplan „Nord-Ost“ 1. Ergänzung, Gemarkung Bissenberg**
Beteiligung der Behörden gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB und öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem vorliegenden Bebauungsplan ist der von uns zu vertretende Belang Landwirtschaft nicht
betroffen.

Die beanspruchte Fläche ist teilweise Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 HWaldG. Inwiefern Abstände
zu dem bestehenden Wald eingehalten werden müssen, bzw. ob gegebenenfalls Genehmigungen
zur Umwandlung von Wald gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich sind, ist mit dem zuständigen
Forstamt Weilburg zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Lauff

4. Kreisausschuss, Abt. für den ländlichen Raum

Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf das Hessische Waldgesetz HWaldG wird zur Kenntnis ge-
nommen. Der betroffene Flächenanteil ist zum Schutz, zur Pflege und Ent-
wicklung zur Bestandssicherung festgesetzt. Abstandsregelungen erfolgen
nach HBO.

Die Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung
als Maßnahme der Waldumwandlung i.S. § 12 Abs. 2 HWaldG ist seitens
der Stadt Leun nicht vorgesehen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Hendrik Christophel

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 15:37
An: hendrik.christophel@seifert-plan.com
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Leun; BPl.Nord- Ost" 1 Ergänzung ST Bissenberg
Anlagen: Leun Bissenberg.pdf

So nun ist es korrekt!! 😊

Sorry, VG Ines Hartz

Von: Hartz, Ines
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 14:51
An: hendrik.christophel@seifert-plan.com
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Leun; BPl."Bissenberg-Ost" 1 Ergänzung ST Bissenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG):

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben. Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

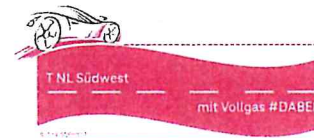
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

Mit freundlichen Grüßen

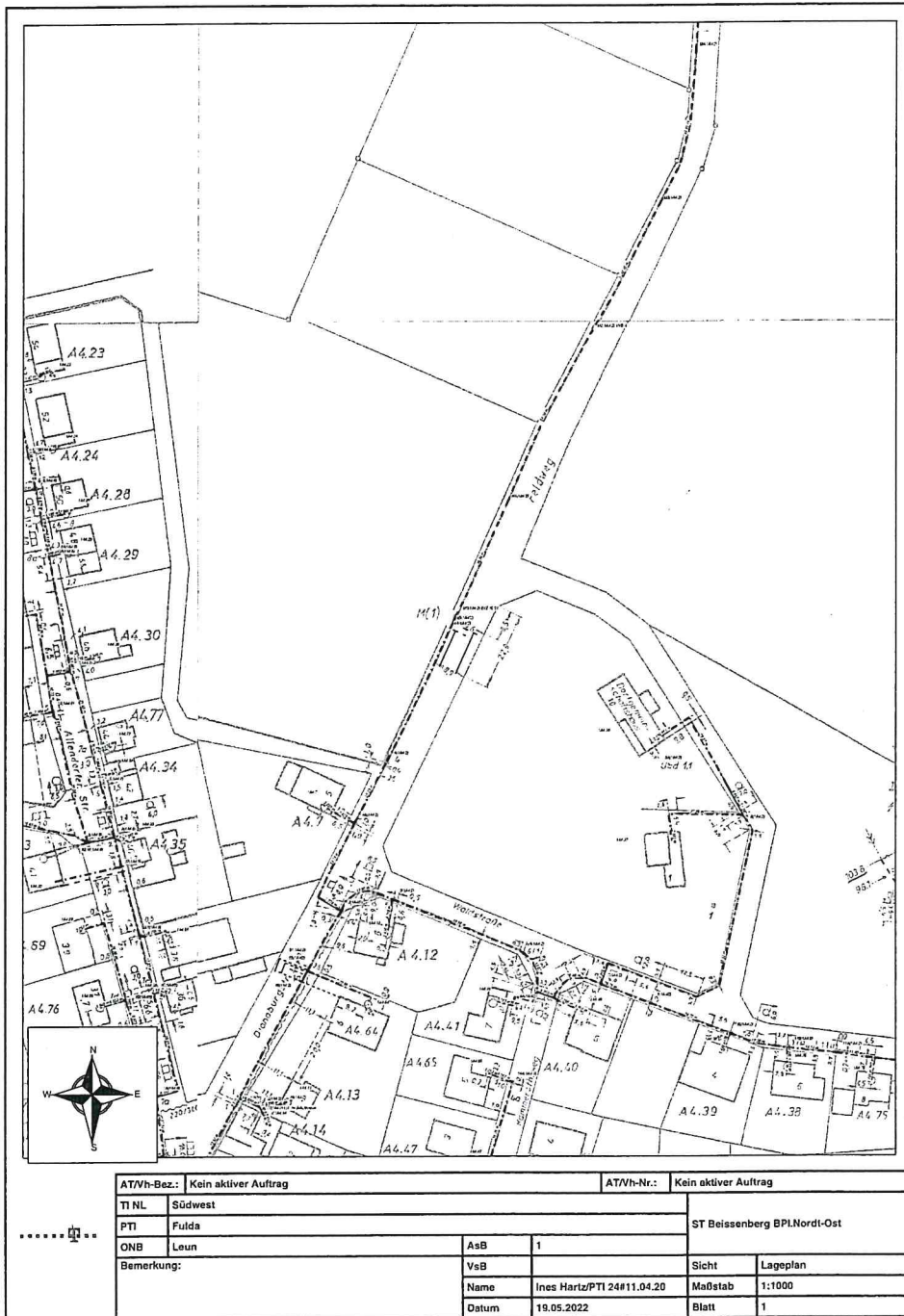
Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Ines Hartz *(Grün heißt "Du!": man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)*
PT124 Fulda
Team Breitband 2
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
(Tel.) +49 641 963-7070
E-Mail: ines.hartz@telekom.de
<http://www.telekom.de>



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dtechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

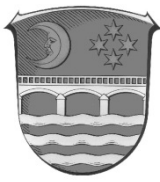


5. Telekom

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Voraussetzungen einer Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet werden derzeit geprüft.

Der Bitte um Anzeige des Beginns und des Ablaufs der Erschließungsmaßnahmen wird mindestens 3 Monate vor deren Baubeginn Rechnung getragen. Hier fließen die Fragen des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ein.



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Bebauungsplan „Bissenberg-Ost“, 1. Ergänzung

- a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
29.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

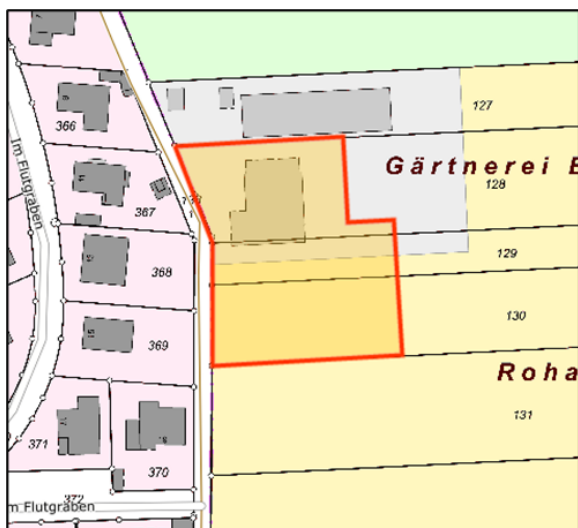
nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	12.07.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2022		vorberatend
Finanzausschuss	14.07.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist:

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung der im Einzugsbereich des Bebauungsplans lebenden Bevölkerung. Dies zu erreichen wird möglich

über die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs, der vorliegend durch ein bestehendes und weiter zu entwickelndes Nahversorgungszentrum zur Deckung des kurz- und in Teilen auch des mittelfristigen Bedarfs besteht.

Zur Bauleitplanung:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Zur Anwendung gelangt das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- es werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und
- sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Bissenberg-Ost“, 1. Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Anlage(n):

1. S_Beg_Leun_Biss_Laus_7.2022
2. S_BP_Leun_Bioland_06.07.2022
3. abw_3(2)4(2)_Leun_Biss_Blatt_7.2022

Bauleitplanung der Stadt Leun Bebauungsplan „Bissenberg-Ost“, 1. Ergänzung

Einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB

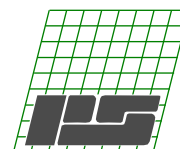
Begründung



Planstand: Satzung Juni 2022
Bearbeitung: Büro Hendrik Christophel

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 9503 0 F 06403 9503 30
email: hendrik.christophel@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhaltsverzeichnis

Teil A: Bebauungsplan

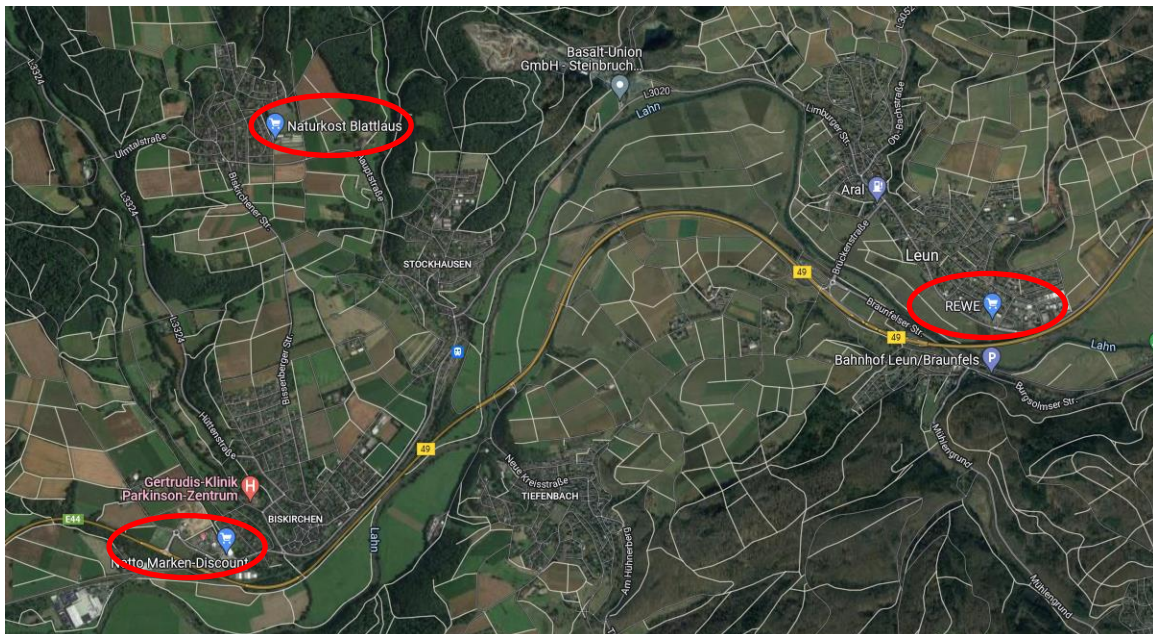
1	Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen	1
2	Räumliche Lage, Einfügung	3
3	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	4
4	Klimaschutz.....	5
5	Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz	5
6	Boden.....	6
7	Altablagerungen und Altlasten	7
8	Denkmalschutz	8
9	Kampfmittel	8
10	Bodenordnung	8



1 Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung der im Einzugsbereich des Bebauungsplans lebenden Bevölkerung. Dies zu erreichen wird möglich über die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs, der vorliegend durch ein bestehendes und weiter zu entwickelndes Nahversorgungszentrum zur Deckung des kurz- und in Teilen auch des mittelfristigen Bedarfs besteht.

Damit dient die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs auch dem Schutz der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB. Aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen lassen sich für das Gebiet der Stadt Leun die nachfolgend gekennzeichneten Bereiche abgrenzen, denen eine Versorgungsfunktion über ihren unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt:



Die Verteilung zeigt, dass außerhalb des zentralen Ortes Leun auch in den Stadtteilen Biskirchen und Bissenberg Nahversorgungszentren vorhanden sind, die keine raumordnerisch festgelegten Zentralitätsfunktionen aufweisen.

Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung der verbrauchernahen Versorgung und von zentralen Versorgungsbereichen finden sich im Baugesetzbuch BauGB und in der Baunutzungsverordnung BauNVO.



So ermöglicht § 9 Abs. 2a BauGB es den Gemeinden, für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.v. § 34 BauGB zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche mit einem einfachen Bebauungsplan die Zulässigkeit bestimmter Arten der nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zu steuern. Voraussetzung für die Anwendung ist die Beschränkung der Planung auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile außerhalb bereits qualifiziert beplanter Bereiche. Weiterhin maßgeblich ist, dass die Planung auf die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche abzielt.

Diesen Voraussetzungen entspricht das Ziel der Bauleitplanung, die räumliche Ergänzung der Bestandsgebäude des Bioland-Betriebs am östlichen Rand der bebauten Ortslage von Bissenberg um Verkaufsflächen und um Flächen zur Verköstigung regionaler Produkte sowie um ein Unterkunftsgebäude vorzusehen.

Damit kann der gestiegenen Nachfrage nach Bioprodukten und den zeitgemäßen Anforderungen an deren Verkauf wie auch die Lagermöglichkeiten Rechnung getragen werden. Hiermit wird den Leitlinien des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB ebenso Rechnung getragen wie der Steigerung der Attraktivität eines vorhandenen zentralen Versorgungsbereichs und dessen Sicherung im Sinne § 9 Abs. 2a BauGB.

Die Wirkungen des einfachen Bebauungsplans sind in § 30 Abs. 3 festgelegt. Die getroffenen Festsetzungen sind verbindlich. Die im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Teile der Gärtnerei dienen dem Anbau von Bioprodukten. Auf Grundlage der stark erhöhten Nachfrage ist die planungsrechtliche Vorbereitung den genehmigten Bestand ergänzender Verkaufsflächen erforderlich geworden, um der zentralen Versorgungsfunktion gerecht werden zu können. Nach § 35 Abs. 1 BauGB kann ein Bauvorhaben genehmigt werden, wenn es einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient. Vorliegend dient der Betrieb mit Hofladen und Verköstigung als Außengastronomie ergänzend auch dem Gewerbe, wodurch der Privilegierungsstatbestand nicht mehr gegeben ist.

Aufgrund der zu sichernden und der weiter zu entwickelnden Versorgungsfunktion gibt es ein großes öffentliches Interesse an der Planung, die auch durch hinreichend gewichtige private Interessen gekennzeichnet ist.

Die Planung gründet auf den seitens der Stadt Leun gefassten einstimmigen Beschlüsse zur Einleitung des Verfahrens, den vorgenommenen Prüfungen und der Entscheidung über das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.



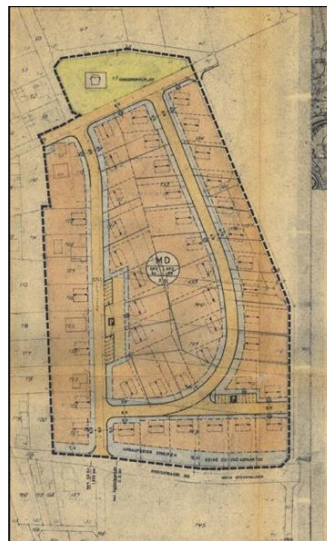
Hierzu gehört auch die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Innenentwicklung, über den hinaus die Gemeinde das Recht hat, Innenbereiche abzugrenzen. Als Anhalt hierfür kann die im Bebauungsplan vorgenommene Konkretisierung der in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB angeführten Zielrichtung „Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile“ mit gleichzeitiger Stabilisierung deren Strukturen dienen.

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Nutzungen ist das Plangebiet fast vollständig von Bebauung, Sportstätten und Betriebseinrichtungen umgeben. Danach ist das Merkmal für das Vorliegen eines Bebauungszusammenhangs zu sehen, wobei nach grundlegender Rechtsauffassung die vorhandene Bebauung nicht einmal eine bestimmte Einheitlichkeit besitzen muss.

Bei dieser Abgrenzung ist demnach auf die tatsächlichen, äußerlich erkennbaren und mit dem Auge wahrnehmbaren Verhältnisse abgestellt worden. Dabei war auch zugrunde gelegt worden, dass der zu überplanende Bereich bereits im Flächennutzungsplan als Fläche für den Erwerbsgartenbau dargestellt ist.

2 Räumliche Lage, Einfügung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Bissenberg östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Bissenberg-Ost“ angrenzend mit guter infrastruktureller und verkehrlicher Anbindung. Neben den zuvor genannten Zielen dient der Bebauungsplan einer flächen- und ressourcensparenden Nutzung von Grund und Boden i.S.v. § 1a Abs. 2 BauGB für den Versorgungsbedarf des Nahbereichs.



Bebauungsplan Nr. 2 „Bissenberg-Ost“



Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung ist dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB Rechnung zu tragen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass eine weitergehende Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist. Damit wird auch sichergestellt, dass eine raumordnerische Relevanz der Verkaufsflächen, die in jedem Fall unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit von 800 qm bleiben, nicht gegeben ist. Die Erschließung ist gesichert.

Die im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Teile der Gärtnerei dienen dem Anbau von Bioprodukten. Bisherige Bauvorhaben konnten nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt werden, da sie dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienten. Vorliegend dient der Betrieb mit Hofladen und Verköstigung als Außengastronomie aber auch dem Gewerbe, wodurch der Privilegierungstatbestand nicht mehr gegeben ist

3 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, im Rahmen dessen von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen wird. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Gleichwohl sind nach § 1 a BauGB die Belange von Natur- und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Rechtlich gebundene oder restriktiv wirksame Flächen bestehen weder im Plangebiet noch in dessen nahem Umfeld. Vorkommen besonders geschützter Arten (insbesondere Fledermausarten, Amphibienarten, Feldhamster, Eidechsen und Schlangen oder Brutstandorte streng geschützter Vogelarten konnten nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Habitatpotenziale auch nicht zu erwarten. Ein erhöhtes faunistisches Potenzial ist im Plangebiet demnach nicht gegeben, und es bestehen keine konkreten Hinweise auf besonders zu prüfende Arten oder einen naturschutzrechtlichen Objektschutz.

Oberflächengewässer bestehen nicht. Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten. Dem Plangebiet kommt keine beachtenswerte Bedeutung für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen, den Immissionsschutz oder die Luftregeneration zu.

Hinweise auf besonders hochwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen bestehen nicht. Eine besondere Funktion für das Landschaftsbild oder die Erholung ist nicht erkennbar. Das Vorhandensein von schützenswerten Kultur- und Sachgütern kann sicher ausgeschlossen werden.



4 Klimaschutz

Zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien im Neubau wird die Bauherrschaft durch die Bestimmungen des am 1. November 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz – GEG) verpflichtet.

Hiernach vorgesehen ist die Nutzung von

- Solarthermie,
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie die Brennstoffzellenheizung sowie
- Fern- und Abwärme.

Diese Nutzungspflicht kann nach GEG künftig auch durch die Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas in einem Brennwärtekessel erfüllt werden.

Als eine Unterstützung für Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gibt es die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, sowie von kommunalen Informationsinitiativen“, wonach u.a. Privateigentümer bei der Haus- und Hofbegrünung unterstützt werden können.

5 Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über einen Hauptanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz gesichert.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Ortsbereich Bissenberg gewährleistet.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets oder eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Bis zum Tag seiner Aufhebung am 7. März 2022 lag das Plangebiet in der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Pitzfeld“ der Stadt Leun.



Messstellen oder Gewinnungsanlagen sind nicht vorhanden. Eine Erdwärmenutzung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig. Der überplante Bereich stellt sich als hydrogeologisch günstig dar (nach HLNUG-Fachdaten).

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis erforderlich.

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer und deren Gewässerrandstreifen vorhanden.

Niederschlagswasser

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 55 WHG i.V.m. § 37 HWG zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung soll insbesondere Niederschlagswasser nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Abwasserbeseitigung

Den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung kann Rechnung getragen werden, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann,
- die Abwasseranlage den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entspricht.

6 Boden

Nachsorgender Bodenschutz

Der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Vorsorgender Bodenschutz

Für die der Planung folgende Bauausführung ist vorzusehen:

- Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche



ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden sind sachgerecht vorzunehmen.
- Der Umgang mit Bodenaushub und dessen Wiederverwertung hat fachgerecht zu erfolgen.
- Lagerflächen sind vor Ort aussagekräftig zu kennzeichnen, die Höhe der Boden-Mieten darf 2 bzw. 4 m nicht übersteigen (bei Ober- bzw. Unterboden).
- Bodenverdichtungen sind durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden zu vermeiden, um das Infiltrationsvermögen zu erhalten (s. hierzu auch Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen, Hessisches Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HMUKLV, Stand März 2017).
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter Böden anzulegen.
- Verdichtungen im Unterboden sind zu beseitigen, nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung ist der Unterboden zu lockern und darf danach nicht mehr befahren werden.

Nachfolgende Informationsblätter des HMUKLV sind zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV 2018)

Boden – damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV 2018).

7 Altablagerungen und Altlasten

Altablagerungen und Altlasten sind der Stadt Leun weder im Plangebiet noch seiner näheren Umgebung bekannt. Nach Recherchen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle befinden sich im Plangebiet keine entsprechenden Flächen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Im Plangebiet sind keine Abfallentsorgungsanlagen oder Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bekannt.

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 1.9.2018 der Regierungspräsidenten in Hessen) zu beachten.



8 Denkmalschutz

Es gibt keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen archäologisch relevanter Bodenfunde. Unabhängig von den Ergebnissen gilt folgender Hinweis:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

9 Kampfmittel

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln, die geräumt werden müssten.

10 Bodenordnung

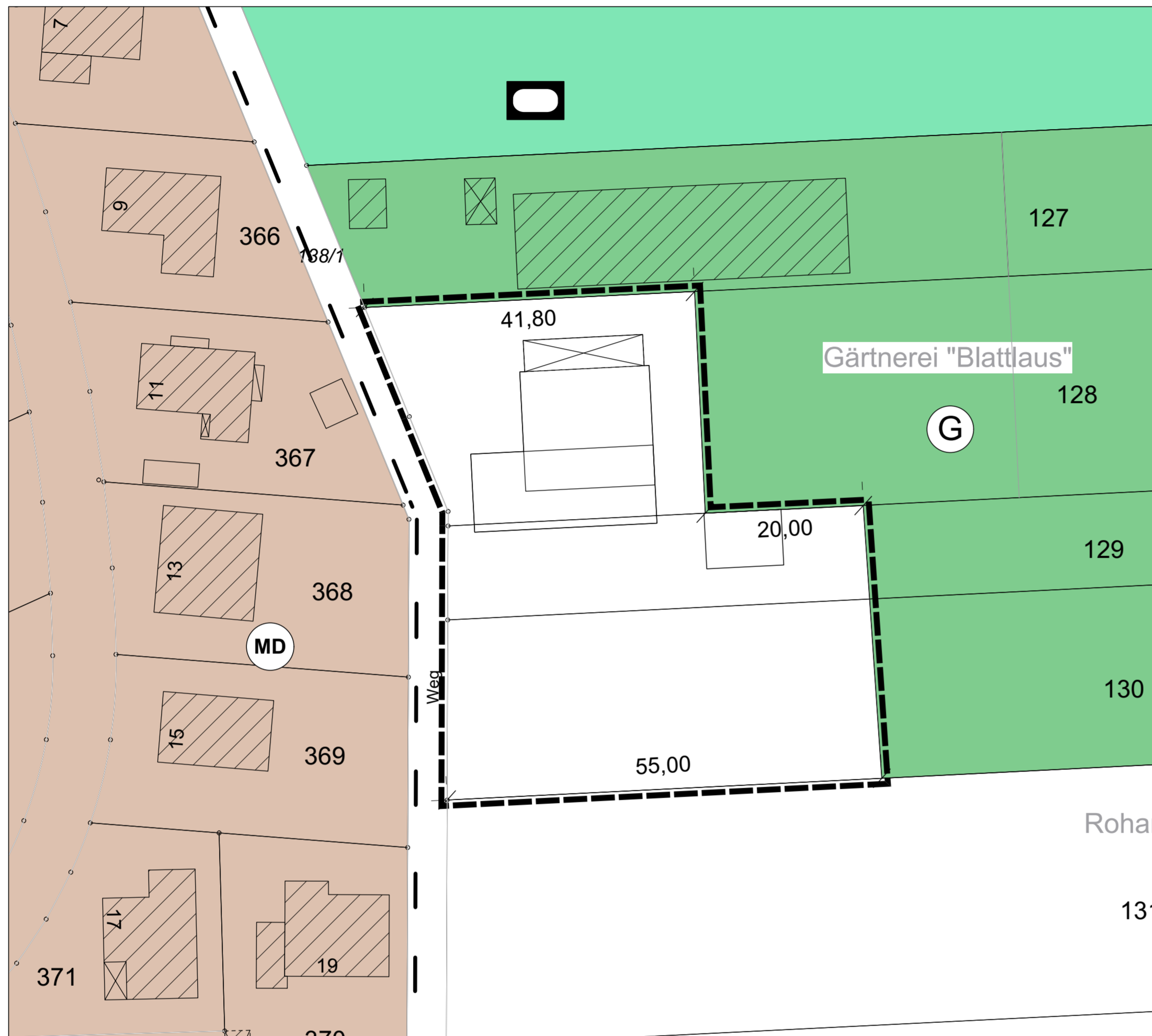
Aus Sicht der städtischen Bodenordnung ist für die Umsetzung des Bebauungsplans ein Bodenordnungsverfahren i.S. §§ 45 ff. BauGB erforderlich.



Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan Nr. 2 "Bissenberg - Ost", 1. Ergänzung

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB



I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), GebäudeEnergieGesetz (GEG), Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung

Sonstige Planzeichen

	Geltungsbereich
	Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan "Bissenberg-Ost"
	Bemaßung

Informelle Darstellung

	Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
	Sondergebiet "Sportzentrum" gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
	Gärtnerei

III. Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB und § 1 Abs. 5 BauNVO**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gartenbaubetriebe mit einem dazugehörigen Betriebsleitergebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe (ortstypischer Dorfladen, Verköstigung regionaler Produkte als Außengastronomie).
- 1.2 Die sonst allgemein nach § 5 Abs. 2 und die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Einrichtungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

IV. Verfahrensmerkmale:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten in den „Leuner Nachrichten“

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Leun, den _____

Bürgermeister _____

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Leun, den _____

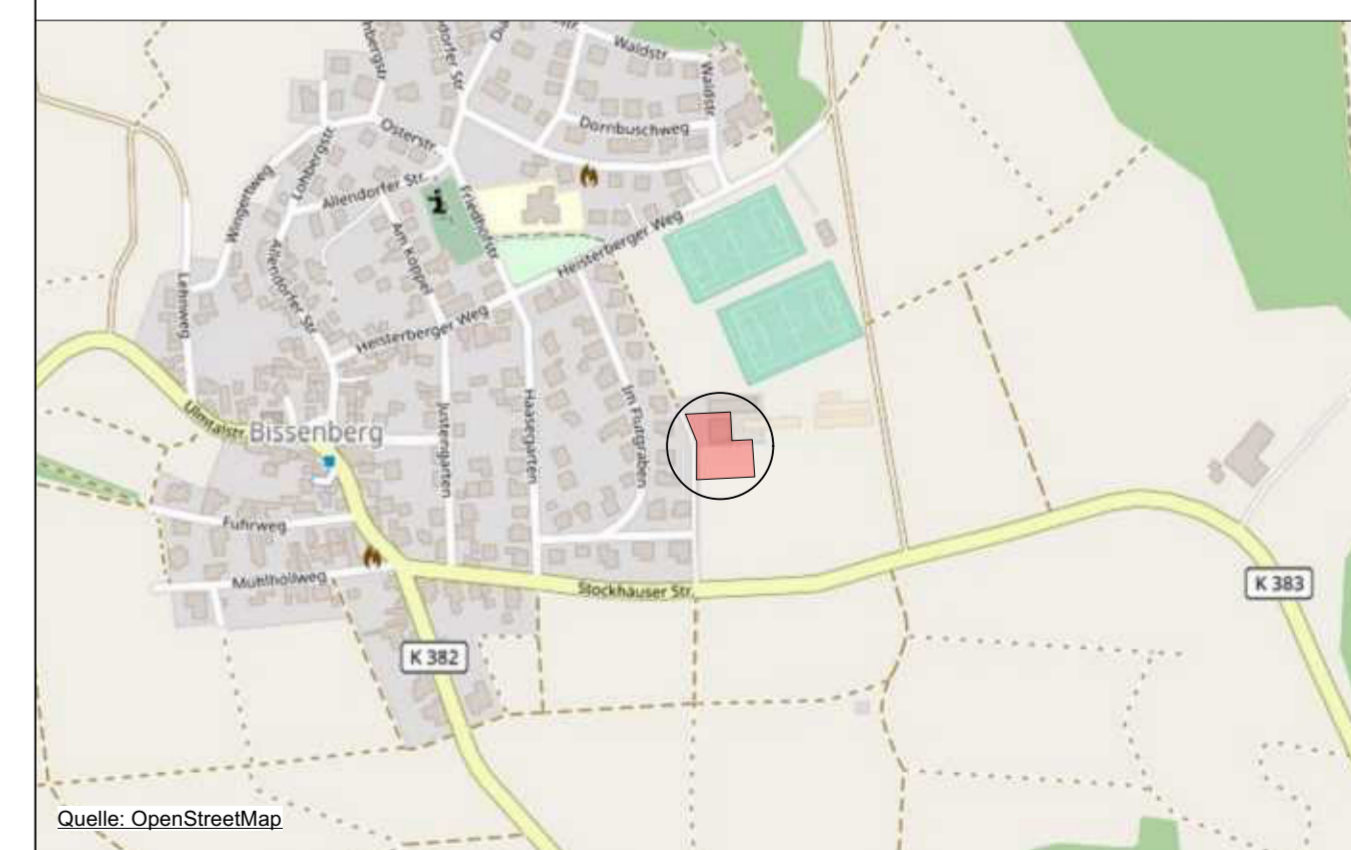
Bürgermeister _____



Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan Nr. 2 "Bissenberg - Ost", 1. Ergänzung

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB



Quelle: OpenStreetMap

Übersichtskarte 1 : 10.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

	Format	60 x 60	Maßstab	1 : 500
Art der Änderung / Planstand	Datum		Bearbeiter	/digit. Bearbeiter
Entwurf	16.03.2022		H. Christophel / L. Kuhlmann	
Satzung	06.07.2022		H. Christophel / A. West	

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

Breiter Weg 114,
35440 Linden-Leihgestern
www.seifert-plan.com

Tel. 06403/ 9503 - 12
Fax 06403/ 9503 - 30
e-mail: hendrik.christophel@seifert-plan.com

Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan „Bissenberg-Ost, 1. Ergänzung“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

1. RP Gießen, Sammelstellungnahme vom 25. Mai 2022
2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser v. 24. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen vom 24. Mai 2022
4. Telekom vom 19. Mai 2022

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:

1. RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst vom 25. Mai 2022
2. Amt für Bodenmanagement vom 17. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Amt für den ländlichen Raum vom 5. Mai 2022
4. Archäologische Denkmalpflege vom 9. Mai 2022

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen vorgetragen oder zu Protokoll gegeben worden.



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/116-2014/15
Dokument Nr.: 2022/717794

Bearbeiter/in: Astrid Josupeil
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeil@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: hch
Ihre Nachricht vom: 22.04.2022

Datum 25. Mai 2022

Bauleitplanung der Stadt Leun

hier: Bebauungsplan „Bissenberg-Ost, 1. Ergänzung“ im Stadtteil Bissenberg

Verfahren nach § 13(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.05.2022, hier eingegangen am 02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

Ziel der Bauleitplanung soll die „Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung der im Einzugsbereich des Bebauungsplans lebenden Bevölkerung durch Sicherung und Ergänzung der Bestandsgebäude eines am östlichen Rand der bebauten Ortslage von Bissenberg bestehenden Bioland-Betriebs“ sein. Der Geltungsbereich um fasst eine Größe von knapp 0,3 ha.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich im Osten von Bissenberg als *Vorranggebiet für die Landwirtschaft*, überlagert von einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* fest.

Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

RP Gießen, Sammelstellaungnahme

Beschlussempfehlung:

Obere Landesplanungsbehörde

Die zitierten Ziele des Bebauungsplans bilden die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB. Die kleinflächige, randliche Lage im Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist auf Grundlage fehlender fachlicher Begründungen (geringes Ertragspotenzial bei einer Ackerlandzahl von 20 bis 35) im Entwurf des in der Fortschreibung befindlichen Regionalplans, der an die realen Gegebenheiten angepasst ist, nicht mehr vorhanden.



RPM 2010

RPM 2022 in Fortschreibung

Hausanschrift:
35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen · Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 16:30 Uhr
Freitag 08:00 – 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



In der Begründung zur Bauleitplanung wird irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass es sich bei dem Standort des Bioland-Betriebs um einen zentralen Versorgungsbereich handelt. Dieser soll laut Begründung aus einem „Nahversorgungszentrum zur Deckung des kurz- und in Teilen auch des mittelfristigen Bedarfs“ bestehen, das weiterentwickelt werden soll. So sollen die planerischen Voraussetzungen für die räumliche Ergänzung der Bestandsgebäude um Verkaufsflächen und um Flächen zur Verköstigung regionaler Produkte sowie um ein Unterkunftsgebäude geschaffen werden. Konkrete Angaben zu diesen Vorhaben, wie z.B. zur Höhe der geplanten Verkaufsfläche und dem Umfang der baulichen Erweiterungen, werden nicht gemacht.

Der Standort des Bioland-Betriebs kann eindeutig nicht als zentraler Versorgungsbereich qualifiziert werden – die Kriterien sind mittlerweile durch einschlägige, höchstrichterliche Rechtsprechung definiert. Danach sind zentrale Versorgungsbereiche räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Aus der Begründung gehen zwar keine Angaben zum bestehenden bzw. angestrebten Warenangebot des Bioland-Betriebs hervor, es kann aber sehr sicher davon ausgegangen werden, dass dieser keine überörtliche Versorgungsfunktion wahrnimmt. Dazu bedarf es regelmäßig mehrerer Einzelhandelsbetriebe mit einem unterschiedlichen Warenangebot, die zudem durch Dienstleistungen ergänzt werden. Auch müssen zentrale Versorgungsbereiche eine städtebaulich integrierte Lage aufweisen und können sich nicht – wie vorliegend – im Außenbereich befinden.

Der Bebauungsplan kann also weder dem Erhalt noch der Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs dienen, eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist u.a. aufgrund der fehlenden Angaben zum Vorhaben nicht möglich.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31. Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Am Standort östlich des Stadtteils Bissenberg hat sich aus einem Erwerbsgartenbau ein Bioland-Betrieb entwickelt, der in seinem Bestand bisher nach den Vorschriften des § 35 BauGB als privilegierter Betrieb im Außenbereich bewertet wurde.

Aus der Begründung ist leider nicht zu entnehmen, warum eine Beurteilung nach § 35 für die zusätzlich geplanten Einrichtungen nicht mehr möglich ist. Daher muss vermutet werden, dass durch die Einrichtung von zusätzlicher Verkaufsfläche mit Gastronomie und Wohngebäude der Privilegierungsstatbestand nicht mehr gegeben ist.

Die Stadt Leun befindet sich lt. Regionalplan im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Nach Einschätzung der Stadt handelt es sich mit der Planung um die Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung durch ein dem ländlichen Raum angemessenes Nahversorgungszentrum und damit um einen Beitrag zur Schaffung grundgesetzlich geforderter gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im Bebauungsplan festgesetzt ist die Art der baulichen Nutzung, das Maß richtet sich gemäß § 30 Abs. 3 BauGB „im Übrigen nach § 34 BauGB“, eine Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung kann gewährleistet werden. Damit wird auch sichergestellt, dass eine raumordnerische Relevanz der Verkaufsflächen, die in jedem Fall unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit von 800 qm bleiben, nicht gegeben ist.

Dem plangegenständlichen Betrieb kommt aus städtischer Sicht *eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus* zu, womit diesem Kriterium zur Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs entsprochen werden kann. Mit seinem Warenangebot zur Deckung des Bedarfs insbesondere an Lebensmitteln und Drogerieartikeln übernimmt der Betrieb eine Versorgungsfunktion über den Nahbereich der Ortslage von Bissenberg hinaus wahr. Und Kennzeichen für die Bedeutung eines Zentrums für die Nahversorgung ist die Existenz mindestens eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit einem ausreichenden Warenangebot an Nahrungs- und Genussmitteln sowie der Gesundheits- und Körperpflege. Kennzeichen für die integrierte Lage ist die fußläufige Erreichbarkeit für alle Altersgruppen, mobile und immobile Menschen, um das Angebot wahrnehmen zu können.

Landwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen werden.

Der Standort ist eindeutig nicht mehr dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen, demzufolge ergibt sich keine Beurteilung nach § 34 BauGB, wie in der Begründung auf Seite 2 beschrieben.

Widersprüchlich werden die Voraussetzungen für die Einstufung eines zentralen Versorgungsbereiches (ich verweise hier auf die Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde) mit der Einschätzung eines 34-er Bereiches begründet, während nachfolgend in der Begründung von einer Anwendung nach § 35 BauGB die Rede ist.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erstellung eines einfachen Bebauungsplanes im Sinne von § 30(3) BauGB, da die vorhandenen und geplanten Nutzungen zum einen nicht eindeutig aus der Begründung sowie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen sind und zum zweiten eine weitere Beurteilung nach § 35 BauGB fraglich erscheint.

Ich empfehle an dieser Stelle vielmehr über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB die vorhandenen und geplanten Nutzungen des Bioland-Betriebes zukunftsfähig abzusichern.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Leun ist der vorhandene Standort des Bioland-Betriebes größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit dem besonderen Nutzungszweck „Erwerbsgärtnerei“ dargestellt. Die geplante Erweiterungsfläche in südliche Richtung wird allerdings von diesem Nutzungszweck nicht mehr erfasst. Vielmehr ist hier die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB maßgebend.

Die Fachdezernate meiner **Abteilung IV Umwelt** sowie die Dezernate **53.1** Obere Naturschutzbehörde und Dez. **53.1** Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Bauleitplanung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Teile der Gärtnerei dienen dem Anbau von Bioprodukten. Auf Grundlage der stark erhöhten Nachfrage ist die planungsrechtliche Vorbereitung von den genehmigten Bestand ergänzenden Verkaufsflächen erforderlich geworden, um der zentralen Versorgungsfunktion gerecht werden zu können. Nach § 35 Abs. 1 BauGB kann ein Bauvorhaben genehmigt werden, wenn es einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient. Vorliegend dient der Betrieb mit Hofladen und Verköstigung als Außengastronomie auch dem Gewerbe, wodurch der Privilegierungsstatbestand nicht mehr gegeben ist. Die Begründung des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt.

Die hierin enthaltenen Aussagen gründen auf den seitens der Stadt Leun gefassten einstimmigen Beschlüsse zur Einleitung des Verfahrens, den vorgenommenen Prüfungen und der Entscheidung über das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Hierzu gehört auch die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Innenentwicklung, über den hinaus die Gemeinde das Recht hat, Innenbereiche abzugrenzen. Als Anhalt hierfür kann die im Bebauungsplan vorgenommene Konkretisierung der in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB angeführten Zielrichtung „Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile“ mit gleichzeitiger Stabilisierung deren Strukturen dienen.

Hinsichtlich der dargelegten Bedenken wird auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verwiesen und darauf, dass sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB richtet. Die Begründung zum Bebauungsplan ist um klarstellende Ausführungen ergänzt und der Hinweis auf eine weitere Beurteilung nach § 35 ersatzlos gestrichen. Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan als ausreichend zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung angesehen.



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Stadt Leun
Bahnhofstr. 25
Leun
über:
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
Linden

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 24.05.2022
Aktenz.: 26/2022-BE-16-002
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorhaben: 1. Ergänzung Bebauungsplan - 'Bissenberg-Ost' - in
Leun, Gemarkung Bissenberg, Flur 4, Flurstück 128, 129,
130

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die Ergänzung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz:

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet beinhaltet kein Gewässer und auch kein festgesetztes Überschwemmungs- oder Risikogebiet.

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser

Beschlussempfehlungen

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan bestehen.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- und Hochwasserschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Grundwasser: Der Bitte um Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises wird entsprochen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0025 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5155 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank PrivatKont
IBAN: DE65 5001 0050 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Wasserversorgung / Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leun sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebene „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise wird verwiesen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt aktuell in keinem festgesetzten Heilquellen-, oder Trinkwasserschutzgebiet.

Es lag jedoch ab 1980 in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Pitzfeld“ der Stadt Leun (WSG-ID 532-123). Dieses wurde am 07. März 2022 aufgehoben.

Somit sind keine Anforderungen eines Trinkwasserschutzgebietes zu beachten.

Bodenschutz

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Die natürlichen Bodenfunktionen, die selbstverständlich auch bei stark veränderten Böden vorhanden sind, sowie deren Veränderung infolge der geplanten Bebauung werden im vorliegenden Fall nicht festgestellt und bewertet.

Die damit einhergehenden Verstöße gegen die §§ 4 und 7 BBodSchG sind nicht akzeptabel.

Eine Prüfung, Beurteilung und Bewertung des Planungsgebietes unter Anwendung der im Mai 2013 durch das HMUKLV veröffentlichten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ halten wir für zwingend erforderlich.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Wasserversorgung, Abwasserableitung: Wasserversorgung und Abwasserableitung wird durch die Stadt Leun mit dem Anschluss an die örtliche Infrastruktur gesichert.

Schutzgebiete: Die Begründung wird nachrichtlich um die Aussage zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebiets ergänzt.

Bodenschutz: Den Ausführungen entsprechend enthält die Begründung zum Bebauungsplan die für den städtebaulichen Bodenschutz relevanten Aussagen.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem „FIS-AG“ ist auf dem betroffenen Flurstück 20 der Flur 3 unter der ALTIS-Nr. 532.016.020-000.030 eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Es kam dort am 07.10.1996 zum Austritt von Dieselmotorkraftstoff aus einem LKW. Die Sanierung (Dekontamination) ist abgeschlossen.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Umsetzung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Auf unsere Bedenken hinsichtlich des Bodenschutzes möchten wir jedoch verweisen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Altlasten / Bodenverunreinigungen: Der Hinweis auf die Altflächendatei wird zur Kenntnis genommen. Er ist bezogen auf das Flurstück 20 der Flur 3 und kann damit nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sein. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Hinsichtlich möglicher Bodenveränderungen beinhaltet der Bebauungsplan den Hinweis auf Anzeigen bei der zuständigen Behörde.

Verwaltung und Fazit: Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.



Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 24.05.2022
Aktenz.: 23/2022-BLE-16-002
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

**Bauleitplanung der Stadt Leun, OT-Bissenberg
Bebauungsplanes 'Bissenberg-Ost', 1. Ergänzung
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die 1. Ergänzung des Bebauungsplans „Bissenberg-Ost“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zu definieren, die Vermaßung des Bereiches ist zu ergänzen.
2. Im Bereich des Wohnhauses (Flurstück 129) ist der Geltungsbereich zum Flurstück 128 zu vergrößern. Die Zuwegung zum Wohnhaus läuft teilweise über das Flurstück 128 und liegt derzeit nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
3. Es ist zu differenzieren, ob für die Verköstigung eine Fläche als Außengastronomie geplant ist.
4. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Maß der baulichen Nutzung mit anzugeben.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen, FD Bautechnik

Beschlussempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

- 1.: Dem Hinweis ist durch klarstellende Vermaßungen am Ost- und Süd-rand des Plangebiets Rechnung getragen.
- 2.: Dem Hinweis wird im Zuge des nachfolgenden Bodenordnungsverfahrens entsprochen:



Luftbild mit Flurstückseinteilung nach Geoportal Hessen

3. Dem Hinweis wird durch eine klarstellende Ergänzung der Festsetzung *Hofladen mit Verköstigung als Außengastronomie* entsprochen.
4. Im Bebauungsplan festgesetzt ist die Art der baulichen Nutzung, das Maß richtet sich gemäß § 30 Abs. 3 BauGB „im Übrigen nach § 34 BauGB“, der Anregung wird nicht entsprochen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissions-schutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Zur Sicherung von etwaigen bisher unbekanntem Bodendenkmälern schlagen wir vor, folgenden Hinweis mit in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

Hinweis:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21, Abs. 3 HDSchG).“

Freundliche Grüße



Decker

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan beinhaltet den entsprechenden Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Hendrik Christophel

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 16:15
An: hendrik.christophel@seifert-plan.com
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Leun ST Bissenberg BPl.Bissenberg-Ost
Anlagen: Kabelschutzanw.pdfStand 20170618.pdf; Leun Bissenberg-Ost.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, sowie auf dem Flurstück 128 zur Versorgung der darauf befindlichen Gebäude.

Sollen bauliche Veränderungen vorgenommen werden (z.B. wegen Abbau des Hausanschlusses oder telefonische Versorgung eines neuen Gebäudes) ist es notwendig, dies so früh wie möglich – mindestens 3 Monate vor Baubeginn - an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung anzuzeigen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Ines Hartz *(Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)*

PTI24 Fulda

Team Breitband 2

Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

(Tel.) +49 641 963-7070

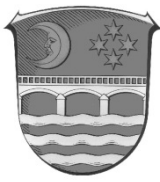
E-Mail: ines.hartz@telekom.de

<http://www.telekom.de>

4. Telekom

Beschlussempfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im erforderlichen Fall werden die weiteren Planungen frühzeitig mit der Telekom abgestimmt.



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung;

a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
29.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

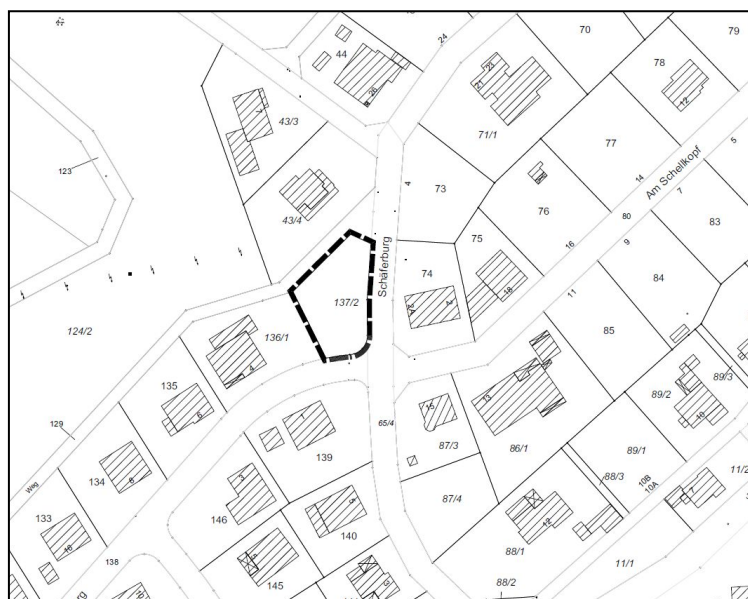
nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	12.07.2022	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2022	7.	vorberatend
Finanzausschuss	14.07.2022	7.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist:

Das städtebauliche Erfordernis zur Bauleitplanung liegt in der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung eines Wohnbaugrundstücks als ein Beitrag zum städtebaulichen Ziel einer baulichen Innenentwicklung.

Zur Bauleitplanung:

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Sinne § 13 a Abs 1 BauGB und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Die Belange der Umwelt werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind klarstellend in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Anlage(n):

1. S_Beg_Leun_Lahnbahnhof_7.2022
2. S_Ae_Leun_Lahnbahnhof_05.07.2022
3. abw_3(2)4(2)_Leun_Lahnbahnhof_7.2022

Bauleitplanung der Stadt Leun „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

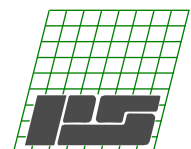
Begründung



Planstand: Satzung Juni 2022
Bearbeitung: Büro Hendrik Christophel

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 9503 0 F 06403 9503 30
email: hendrik.christophel@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhaltsverzeichnis

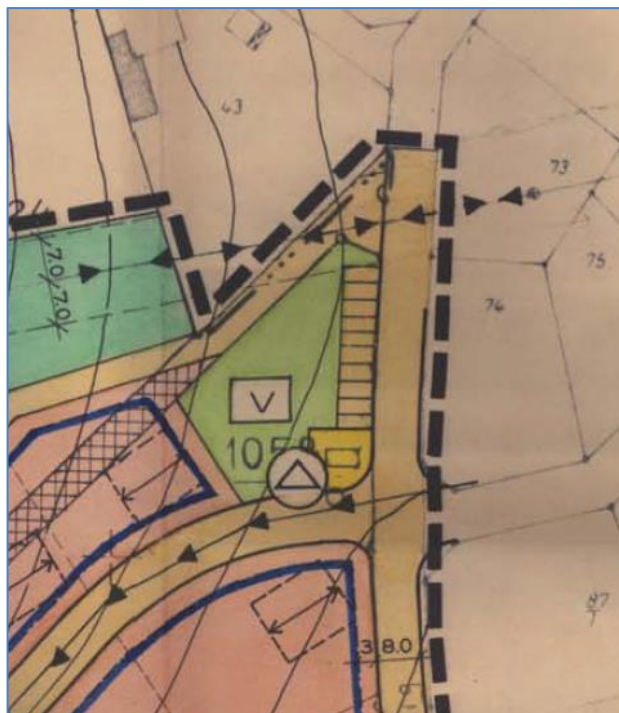
Teil A: Bebauungsplan

1	Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen	1
2	Räumliche Lage des Geltungsbereichs	2
3	Übergeordnete Planungen	2
3.1	Regionalplan Mittelhessen 2010.....	2
3.2	Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	3
3.3	Flächennutzungsplan	3
4	Verfahren und Verfahrensstand	4
5	Städtebauliche Festsetzungen.....	5
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung	6
5.3	Bauweise, Baugrenzen.....	6
5.4	Verkehrliche Erschließung	7
5.5	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	7
6	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	7
6.1	Eingriffsminimierende Maßnahmen	7
6.2	Der Umweltbericht	8
7	Klimaschutz.....	9
8	Ver- und Entsorgungsleitungen	11
9	Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz	11
10	Boden	13
11	Altablagerungen und Altlasten	14
12	Denkmalschutz.....	14
13	Kampfmittel	15
14	Bodenordnung	15

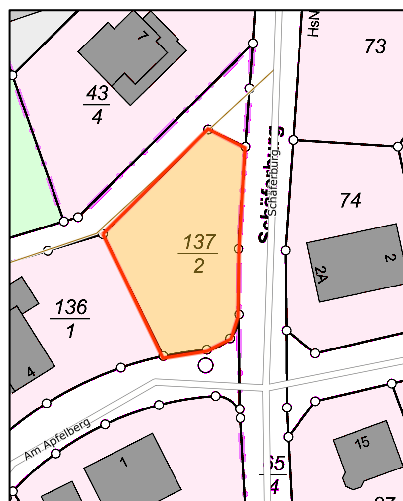


1 Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen

Der Bebauungsplan „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ setzt für den plangegegenständlichen Teil des Geltungsbereichs Verkehrsflächen, eine Fläche für eine Umformerstation und eine Grünfläche als Bestandteil von verkehrlichen Anlagen fest. Diese städtebaulichen Ziele werden nicht weiterverfolgt, und das städtische Grundstück soll im Sinne einer Innenbereichsverdichtung baulich genutzt werden.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



Das von der Änderung betroffene Grundstück 137/2



So ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ein gemeindliches Handlungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB entstanden.

Die vorliegende Änderungsplanung soll einen Beitrag dazu leisten, der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Bereich Lahnbahnhof Rechnung zu tragen.

2 Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage im Bereich Lahnbahnhof am östlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 4 direkt angrenzend an den noch etwas älteren Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schellkopf Lahnbahnhof“ in ruhiger Wohnlage mit guter infrastruktureller und verkehrlicher Anbindung. Die Änderung des Bebauungsplans dient einer flächen- und ressourcensparenden Nutzung von Grund und Boden i.S.v. § 1a Abs. 2 BauGB für den lokalen Bedarf.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010



Die Lage des Geltungsbereichs im Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist die plangegenständliche Fläche als Vorranggebiet Siedlung-Bestand aus.

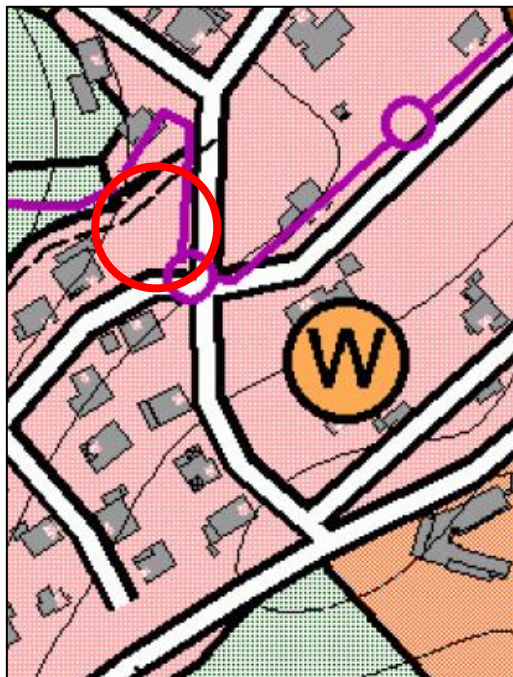


Damit ist die Planung mit den Erfordernissen des Regionalplans vereinbar. Nach dem Prinzip Innenentwicklung von Außenentwicklung sind bislang unbebaute oder unbeplante Flächen innerhalb der Vorranggebiete Siedlung-Bestand zu nutzen. Dieser Vorrang hilft, Erschließungs- und Unterhaltungskosten für Infrastruktureinrichtungen zu vermindern und gleichzeitig die Tragfähigkeit der innerörtlichen Einrichtungen zu unterstützen.

3.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Der Regionalplan und das Baugesetzbuch stimmen in dem Ziel überein, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Danach soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme von Flächen erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besteht vorliegend nicht.

3.3 Flächennutzungsplan



Das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leun von 2001 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche Bestand dargestellt, eine Anpassung ist nicht erforderlich.



4 Verfahren und Verfahrensstand

Der Bebauungsplan entspricht den Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:
 - von einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird abgesehen,
 - es wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung sowie
 - die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
 - Im vereinfachten Verfahren wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Im beschleunigten Verfahren

- soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
- gelten in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens sind erfüllt:

- der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, der Geltungsbereich liegt innerhalb eines bebauten Siedlungszusammenhangs;



- die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unterhalb von 20.000 qm;
- durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter;
- es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten und
- es sind derzeit keine Bauleitplanverfahren in Durchführung oder Vorbereitung, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

5 Städtebauliche Festsetzungen

Zur Ausformung der Grundnormen des § 1 Abs. 5 BauGB und der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitlinien sind zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Orientiert an den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung ist für das Plangebiet ausschließlich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die allgemeinen Zulässigkeiten:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke

zielen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ab.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,



- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplans, da sie nicht dem angestrebten Gebietscharakter und damit den Bedürfnissen der Bevölkerung dienen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist orientiert an den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen und wird aus der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der maximal zulässigen Firsthöhe sowie der zulässigen Zahl der Vollgeschosse gebildet. Dieses Maß der baulichen Nutzung entspricht im Wesentlichen dem Erscheinungsbild der Ortslage in den die Planänderung umgebenden Bereichen. Damit dient es in seiner Gesamtheit einer positiven Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds.

5.3 Bauweise, Baugrenzen

Die Bauweise berührt verschiedene städtebauliche Belange. Neben der Gestaltung des Ortsbilds und der Steuerung der Bebauungsdichte hat der Plangeber die Sicherstellung einer hinreichenden Belüftung und Belichtung sowie sonstige nachbarliche Belange zu beachten. Die festgesetzte offene Bauweise ist nur für bauliche Hauptanlagen relevant.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die städtebaulichen Ziele Gestaltung des Ortsbilds, Erhaltung von Freiflächen, Beschränkung der Versiegelung sowie Steuerung der kleinklimatischen Verhältnisse verfolgt. Ein Zurückbleiben hinter der Baugrenze ist zulässig, ebenso wie geringfügige Überschreitungen. Diese befreiende Ausnahme gilt jedoch nur für Gebäudeteile und nicht das Gebäude selbst. Dementsprechend ist festgesetzt:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nach § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässig.



5.4 Verkehrliche Erschließung

Der Standort Lahnbahnhof ist über den direkten Anschluss an die B 49 und über die Braunfelser Straße nach Süden in den Taunus gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden.

Für den Radverkehr bestehen vielfältige Verknüpfungen mit örtlichen und regionalen/überregionalen Routen im Lahntal. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist über die Lahn-Dill-Weil Verkehrsgesellschaft und die Deutsche Bahn mit dem Bahnhof Leun-Braunfels als Streckenpunkt der Lahntalbahn gewährleistet.

5.5 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich das Bauordnungsrecht mit dem „Wie“ des Bauens beschäftigt. Sinn und Zweck ist dabei die Gefahrenabwehr sowie die Sicherung ästhetischer, sozialer und klimatischer Aspekte.

Die Gestaltungssatzung trifft Aussagen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, zur Gestaltung von Einfriedungen und zur Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung von Grundstücksfreiflächen. Sie gewährleistet damit die Entwicklung eines weitgehend homogenen Baugebiets und unterstützt die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild.

6 Berücksichtigung umweltschützender Belange

6.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen

Garagenzufahrten, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen.

In Anpassung an die neuesten Änderungen des Naturschutzrechts wird hinsichtlich potenzieller Lichtverschmutzung festgesetzt, dass zur Außenbeleuchtung nur Leuchten mit warmweißen LED-Lampen oder Natrium-Hochrucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zur Anwendung kommen.

Mit artenschutzrechtlichem Bezug ist die Zeit für eine Baufeldfreimachung zwischen erstem Oktober und Ende Februar festgesetzt.



6.2 Der Umweltbericht

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S. 1359) am 20. Juli 2004 besteht die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan. Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren bilden die Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bzw. im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Vorliegend gelangt § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB zur Anwendung, im Rahmen dessen von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen wird. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Gleichwohl sind nach § 1 a BauGB die Belange von Natur- und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Der Bebauungsplan liegt im Innenbereich und wird im Sinne § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gilt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ sind keine Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutz-, Wasser- oder Forstrecht betroffen.

Rechtlich gebundene oder restriktiv wirksame Flächen bestehen weder im Plangebiet noch in dessen nahem Umfeld. Das Grundstück wird gegenwärtig fast ausschließlich als mäßig intensiver grasdominierender Vielschnittrasen genutzt.

Für die faunistische Wertigkeit sind die vereinzelt stockenden Bäume maßgeblich, Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Im Fall der Abgängigkeit stehen in der näheren Umgebung ausreichend Ersatzlebensräume für Kleinvögel zur Verfügung. Ein erhöhtes faunistisches Potenzial ist im Plangebiet nicht gegeben, und es bestehen keine konkreten Hinweise auf besonders zu prüfende Arten oder einen naturschutzrechtlichen Objektschutz.



Oberflächengewässer bestehen nicht. Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten. Dem Plangebiet kommt keine beachtenswerte Bedeutung für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen, den Immissionsschutz oder die Luftregeneration zu.

Hinweise auf besonders hochwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen bestehen nicht. Eine besondere Funktion für das Landschaftsbild oder die Erholung ist nicht erkennbar. Das Vorhandensein von schützenswerten Kultur- und Sachgütern kann sicher ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die geplante Nutzung ist nicht von bedeutsamen Immissionen in benachbarte Siedungsgebiete auszugehen.

7 Klimaschutz

Maßgeblich für die mit einer künftigen Bebauung einhergehenden Fragen ist das am 1. November 2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz – GEG). In diesem Gesetz sind die bis dahin geltenden Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) – das Energieeinsparrecht und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengefasst worden.

Im neunten Teil regelt das Gesetz den schrittweisen Übergang von den bisherigen Regeln - EnEG 2013, EnEV 2014/ab 2016 und EEWärmeG 2011. Dieser Teil umfasst die Paragraphen 110-114, wobei es sich um folgende Aspekte handelt:

- Anlagentechnik und EU Ökodesign-Richtlinie
- Geltende Vorschriften für Bauvorhaben
- Energieausweise und Kennwerte in Anzeigen
- Aussteller für Energieausweise im Wohnbestand
- Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur Registrierung und Kontrolle

Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind dabei zunächst beibehalten worden, was vor allem für die Schaffung von dringlich benötigtem bezahlbarem Wohnraum von Bedeutung ist. Mit Blick auf die bundespolitischen Ziele des Klimaschutzes wird jedoch eine



Weiterentwicklung der energetischen Anforderungen notwendig, ohne die wohnungsbaupolitischen Ziele außer Acht zu lassen.

Zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien im Neubau wird die Bauherrschaft durch die Bestimmungen des GEG verpflichtet. Hierfür vorgesehen ist die Nutzung von

- Solarthermie,
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie die Brennstoffzellenheizung sowie
- Fern- und Abwärme.

Diese Nutzungspflicht kann nach GEG künftig auch durch die Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas in einem Brennwertkessel erfüllt werden.

Als eine Unterstützung für Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gibt es die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, sowie von kommunalen Informationsinitiativen“, wonach u.a. Privateigentümer bei der Haus- und Hofbegrünung unterstützt werden können.

Festsetzungen zum Klimaschutz in Bebauungsplänen kommt wegen derzeit noch fehlender Entscheidungen zu deren rechtlichen Wirkungen aktuell nur eine untergeordnete Rolle zu. Der für den Bebauungsplan verbindliche und abschließende Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB sieht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Festsetzung einer Versorgungsfläche vor.

Hierdurch sind aber die Fragen zum Anschluss- und Benutzerzwang nicht geregelt. Die Stadt als Planungsträgerin hat nur die Möglichkeit, dies über eine kommunale Satzung zu regeln.

Über § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB kann für Gebiete festgesetzt werden, dass bei der Errichtung neuer Gebäude auch Maßnahmen erfolgen, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen. Was mit den aufgezeigten Möglichkeiten allerdings nicht einhergeht, ist eine Pflicht der Bauherrschaft zur Errichtung und zum Betrieb entsprechender Anlagen. Die Fragen hierzu sind bis zum heutigen Tag umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Die vorliegend getroffene Empfehlung zur Festsetzung einer Nutzung der solaren Strahlungsenergie insbesondere durch Photovoltaik wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufgenommen. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der Solarmindestfläche auch ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren vorgesehen werden.



Damit bestehen für die jeweilige Bauherrschaft Handlungsspielräume bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung einer Solarpflicht. (Diese Empfehlung basiert auf einer Muster-Festsetzung der Kanzlei KLN Wetzlar in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.)

Ergänzend oder alternativ hierzu sollten angemessene Regelungen zum Klimaschutz und zur Nutzung, Einsparung und Speicherung von erneuerbaren Energien in zivil-rechtlichen Verträgen getroffen werden, wobei auch hier eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen ist.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Rahmen der Bauausführung sind alle erforderlichen Maßnahmen zur leitungsgebundenen Infrastruktur konzeptionell und frühzeitig aufeinander abzustimmen.

9 Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über einen Hauptanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz gesichert.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Ortsbereich Lahnbahnhof gewährleistet.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets oder eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Messstellen oder Gewinnungsanlagen sind nicht vorhanden. Eine Erdwärmenutzung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig. Der überplante Bereich stellt sich als hydrogeologisch günstig dar (nach HLNUG-Fachdaten).

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis erforderlich.



Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer und deren Gewässerrandstreifen vorhanden.

Niederschlagswasser

Die gesetzlichen Regelungen nach § 55 WHG i.V.m. § 37 HWG zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung sind Gegenstand der textlichen Festsetzungen und bei der weiteren Planung zu beachten.

Insbesondere Niederschlagswasser soll nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwenden, wobei es aufgrund seines zu erwartenden Keimgehalts als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet ist. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll mindestens 25 Liter/qm projizierte Dachfläche betragen. Eine Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zulässig.

Ist eine Zisternennutzung nicht möglich, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden soll. Dies gilt direkt, aber auch nur insoweit, dass dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und die Maßnahme technisch auch durchführbar ist.

Abwasserbeseitigung

Den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung kann Rechnung getragen werden, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann,
- die Abwasseranlage den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entspricht,
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird.

Ergänzend zu den abwassertechnischen Belangen wird für das Wohngebiet die Nutzung von Zisternen sowie eine alternative Dachbegrünung festgesetzt.



10 Boden

Nachsorgender Bodenschutz

Der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

Vorsorgender Bodenschutz

Durch Ausnutzung der abschließenden Festsetzungsmöglichkeiten für den Bebauungsplan sind die nach § 9 Abs. 1 BauGB möglichen Inhalte für einen vorsorgenden Bodenschutz geregelt:

- Nr. 1: Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Nr. 2: Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Nr. 3: an die Höchstmaße der BauNutzungsverordnung BauNVO angepasste Orientierungswerte für die Nutzungsintensität der Grundstücke,
- Nr. 20 und 25: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücksflächen.

Für die der Planung folgende Bauausführung ist vorzusehen:

- Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden sind sachgerecht vorzunehmen.
- Der Umgang mit Bodenaushub und dessen Wiederverwertung hat fachgerecht zu erfolgen.
- Lagerflächen sind vor Ort aussagekräftig zu kennzeichnen, die Höhe der Bodenmieten darf 2 bzw. 4 m nicht übersteigen (bei Ober- bzw. Unterboden).



- Bodenverdichtungen sind durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden zu vermeiden, um das Infiltrationsvermögen zu erhalten (s. hierzu auch Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen, Hessisches Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HMUKLV, Stand März 2017).
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter Böden anzulegen.
- Verdichtungen im Unterboden sind zu beseitigen, nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung ist der Unterboden zu lockern und darf danach nicht mehr befahren werden.

Nachfolgende Informationsblätter des HMUKLV sind zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV 2018)

Boden – damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV 2018).

11 Altablagerungen und Altlasten

Altablagerungen und Altlasten sind der Stadt Leun weder im Plangebiet noch seiner näheren Umgebung bekannt. Nach Recherchen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle befinden sich im Plangebiet keine entsprechenden Flächen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Im Plangebiet sind keine Abfallentsorgungsanlagen oder Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bekannt.

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 1.9.2018 der Regierungspräsidenten in Hessen) zu beachten.

12 Denkmalschutz

Es gibt keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen archäologisch relevanter Bodenfunde. Unabhängig von den Ergebnissen gilt folgender Hinweis:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren



Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

13 Kampfmittel

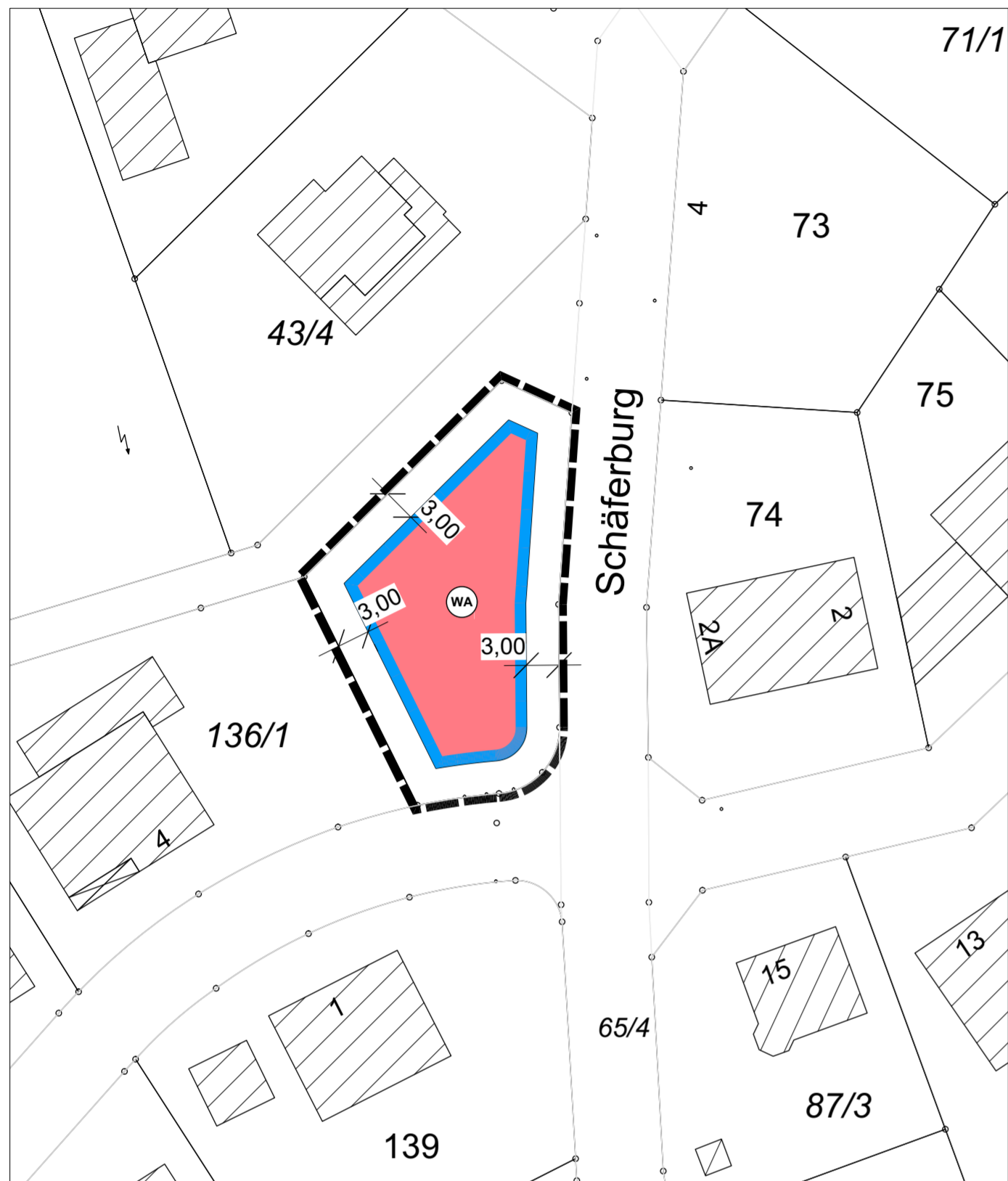
Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln, die geräumt werden müssten.

14 Bodenordnung

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung ist für die Umsetzung des Bebauungsplans kein Bodenordnungsverfahren i.S. §§ 45 ff. BauGB erforderlich.



Stadt Leun
"Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4", 1. Änderung
 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB



I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), GebäudeEnergieGesetz (GEG) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Die in dem Änderungsplan getroffenen Festsetzungen ersetzen und ergänzen mit Erlangung ihrer Rechtskraft die im Bebauungsplan „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ bisher getroffenen Festsetzungen. Die im übrigen getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben von den Änderungen unberührt.

	GRZ	GFZ	FHmax	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
WA	0,4	0,8	9 m	o	II

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Fläche gilt das engere Maß

II. Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)**
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- II** Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
- FH_{max}** Firsthöhe, gemessen in m über der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1)2 BauGB)**
- Baugrenze**
- o** offene Bauweise
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- Bemaßung**

III.a Textliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- In dem als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzten Plangebietsteil sind zulässig:
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen durch
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
- sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Nutzungsschablone angeführten Orientierungswerte für die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die maximal zulässige Firsthöhe sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 2.2 Als Bezugspunkt für die zulässige Höhe gilt die Oberkante der Erschließungsstraße in der Grundstücksmitte. Bei den durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken gilt die niedriger gelegene Straße als Bezugspunkt.
- 3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)**

3.1 Festgesetzt ist die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 4.1 Garagenzufahrten, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.
- 4.2 Baufeldfreimachung und Eingriffe in Gehölzstrukturen erfolgen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- 4.3 Zur Außenbeleuchtung sind nur Leuchten mit warmweißen LED-Lampen oder Natrium-Hochdruckdampfampfen mit UV-armen Lichtspektrern und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

5. Gebiete zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) 23 b BauGB)

- 5.1 Die Solarmindestfläche zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie beträgt mindestens 30 % der nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs.
- 5.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

III b. Bauordnungsrechtliche Gestaltungs festsetzungen nach (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO):

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 (1) 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 Thermische Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.
- 1.2 Staffelgeschosse sind nicht zulässig.
- 2 **Gestaltung von Einfriedungen gem. (§ 91 (1) 1 Nr. 3 HBO)**
- 2.1 Einfriedungen sind zulässig als Maschendraht- oder Holzlatzenzaun in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Rank- bzw. Schlingpflanzen oder als selbständige Laubhecke.
- 2.2 Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 15cm einhalten, Mauersockel sind unzulässig.
- 3 **Begrünung von baulichen Anlagen und Grundstücksfreiflächen gem. (§ 91 (1) 1 Nr. 5 HBO)**
- 3.1 Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksfreiflächen sind zu mindestens 50 % mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 3.2 In den Vorgärten ist die Verwendung von nicht wasserdurchlässigen Folien mit Stein- oder Schotterauflagen nicht zulässig.
- 3.3 Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Laubgehölzen einzugrünen.

III c. Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

- 1 **Denkmalschutz**
- 1.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. §21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 2 **Zur Verwertung von Niederschlagswasser**
- 2.1 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. (§ 37 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz HWG).
- 2.2 Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwenden. Das in Zisternen gesammelte Regenwasser ist aufgrund seines zu erwartenden Keimgehaltes als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll mindestens 25 Liter/m² projizierte Dachfläche betragen. Eine Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zulässig.
- 2.3 Ist eine Zisternennutzung nicht möglich, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- 3 **Ver- und Entsorgung**
- 3.1 Die Entwässerung des Plangebiets hat im Trennsystem zu erfolgen.
- 3.2 Haus- und Grundstücksdrainagen dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4 **Bodenschutz**
- 4.1 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Alllasten wahrgenommen werden, erfolgt deren unverzügliche Anzeige an das Dez. 41.4 des RP Gießen.
- 4.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zur Herstellung des Planums der Gebäude in dem hierfür erforderlichen Umfang vorzunehmen. Unbelasteter Bodenaushub wird auf dem Grundstück wiederverwertet.
- 4.3 Es wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.
- 5 **Bauablauf**
- 5.1 Werden Verlegungen von Telekommunikationsanlagen erforderlich, ist für das Vorhaben ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom Netzproduktion abzustimmen.
- 5.2 Zur Vermeidung von Unfällen und Störungen der Energieversorgung haben alle mit Erd- und Straßenbauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen beauftragten Firmen, öffentlichen Auftragnehmer sowie selbst ausführenden Privatpersonen vor Beginn der Arbeiten die aktuellen Bestandspläne der Versorgungsträger einzusehen und die Arbeiten erforderlichenfalls abzustimmen. Notwendige Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen.
- 5.3 Bei Baumpflanzungen im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Versorgungsleitungen muss der Abstand zwischen Baum und Versorgungsleitung 3 m betragen. Bei geringeren Abständen sind zum Schutz der Versorgungsleitungen senkrecht gestellte Betonplatten zu verwenden. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Baumpflanzung und Versorgungsleitung bis auf 0,5 m verringert werden. In jedem Fall sind Pflanzmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsbetrieb im Vorfeld abzustimmen.
- 6 **Rationeller Umgang mit Energie**
- 6.1 Für betroffene Gebäude und ihre Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Wassererwärmen, Kühlen und Beleuchten gilt das GebäudeEnergieGesetz (GEG 2020). Im neunten Teil regelt das Gesetz den schrittweisen Übergang von den bisherigen Regeln - EnEG 2013, EnEV 2014/ab 2016 und EEWärmeG 2011. Dieser Teil umfasst die Paragraphen 110-114, wobei es sich um folgende Aspekte handelt:
- Anlagentechnik und EU Ökodesign-Richtlinie
 - Geltende Vorschriften für Bauvorhaben
 - Energieausweise und Kennwerte in Anzeigen
 - Aussteller für Energieausweise im Wohnbestand
 - Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur Registrierung und Kontrolle

IV. Verfahrensvermerke:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____
- Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____
- Die Bekanntmachungen erfolgten in den „Leuner Nachrichten“ _____

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.


Leun, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

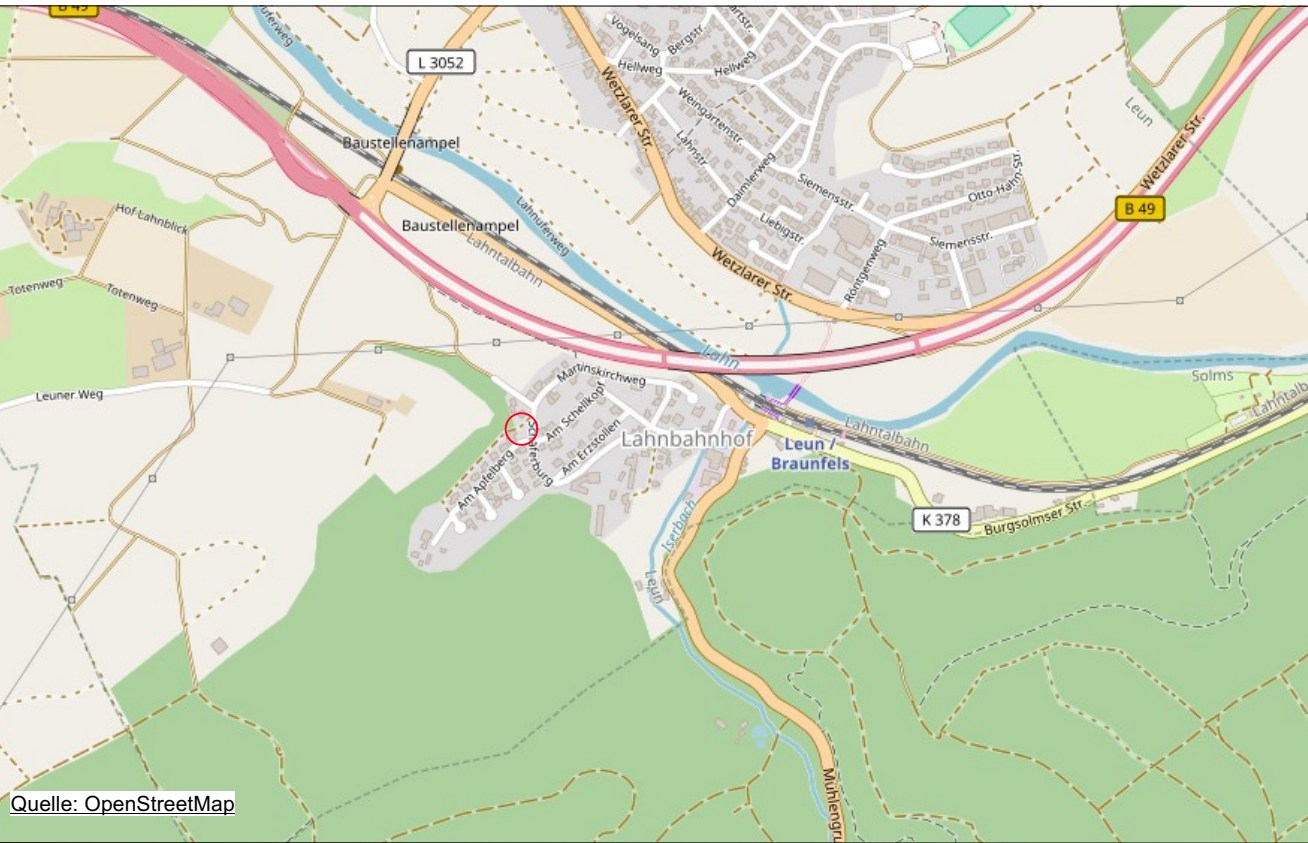
Leun, den _____

Bürgermeister



Stadt Leun

**"Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4",
1. Änderung**

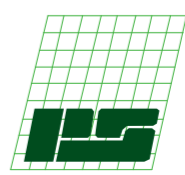


Quelle: OpenStreetMap

Übersichtskarte 1 : 10.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

	Format	60 x 90	Maßstab	1 : 500
Art der Änderung / Planstand	Datum		Bearbeiter	/ digit. Bearbeiter
Entwurf	28.03.2022		H. Christophei / L. Kuhlmann	A. West
Satzung	05.07.2022		H. Christophei / A. West	



PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
 Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

Breiter Weg 114,
 35440 Linden-Leihgestern
 www.seifert-plan.com

Tel. 06403/ 9503 - 12
 Fax 06403/ 9503 - 30
 e-mail: hendrik.christopheil@seifert-plan.com

Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

1. RP Gießen, Sammelstellungnahme vom 25. Mai 2022
2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser v. 24. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen vom 20. Mai 2022
4. Archäologische Denkmalpflege vom 9. Mai 2022
5. Telekom vom 19. Mai 2022

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:

1. RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst vom 25. Mai 2022
2. Amt für Bodenmanagement vom 17. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Amt für den ländlichen Raum vom 5. Mai 2022

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bürgerin aus Leun vom 11.5.2022



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/116-2014/11
Dokument Nr.: 2022/717298
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: hch
Ihre Nachricht vom: 22.04.2022
Datum: 25. Mai 2022

Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

Bauleitplanung der Stadt Leun

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lahnbahnhof Nr. 4“ im Stadtteil Lahnbahnhof

Verfahren nach § 13(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.04.2022, hier eingegangen am 02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll ein Allgemeines Wohngebiet im Umfang von rd. 0,1 ha festgesetzt werden. Der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) weist den Planbereich als *Vorranggebiet (VBG) Siedlung Bestand* aus, die Planung dient daher der Nachverdichtung gemäß Ziel 5.2-5 RPM 2010. Überlagert wird der Geltungsbereich durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere Klimafunktionen*. Aufgrund der lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme ist jedoch von keiner erkennbaren Beeinträchtigung der Klimafunktionen auszugehen.

Insgesamt ist die Planung mit den Vorgaben des RPM 2010 vereinbar.

1. RP Gießen, Sammelstellaungnahme

Beschlussempfehlung:

Obere Landesplanungsbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planvorhaben mit den Vorgaben des RPM 2010 vereinbar ist.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Leun einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird umgehend nachgereicht.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten und Fundnachweise außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Industrielles Abwasser, ... , Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planungsraum keine Altablagerungen, stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Flächen befinden, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Auch der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor; die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im laufenden Bauleitplanverfahren dauerhaft beteiligt.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ist keine Stellungnahme nachgereicht worden.

Bergaufsicht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen liegt keine Betroffenheit des Belanges Landwirtschaft/Feldflur vor. Es werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Meine Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Dez. 41.3 Kommunales Abwasser/Gewässergüte, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 43.2 Immissionsschutz, Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josupeit

Landwirtschaft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die genannten Dezernate sind am Verfahren nicht beteiligt, da sie der Lage des Plangebiets und seiner direkten Einbindung in die Infrastruktureinrichtungen des Stadtteils erkennbar nicht in ihren Belangen betroffen sind.



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Stadt Leun
Bahnhofstr. 25
Leun
über:
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
Linden

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 24.05.2022
Aktenz.: 26/2022-BE-16-003
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: fredek.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Vorhaben: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 -'Lahnbahnhof' - in
Leun, Gemarkung Leun, Flur 13, Flurstück 137/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen keine Bedenken

Wasser- und Bodenschutz:

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet beinhaltet kein Gewässer und auch kein festgesetztes Überschwemmungs- oder Risikogebiet.

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser

Beschlussempfehlungen

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan bestehen.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- und Hochwasserschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Grundwasser: Der Bitte um Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises wird entsprochen.

Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreis
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Telefon: 06441 407-1051
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WLE

Telefax: 06441 407-1051
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postfach: Ewald-Falk
IBAN: DE85 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Wasserversorgung / Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leun sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebene „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise wird verwiesen.

Bodenschutz

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Erläuterungen der vorhandenen Bodenfunktionen und deren Bewertung hinsichtlich der Veränderung infolge der geplanten Bebauung fehlen jedoch.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die im Mai 2013, durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen.

Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für das betroffene Grundstück eingetragen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Wasserversorgung, Abwasserableitung: Die Planänderung soll die bauliche Nutzung eines einzelnen Grundstücks ermöglichen. Wasserversorgung und Abwasserableitung sind durch die Einbindung in die örtliche Infrastruktur gewährleistet.

Bodenschutz: Die Obere Bodenschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben. Hinsichtlich der Anmerkungen wird darauf verwiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt wird. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Aufgrund seiner Lage ist selbst nach dem Bodenviewer Hessen der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie für das im Innenbereich des Stadtteils Lahnbahnhof gelegene Plangebiet keine Bewertung enthalten. Die im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen und Erläuterungen werden als ausreichend angesehen.

Altlasten/Bodenverunreinigungen: Im Planungsraum sind keine Altablagerungen, stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Flächen vorhanden, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Auch der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Umsetzung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Verwaltung und Fazit: Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 20.05.2022
Aktenz.: 23/2022-BLE-16-003
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Stadt Leun, OT-Leun
Bebauungsplan Nr. 4 'Lahnbahnhof', 1. Änderung
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht besteht gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Lahnbahnhof“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind bitte zu beachten:

1.
Die Angaben zur Höhe im Bebauungsplan unter „Maß der baulichen Nutzung“ erscheint nicht eindeutig beschrieben bzw. verständlich. Hier heißt es: „Als Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe gilt die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens.“

Eine eindeutiger Beschreibung hierzu wird empfohlen.
Eine nachträgliche Aufschüttung kann nicht ausgeschlossen werden. Dadurch würde eine neue Ausgangssituation entstehen und die festgesetzte Firsthöhe negativ beeinflussen.

2.
Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nur in der überbaubaren Fläche errichtet werden dürfen. Im Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“ von 1976 wurde seinerzeit festgelegt, dass Garagen so anzuordnen sind, dass ein Stauraum vom 5,00 m vorhanden ist.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen, FD Bautechnik

Beschlussesempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

Zu 1:

Zur eindeutigeren Beschreibung erfolgt eine redaktionelle Klarstellung: Als Bezugspunkt für die zulässige Höhe gilt die Oberkante der Erschließungsstraße in der Grundstücksmitte. Bei durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken gilt die niedriger gelegene Straße als Bezugspunkt.

Zu 2:

Die in dem Änderungsplan getroffenen Festsetzungen ersetzen und ergänzen die im Bebauungsplan „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ bisher getroffenen Festsetzungen. Die im Übrigen getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben von den Änderungen unberührt. Aus § 23 Abs. 5 BauNVO ergibt sich zudem die Zulässigkeit von Nebenanlagen und von baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unmittelbar aus der Vorschrift selbst.

Diese oder eine ähnliche Festsetzung findet sich in dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung nicht wieder.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionschutzrechtlichen Belange geprüft.


Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind auf der Planunterlage unter „III c Nachrichtliche Übernahme, Punkt 1. Denkmalschutz, 1.1 Hinweis auf § 21“ vorhanden.

Freundliche Grüße



Decker

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und dass die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern in der Planunterlagen enthalten sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 55293 Wiesbaden

Planungsgruppe Seifert

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 09.05.2022

Bauleitplanung der Stadt Leun „Lahnbahnhof BP Nr. 4, 1 1. Änderung“ Hier Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet sich eine bandkeramische Siedlung.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die

Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

4. Archäologische Denkmalpflege

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Fall, dass auf einem der letzten unbebauten Grundstücke des Stadtteils jetzt erstmals bodenkundliche Denkmäler auftreten sollten, enthält der Bebauungsplan den entsprechenden Hinweis zum Denkmalschutz. Zur Berücksichtigung der Belange der archäologischen Denkmalpflege wird dies als angemessen angesehen.

Hendrik Christophel

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 15:05
An: hendrik.christophel@seifert-plan.com
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Leun "Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 1.Änderung
Anlagen: Leun Lahnbahnhof.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im südlichen Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit nicht geplant.

Zur Versorgung des neuen Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung.

Zur Erstversorgung der neuen Gebäude wenden Sie sich an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Ines Hartz *(Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)*

PTI24 Fulda

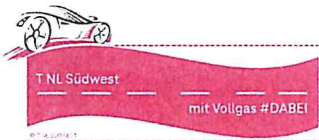
Team Breitband 2

Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

(Tel.) +49 641 963-7070

E-Mail: ines.hartz@telekom.de

<http://www.telekom.de>



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

5. Telekom

Beschlussempfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im erforderlichen Fall werden die weiteren Planungen frühzeitig mit der Telekom abgestimmt.

11.05.2022

Stadt Leun
Bahnhofstraße 25

35638 Leun

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Leun,
Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung im Stadtteil Lahnbahnhof**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Magistrat,
verehrte Stadtverordnete,

sicherlich sind Wohnbaugrundstücke in Hinblick auf den Zuzug neuer Bewohner wichtig für unsere Gemeinde. Gleichwohl sind es unter anderem Plätze der Begegnung, die einen Ort für die Anwohner lebenswert machen.

Die aktuelle Bauleitplanung der Stadt Leun sieht vor, den ursprünglichen Kinderspielplatz und Generationen-Begegnungsort, im Ortsteil Lahnbahnhof zu einem Bauplatz umzuwidmen.

Der Lahnbahnhof verfügt weder über einen Dorfplatz, noch über ein Dorfgemeinschaftshaus oder Grillplatz wie die anderen Leuner Ortsteile. Die letzte von ursprünglich vier Wirtschaften am Lahnbahnhof wurde kürzlich abgerissen.

Nun gedenkt die Stadt, das einzige, im Besitz der Allgemeinheit befindliche Grundstück am Lahnbahnhof, welches sich zudem bestens als Begegnungsort eignet, abzustoßen. Dieser Platz in zentraler und geschützter Lage mit einem wunderschönen, inzwischen über 40 – 50 Jahre gewachsenen Baumbestand, welcher im Sommer Schatten spendet, ist nicht nur ideal als Kleinkinderspielplatz geeignet, sondern auch als Rastplatz für ältere Spaziergänger sowie Radfahrer, die hier verkehren. Ein wunderbarer Treffpunkt der Generationen. Am Lahnbahnhof hat die Zahl der Kleinkinder, U3, kürzlich stark zugenommen. Zudem entstehen hier gerade 30 neue Wohneinheiten.

Am Dorotheenhof, in Ortsrandlage, gibt es noch einen Spiel- und Bolzplatz, welcher aufgrund der Lage, Fläche und Ausstattung für Schulkinder und Jugendliche sehr gut geeignet ist und von diesen gerne, vor allem zum Fußballspielen, genutzt wird. Es gibt

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3
Abs. 2 BauGB**

1. Bürgerin aus Leun vom 11.5.2022

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Teil des nun überplanten Geltungsbereichs

- Verkehrsanlagen mit Stellplätzen,
- eine Fläche für eine Umformerstation und
- eine Grünfläche als Teil von Verkehrsanlagen

und keinen „Kinderspielplatz und Generationen-Begegnungsort“ fest. Aufgrund nicht vorhandenen Mobiliars wird die Fläche hierzu auch nicht entsprechend genutzt. Gerade der Stadtteil Lahnbahnhof wird wegen seiner idyllischen Lage und der unmittelbaren Umgebung von der Allgemeinheit geschätzt.



hier zwar auch einen Sandkasten, aufgrund der ungeschützten Lage, ist dieser insbesondere im Sommer jedoch kaum nutzbar. Die abgeschiedene Lage verhindert zudem ein generationenübergreifendes Zusammenkommen.

Ich bitte darum, die Entscheidung bezüglich der geplanten Umwidmung und Veräußerung dieses Grundstückes noch einmal gründlich zu überdenken. Ich spreche im Namen der Anwohner, welche sich auf dem Platz die Neuerrichtung einer schönen Sitzgelegenheit, wünschen, welche hier wieder Begegnungen möglich macht. Ebenso wie der Mülleimer, welcher an dieser Stelle auch für die Entsorgung von Hundekotbeutel sinnvoll war, wurde die zuvor vorhandene, verwitterte Bank ersatzlos abgebaut.

Zur Veranschaulichung anbei jeweils zwei Bilder von den beschriebenen Grundstücken / Plätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ziel der Planung ist es daher gerade nicht, ein Grundstück „abzustoßen“, sondern im Sinne einer zwingend erforderlichen Baulandmobilisierung und der auf Innenentwicklung bezogenen Städtebaupolitik, dem bestehenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen.

Für eine theoretische Nutzung als „Dorfplatz“, „Dorfgemeinschaftshaus“, „Grillplatz“ oder „Wirtschaft“ ist die plangegenständliche Fläche nicht geeignet, weswegen in der Abwägung der unterschiedlichen Belange einer baulichen Nutzung der Vorrang eingeräumt wird.